

# Spee-Jahrbuch

Herausgegeben  
von der Arbeitsgemeinschaft  
der Friedrich-Spee-Gesellschaften  
Düsseldorf und Trier

5. Jahrgang

1998

spee

Redaktionsleitung

Dr. Theo G. M. van Oorschot, Gartenstraße 7, D-54570 Niederstadtfeld,  
Telefon (0 65 96) 71 61, Fax (0 65 96) 13 66

Mitglieder der Redaktion

Bibliotheksdirektor Dr. Michael Embach, Trier, Ltd. Bibliotheksdirektor  
Dr. Gunther Franz, Trier, Prof. Dr. Eckhard Grunewald, Oldenburg,  
Studiendirektor i. R. Dr. Peter Keyser, Trier, Studiendirektor Hans Müskens,  
Ratingen

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen  
des Landes Rheinland-Pfalz

Alle Rechte vorbehalten  
Edition Spee Verlag Trier  
© Paulinus Verlag GmbH, Trier

ISSN 0947-0735

Vordere Umschlagseite: Unterschrift »Fridericus Spee sst (subscript)«  
in einem Brief an den Ordensgeneral 1617  
Hintere Umschlagseite: Friedrich Spee: *Cautio Criminalis*.  
Übersetzung Hermann Schmidt. Frankfurt 1649, S. 430

Bildnachweis

S. 8: A. Spall; S. 21: Staatsarchiv Münster; S. 24: P. Oestmann;  
S. 27: Landesmedienzentrum Rheinland-Pfalz; S. 59, 62: E. Grunewald;  
S. 70: Stadtbibliothek Trier; S. 96, 157: Hans Heer; S. 131: K. Keller;  
S. 165: M. Saatkamp

Umschlaggestaltung: Wolfgang Heid  
Satz: SatzWeise, Trier  
Herstellung: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

---

## Inhalt

<i>Peter Oestmann</i> Friedrich Spee und das Reichskammergericht im Kampf gegen die Hexenprozesse	9
<i>Eckhard Grunewald</i> »Annotatio alicujus Lectoris«. Ein handschriftlicher Kommentar aus dem Jahre 1792 zu Friedrich Spees <i>Cautio Criminalis</i>	59
<i>Theo van Oorschot</i> Entwicklungen in einigen geistigen Liedern Friedrich Spees	70
<i>Karl Hillenbrand</i> Friedrich Spee – Impulse für unsere Zeit	95
<i>Joachim Pritzkat</i> »Wo bleibstu Trost der ganzen Welt?«. Zur Spannung zwischen Diesseitsangst und Jenseitshoffnung bei Friedrich Spee und Andreas Gryphius	107
<i>Karl Heinz Weiers</i> Zur Bedeutung des Wortes <i>kraus</i> in Spees <i>Trutz-Nachtigall</i>	117
<i>Karl Keller</i> Lieder von Friedrich Spee im Geistlichen Wegweiser für die Wallfahrer von Düren nach Kevelaer (1851)	129
<i>Theo van Oorschot</i> Spee und ein Hildegardislied	141
<i>Hans Müskens</i> Friedrich Spee als literarische Gestalt. Ein Erzählgedicht von Karl Heinrich Brokerhoff	143

Inhalt	
Berichte	
<i>Hans Müskens</i> Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf im Jahr 1997/1998	147
<i>Gunther Franz</i> Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier in den Jahren 1997 und 1998	149
<i>Gunther Franz</i> Die Arbeitsgemeinschaft der Friedrich-Spee-Gesellschaften in den Jahren 1997 und 1998	154
<i>Alfred Spall</i> Konzeption des Friedrich-Spee-Hauses in Würzburg	156
<i>Horst Josef Becker</i> Im Namen Friedrich Spees	160
<i>Hans Müskens</i> Kaiserswerth ehrt Professor Italo Michele Battaferano	162
<i>Marielies Saatkamp</i> Symposium in Tecklenburg	164
Besprechungen	
Gunther Franz/Hans Gerd Wirtz (Hrsg.): Friedrich Spee als Theologe ( <i>Guillaume van Gemert</i> )	147
Andrea Rösler: Gotteslob und Gottesdank. Bedeutungswandel in der Lyrik von Spee zu Eichendorff und Droste-Hülshoff ( <i>Theo van Oorschot</i> )	169
Hans Müskens: Friedrich Spee. Keine Hexerei ( <i>Heinz Finger</i> )	173

	Inhalt
Stefan Rieger: Speichern/Merken. Die künstlichen Intelligenzen des Barock ( <i>Eckehard Grunewald</i> )	176
Marielies Saatkamp: »Bekandt daß sie Zaubersche were«. Hexenverfolgung im Westmünsterland ( <i>Hans Müskens</i> )	177
Marielies Saatkamp/ Dick Schlüter (Hrsg.): Van Hexen un Düvelslüden. Über Hexen, Zauberei und Aberglauben. Over heksen en bijgeloof in de Nederlands-Duitse grensstreek ( <i>Hans Müskens</i> )	179
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	183



Spee-Figur von H. G. Bückler. Innenhof des Priesterseminars Würzburg

PETER OESTMANN

## Friedrich Spee und das Reichskammergericht im Kampf gegen die Hexenprozesse<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Friedrich Spee und das Reichskammergericht<sup>2</sup> im Kampf gegen die Hexenprozesse – eine solche Überschrift mag Widerspruch hervorrufen. Unvereinbares, so scheint es, wird hier miteinander verglichen: Hier ein einzelner Jesuitenpater, dort das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Hier der Autor eines der mitreißendsten und bewegendsten Bücher gegen die Hexenprozesse, dort ein Kollegium nüchterner Gesetzesanwender. Hier einer, der für seine Sache kämpft und sich auf die gesunde Vernunft beruft<sup>3</sup>, dort die Verfasser von Mandaten und Urteilen ohne schriftliche Urteilsbegründung, die sich lediglich auf die ordentlichen Rechte stützten. Hier ein Theologe, dort Juristen.

Trotz dieser in der Tat erheblichen Unterschiede ist es reizvoll, die Rechtsprechung des Reichskammergerichts in Hexensachen mit den von Spee in seiner *Cautio Criminalis* (CC) geforderten Prozeßmaximen zu vergleichen. Diese Untersuchung wird geradezu herausgefordert durch eine Mitteilung in Spees Werk selbst. Die berühmte Vorrede zur zweiten Auflage (1632) der CC berichtet über die Wirkungsgeschichte der Erstausgabe, daß *multis, atque etiam nonnullis Spiraë in Camera & in aula Imperatoris plane expedire, ut rursus quantocyus recuderetur, & sic via sterneretur ad ulterius considerandum, & eruendam veritatem* (CC 11), daß also viele Leser, sogar auch

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten vor der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier anlässlich der Verleihung des Friedrich-Spee-Förderpreises am 9.10.1997, erweiterte Fassung. – Abgekürzt zitierte Literatur am Ende des Beitrages.

<sup>2</sup> Zum RKG insbesondere Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht*, Weimar 1911; neuere Literatur bei Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht*, Mainz 1994.

<sup>3</sup> Bei Ritter, S. 6f.; zur *recta ratio* ebd. S. XXVIf.; ferner Wolfgang Sellert, *Friedrich Spee von Langentfeld*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1986, S. 1222–1229 (1225).

etliche Mitglieder des Reichs-Kammergerichts zu Speier und des kaiserlichen Hofes, eine baldige Neuauflage für ratsam gehalten [hätten], um dadurch den Weg zu weiterer Prüfung und Erforschung der Wahrheit zu bereiten<sup>4</sup>. Das Reichskammergericht (RKG) und der Reichshofrat (RHR)<sup>5</sup> erscheinen hier als Gönner des Autors und als Befürworter der in der CC vertretenen Ansichten.

Das Vorwort zur *editio secunda* verfolgt den Zweck, für das Werk dadurch zu werben, daß es mit der obersten Reichsgerichtsbarkeit in Verbindung gebracht wurde<sup>6</sup>. Diese Werbewirkung für Spees Buch konnte die Vorrede jedoch nur entfalten, wenn die Reichsgerichte in der Öffentlichkeit nicht gerade als Befürworter der Hexenverfolgungen galten<sup>7</sup>. Der Autor des Vorworts muß also eine gewisse Kenntnis der Rechtsprechung von RKG und RHR besessen haben. Wäre es nämlich nur darum gegangen, namhafte Autoritäten für die Sache der CC in Anspruch zu nehmen, so wäre diese geschickte Reklamemaßnahme sinnlos gewesen, wenn der gebildete Adressatenkreis von Spees Werk sie sofort als unzutreffend durchschaut hätte. So läßt es sich etwa nachweisen, daß Johann Weyer (1515–1588), der wichtigste Gegner der Hexenverfolgungen aus dem 16. Jahrhundert, mehrere am RKG verhandelte Hexenprozesse gut kannte und im Kreise von RKG-Advokaten begeisterte Anhänger gewonnen hatte. Dennoch vermied Weyer in seinen Werken jegliche Hinweise auf das RKG, womöglich weil die Haltung des RKG sich gerade in der für ihn zentralen dämonologischen Frage nach der Realität der Hexerei und dem Hexereitbestand von seinen eigenen Ansichten unterschied<sup>8</sup>.

Im folgenden soll zunächst der Frage nachgegangen werden, auf

<sup>4</sup> Bei Ritter, S. XXXVI.

<sup>5</sup> Hierzu umfassend Oswald von Gschließer, *Der Reichshofrat*, Wien 1942; Wolfgang Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilis Curiae am RHR* (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Neue Folge 18), Aalen 1973.

<sup>6</sup> Hugo Zwetsloot, *Friedrich Spee und die Hexenprozesse*, Trier 1954, S. 281, spricht zutreffend von Dicktuerei; ähnlich Ritter, S. XXXIII.

<sup>7</sup> Gerhard Schormann, *Die Haltung des RKG in Hexenprozessen*, in: Hartmut Lehmann / Otto Ulbricht (Hrsg.), *Vom Unfug des Hexen-Processes* (Wolfenbütteler Forschungen 55), Wiesbaden 1992, S. 269–280 (273), wagt sogar den Schluß, das Vorwort beweise, daß das RKG eine Autorität in Hexenprozessen gewesen sei.

<sup>8</sup> Peter Oestmann, *Hexenprozesse am Reichskammergericht* (Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31), Köln u. a. 1997, S. 123–135, 342.

welche Weise Friedrich Spee Kenntnis von der Haltung des RKG in Hexensachen erlangt haben kann. Sodann ist zu klären, ob es inhaltliche Berührungspunkte zwischen der CC und der RKG-Rechtsprechung gibt, wie das Vorwort der *editio secunda* sie nahelegt. Das Thema der Untersuchung ist damit in zweifacher Hinsicht einzugrenzen. Zunächst beschränkt sich die Betrachtung auf Friedrich Spee und das RKG. Der in der Vorrede von 1632 ebenfalls erwähnte RHR bleibt gänzlich ausgeklammert. Aufgrund der ungünstigen Quellenlage ist die systematische Auswertung von RHR-Prozessen nach inhaltlichen Gesichtspunkten noch schwieriger als im Falle des RKG. Abgesehen von einzelnen Schlaglichtern<sup>9</sup> ist die Rechtsprechung des RHR in Hexensachen weithin noch unerforscht und lassen sich daher kaum Aussagen zum zweiten Reichsgericht tätigen. Neben der Ausklammerung des RHR soll ferner der Untersuchungszeitraum auf die Zeit bis zum Erscheinen der *editio secunda* der CC beschränkt werden. Es geht hier nämlich nicht darum, die Rezeption von Spees Thesen in den Kreisen der Speyerer Richter nachzuzeichnen. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob die Rechtsprechung des RKG aus der Zeit vor 1632 genügend Anlaß dafür bot, daß Spee dieses Gericht als Verbündeten vereinnahmte.

Zunächst jedoch einige Worte zur Zuständigkeit des RKG in Hexenprozessen<sup>10</sup>. Als Reichsgericht war das RKG für die Kriminaljurisdiktion über mittelbare Reichsangehörige nicht erstinstanzlich zuständig. Die sogenannte Blutgerichtsbarkeit<sup>11</sup> lag bei den jeweiligen Landesherren der Territorien beziehungsweise ihren Richtern, Zent-

<sup>9</sup> Gerhard Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen*, Göttingen 1991, S. 160 – 165; Peter Oestmann, *Vom Reichskammergerichtsadvokaten zum Teufelskünstler*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte* 67 (1995), S. 188–213; ders., *Die Offenburger Hexenprozesse im Spannungsfeld zwischen RHR und RKG*, in: *Die Ortenau* 1995, S. 179–220.

<sup>10</sup> Ausführlich Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 41–87; ders., *Das RKG und die Hexenprozesse*, in: *Zeitschrift f. Neuere Rechtsgeschichte* 17 (1995), S. 30–49 (31–35).

<sup>11</sup> Grundlegend Hans Hirsch, *Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, 2. Aufl. Darmstadt 1961; ferner Friedrich Merzbacher, *Hochgerichtsbarkeit*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Bd. I–V, Berlin 1971–1998, Bd. II, Sp. 172–175.

grafen etc. Das bedeutet, daß Untertanen vor dem RKG nicht wegen Hexerei angeklagt werden konnten, das RKG somit niemanden wegen Hexerei verurteilen konnte. Gleichzeitig waren Strafverfahren nach der Logik des Inquisitionsprozesses einstufig aufgebaut. Da als wichtigstes Beweismittel das Geständnis galt, schien es überflüssig zu sein, einem Straftäter, der seine eigene Schuld zugegeben hatte, ein Rechtsmittel gegen das untergerichtliche Urteil an die Hand zu geben. Appellationen in Strafsachen an das RKG waren aus diesem Grunde seit 1530 verboten<sup>12</sup>. Für Untertanen in den Territorien gab es jedoch zwei Möglichkeiten, gegen die Hexenverfolger den Schutz des RKG zu suchen: Die Nichtigkeitsklage und den Mandatsprozeß.

Im Nichtigkeitsverfahren<sup>13</sup> durften die RKG-Kläger nicht die materielle Unrichtigkeit untergerichtlicher Urteile rügen. Vielmehr war die Prüfungskompetenz des RKG darauf beschränkt festzustellen, ob *in peinlichen sachen, auch leibstraff belangendt, [...] unerfordert und unverhört und also nichtiglich* prozediert worden war<sup>14</sup>. Die Nichtigkeitsprozesse betrafen damit nur Streitigkeiten über die rechtmäßige Prozeßführung in Strafverfahren, nicht die Frage nach Schuld und Unschuld des Inquisiten. Angesichts der hohen Bedeutung eines fairen Strafverfahrens für die materielle Wahrheitsfindung darf man dies aber nicht für gering achten.

Der Mandatsprozeß<sup>15</sup> bot den Klägern die Möglichkeit, im Rahmen einer einstweiligen Anordnung vorläufigen Rechtsschutz gegen die Hexenverfolger zu erlangen. In ihrer schärfsten Form, den Mandaten *sine clausula* konnten diese Maßnahmen ergehen, wenn die *sach [...], darüber die keyserliche mandata zu erkennen gebetten, an ir selbst von rechts oder gewonheytt wegen verboten und, wo dieselbig begangen, auch on eyniche weiter erkantnuß für straffwüdrig* zu halten war, ferner, wenn dem Mandatskläger ein nicht wieder gut zu machender

<sup>12</sup> Wolfgang Sellert / Peter Oestmann, Hexen- und Strafprozesse am RKG, in: Scheurmann (Hrsg.), Frieden (wie Fn. 2), S. 328–335 (328).

<sup>13</sup> Wolfgang Sellert, Nichtigkeitsklage, in: HRG (wie Fn. 11), III, Sp. 974–978.

<sup>14</sup> Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3), Köln u. a. 1976, 2. Teil Titel XXVIII § 5, S. 206.

<sup>15</sup> Allgemein Manfred Uhlhorn, Der Mandatsprozeß *sine clausula* des RHR (Quellen u. Forschungen z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 22), Köln u. a. 1990.

Schaden drohte<sup>16</sup>. Auch in Mandatsprozessen ging es somit um die Abwehr von Verfahrensfehlern. Bei diesen RKG-Prozessen stand die Entscheidung des Gerichts, das Mandat, am Anfang des Verfahrens. Anhand der Vielzahl der erhaltenen Mandate in Hexensachen läßt sich daher eingehend prüfen, welche Prozeßhandlungen das RKG in welchem untergerichtlichen Verfahrensstadium für rechtswidrig hielt.

## II. Spees Kenntnis von der Rechtsprechung des RKG in Hexensachen

Spee kann auf verschiedene Weise Kenntnis von der Rechtsprechung des RKG in Hexensachen erlangt haben. Drei Ansatzpunkte sollen näher beleuchtet werden: Zum einen soll die Schlüssigkeit der Vorrede der zweiten Auflage der CC überprüft werden. Zum anderen ist Spees Biographie daraufhin zu untersuchen, ob er in bestimmten Lebensstationen besonders eng mit den am RKG geführten Hexenprozessen in Berührung kam. Als drittes schließlich muß geklärt werden, auf welche Weise kammergerichtliche Entscheidungen überhaupt bekannt wurden.

### 1. Die offizielle Theorie des angeblichen Johannes Gronaeus

Die Vorrede der *editio secunda* der CC will folgendes Geschehen glaubhaft machen: Die ein Jahr zuvor anonym erschienene CC sei Mitgliedern des RKG und des RHR in die Hände geraten, die von der Schrift so begeistert gewesen seien, daß sie eine baldige Neuauflage empfohlen hätten, damit die Wahrheit über die Hexenprozesse bekannt werde. Daraufhin habe sich der österreichische Jurist Johannes Gronaeus entschlossen, auf eigene Kosten in Frankfurt/Main eine zweite Auflage zu drucken<sup>17</sup>.

Über dieses Vorwort ist in der Spee-Literatur viel gerätselt worden. Es gibt nämlich weder einen Frankfurter Buchdrucker Johannes Gronaeus<sup>18</sup> noch einen österreichischen Rechtsgelehrten dieses Na-

<sup>16</sup> Laufs, RKGGO (wie Fn. 14), 2. Teil Titel XXIII, S. 200 f.

<sup>17</sup> Zwetsloot, Friedrich Spee (wie Fn. 6), S. 84 f.

<sup>18</sup> Heribert Waider, Die Bedeutung der Entstehung der CC des Friedrich Spee von Lan-

mens<sup>19</sup>. So verlaufen die Spekulationen, wer sich hinter dem Pseudonym Johannes Gronaeus verborgen haben könnte, ergebnislos im Sande<sup>20</sup>. Auch daß ein mysteriöser »großer Unbekannter« sowohl die 1. Auflage der *CC* besorgte als auch unter dem Namen Gronaeus die 2. Ausgabe drucken ließ<sup>21</sup>, ist keineswegs sicher. Viel wahrscheinlicher ist es dagegen, daß Spee selbst sowohl die erste als auch zweite Ausgabe der *Cautio* drucken ließ und es zwischengeschobene Herausgeber überhaupt nicht gab<sup>22</sup>. In Köln gab es zwar, wie Franz nachgewiesen hat, einen Jesuiten Johannes Gronaeus. Dieser dürfte mit der Herausgabe der *CC* jedoch nichts zu tun gehabt haben<sup>23</sup>. Wenn demnach das Vorwort zur 2. Auflage der *CC* von Spee selbst verfaßt wurde, ist es Teil seines literarischen Werkes und nicht Bericht eines Dritten über die Wirkungsgeschichte der Erstausgabe. Die These Emmy Rosenfelds, daß ein von Spee korrigiertes Exemplar durch den Vizekanzler Theodor Reinking an das RKG gelangt sein könne<sup>24</sup>, trifft somit wohl nicht zu. Vielmehr scheint Spee selbst ein verbessertes Exemplar dem Drucker Johannes Kinckius in Köln gegeben zu haben, der es für den dortigen Buchhändler und Verleger Cornelius von Egmond druckte<sup>25</sup>.

Auch unter Schlüssigkeitssichtspunkten ist es nur schwer nachzuvollziehen, daß Mitglieder des RKG den Autor eines anonym erschie-

genfeld für die Strafrechtsentwicklung, in: Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft 83 (1971), S. 701–728 (716).

<sup>19</sup> Gunther Franz, Friedrich Spee und die Buchzensur, in: ders. (Hrsg.), Friedrich Spee zum 400. Geburtstag, Paderborn 1995, S. 67–100 (92).

<sup>20</sup> Ebenso verhält es sich mit dem Ratselraten um den Herausgeber der 1. Auflage, vgl. Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978), S. 315–356 (333); Heribert Waider, Friedrich Spee von Langenfeld, in: Juristische Schulung 1970, S. 377–380 (378).

<sup>21</sup> Waider, Bedeutung (wie Fn. 18), S. 716.

<sup>22</sup> Sorgfältige Argumentation bei Gunther Franz, Die Druckgeschichte der *CC*, in: *CC*, S. 497–548 (512–516), und ders., Spee (wie Fn. 19), S. 80–96.

<sup>23</sup> Gunther Franz, Das Geheimnis um den Druck der *CC* in Köln 1632, in: Jutta Schubert, Hexenbrennen, Trier 1997, S. 114–123 (121).

<sup>24</sup> Emmy Rosenfeld, Friedrich Spee von Langenfeld (Quellen u. Forschungen z. Sprach- und Kulturgeschichte der german. Völker. Neue Folge 2 (126)), Berlin 1958, S. 289.

<sup>25</sup> Gunther Franz, Antonius Hovaeus, Cornelius Loos und Friedrich Spee, in: Gunther Franz / Günter Gehl / Franz Irsigler (Hrsg.), Hexenprozesse und deren Gegner im trierisch-lothringischen Raum (Historie u. Politik 7), Weimar 1997, S. 117–137 (133).

nenen Buches ausfindig machten, um ihn zu einem Nachdruck zu ermuntern. Vor allem zwei Erwägungen stehen dieser Annahme entgegen: Zum einen ist es unklar, woher die RKG-Mitglieder hätten wissen sollen, von wem die *CC* stammt. Zwar deuten neuere Untersuchungen darauf hin, daß Eingeweihte schon um 1631/32 wissen konnten, daß Spee der Verfasser der *CC* war<sup>26</sup>. Ob diese Kenntnis aber allgemein verbreitet war, steht keineswegs fest und kann daher nicht unterstellt werden<sup>27</sup>. Zum anderen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Mitglieder des RKG überhaupt gewußt haben könnten, daß das frisch erschienene Buch bereits vergriffen war. Mit anderen Worten: Die Notwendigkeit einer Neuausgabe kann ihnen gar nicht bekannt gewesen sein<sup>28</sup>.

Dies heißt freilich nicht, daß die Erstausgabe der *CC* bei Mitgliedern<sup>29</sup> des RKG nicht tatsächlich auf Zustimmung gestoßen sein kann. Im Werk des Hexenverfolgungsgegners Johann Weyer lassen sich vielfältige Bezüge zu RKG-Advokaten nachweisen. Einige RKG-Advokaten scheinen Weyer sogar ihre Gutachten zu Hexenprozessen zugesandt zu haben, der sie dann veröffentlichte, ohne allerdings auf das RKG einzugehen<sup>30</sup>. Vergleichbare Kontakte Spees sind jedoch nicht bekannt.

So lange sich ein direkter Kontakt Spees zu RKG-Mitgliedern aus Anlaß der Veröffentlichung der *CC* nicht nachweisen läßt, soll davon

<sup>26</sup> Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1224 Fn. 28; Franz, Spee (wie Fn. 19), S. 93.

<sup>27</sup> Zu frühen Namenshinweisen Franz, Druckgeschichte (wie Fn. 22), S. 514. Hermann Schmidt, dem Übersetzer von 1649, war *der Author dieses tractats [...] nicht bekannt*, (*CC* 207); ohne Begründung abweichend Italo Michele Battafarano, Hexen, Richter und Damonologen im Urteil des Jesuiten Friedrich von Spee, in: Friedrich-Spee-Gedächtnis, Trier 1988, S. 456–461 (457).

<sup>28</sup> Es ist nicht einmal bekannt, wie groß die einzelnen Auflagen des Werkes waren, hierzu Heinz Holzhauser, Die Bedeutung von Friedrich Spees Kampf gegen die Hexenprozesse für die Strafrechtsentwicklung, in: Anton Arens (Hrsg.), Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften (Quellen u. Abh. z. mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 49), Mainz 1984, S. 151–164 (152).

<sup>29</sup> Zum Begriff der Kammergerichtsmitglieder Bernhard Diestelkamp, Das RKG im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Becker, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift f. Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 435–480 (453).

<sup>30</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 125 ff.

ausgegangen werden, daß Spees Kenntnis der RKG-Rechtsprechung andere Ursachen hatte.

## 2. Ansatzpunkte in Spees Biographie

Die Frage, wann Spee auf die Rechtsprechung des RKG in Hexensachen aufmerksam geworden sein könnte, ist noch schwieriger zu beantworten als diejenige, wann er überhaupt begann, sich mit dem Problemkreis der Hexenverfolgungen zu beschäftigen<sup>31</sup>. Es spricht viel dafür, daß dies bereits vor 1629<sup>32</sup> der Fall war. Möglicherweise erhielt Spee während seines Noviziats in Trier 1610/12 erste Nachrichten über größere Hexenverfolgungen<sup>33</sup>.

Einen Eindruck von der Haltung des RKG in Hexensachen mag Spee in Fulda empfangen haben. Hier legte er als Novize des Jesuitenordens 1612 seine ersten Gelübde ab<sup>34</sup>. Nur wenige Jahre zuvor war die Fürstabtei Fulda eines der Zentren der Hexenverfolgung in Deutschland gewesen<sup>35</sup>. Innerhalb der kurzen Spanne von nur drei Jahren hatte der Zentgraf Balthasar Nuß<sup>36</sup> etwa 250 Menschen als Hexen hinrichten lassen, bis er 1606 nach dem Tode des Fürstabtes Balthasar von Dermbach abgesetzt und inhaftiert wurde<sup>37</sup>. Während der Fuldaer Hexenverfolgung war es zu mehrfachen Interventionen

des RKG gekommen. Um seine in einem Hundestall inhaftierte Ehefrau vor dem Flammentod zu retten, hatte ein Blasius Bien einen Nichtigkeits- und Mandatsprozeß gegen den Zentgrafen angestrengt und auch ein kammergerichtliches Mandat erhalten, in dem die Verbesserung der Haftbedingungen angemahnt und die Folterung der Inquisitin nur bei Vorliegen hinreichenden Tatverdachts gestattet wurden<sup>38</sup>. Das RKG wurde ferner von einer Margarethe von Jossa, Valentin Kaus sowie von Anna Haan angerufen<sup>39</sup>. Glaubt man dem RKG-Kläger Bien, so erregten die Fuldaer Hexenprozesse von 1603 solch skandalöses Aufsehen, daß *angedeüite nulliteten Im Heyligen reich biß an hero unerhört, auch also geschaffen [waren], daß da durch die Liebe Justici under die Banck geschoben, undt an statt deren zumahl ein grewliche barbaries undt zerstörung alles politischen weßens, empör gesezet würde*<sup>40</sup>. Außer der Grausamkeit der Verfolgungen und der hohen Opferzahl mögen die Fuldaer Hexenprozesse auch deswegen berüchtigt gewesen sein, weil Balthasar Nuß es gewagt hatte, in einem öffentlichen Edikt sechs Frauen der sozialen Oberschicht, deren Familien zu den Gegnern des Fürstabtes gehörten und inzwischen geflohen waren, der Hexerei zu beschuldigen und zum Prozeß nach Fulda zu zitieren<sup>41</sup>. Mindestens drei dieser Frauen hatten daraufhin am RKG geklagt.

Als nach dem Tode des Fürstabtes Balthasar der Zentgraf abgesetzt und inhaftiert wurde, kehrten die zuvor geflohenen Familien in die Stadt zurück und gewannen ihre alten Machtpositionen zurück<sup>42</sup>. Nun war es der ehemalige Hexenverfolger Balthasar Nuß, der sich trotz *seiner Person blodigkeit, altters unnd Schwachheytt halben* einem lange verschleppten Prozeß ausgesetzt sah und über Jahre hinweg unter menschenunwürdigen Bedingungen gefangengehalten wurde, so daß er *durch Regen und frost gepeinigt, [...] vor wenigen wochen, verlämpt, sprachlos liegen geblieben, unndt von Schlags rührung an der ganzen Linken seitden geschwächt [wurde, so] daß seines Lebens*

<sup>31</sup> Schon Ritter, S. VII, machte darauf aufmerksam, daß man nicht mit Gewißheit sagen könne, wo Spee seine Kenntnis des Hexenprozesses erworben habe.

<sup>32</sup> Auf dieses Datum, den erneuten Lehrauftrag in Paderborn, stellt ohne nähere Begründung Decker, Hexenverfolgungen (wie Fn. 20), S. 335, ab.

<sup>33</sup> Helmut Weber, Leben und Werk von Friedrich Spee, in: Helmut Weber / Gunther Franz, Friedrich Spee (1591 – 1635). Leben und Werk und sein Andenken in Trier, Trier 1996, S. 9–50 (13–14); Gunther Franz, Hexenprozesse in der Stadt Trier und deren Umgebung, in: Gunther Franz / Franz Irsigler (Hrsg.), Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar (Trierer Hexenprozesse 1), 2. Aufl. Trier 1996, S. 333–353 (347).

<sup>34</sup> Franz, Hovaeus (wie Fn. 25), S. 130; Weber, Leben (wie Fn. 33), S. 14.

<sup>35</sup> Schormann, Krieg (wie Fn. 9), S. 115–120.

<sup>36</sup> Zu ihm Georg Joseph Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein, Fulda 1875, S. 101–151; teilweise wird Nuß auch Roß genannt.

<sup>37</sup> Gerhard Schormann, Die Fuldaer Hexenprozesse und die Würzburger Juristenfakultät, in: Gisela Wilbertz / Gerd Schwerhoff / Jürgen Scheffler (Hrsg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte (Studien z. Regionalgeschichte 4), Bielefeld 1994, S. 311–323 (311).

<sup>38</sup> StA Marburg 255 Nr. B 71, Q 2, Bl. 5.

<sup>39</sup> StA Marburg 255 Nr. J 37; K 33 a; BayHStA München RKG 6326 / 1.

<sup>40</sup> StA Marburg 255 Nr. B 71, Q 2, Bl. 5.

<sup>41</sup> StA Marburg 255 Nr. K 33 a, Bl. 3.

<sup>42</sup> Schormann, Fuldaer Hexenprozesse (wie Fn. 37), S. 319.

kein Hoffnung übergeblieben<sup>43</sup>. 1609 klagte Nuß beim RKG und forderte für sich das ein, was er den von ihm verfolgten Hexen vorenthalten hatte – ein faires Strafverfahren. Dieser RKG-Prozeß zog sich mit Unterbrechungen bis 1616 hin<sup>44</sup>. 1618 wurde Balthasar Nuß schließlich aufgrund eines Gutachtens der Juristenfakultät Ingolstadt hingerichtet<sup>45</sup>.

Als Friedrich Spee 1612 nach Fulda kam, waren die dortigen Hexenprozesse erst vor sechs Jahren beendet worden, der Hexenrichter Nuß saß noch im Gefängnis<sup>46</sup>, sein Verfahren wurde vermutlich aus politischen Gründen verschleppt<sup>47</sup>. Die Erinnerung an die Verfolgungswelle dürfte noch lebendig gewesen sein. Zumindest Margarethe von Jossa und Anna Haan, die am RKG gegen Nuß geklagt hatten, lebten inzwischen wieder in Fulda und bemühten sich nun um die Hinrichtung des Hexenverfolgers. Auch die Interventionen des RKG aufgrund der Supplikationen der verfolgten Familien blieben den interessierten Kreisen im Gedächtnis. In der wohl 1618 verfaßten *Beschreibung des Fuldischen Hexenproceß* wird der RKG-Prozeß Bien .I. Fulda von 1603 erwähnt<sup>48</sup>. Ein ebenfalls 1618 geschriebener und angeblich sogar gedruckter Bericht bezeichnet es als *Landkündig*, welches *erbärmlich blutbad* zwischen 1603 und 1606 stattgefunden habe, *gestalt dann nicht allein [...] solches an dem hochlöblichen keyserlichen Cammergericht [...] vorgeben worden*<sup>49</sup>. Wenn dieser traurige Ruhm der Fuldaer Hexenprozesse bis 1618 anhielt, so müssen die Vorgänge der Jahre vor 1606 erst recht noch 1612 in der Diskussion gewesen sein. In der Tat bedeutete die Inhaftierung eines Hexenverfolgers für die treibenden Kräfte der Hexenprozesse eine empfindliche Niederlage. Kam dadurch doch augenfällig zum Ausdruck, daß es keineswegs ausgeschlossen war, daß auch Unschuldige verfolgt und hingerichtet werden konnten<sup>50</sup>. In der CC berichtet Spee davon, daß *zwen Blut=Richter in Teutschlandt [...] durch Vrtheil der Juristen Fa-*

<sup>43</sup> StA Marburg 255 Nr. N 18, Q 1, Bl. 4 R – 5.

<sup>44</sup> StA Marburg 255 Nr. N 18, Bl. 3 R.

<sup>45</sup> Schormann, *Der Krieg* (wie Fn. 9), S. 117, 119f.

<sup>46</sup> Hierauf macht auch Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 69, aufmerksam.

<sup>47</sup> Schormann, *Fuldaer Hexenprozesse* (wie Fn. 37), S. 318, 321.

<sup>48</sup> StadtA Fulda XVI B 1/2, *Beschreibung des Fuldischen Hexenproceß*, S. 21.

<sup>49</sup> StadtA Fulda XVI B 1/2, *Kurtzer Sumarischer Bericht*, S. 1–2.

*cultet auff der Universitet Ingolstat* hingerichtet worden seien (CC 241). Zumindest einer dieser Richter dürfte der Fuldaer Hexenverfolger Balthasar Nuß sein<sup>51</sup>. Nach Spees eigenen Worten erfuhr er von diesen Hinrichtungen durch die Lektüre des Werkes Adam Tanners (1572 – 1632)<sup>52</sup>.

Wieviel der 21jährige Friedrich Spee in seiner Zeit in Fulda von den Hexenverfolgungen, dem Prozeß gegen Nuß und den erhobenen RKG-Klagen erfuhr, ist nicht bekannt. Falls er sich bereits 1612 mit der Problematik der Hexenprozesse beschäftigte, war es ihm jedoch ein leichtes, sich bei überlebenden Augenzeugen über die Einzelheiten zu informieren. Über die Haltung des RKG in Hexensachen kann Spee somit bereits in seiner Frühzeit unterrichtet gewesen sein.

1615/16 wirkte Spee als Magister in Speyer. Er lebte in dieser Zeit am Sitz des RKG. Von den 8000 Einwohnern der Reichsstadt Speyer waren ca. 8 % zum Kammergerichtspersonal im weitesten Sinne zu rechnen<sup>53</sup>. Daß Spee RKG-Mitglieder kennenlernte, ist also bereits aus statistischen Gründen wahrscheinlich. Da der Anteil der Hexensachen an der Gesamtzahl der RKG-Verfahren jedoch sehr gering war<sup>54</sup>, läßt sich aus diesen Kontakten nicht zwingend schließen, daß Spee von RKG-Mitgliedern über die Rechtsprechung in Hexensachen informiert wurde. Auch eine andere Vermutung läßt sich nicht belegen. Untertanen, die RKG-Prozesse führten, zogen häufig persönlich nach Speyer, um ihre Verfahren dort an Ort und Stelle zu betreiben. Auch ehemals wegen Hexereiverdacht verfolgte Frauen und Männer reisten mehrfach nach Speyer. So läßt sich nachweisen, daß ein Jacob Barbar aus dem lothringischen Dorf Luderfingen, der 1601–1616 gegen die Schöffen von Albesdorf aus dem Bistum Metz prozessierte, da diese seine Frau als Hexe verfolgt hatten, während des Prozesses mindestens neunmal nach Speyer reiste und sich teilweise bis zu acht Wo-

<sup>50</sup> Schormann, *Krieg* (wie Fn. 9), S. 120.

<sup>51</sup> Der zweite scheint der Wemdinger Hexenrichter Gottfried Sattler gewesen zu sein, Oorschot, *Nachwort*, in: CC, S. 617; ferner ders., *Friedrich Spee von Langenfeld* (Persönlichkeit und Geschichte 140), Göttingen, Zürich 1992, S. 51.

<sup>52</sup> Zu ihm Wolfgang Behringer, *Zur Haltung Adam Tanners in der Hexenfrage*, in: Lehmann/Ulbricht, *Unfug* (wie Fn. 7), S. 161–185.

<sup>53</sup> Scheurmann, *Frieden* (wie Fn. 2), Katalog-Nr. 52, S. 103.

<sup>54</sup> 1610–1620 lag er bei ca. 0,4 %, hierzu Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 601.

chen dort aufhielt<sup>55</sup>. Die Witwe Catharina Häßin, die 1603–1615 einen RKG-Prozeß gegen die Mitglieder des Hohen Weltlichen Gerichts Köln führte, war nach ihrer Ausweisung aus ihrem früheren Wohnort Deutz möglicherweise ganz nach Speyer gezogen<sup>56</sup>. Spee kann damit bei seinem ersten Aufenthalt in Speyer Menschen kennengelernt haben, die als Hexen verfolgt worden waren und jetzt am RKG gegen ihre ehemaligen Verfolger klagten. Nachweisen läßt sich dies allerdings in keinem Fall. Sollte jedoch die Einschätzung, Spee habe während seines ersten Speyer-Aufenthalts Gelegenheit gehabt, sich mit Hexenliteratur zu beschäftigen und den *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* Peter Binsfelds zu lesen<sup>57</sup>, zutreffen, spricht viel dafür, daß er auch in der Stadt Speyer die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzte, sich von unmittelbar Betroffenen ihre Erlebnisse schildern zu lassen.

Auch während seiner Jahre als Dozent für Philosophie und Professor für Moralthologie in Paderborn 1623–1626 und 1629–1631<sup>58</sup> kann Friedrich Spee mit mindestens zwei am RKG geführten Hexenprozessen in Berührung gekommen sein. Es handelt sich um Verfahren, die 1598–1601 von Hermann Meyer aus Etteln gegen das Paderborner Domkapitel geführt worden waren<sup>59</sup>. Eine letzte Prozeßhandlung des RKG war 1610 erfolgt<sup>60</sup>, lag zu Spees Paderborner Zeit also schon länger zurück. Aus zwei Gründen kann Spee von diesen Verfahren jedoch Kenntnis erlangt haben. Zum einen haben möglicherweise diese RKG-Prozesse dazu geführt, daß nach 1601 im Hochstift Paderborn für über zwei Jahrzehnte kaum noch Hexenprozesse stattfanden, bis sie um 1630 ihren Höhepunkt erlebten<sup>61</sup>. Die Erinnerung an eine erfolgreiche Intervention des RKG, die zum Abbruch einer Verfolgungswelle geführt hatte, kann auch nach über zwei Jahrzehnten noch lebendig gewesen sein. Zum zweiten sprechen für

<sup>55</sup> Arch. Dép. Metz, Chambre impériale B 1111, *Designatio Expensarum*.

<sup>56</sup> HStA Düsseldorf RKG 2350, Bl. 04, Protokoll vom 22. März 1605.

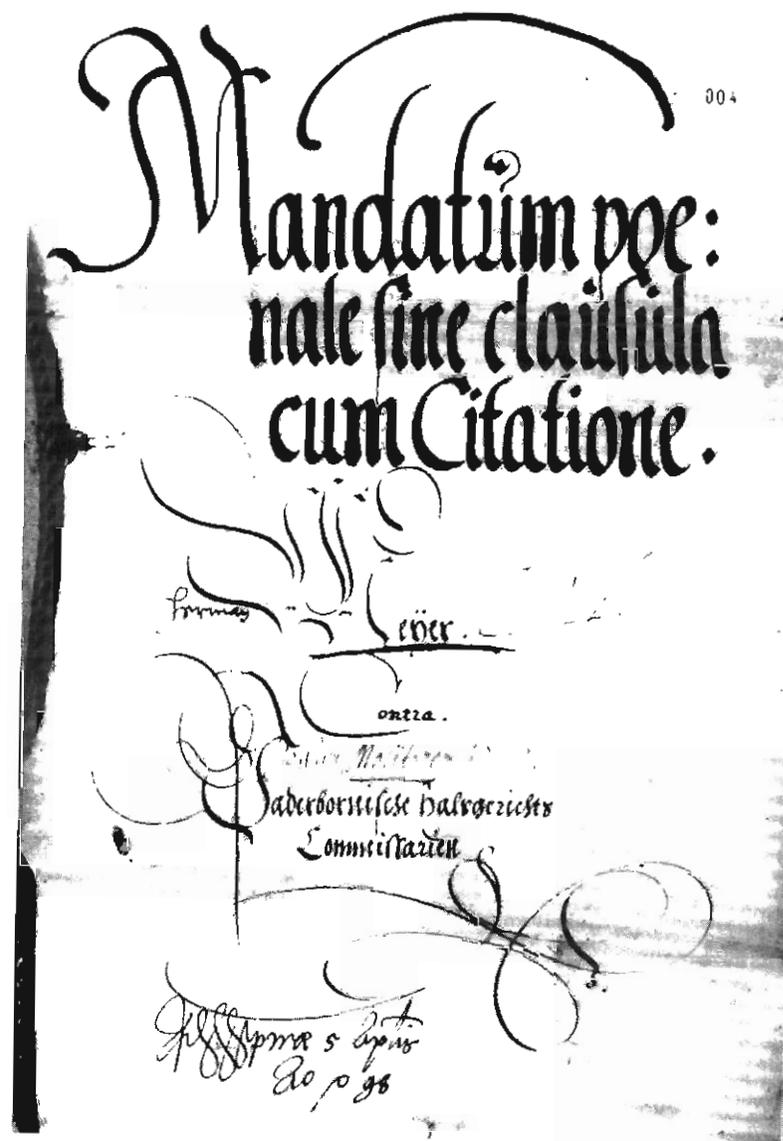
<sup>57</sup> Karl-Jürgen Miesen, *Friedrich Spee*, Düsseldorf 1987, S. 129–137.

<sup>58</sup> Waider, *Spee* (wie Fn. 20), S. 377; Sellert, *Spee* (wie Fn. 3), S. 1224.

<sup>59</sup> Hierzu Bernhard Diestelkamp, *Rechtsfälle aus dem Alten Reich*, München 1995, S. 218–228.

<sup>60</sup> StA Münster RKG M 647, *Expedition* vom 21. März 1610, Bl. 003.

<sup>61</sup> Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 418–420; Decker, *Hexenverfolgungen* (wie Fn. 20), S. 330f.



Erste Seite des *Mandatum poenale sine clausula* des Reichskammergerichts von 1598 im Prozeß H. Meyer gegen die Kommissare des Paderborner Halsgerichts, Staatsarchiv Münster

eine Kenntnis Spees dieser Prozesse die Annalen der Paderborner Jesuiten. Für das Jahr 1597 enthält diese Handschrift folgende Eintragung: *Ibidem 3. sagae exustae. In Ettelen 9. quarum duae forcipibus laceratae*<sup>62</sup>. Ebenda – gemeint ist das Dorf Atteln – seien drei Hexen verbrannt worden, in Etteln neun, von denen zwei mit Zangen zerrissen wurden. Diese hier erwähnten Ettelner Prozesse sind mit den Verfahren identisch, wegen der Hermann Meyer 1598 am RKG geklagt hatte. Wenn die Jesuiten die Hexenprozesse so sorgfältig notierten, daß sie sogar die Hinrichtungsarten festhielten, werden sie auch von den Klagen der Verfolgten am RKG erfahren haben. Von seinen älteren Jesuitenbrüdern kann Spee also etwas über die Prozeßwelle von 1597–1601 erfahren haben, vielleicht las er sogar die Annalen. All dies ist nicht näher nachweisbar, aber gut möglich<sup>63</sup>.

Im Anschluß an seine erste Paderborner Zeit leistete Spee 1626/27 in Speyer sein drittes Probejahr, das Tertiat, ab. Weber hält es für denkbar, daß Spee in diesem Jahr durch Kontakte zu RKG-Mitgliedern diejenigen Rechtskenntnisse erworben habe, die sich in der CC nachweisen lassen<sup>64</sup>. Wie bereits zehn Jahre zuvor sind Kontakte Spees zu RKG-Mitgliedern und in Speyer lebenden Klägern möglich, aber nicht beweisbar. Allgemein läßt sich aber festhalten, daß das Jahrzehnt von 1620 bis 1630 nicht nur den absoluten Höhepunkt der deutschen Hexenverfolgungen bedeutete, sondern in dieser Zeit mit insgesamt 41 Prozessen auch die höchste Zahl von RKG-Verfahren mit Hexereibezügen zu verzeichnen ist<sup>65</sup>. Allein 1626/27 schwebten mindestens 14 neueingegangene oder noch unerledigte RKG-Prozesse in Hexensachen, darunter spektakuläre Fälle wie die vielfachen Klagen reicher Kaufleute und Verwaltungsbeamter gegen Aegidius Dormael, den Hexenverfolger der Abtei Stablo-Malmedy<sup>66</sup>. Daß Spee von diesen Hexenverfolgungen, die nach Aussagen der RKG-Kläger be-

reits *daß gantze Landt in Aufruhr* versetzt hatten<sup>67</sup>, nichts gehört haben sollte, ist kaum denkbar.

Schließlich dürfte Friedrich Spee auch in seiner Kölner Zeit von kammergerichtlichen Entscheidungen in Hexensachen erfahren haben. Spee hielt sich 1627 und 1628 in Köln auf<sup>68</sup>, wo am 19. Mai 1627 die Patrizierin Katharina Henot als Hexe verbrannt worden war. Die ungewöhnlichen Umstände dieser Hinrichtung wurden oft hervorgehoben. So bestätigte die Inquisitin angeblich auf dem Wege zur Richtstätte gegenüber einem Notar ihre Unschuld und soll daraufhin gestorben sein, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben<sup>69</sup>. In der CC beschäftigt sich Spee mit der Frage, *an, quae nihil in torturis confessa est, damnari possit*, ob auch, wer unter der Folter nicht geständig sei, verurteilt werden könne (CC 135). Er schreibt: *Dann ohnlängsthin fürthe Mann eine zum Scheiterhauffen zu / welche drey vier / ja fünf-mahl gefoltert ware / sie sagte öffentlich vnd ohne schewe / daß sie unschuldig wehre [...]: Vnd daß sie solches auch einem Notario, angezeigt vnd selbigen darüber requirirent* (CC 359). Die Parallelen zwischen dem Henot-Prozeß und dem von Spee geschilderten Beispielsfall sind so überdeutlich, daß die von Zwetsloot und Siebel aufgestellte These, Spee habe diesen Prozeß gekannt<sup>70</sup>, sicherlich zutrifft. Ein Argument hierfür – wie schon im Fall der Paderborner Prozesse von 1598 – dürfte nicht zuletzt die Tatsache sein, daß wiederum Jesuiten eng mit dem Verfahren verbunden waren. Die Patres Adriaen Horn und Hermann Mohr, Spees nachmalige Kölner Mitbrüder, hatten nämlich Katharina Henot auf ihrem Weg zur Hinrichtung begleitet<sup>71</sup>.

Dr. Hartger Henot, der Bruder Katharina Henots, hatte wegen des Prozesses gegen seine Schwester 1627 das RKG angerufen, genau zu der Zeit, als Spee in Speyer lebte. Einzelheiten dieses RKG-Verfahrens sind nur schwer nachzuzeichnen, da keine RKG-Akte erhalten ist<sup>72</sup>.

<sup>62</sup> Archiv des Paderborner Studienfonds Sign.: Pa 43 (1), Bl. 75 a, Randglosse.

<sup>63</sup> Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 114, kennt diese Prozesse, stellt aber keine Verbindungslinie zu Spee her.

<sup>64</sup> Weber, Leben (wie Fn. 33), S. 19.

<sup>65</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 601.

<sup>66</sup> HStA Düsseldorf RKG 1193–1195; 3312; W 243/777–244/778; RA Maastricht RKG L 130.

<sup>67</sup> RA Maastricht RKG L 130, Q 11.

<sup>68</sup> Weber, Leben (wie Fn. 33), S. 19–22.

<sup>69</sup> Friedrich Wilhelm Siebel, Die Hexenverfolgung in Köln, diss. jur. Bonn 1959, S. 58 f.; Schormann, Krieg (wie Fn. 9), S. 52–55.

<sup>70</sup> Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 77; Siebel, Hexenverfolgung (wie Fn. 69), S. 60 f.; Heribert Waider, Spees Auseinandersetzung mit der Tortur, in: Jahrbuch d. Kolnischen Geschichtsvereins 54 (1983), S. 167–188 (178 f.).

<sup>71</sup> Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 72.

<sup>72</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 425.

FACTI SPECIES.  
**EXTRACTUS**  
DESUMPTVS EX OMNIBVS SCRIPTIS,  
quæ in criminali PRÆTENSÆ MAGIÆ causa Catharinæ  
Henot viduæ, coram Magistratu Ciuitatis Colonienfis  
primò, deinde coram Serenissimo Principe Electore  
Colonienfi, & Alto Seculari Iudicio in Ciuitate Co-  
lonienfi, coram ViceComite & Scabinis, pro ipsius  
defensione & relaxatione fuerunt  
exhibita.

**A** NNO 1626. Coloniz Agrippinz. in Monasterio Virginum S. Claræ  
Ordinis Franciscanorum Conuentualium Minoritarum, diuerse  
professæ Virgines Moniales reperit fuerunt corporaliter à Dæmo-  
ne obsessæ, ex quibus diabolus, dum exorzifaretur enunciauit, se  
ex pacto quod cum Catharina Henot vidua, nata ex honesta fami-  
lia, à Rudolpho II. Imperatore nobilitata ( cuius filia & foror  
ibidem moniales virgines tunc temporis inter Energumenas seu obsessas à Dia-  
bulo numerabantur) haberet, in hæcce virginis intrasse, nec inde exire aut recedere  
posse, nec velle, donec illa, inquam Saga, extremo supplicio afficiatur. Circa idem  
tempus, alia etiam puella Magdalena dicta, in eadem Ciuitate Colonienfi reperit  
fuit, eodem modo obsessi, ex qua dæmon tempore exorzifationis idem sparsit.

Intellecto rumore ex huiusmodi diabolica diffamatione sparsio per totâ Vrbe[m],  
& vicinas provincias, prædicta Catharina H. vidua, de qua antea[cto] tempore nulla  
talis fama huius criminis fuit, 29. Augusti eiusdem anni 1626. coram Dominis Com-  
missionarijs, Vicario in spiritualibus Colonienfi, & alijs ab Electore Colonienfi con-  
stitutis, contradixit huic rumori, qui à diabolo patre mendaciorum suam traheret  
originem, eumque falsissimum esse edixit, ita quod ex eodem mala fama, de iure  
exurgere non possit, protestando ob id contra quoscunq; vtriusque tam masculini,  
quam foeminiini ferus homines, de atrocissimis iniurijs contra ipsos vindicandis, id-  
que in scriptis, vt apparet num. 1. Si contingeret quempiam, eam huius criminis  
ream insimulare, idque apud alios spargere.

Postmodum die 29. Octobris eiusdem anni Catharina H. vidua, diffamata,  
Serenissimo Principi Electori Colonienfi huiusmodi à demone falsam exortam  
famam supplicando exposuit (2) petendo Commissionem in personam Domini  
Officialis Colonienfis, qui cum assumptione vnius vel alterius Consiliiariorum  
Principis, Coloniz residentium summariò cognoscerent, Super origine huius ru-  
moris & quatenus intelligeret, illum à solo dæmone ortum esse, vt tunc illum  
nullam, inualidum, & cui nihil credendum, aut villos iuris effectus attribuendos  
esset, pronantiant, vtque omnibus & singulis sub potius iuris inhiberetur, de non  
viterius propagando istum rumorem, neque de eodem loquendo, quod contrauen-  
ientes Iniuriam teneretur rei, cum poestate citandi quoscunq; per edictum  
publicum, & inhibendi de non contrauertendo.

Tertia Nouembris Serenissimus Princeps Elector per recessum (3) decreuit, cum  
hæc causa expurgationis sit merò profana, & criminalis, adeoque de sua natura ad  
Altum seculare Archiepiscopale Iudicium pertinere, idè hanc causam ed dimisit  
mandantq; vt ibi supplicans suam expurgationem faceret, & secundum iuris dis-  
positionem atque stylum consuetum procederet.

A Quarta

Obsessam à Dia-  
bulo in Monasterio  
S. Claræ concei-  
tiones contra Car-  
tharinam H. item  
sisterius puella  
obsessæ extra Mo-  
nasterium contra  
eandem.

1.  
Catharina H. con-  
tradixit & proce-  
dit Ratio contra Dia-  
boli & Energume-  
narum calumnias.

2.  
Catharina H. in sua  
inocentia confisa,  
supplicat Principi  
Electori Colonienfi  
pro Commissione  
ad Officialem, cog-  
noscenti huius ori-  
ginis huius sume, &  
decretum in  
eandem, proce-  
dit.

3.  
Princeps Elector  
committit hanc  
causam ViceComi-  
ti & Scabinis Alti  
Iudicij.

Über den Henot-Prozeß und die Klage am RKG sind wir jedoch durch einen zehnsseitigen *Extractus desumptus* unterrichtet, den Hartger Henot nach der Hinrichtung seiner Schwester verfaßte und drucken ließ. In diesem Bericht spricht Henot mehrfach davon, daß er bestimmte Anforderungen an ein rechtmäßiges Strafverfahren *ex diuersis Cameralibus praeiudicijs demonstrari posse*<sup>73</sup>. Henot kannte somit mehrere RKG-Entscheidungen in Hexensachen und gab in seinem Bericht einige vom RKG aufgestellte Prozeßmaximen wieder. Wenn Spee den Henot-Prozeß kannte, ist es durchaus möglich, daß er auch den frisch gedruckten und in Köln kursierenden *Extractus desumptus* gelesen hatte.

Damit kann vorläufig festgehalten werden: Sowohl in Fulda als auch in Paderborn, Köln und Speyer kann Spee von den am RKG verhandelten Hexenprozessen erfahren haben. Von Fulda, Paderborn und Köln aus waren Klagen gegen die Hexenverfolger am Speyerer Reichsgericht erhoben worden. Im Einzelfall läßt sich der Beweis, daß Spee von einem bestimmten Verfahren Kenntnis hatte, jedoch nicht führen. Nach Oorschot ist es nämlich gerade ein Stilmittel Spees, daß er in seinem Werk die zitierten Einzelfälle zumeist unkenntlich machte<sup>74</sup>. Es ist somit möglich, daß auch längerfristige und sorgfältige Archivstudien keine neuen Erkenntnisse zu Tage bringen werden.

### 3. Allgemeine Überlegungen

Überlegt man, auf welche Weise Spee sonst von kammergerichtlichen Entscheidungen in Hexensachen erfahren haben kann, kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Einmal ist es denkbar, daß er aus der von ihm während der Arbeit an der CC benutzten Literatural Hinweise auf die Tätigkeit des RKG gewann. Zuvor jedoch ist zu bedenken, daß er – wie jeder andere gebildete Bürger seiner Zeit – von den Hexenprozessen am RKG erfahren haben kann, wenn diese nämlich allgemein bekannt waren.

Welche Publizitätswirkung einzelne RKG-Prozesse entfalteten, ist schwer abzuschätzen. Die Entscheidungen des Gerichts wurden nicht

Beginn von Hartger Henots Bericht *Extractus desumptus* über den Hexenprozeß gegen seine Schwester Katharina Henot

<sup>73</sup> Hist A Köln 1039 Nr. 11, Bl. 686–690, S. 5 Rn. 19, S. 6 Rn. 23, S. 10 Rn. 39.

<sup>74</sup> Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 618.

publiziert, die knappen Urteils- und Mandatsformeln nicht begründet. Dennoch gibt es Hinweise dafür, daß die RKG-Entscheidungen über den Kreis der unmittelbar beteiligten Parteien hinaus bekannt waren. Bereits die von Hartger Henot erwähnten *praeiudicia Cameralia*<sup>75</sup> zeigen, daß dieser Autor die RKG-Rechtsprechung in Hexensachen kannte, obwohl er persönlich mit dieser Thematik bisher noch nicht befaßt gewesen war. Erstaunlich ist es weiterhin, daß der Freiburger Jurist Dr. Fridericus Martini in einem 1627 für den Bamberger Fürstbischof erstellten Gutachten zur Hexenfrage auf kammergerichtliche Entscheidungen in Hexensachen aus den Jahren 1622, 1623 und 1627 einging<sup>76</sup>. Bei den von Martini erwähnten Fällen handelt es sich um Verfahren aus dem fernen Bistum Lüttich<sup>77</sup>. Diese Prozesse aus der Abtei Stablo-Malmedy waren teilweise noch nicht einmal beendet worden, dennoch wußte ein Jurist in Freiburg bereits, daß das RKG zugunsten der Verfolgungsoffer eingeschritten war. Wenn diese RKG-Judikatur in Juristenkreisen zur Kenntnis genommen wurde, so wird auch Spee, der als Beichtvater unmittelbar mit Hexenprozessen konfrontiert war, sie gekannt haben.

Erstaunlich ist angesichts dieses Befundes, daß sich diese Kenntnis in der CC nicht niedergeschlagen hat. Überblickt man die von Spee herangezogenen schriftlichen Quellen, so stellt man fest, daß es sich um weniger als zwanzig Titel handelt<sup>78</sup>. Unter diesen befindet sich kein einziger Kameralautor. Lediglich an zwei Stellen taucht ein Hinweis auf Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588) auf, den früheren RKG-Assessor und maßgeblichen Begründer der sogenannten Kameralistik<sup>79</sup>. Beide Male handelt es sich um einen Verweis auf Mynsingers Kommentierung der Digestenstelle *Lex 1 ff. de quaestionibus* (CC 116). Der genaue Nachweis des Zitats bereitet Schwierigkeiten<sup>80</sup>, da Mynsinger gar keinen Digesten-Kommentar verfaßte.

<sup>75</sup> HistA Köln, Best. 1039 Nr. 11, S. 6 Rn. 23.

<sup>76</sup> Johann Looshorn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg VI, Bamberg 1906, S. 41.

<sup>77</sup> RA Maastricht RKG L 130, HStA Düsseldorf RKG W 244/778.

<sup>78</sup> Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 624, dort ebenfalls S. 647 f. bibliographische Nachweise.

<sup>79</sup> Zu ihm Sabine Schumann, Joachim Mynsinger von Frundeck (Wolfenbütteler Forschungen 23), Wiesbaden 1983.

<sup>80</sup> Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 627, ebenso S. 585.

**D**es aller Durchleuchtigsten  
**großmehchtigsten: Über-**  
**windlichsten Keyser Karls des fünften/ vnd des Hey-**  
**ligen Römischen Reichs heyligster Ordnung/**  
**auff den Reichstagen zu Augspurg vnd Regen-**  
**spurg inn jaren dreissig vnd zwei vnd dreiß-**  
**sig gehalten/ auffgericht vnd**  
**beschlossen.** F. 1795

Bibl. publ. v. Paris. Ex dono Dr. Hervey, 1830.



Cum GRATIA & privilegio Imperiali,

Die «Carolina» von Kaiser Karl V., Titelblatt der deutschen Ausgabe Mainz 1542, Stadtbibliothek Trier

Viel interessanter als dieses Zitat ist es jedoch, daß Friedrich Spee kein sonstiges Werk der Kameralliteratur benutzte. Gerade Mynsingers Observationen sowie die Observationen des RKG-Assessors Andreas Gail (1526–1587)<sup>81</sup> waren weitverbreitet, wurden oft nachgedruckt und gehörten zu den am häufigsten zitierten zeitgenössischen juristischen Werken überhaupt. Auch andere Verfasser von Büchern für und gegen die Hexenprozesse zitierten mehrfach Mynsinger und Gail. Als Beispiel für eine gründliche Verarbeitung der Kameralliteratur mag man den bisher kaum beachteten *Tractatus Criminalis* des Konrad Hartz nehmen. Dieses Buch, das ebenfalls zu einer besonnenen Prozeßführung in Hexensachen aufruft, weist zunächst einige erstaunliche formale Ähnlichkeiten zur CC auf: Es erschien 1634, also nur wenige Jahre nach Spees Werk, und wurde angeblich von einem unbekanntem hessischen Rechtsgelehrten in Marburg zum Druck gegeben<sup>82</sup>. Noch im gleichen Jahr erschien eine erweiterte zweite Auflage in Rinteln bei Peter Lucius<sup>83</sup>, dem gleichen Drucker, der auch die Erstausgabe der CC veröffentlicht und vertrieben hatte<sup>84</sup>. In diesem *Tractatus Criminalis* werden häufig Kameralchriftsteller zitiert, mindestens elf Autoren haben Hartz und sein Herausgeber ausgewertet, darunter auch das wichtige Werk Adrian Gylmanns, in dem mehrere am Kammergericht entschiedene Hexenprozesse in großer Ausführlichkeit geschildert werden<sup>85</sup>. Vergleichbare Angaben fehlen in der CC. Mag dies einerseits ein weiterer Beleg für die Tatsache sein, daß Spee kein Jurist gewesen sein kann<sup>86</sup>, so zeigt der Verzicht auf die Benutzung leicht zugänglicher bekannter Werke der Kameralliteratur zugleich, daß die Ansichten der Kameralautoren und damit die Entscheidungen des RKG für Spees Ansichten keinesfalls prägend gewesen sein können.

Durch die Erwähnung von RKG-Mitgliedern als Befürworter seines

<sup>81</sup> Zu ihm Karl von Kempis, Andreas Gail (Rechtshistorische Reihe 65), Frankfurt u. a. 1988.

<sup>82</sup> Konrad Hartz, *Tractatus Criminalis Theorico-practicus*, Marburg 1634, Titelblatt.

<sup>83</sup> Anneliese Staff, *Von Hexen/ Zaubern/ Unholden/ Schwarzkünstlern/ und Teufeln ...*, in: Lehmann/Ulbricht (Hrsg.), *Unfug* (wie Fn. 7), S. 341–391 (352).

<sup>84</sup> Franz, *Druckgeschichte* (wie Fn. 22), S. 501 f.

<sup>85</sup> Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 348 f.

<sup>86</sup> Sellert, *Spee* (wie Fn. 3), S. 1225 Fn. 33.

Buches hat Spee allerdings das RKG zu den Gegnern der Hexenverfolgung gerechnet. Im folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit es Berührungspunkte zwischen der Rechtsprechung des Speyerer Reichsgerichts und den Ansichten Spees gab.

### III. Vergleich der RKG-Rechtsprechung in Hexensachen mit den von Spee geforderten Prozeßmaximen

In der rechtshistorischen Literatur zur CC sind vor allem fünf Forderungen Spees gewürdigt worden: Die von ihm aufgestellte Unschuldsvermutung, seine bedingungslose Ablehnung der Folter als Geständniserzwingungsmittel, die Möglichkeit von Strafverteidigung auch im Hexenprozeß, die Forderung nach qualifizierten Richtern sowie der Einsatz für menschliche Haftbedingungen<sup>87</sup>. Über diese bisher erörterten Punkte hinaus sollen in den folgenden Vergleich zusätzlich die jeweiligen Äußerungen Spees und des RKG zum Hexereitbestand, zur Geltungskraft der *Carolina* und zur Indizienlehre einbezogen werden.

#### 1. Äußerungen zum Hexereitbestand

Aus rechtshistorischer Perspektive ist die juristische Ausgestaltung des Hexereidelikts, also der Hexereitbestand, von dem Verfahren zu unterscheiden, das zum Nachweis dieses Tatbestandes führen sollte. Gerade im Rahmen der sogenannten Spiritualisierung der Hexereivorstellung im späten 16. Jahrhundert verlor der Streit über die Realität einzelner Bestandteile des Hexereidelikts an erheblicher praktischer Bedeutung. Die in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532, vorgesehene arbiträre Strafe für nichtschädigende Zauberei<sup>88</sup> dürfte als eigener Tatbestand

<sup>87</sup> Waider, *Fehlerquellen im Strafverfahren*, in: Jürgen Baumann / Klaus Tiedemann (Hrsg.), *Einheit u. Vielfalt d. Strafrechts – Festschrift f. Karl Peters*, Tübingen 1974, S. 473–485 (476–484); Wolfgang Sellert, *Spee*, in: HRG (wie Fn. 11), IV, Sp. 1745–1748 (1747); ders., *Spee* (wie Fn. 3), S. 1225–1227; Franz, *Hovaeus* (wie Fn. 25), S. 135 f.

<sup>88</sup> Art. 109 S. 2 CCC: *Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett. soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sacht, (...)*. Zitiert

kaum mehr relevant geworden sein. Dies lag nicht nur am Prozeßrecht, wonach durch Einsatz der Folter das Geständnis der erforderlichen Tatbestandsmerkmale erzwungen werden konnte<sup>89</sup>. Vielmehr wurde die Todeswürdigkeit des Verbrechens im Anschluß an die Kur-sächsischen Konstitutionen (1572) häufig bereits im Abschluß eines Teufelspaktes gesehen, so daß die übrigen Elemente des Hexenglaubens im Einzelfall gar nicht nachgewiesen sein mußten, um eine Todesstrafe verhängen zu können<sup>90</sup>. Aufgrund dieser materiellrechtlichen Sichtweise konzentrierte sich sowohl die praktische als auch die wissenschaftliche Beschäftigung der mit Hexensachen befaßten zeitgenössischen Juristen auf das Prozeßrecht, ebenso wie auch die wichtigsten Gegner der Hexenprozesse aus dem 17. Jahrhundert nicht gegen den Hexenglauben, sondern gegen den Hexenprozeß kämpften<sup>91</sup>.

Im Bestand der reichskammergerichtlichen Hexenprozesse läßt sich kein Urteil oder Mandat entdecken, in dem sich das Gericht unmittelbar zum Hexereitattbestand äußerte. Dies ist unter anderem auf die Zuständigkeit des RKG in Hexensachen zurückzuführen, die sich bei Wichtigkeits- und Mandatsprozessen auf die Prüfung von Prozeßrechtswidrigkeiten beschränkte. Anhand verschiedener Äußerungen einzelner RKG-Mitglieder, die sich in der Kameralliteratur erhalten haben, kann man zwar nachweisen, daß am RKG seit dem späten 16. Jahrhundert die Hexerei im Einklang mit der herrschenden Meinung als todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde, das vor allem durch den Teufelspakt gekennzeichnet war<sup>92</sup>. Diese materiellrechtlichen Stellungnahmen erlauben jedoch keine Rückschlüsse auf die Haltung der Gerichtsmitglieder zum Hexenprozeß.

Ähnlich ist es bei Friedrich Spee. In der Literatur ist die Frage auf-

wird die Carolina nach Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 6. Aufl., Stuttgart 1984.

<sup>89</sup> Günter Jerouschek, Vom Schadenszauber zum Teufelspakt, in: Doris Brockmann / Peter Eicher (Hrsg.), Die politische Theologie Friedrich von Spees, München 1991, S. 133–154 (149–152).

<sup>90</sup> Ausführlich Jerouschek, Schadenszauber (wie Fn. 89), S. 149–152.

<sup>91</sup> Stuart Clark, Glaube und Skepsis in der deutschen Hexenliteratur, in: Lehmann/Ulbricht, Unfug (wie Fn. 7), S. 15–33; Sönke Lorenz, Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Mainz in Hexenprozessen, in: Franz/Irsigler, Hexenglaube (wie Fn. 33), S. 73–87 (78–80).

<sup>92</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 111 ff.

geworfen worden, ob Spee an die Existenz von Hexerei geglaubt habe<sup>93</sup>. In der CC schreibt Spee, aufgrund seiner Erfahrungen habe *ich fast nicht gewust / waß ich dißfals Glauben solte. Nichts destoweniger [...] halte ichs gänzlich darvor / daß in der Welt warhafftige etliche Zauberer vnd Vnholden seyen / vnd daß dasselbig von niemanden ohne Leichtfertigkeit / vnd groben Vnverstand geleugnet werden könne* (CC 217). Warum sollte diese Aussage nur aus taktischen Gründen am Beginn des Buches stehen? Wenn es Spee wirklich darum gegangen wäre, bestimmte Leserkreise nicht von vornherein abzuschrecken, wie Oorschot vermutet<sup>94</sup>, wäre es kaum verständlich, weshalb er bei seinen prozeßrechtlichen Äußerungen dann keinerlei Rücksichten genommen hat.

Es ist somit möglich, daß Spee in Übereinstimmung mit der einhelligen Meinung seiner Zeit an die Existenz von Hexen glaubte<sup>95</sup>. So berichtet er, daß *dieses Laster / vor allen andern Lastern heimlich verdeckt vnd verborgen ist*. Es werde üblicherweise nachts in vermummter Gestalt betrieben (CC 25 f., 224). Zum Hexenverbrechen bekennt er ganz im Einklang mit der herrschenden Dämonologie, daß die *Hexen sein meinäydig an Gott worden / in deme sie von dem selben abgefallen / seind verachtete boßhafftige Weiber / deß Teuffels Huren / Feinde deß menschlichen Geschlechts / Ketzer / Abgöttische / vnd Heuchelerin / vnd mit allen Lastern so man erdenchen möchte / beschmeisset* (CC 384). Da Spee diese Aussage ausdrücklich auf diejenigen Hexen bezieht, die *in warheit deß Lasters schuldig seind*, spricht viel dafür, daß er sich vom Hexenglauben noch nicht vollständig gelöst hatte. Hierzu paßt es, wenn Hexen *die ärgste Vbelthäter seind* (CC 380), die *geschworne abgesagte Feinde deß menschlichen Geschlechts vnd den unschultigen Todtfeind seyen* (CC 383). Gleichzeitig räumt Spee ein, *daß ich noch keine eintzige zum Feuer begleiten helf-*

<sup>93</sup> Sehr ausführlich Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 264–278; ferner Ritter, S. XXVIII; Holzhauer, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 154–157; Theo G. M. van Oorschot, Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgung in der Cautio Criminalis, in: Sönke Lorenz / Dieter R. Bauer (Hrsg.), Das Ende der Hexenverfolgung (Hexenforschung 1), Stuttgart 1995, S. 1–17 (3).

<sup>94</sup> Oorschot, Spee (wie Fn. 51), S. 54.

<sup>95</sup> Ebenso Waider, Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 474 f.; Peter Krämer, Die Bedeutung der Cautio criminalis für das Kirchenrecht, in: Arens, Spee (wie Fn. 28), S. 165–177 (167).

*fen / die ich sagen könnte / wann ich alles reifflich erwogen habe / daß sie deß Lasters in warheit schuldig gewesen wehre (CC 332). Aufgrund dieser Erfahrung gerät Spees Hexenglauben ins Wanken: Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezweiffelt / daß viel Zauberer vnnnd Hexen in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr / daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergeheth / allgemächlich an zuzweiffeln / ob auch deren jrgent einige seyen? (CC 407).*

So lassen sich eindeutige Aussagen über Spees Hexenglauben nur schwer gewinnen. Nur an wenigen Stellen der CC wird Spee in dämonologischen Fragen so deutlich wie im Zusammenhang mit den Hexenmalen: *Ich vor meine Persohn habe deren noch nie einige gesehen / und werde es auch biß dahin nicht glauben (CC 377)*. Auch zum Hexensabbat äußert er unumwunden: *Was man von ihren täntzen vnnnd Beysammenkunfften sagt / hab ich nicht geringen zweiffel / ob solches jemahls leiblich zugehe (CC 407)*. Die Schwierigkeiten, die Spee angesichts des von ihm grundsätzlich geteilten Hexenglaubens und seiner persönlichen Erfahrungen zu bewältigen hatte, lassen sich nicht einfach dadurch einebnen, daß man, wie Holzhauer es unternimmt, erklärt, den Tatbestand der Hexerei zu leugnen, sei schon im 17. Jahrhundert nicht mehr originell gewesen<sup>96</sup>. Genau das Gegenteil ist der Fall: Im 16. Jahrhundert konnte Johann Weyer die angeblichen Hexen noch für vom Teufel verblendet halten, die Hexengläubigkeit noch mit teuflischen Vorspiegelungen erklären. Nach der Umgewichtung des Hexereidelikts im späten 16. Jahrhundert stand nun aber der Teufelspakt im Mittelpunkt des Hexenglaubens. Und eine Zeit, die den Glauben an den Teufel als selbstverständliches Element ihres religiösen Horizontes ansah, mußte es als denkmöglich ansehen, daß eben nicht nur Gott, sondern auch der Teufel Anhänger auf Erden hatte. Zweifel an der Macht des Teufels im Diesseits finden sich erst Ende des 17. Jahrhunderts bei Balthasar Bekker<sup>97</sup>. Ob Spee aus seinen theologischen Überlegungen den Schluß zog, die Macht des Teufels reiche zu den

<sup>96</sup> Holzhauer, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 155.

<sup>97</sup> Johann Diefenbach, *Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland*, Mainz 1886, S. 348 f.; Wilhelm Gottlieb Soldan / Heinrich Heppe / Max Bauer, *Geschichte der Hexenprozesse*, 3. Aufl. München (1911), Bd. II, S. 233–242.

Wundern der Hexerei nicht aus, und in dem von ihm geplanten zweiten Buch den Hexenglauben angreifen wollte, wie Zwetsloot vermutet<sup>98</sup>, läßt sich nicht belegen<sup>99</sup>.

Spee vermag es aber, zwischen seinen dämonologischen Ansichten und den prozessualen Schlußfolgerungen scharf zu unterscheiden. Dementsprechend sind seine Aussagen zum Hexenglauben entweder von untergeordneter Bedeutung<sup>100</sup>, oder sie dienen unmittelbar prozessualen Beweisführungen. Gleichzeitig stellt er verschiedene Verbindungslinien vom Prozeßrecht zum materiellen Recht her, wenn er nachweist, daß durch den hemmungslosen Einsatz der Folter die Zahl der Hexen vergrößert werde. In diesem Sinne hätten sogar die Inquisitoren *die grosse menge der Zauberer vnd Hexen / erstmahls in Teutschland braucht*<sup>101</sup> (CC 299), und zwar wegen der peinlichen Befragung<sup>102</sup>. Denn wenn die Hexen ihre Aussagen aus eigenem Antrieb tätigen dürften, würde man vermutlich *in warheit erfahren / daß nicht viel Zauberschen oder Hexen vnder vns wehren*. Zur Bekräftigung fügt Spee sogar an: *Ich weiß gar wohl was ich sage (CC 389)*.

Dieses – von Zweifeln angefochtene – Noch-Festhalten am Hexenglauben, verbunden mit dem Kampf gegen ungerechte Strafverfahren, ist für die Gegner der Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts kennzeichnend. Für die Vergleichbarkeit der Äußerungen Spees mit denen des RKG ist dieser prozeßrechtliche Ansatz von unschätzbarem Wert. Da es sowohl in RKG-Prozessen als auch in Spees Buch nur um prozessuale Fragen der Hexenverfolgungen geht, kommt die Spruchfähigkeit des RKG als Vergleichsgegenstand überhaupt erst in Frage. Einige Jahrzehnte vor Spee war dies noch anders gewesen. Johann Weyer hatte seinen Kampf gegen die Hexenprozesse nicht nur auf prozeßrechtlichem, sondern auch auf dämonologisch-theologischem und

<sup>98</sup> Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 271–278, besonders 277.

<sup>99</sup> Zwetsloots These argumentiert wesentlich mit dem *Theologischen Proceß*, einer anonymen Schrift, die nach Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 646, nicht von Spee stammt.

<sup>100</sup> Gut erkannt von Holzhauer, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 156.

<sup>101</sup> braucht: Druckfehler statt »bracht«. Lateinischer Text (CC 86): importarint = hineingebracht haben. Anm. der Redaktion.

<sup>102</sup> Zu der »Kuhnheit«, die Hexe als Produkt des zu ihrer Entdeckung bestimmten Prozesses anzusehen, Waider, Auseinandersetzung (wie Fn. 70), S. 169; Holzhauer, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 156; Krämer, Bedeutung (wie Fn. 95), S. 172.

medizinischem Gebiet geführt<sup>103</sup>. Obwohl er mehrere am RKG verhandelte Hexenprozesse gekannt haben dürfte und damit wußte, daß das RKG zugunsten von Verfolgungsoptionen eingeschritten war, schlug sich dies in seinen Büchern an keiner Stelle nieder. Wahrscheinlich war seine Argumentationsebene von dem rein prozeßrechtlichen Ansatz des RKG zu verschieden. Für Spee wiederum stand der Kampf gegen Hexenprozesse so im Vordergrund seines Anliegens, daß er seinerseits die Werke Johann Weyers bei der Ausarbeitung der CC nicht benutzte<sup>104</sup>.

## 2. Stellenwert der *Carolina*

Nach welchen prozeßrechtlichen Vorschriften sollte ein Hexenprozeß nach dem Willen der RKG-Assessoren und nach der Auffassung Spees durchgeführt werden?

Beim RKG scheint die Antwort leicht zu fallen. Gab es doch seit 1532 mit der *Carolina* eine reichseinheitliche Strafprozeßordnung, in die mitten hinein ein Strafgesetzbuch eingeschaltet war<sup>105</sup>. Die *Carolina* enthielt nicht nur einen materiellrechtlichen Hexereitbestand (Art. 109 CCC), sondern auch eine prozessuale Vorschrift über bestimmte Zaubereiindizien (Art. 44 CCC) sowie allgemeine Regelungen zum Inquisitionsprinzip, zur Verteidigung, zu Besagungen und zur Folter. Bedenkt man ferner, daß das 1495 gegründete RKG bereits kurz nach seiner Errichtung mit solchen Mißständen in der Strafrechtspflege konfrontiert war, daß es durch eine Eingabe beim Reichstag 1496/97 den Anlaß dazu gab, *eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reiche vorzunehmen, wie man in criminalibus prozedieren soll*<sup>106</sup>, erscheint es selbstverständlich, daß das RKG die

<sup>103</sup> Hans Christian Erik Midelfort, Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht, in: Lehmann/Ulbricht, Unfug (wie Fn. 7), S. 53–64.

<sup>104</sup> Weyers Werke werden in der CC an keiner Stelle zitiert. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Vermutung von Oorschot, Anmerkungen, in: CC, S. 597, zutrifft, wonach Spee Weyers Hauptwerk *De praestigiis daemonum* nur deswegen herangezogen hätte, um ein Zitat von Baptista Porta Neapolitanus nachzuweisen.

<sup>105</sup> Gustav Radbruch, Zur Einführung in die Carolina, in: Carolina (wie Fn. 88), S. 5–23 (16).

<sup>106</sup> Freiburger Reichstag 1497/98, Reichsabschied § 34, bei Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte II, Karlsruhe 1966, S. 406.

Halsgerichtsordnung später als maßgebliche Rechtsvorschrift ansah. Diese Sichtweise wäre jedoch gerade im Hinblick auf Hexenprozesse voreilig. Die Hexerei galt nämlich als Ausnahmeverbrechen, als *crimen exceptum*, für das die gemeinrechtliche Doktrin den Grundsatz entwickelt hatte: *In delictis atrocissimis propter criminis enormitatem iura transgredi licet*<sup>107</sup>. Wegen der Schwere des Tatvorwurfs war es demnach erlaubt, das geltende Recht – also auch die *Carolina* – zu überschreiten. Gerade weil die zugunsten der Inquisiten bestehenden Schutzvorschriften der *Carolina* verletzt wurden, waren größere Verfolgungswellen prozessual überhaupt nur durchführbar<sup>108</sup>.

Gegenüber dieser herrschenden *crimen exceptum*-Theorie zeigen die RKG-Mandate, daß die Speyerer Assessoren auch im Hexenprozeß auf der Einhaltung der ordentlichen Verfahrensvorschriften bestanden. So berief sich das RKG auf *deß heiligen Reichs Constitution und ordnung* und forderte die Untergerichte auf, *mehr als bißhero geschehen, den gemeinen rechten, und des heyligen Reichs peinlich Gerichts ordnung gemeiß* zu prozedieren<sup>109</sup>. Das RKG lehnte Sonderregelungen für die Behandlung des Hexereidelikts ab und verwarf auf diese Weise die *crimen exceptum*-Theorie.

Auch Friedrich Spee verwarf mit Vehemenz die Auffassung, die Verfolgung der Hexerei könne ins Belieben der Richter gestellt werden. Er antwortet auf die Frage, *an crimen hoc sit ex genere exceptorum*, aber ausdrücklich mit *sic*, bestreitet also nicht, daß es sich beim Verbrechen der Hexerei um ein Ausnahmedelikt handelte (CC 22). Prozessual allerdings bedeute dies nicht, daß der Hexenprozeß in das Belieben des Richters gestellt sei. Vielmehr fordert er, *daß man in keinem Laster/ es sey exceptum aut non exceptum, Gemein / oder ausser der Ordnung / den Process anderst führen könne oder solle / alß wie es die recht regulirte Vernunft erfordert* (CC 221). Spee beruft sich statt auf die *crimen exceptum*-Theorie also auf die Vernunft, das Schlagwort von der *recta ratio* durchzieht die gesamte CC<sup>110</sup>.

<sup>107</sup> Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, § 202, S. 210.

<sup>108</sup> Lorenz, Spruchpraxis (wie Fn. 91), S. 78 f.

<sup>109</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 599, Q 1, Nr. 1326, Q 1.

<sup>110</sup> Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 618; ders., Spee (wie Fn. 51), S. 56; Franz, Hovaeus (wie Fn. 25), S. 135.

Möglicherweise aus diesem Grund hat sich die Forschung bisher kaum für Spees Umgang mit der *Carolina* interessiert. Es erscheint lediglich bemerkenswert, daß Spee die Schaffung einer neuen reichseinheitlichen Halsgerichtsordnung für wünschenswert hielt<sup>111</sup>. Tatsächlich unterbreitete Spee in seinem Werk diesen Gesetzgebungsvorschlag (CC 53 f.). Die Schlußfolgerung, Spee habe die *Carolina* für überholt gehalten, trifft dennoch nur bedingt zu. Läßt man das Vorwort zur *editio secunda* sowie den rechtspolitischen Vorschlag zur Schaffung einer Strafprozeßordnung außer acht, so zitiert Spee in der CC insgesamt dreizehnmal die Halsgerichtsordnung (CC 53, 60, 73, 99, 139–142, 152 f., 176.). An sämtlichen Belegstellen dient die *Carolina* zur Untermauerung seines Standpunktes. Sie wird ausschließlich positiv zitiert und niemals in Zweifel gezogen. Wenn man bedenkt, mit welcher Härte Spee gegen seine literarischen Gegner vorgeht<sup>112</sup>, ist dies bemerkenswert. In der deutschen Übersetzung Hermann Schmidts werden die *Carolina*-Stellen der CC etwa mit folgenden Wendungen wiedergegeben: Demnach sei etwas *in der P. Halsgerichtsordnung billig verboten* (CC 257), *da gehet auch die P. HalsgerichtsOrd. Carol. V. hin* (CC 283), sie habe *dasselbig besser erwogen* (CC 315), *halte mit uns* (CC 364). Spee beruft sich auf *den klaren Buchstaben der P. HalsgerichtsOrdnung* (CC 408) und betont, daß er es mit der *Carolina halte* (CC 368). Kritik an der *Carolina* übt Spee nicht. Selbst an Stellen, an denen sich dies anböte, ist er bemüht, die Übereinstimmung seiner Thesen mit dem Reichsgesetz zu betonen. So bekämpft er die Glaubwürdigkeit von Besagungen etwa mit dem Argument, Art. 44 CCC, der die Zaubereindizien enthalte, spreche hiervon nicht. Dies hätte aber der Fall sein müssen, falls *man darauff zur Folter schreiten möchte* (CC 379 f.). Spees Argumentation ist – juristisch betrachtet – grundfalsch<sup>113</sup>. Daß die Besagungen in Art. 44 CCC nicht enthalten waren, lag ausschließlich daran, daß sie in einer eigenen Vorschrift geregelt waren, die für alle Straftaten – also auch Hexerei – Anwendung finden sollte (Art. 31 CCC). Diese Vorschrift

<sup>111</sup> Ritter, S. XXXI; Waider, Spee (wie Fn. 20), S. 379; ders., Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 478; Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1227; Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 607; ders., Ihrer Zeit voraus (wie Fn. 93), S. 4, 7.

<sup>112</sup> Oorschot, Nachwort, in: CC, S. 628.

<sup>113</sup> Dies verkennt Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 254.

war Spee bekannt und wird von ihm an anderer Stelle sogar zitiert (CC 283). Hieraus mag man schließen, daß Spee die hohe Autorität der *Carolina* zutreffend erkannte und nicht anzutasten wagte. Im Vorwort zur *editio secunda* der CC spricht Spee aus, warum die Hinweise auf die Halsgerichtsordnung für ihn so wichtig waren. Er wünschte sich, daß aufgrund seines Buches die Hexenverfolgungen von den Landesherren beendet würden, *vor allem, weil ihnen darin vorgehalten wurde, wie wenig manche ihrer Kommissarien und Richter sich an die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. halten, und zwar gerade bei gewissen besonders wichtigen Punkten*<sup>114</sup>. Spee scheint davon ausgegangen zu sein, daß er mit seinem Buch vor allem aufgrund seiner juristischen Argumentation Gehör finden werde. Der Verstoß gegen die *Carolina*, der Vorwurf der Gesetzlosigkeit, wurde somit zur härtesten Waffe im Kampf gegen die Hexenverfolger<sup>115</sup>. Genau an dieser Stelle erfolgt im Vorwort der Hinweis auf das RKG, das *aus diesen Gründen*<sup>116</sup> eine Neuauflage gefordert habe. Also erscheint das RKG als Verbündeter Spees ebenfalls bemüht um die Einhaltung der *Carolina*. Wenn dieses Vorwort auch fingiert ist, der Sache nach trifft es zu.

In der Hochachtung und positiven Würdigung der *Carolina*, selbst wenn sie auf unterschiedlichen Ursachen beruhten, stimmen Spee und das RKG überein.

### 3. Unschuldsvermutung

Die CC wird unter anderem deswegen hochgeschätzt, weil Spee dort den Grundsatz der Unschuldsvermutung formulierte<sup>117</sup>. Sellert meint sogar, daß Spee durch die von ihm aufgestellten Maximen die Grund-

<sup>114</sup> Bei Ritter, S. XL.

<sup>115</sup> Zum Vorwurf rechtswidriger Prozeßführung Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 358; Günter Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß (Esslinger Studien 11), Esslingen 1992, S. 86.

<sup>116</sup> Bei Ritter, S. XI.

<sup>117</sup> Waider, Auseinandersetzung (wie Fn. 70), S. 176–179; Holzhauser, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 158–161; Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1225 f.; Jerouschek, Schadenszauber (wie Fn. 89), S. 153 Fn. 65.

regeln des damals geltenden Inquisitionsprozesses überstiegen habe<sup>118</sup>.

Angesichts dieser Ausgangsposition ist es interessant zu überprüfen, ob Mitglieder des RKG sich zu dieser Frage ebenfalls äußerten. Fündig wird man im Werk Andreas Gails. Bei ihm findet sich der Satz: *Die Regul / daß wegen der mißthat grausamkeit die Rechte können vberschritten werden / hat stat / in straffen / wenn gewiß ist / der beklagte sey der rechtschuldige mißthäter / aber nicht in procediren, denn in processu man noch nicht gewiß weiß / ob der angeklagte [...] der rechte mißthäter sey / oder nicht*<sup>119</sup>. Gail trennt also zwischen materiellem und formellem Recht. Wenn in einem förmlichen Verfahren die Schuld eines Täters nachgewiesen sei, hält er Strafschärfungen bei *crimina excepta* für erlaubt. Im Prozeß selbst ist diese Überschreitung der Rechte aber unzulässig, da die Schuld des Angeklagten noch nicht feststehe. An anderer Stelle führt Gail aus, für jeden Verdächtigen müsse vermutet werden, *das er from sey / bis das widrige theil bewei-set wird*<sup>120</sup>. *Es ist im zweiffel besser / einen schuldigen loßzusprechen / als einen unschuldigen verdammen*<sup>121</sup>. Diese modernen Ansichten Gails waren nach dessen eigener Aussage am RKG jedoch *zweifelhaftig*<sup>122</sup>. Andreas Gail gehörte damit am RKG zu den wegweisenden Vertretern der Unschuldsvermutung.

In der Spruchpraxis des Gerichts ergaben sich keine Möglichkeiten, theoretische Erörterungen über Schuld oder Unschuld von Inquisiten anzustellen. Es ist aber wahrscheinlich, daß aufgrund des großen Einflusses von Gails literarischem Werk seine Ansicht im 17. Jahrhundert herrschend war. Hierzu paßt eine Formulierung in einem RKG-Mandat von 1626. Die Familie der in der Markgrafschaft Baden als Hexe inhaftierten Barbara Decker hatte das RKG um Hilfe angerufen. In seinem Mandat wies das RKG die Hexenverfolger an, der Inquisitin Gelegenheit *zue aussführung ihrer höchstpriuilegierten ahngebener*

<sup>118</sup> Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1225.

<sup>119</sup> Andreas Gail, Von Keyserlichen Landtfriede, Hamburg 1601, Buch I, Bl. 63–64, Rn. 4.

<sup>120</sup> Andreas Gail, Deß Keyserlichen Cammer Gerichts (...) Gerichtsbreuche, Hamburg 1601, Tom. II, obs. CX Rn. 6, S. 232.

<sup>121</sup> Gail, Gerichtsbreuche (wie Fn. 120), Tom. II, obs. CXI Svmmaria 11, S. 238.

<sup>122</sup> Gail, Landtfriede (wie Fn. 119), Buch I, Bl. 64 Rn. 4.

*ohnschuld* zu geben<sup>123</sup>. Die Anordnung einer erfolversprechenden Verteidigung war nur sinnvoll, wenn die RKG-Mitglieder es für möglich hielten, daß sich die Unschuld der Gefangenen herausstellte.

Friedrich Spee schreibt ähnlich wie Gail: *Es ist besser, [...] daß man [...] die bösen erduldet [...] alß daß man vmb der bösen willen / die Frommen beleydigen solle* (CC 247 f.). Ferner: *Jeder sei so lang vor unschuldig zu halten / biß er rechtmässig überwiesen worden* (CC 243). Der von Gail erwähnte Grundsatz, wonach man bei *crimina excepta* lediglich im Strafmaß von den gemeinen Rechten abweichen dürfe, nicht jedoch im Prozeßrecht, ist Spee über den italienischen Strafrechtler Prosper Farinacius (1544–1618) ebenfalls bekannt, er läßt ihn aber unkommentiert stehen<sup>124</sup>. Für ihn ist die Unschuldsvermutung nicht der vom *crimen exceptum* nicht erfaßte Teil des Verfahrensrechts, sondern ein zentrales juristisches und theologisches Anliegen. Ausführlich geht Spee auf das Gleichnis Jesu vom Unkraut im Weizen (Mt. 13, 24–30) ein (CC 246 f.) und gelangt zu der Schlußfolgerung: *Es ist besser dreyssig schuldigen loß zulassen / als einen unschuldigen zu verdammen* (CC 247).

Die Aussagen Friedrich Spees und Andreas Gails zur Unschuldsvermutung sind in ihren prozessualen Auswirkungen ähnlich. Auch in dieser Frage gab es somit eine Übereinstimmung zwischen den Forderungen der CC und den vom RKG angemahnten Verfahrensmaximen. Dennoch darf ein grundlegender Unterschied nicht verwischt werden. Für Spee war die Unschuldsvermutung nicht nur ein juristischer Grundsatz, sondern auch das Ergebnis seiner bitteren persönlichen Erfahrungen. Er war noch in keinem einzigen Fall überzeugt, daß die verbrannte Hexe *deß Lasters in warheit schuldig gewesen wehre*, obwohl er viele Frauen *zum Feuer begleiten helffen* mußte (CC 332). Dies war beim RKG anders. Wenn dort bestimmte prozessuale Vorschriften eingehalten worden waren und die Unschuldsvermutung widerlegt war, bestätigte das RKG durchaus, daß die Untergerichte rechtmäßig prozediert hatten<sup>125</sup>.

<sup>123</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 571, Q 1.

<sup>124</sup> CC, S. 222; hierzu Holzauer, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 158.

<sup>125</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 598, Expeditum vom 7. Juli 1620; ferner Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 456–458.

## 4. Die Indizienlehre

Kernstück des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses war die Entscheidung über die Frage, wann der gegen einen Beschuldigten vorliegende Tatverdacht so groß war, daß man mit der Folterung beginnen durfte. Die Aussichten des Inquisiten, den Prozeß ohne Geständnis und damit ohne Verurteilung zu überstehen, brachen fast vollständig in sich zusammen, wenn mit der Folter begonnen wurde. Die *Carolina* hatte dieses Problem erkannt und die Anwendung der Folter von strengen Voraussetzungen abhängig gemacht. Im Rahmen dieser berühmten Indizienlehre bestimmte die Halsgerichtsordnung, daß mit der peinlichen Befragung nur begonnen werden durfte, wenn *zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnnd vermutung [...] glaubwürdig gemacht* worden sei (Art. 6 S. 1 CCC). Durch eine strenge Handhabung dieser Indizienlehre war es möglich, die Folter auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich hinreichender Tatverdacht vorlag.

In den Hexenprozessen wurde unter dem Einfluß der *crimen exceptum*-Theorie die Indizienlehre verhängnisvoll aufgeweicht. Die Zaubereiindizien der *Carolina* waren bereits im Vergleich zu sonstigen Indizien schwammig formuliert<sup>126</sup>, aber die Praxis hielt sich allzu oft nicht einmal an diese Vorgaben. Zum wichtigsten Hexereiindiz entwickelte sich vielmehr die Besagung, die zumeist unter der Folter erpreßte Denunziation einer verdächtigen Person durch eine andere Inquisitin. Wenn die Hexen gemeinsam auf dem Hexensabbat getanzt hatten, so mutmaßte man, mußten sie dort andere Teilnehmer gesehen haben und namhaft machen können. Vielerorts nahm man ferner an, der Tatverdacht gegen eine angebliche Hexe lasse sich durch eine Wasserprobe gewinnen, da unreine Hexen von einem geweihten Gewässer abgestoßen würden<sup>127</sup>.

<sup>126</sup> Art. 44 CCC: *Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandt zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt [...] gnugsam vrsach zu peinlicher frage.*

<sup>127</sup> Marielies Saatkamp, Bekandt daß sie ein Zaubersche were, *Vreden* 1993, S. 68–78.

Das RKG bestand in seinen Mandaten von Anfang an darauf, daß auch in Hexenprozessen die Indiziengewinnung rechtmäßig erfolgte. In einer standardisierten Mandatsformel befahl das RKG den Hexenverfolgern immer wieder, *das Ihr Jegen bemelter Clegers Schwester, allein auf bloß angeben anderer mißtatigen, ohne vurgehendte, gnuchsame unnd Im recht bestendige Indicias, viellweinigere ohne derselben vurgehenden beweiß, unnd ire gehorte defension, mitt thädtlicher gefenchnus noch anderer marter unnd tortur, unordenlich unnd den rechten zuwider, nichtz vurnhemett, übet od handtlet, sonder sie, außerbhalb was mitt ordentlichem Rechten mach beschehen, unbelestigt und rewich [ruhig] bleiben laßett*<sup>128</sup>. Diese Mandate, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten belegen lassen<sup>129</sup>, nannte das RKG *Mandatum de non torquendo sine legitimis indiciis*<sup>130</sup>. Bereits dieser Titel belegt, daß das RKG Folterungen ohne hinreichende Indizien untersagte. Durch den Hinweis, daß Folterungen allein aufgrund der Angaben anderer Mißtätiger verboten seien, stellte das RKG klar, daß es die in den Hexenprozessen praktizierte Besagungs-erpressung ablehnte. Damit wurde der wichtigste prozeßrechtliche Ansatzpunkt zur Ausdehnung der Hexenverfolgungen vom obersten Reichsgericht verworfen.

Auch Spee fragt, *ob dann auch bey diesem Laster / auff die Besagungen viel zu geben seye*, und antwortet in aller Kürze, er achte *auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wehren / so viel alß nichts* (CC 379). Wie wichtig die Übereinstimmung Spees mit dem RKG in diesem Punkt ist, erkennt man etwa daran, daß selbst die fortschrittlicheren unter den deutschen Juristenfakultäten Besagungen als Indizien zur Folterung ausreichen ließen, wenn nur eine bestimmte Anzahl vorlag<sup>131</sup>. Spee geht auf Besagungen in großer Ausführlichkeit ein. Allein acht seiner 52 Fragen sind diesem Thema gewidmet<sup>132</sup>, hinzu kommen zahlreiche Anspielungen bei der Behandlung anderer Fragen aus dem Bereich der Indizienlehre. Die Glaubwürdigkeit von Be-

<sup>128</sup> StA Osnabrück 3 Nr. 1813, Mandat vom 10. März 1586.

<sup>129</sup> HStA Düsseldorf RKG Nr. W 243/777, Q 1; Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 195 f.

<sup>130</sup> StA Marburg 255 Nr. B 71, Q 2.

<sup>131</sup> Schormann, Haltung (wie Fn. 7), S. 278; Lorenz, Spruchpraxis (wie Fn. 91), S. 82 f.

<sup>132</sup> CC, Fragen 44–50, 52.

sagungen lehnt Spee vor allem aus drei Gründen ab. Erstens seien die erpreßten Geständnisse keine verlässlichen Indizien zur Einleitung neuer Prozesse, da unter Schmerzen oft Unwahrheiten gestanden würden (CC 389f.). Zweitens seien Hexen *Lügner* und *ärkste Vbelthäter* (CC 380). Da sie in Wahrheit *geschworne abgesagte Feinde deß menschlichen Geschlechts* seien, sei ihren Aussagen nicht zu glauben (CC 383). Drittens konnten sich aber selbst diejenigen Hexen, die subjektiv wahrheitsgemäß ausgesagt hätten, täuschen. Es sei erwiesen, daß sie nicht jedesmal körperlich am Hexentanz teilnahmen, sondern durch Hexensalben oder Vorspiegelungen des Teufels sich dieses nur einbildeten. Und selbst wenn eine Hexe körperlich am Sabbat anwesend sei, könne sie immer noch vom Teufel darüber getäuscht werden, ob andere Teilnehmer auf dem Blocksberg ebenfalls leibhaftig beim Tanz seien oder ob der Teufel nur ihre Gestalt *repraesentiret* (CC 394f.) Besonders Spees zweites und drittes Argument faszinieren. Hier widerlegt er nämlich die Hexenlehre, indem er ihre eigenen Prämissen konsequent zu Ende denkt. Wenn der Teufel der Feind des menschlichen Geschlechts sei, müßten auch alle Hexen Feinde der Menschen seien. Besagungen durch Feinde besaßen aber, wie Spee zutreffend anmerkt (CC 383), keinen Indizwert<sup>133</sup>.

Auch das RKG sprach den Besagungen durch Feinde jeglichen Indizwert ab, wobei unklar bleibt, ob das RKG jede Besagerin als Feindin der Besagten ansah. In den RKG-Mandaten an die Adresse des Hexenverfolgers im Bistum Lüttich Aegidius Dormael entschied das RKG in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts mehrfach, daß *allein uf bloß angeben anderer [...] mißgünstigen* keine Folterungen begonnen werden durften<sup>134</sup>. Mit dieser Formulierung verschärfte das RKG sogar noch das in der *Carolina* enthaltene Verwertungsverbot, da es nicht nur Feindschaft, sondern bereits Mißgunst ausreichen ließ, um Besagungen ihren Indizwert abzusprechen. Diese Dormael-Mandate wurden nur wenige Jahre nach ihrem Erlaß von unterschied-

<sup>133</sup> Art. 31 § *Zum dritten CCC: Dann wo solch feindschafft, unwillen oder widerwertigkeit öffentlich were oder erkündigt würde, so wer dem sager, solch sag, wider den besagten nit zuglauben.*

<sup>134</sup> HStA Düsseldorf RKG 3312, Q 1, Bl. 10; W 243/777, Q 1; RA Maastricht RKG L 130, Q 16.

lichen deutschen Juristen zitiert<sup>135</sup>. Möglicherweise waren sie auch Friedrich Spee bekannt. Auf jeden Fall entsprach die Judikatur des RKG weitgehend Spees Forderungen.

Diese Gemeinsamkeit läßt sich auch hinsichtlich des Verwertungsverbots des Art. 31 § *Erstlich CCC* feststellen. Nach dieser Vorschrift durfte *dem sager, die beklagt person, inn der marter mit namen nit fürgehalten* werden<sup>136</sup>. Eine Besagungserpressung, bei der der Besagerin die Namen derjenigen Personen, die sie zu denunzieren hatte, in den Mund gelegt wurden, war verboten. Diese Vorschrift wurde in Hexenprozessen oft verletzt, wie Spee verbittert konstatiert: *Die Gaja muß andere / ob sie schon von jhnen nichts böses weiß / anzeigen / und oftmahls die welche jhnen von den Inquisitoren oder den Schergen unnd Henckern in den Mund gegeben werden [...] besagen.* Hieraus wird dann ein Teufelskreis: *Werden dann diese auch gefoltert / so müssen sie wieder andere Besagen / und die aber andere / und ist also hier kein Ende oder auffhören* (CC 428). Ähnliche Klagen tauchen auch in RKG-Prozessen immer wieder auf. In einem ostfriesischen Hexenprozeß sollen die Besagerinnen ihrem Beichtvater anvertraut haben, *das wie mann Inen vorgesagt, Sie also betten aussagen müssen dann mann ehe mit der pein und Marter nicht nachlassen wollen*<sup>137</sup>. Obwohl das RKG in seinen Mandaten keine Rechtsnormen zitierte, läßt sich nachweisen, daß das Gericht auf der Einhaltung von Art. 31 § *Erstlich CCC* bestand. So heißt es etwa in einem Mandat, daß eine Folterung *uff bloses zugetrungenes unnd suggerirtes angeben andererer mißthätiger* verboten sei<sup>138</sup>. Spee forderte mit dem Verbot der Besagungserpressung im Ergebnis lediglich die Einhaltung der *Carolina*. Da dies genau der Ansatzpunkt der RKG-Rechtsprechung war, stimmte das Speyerer Reichsgericht auch in diesem Punkt mit der *CC* überein.

Wasserproben lehnt Spee ebenfalls ab. In Übereinstimmung sogar mit Binsfeld und Delrio bemerkt er, *daß die Wasserprob zu mahlen unzulässig seye* (CC 243). Auch in diesem Punkt stimmt Spee mit

<sup>135</sup> Nachweise bei Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 224.

<sup>136</sup> Art. 31 § *Erstlich CCC*.

<sup>137</sup> StA Aurich 101 Nr. 216, Q 3, Bl. 66 / 73.

<sup>138</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 1326, Q 1.

dem RKG überein<sup>139</sup>, doch überrascht die Gemeinsamkeit hier nicht. Die Mehrzahl der Rechtsgelehrten hielt Wasserproben als Mittel zur Indizienengewinnung für unzulässig, und Spees Hinweis auf Delrio und Binsfeld belegt, daß selbst glühende Verfolgungsbefürworter diese Gewohnheit verwarfen.

### 5. Verteidigung

Nach Art. 47 S. 1 CCC mußte der Angeklagte, der *die angezogene übelthat verneynt*, gefragt werden, *ob er anzeygen kündt, daß er der auffgelegten missethatt unschuldig sei, [...], ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kundt*. Diese *Außführung der unschuldts vor der peinlichen frage* war nach der Halsgerichtsordnung in jedem Fall zu gewährleisten und mußte einschränkungslos ermöglicht werden.

Im Hexenprozeß wurde auch dieser Grundsatz unter Berufung auf die *crimen exceptum*-Theorie eingeschränkt. Bereits der *Hexenhammer* hatte Advokaten gewarnt, *eine ungerechte und verzweifelte Sache zu übernehmen*, da ein Anwalt, der sich für eine Schuldige einsetze, *in diesem Falle verdammenswerter als die Hexen selbst und vielmehr ein Ketzerfürst* sei<sup>140</sup>. Ob der *Hexenhammer* in diesem Punkt die Prozeßpraxis beherrschte<sup>141</sup>, ist ungewiß. Immerhin bestätigt aber Friedrich Spee, daß vielfach in Hexenprozessen keinerlei Verteidigungsmöglichkeiten gewährt wurden<sup>142</sup>.

Die Kläger in RKG-Prozessen führten in Speyer häufig Klage über die Erschwerung ihrer Verteidigung. Die RKG-Rechtsprechung erweist sich auch in diesem Punkt als fortschrittlich. Joachim Mynsinger

<sup>139</sup> Zur Haltung des RKG zu Wasserproben Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 207 ff.; ders., *Lippische Hexenprozesse vor dem RKG*, in: Wilbertz, *Hexenverfolgung* (wie Fn. 37), S. 233–261 (250 f.).

<sup>140</sup> Jakob Sprenger / Heinrich Institoris, *Der Hexenhammer*, übersetzt von J. W. R. Schmidt, Berlin 1906, Teil III, 10. Frage, S. 66 f.

<sup>141</sup> Friedrich Merzbacher, *Die Hexenprozesse in Franken*, 2. Aufl. München 1970, S. 103–105.

<sup>142</sup> CC, S. 261; zur Verteidigung im Hexenprozeß Ulrich Falk, *Vom unzeitigen Rennen, sich Sperren und Disputieren*, in: Lehmann/Ulbricht, *Unfug* (wie Fn. 7), S. 281–303.

hatte bereits einen Richter für verpflichtet angesehen, auch zugunsten eines Angeklagten zu ermitteln, *non solum ad petitionem partis, sed etiam ex officio*<sup>143</sup>. Der Amtsermittlungsgrundsatz des Inquisitionsprozesses durfte damit nicht einseitig zu Lasten der Beschuldigten ausgeübt werden. Unter Berufung auf Bartolus (1313–1357) findet sich beim RKG-Assessor Dr. Johannes Meichsner Ende des 16. Jahrhunderts sogar die Überlegung, daß nicht einmal dem Teufel, wenn er vor Gericht stände, die Verteidigung versagt werden dürfe<sup>144</sup>. Die Rechtsprechung des RKG zur Verteidigung im Hexenprozeß betrifft im wesentlichen drei Fallgruppen: Die Mitteilung der Indizien, die Wahrnehmung der Verteidigung durch Advokaten und Prokuratoren sowie den freien Verkehr der Anwälte mit den Gefangenen.

Eine sinnvolle Verteidigung war nur möglich, wenn die Angeklagten überhaupt wußten, was ihnen konkret vorgeworfen wurde. Daher verpflichtete das RKG in seinen Mandaten die Hexenverfolger, den Inquisiten *glaubwürdige Copeien, deren bißhero vorgelauffener Indizien, Und oblauts verhörter Zeugenaussagen [...] heraußgeben, unnd unwaigerlich folgen* zu lassen<sup>145</sup>. In Mandaten von 1626 und 1628 ordneten die Speyerer Assessoren an, daß den Inquisitinnen *alles und Jeedes, waß Je wieder Sie einkommen ordentlich undt forma zue Außführung Ihrer Unschuldts* mitgeteilt werden müsse, und zwar *ohne weitem verzug*<sup>146</sup>. Eine Überschreitung der Halsgerichtsordnung, wie sie von vielen Hexenverfolgern praktiziert wurde, lehnte das RKG also ab. Die Ansicht Spees gleicht der vom RKG praktizierten Rechtsprechung: *Man soll vnd muß auch nothwendig den Beklagten Copia der anzeigungen [...] / so gegen sie einkommen / mittheilen* (CC 266).

Hinsichtlich der Zulassung von Defensoren zielen die Mandate des RKG und die Forderungen Spees ebenfalls in die gleiche Richtung. So entschied das RKG im Prozeß Döhn ./ Fürstbistum Konstanz, daß *zugebülicher vielgemelter in Verhaftt genommener Dhonin defension nottwendigen zutritt ihres Advocaten* zu gestatten sei<sup>147</sup>. Mandatsformeln wie diese ermöglichen zwei Schlüsse. Zum einen gestand das

<sup>143</sup> Bei Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 229 f.

<sup>144</sup> Bei Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 230.

<sup>145</sup> BayHStA München RKG 6099, Q 1.

<sup>146</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 1164, Q 1; BayHStA München RKG 8444, Q 2.

<sup>147</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 599, Q 1.

RKG den Inquisiten einen Anspruch auf rechtsgelehrte Advokaten zu, zum anderen durfte die Arbeitsweise der Anwälte von den Hexenverfolgern nicht unzumutbar beschränkt werden. Den Zutritt zur Gefangenen durfte man dem Anwalt nicht verweigern. Bei Friedrich Spee klingt es ähnlich: Man solle einer Gefangenen *ihre defension in allwege zulassen / vnd jhro gleichmässig einen Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan / gestatten* (CC 262). Was den Zutritt der Verteidiger zu den Gefängnissen betrifft, so beruft sich Spee auf Art. 14 CCC (CC 60, 573). Diese Vorschrift bezieht sich auf den Akkusationsprozeß und betrifft den Fall, daß nach einer von einem Privatmann erhobenen Klage sowohl der Kläger als auch der Beklagte inhaftiert wurden. In diesem Fall sollte beiden Parteien *gegunt werden daß die leut, so sie zu bürgschafft oder beweisung [...] gebrauchen wollen, zu vnd von jm wandeln mögen* (Art. 14 S. 1 CCC). Bei diesem Zitat handelt es sich wieder um einen Fall, in dem Spee eine eigentlich unpassende Vorschrift der Halsgerichtsordnung zu seinen Gunsten auslegt. Seine Forderung lautet: *Soll man denen jenigen / deren Raths die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu jhnen bey die Gefängnuß gehen* (CC 266 f.).

In der Literatur wird die Fortschrittlichkeit der Thesen Spees gerade daran festgemacht, daß er bereits an Pflichtverteidigung gedacht habe<sup>148</sup>. Tatsächlich meint er, es sei Aufgabe des Richters, dafür zu sorgen, daß es den Gefangenen nicht an Anwälten mangle (CC 60). Da Spee hiermit eine Pflicht des Richters begründete, ging er über die Anforderungen der *Carolina* und der zeitgenössischen Jurisprudenz – auch beim *processus ordinarius* – weit hinaus, und das gerade bei einem Ausnahmeverbrechen! An dieser Stelle ist es nun besonders interessant, daß das RKG 1593, also fast vier Jahrzehnte vor Spee, in einem Hexenprozeß ebenfalls die Gestellung von Pflichtverteidigern gefordert hatte. In einem ostfriesischen Hexenprozeß hatte das RKG schon mehrfach zugunsten zweier verfolgter Frauen interveniert. Die Hexenverfolger hatten sich hiervon aber letztlich nicht abschrecken lassen, sondern die Familie vermutete, daß *man sie gleichsamb mit unerhörter grausamer gefencknus, weil sie unschuldig befunden, Vom Leben*

<sup>148</sup> Zwetsloot, Spee (wie Fn. 6), S. 124 f.; Waider, Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 481; Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1226.

*zum Tode zurichten* vorhatte. In dieser Situation wurde den Gefangenen keinerlei Verteidigung gewährt. Das RKG befahl daraufhin dem ostfriesischen Grafen Edzard II., *dieweil, vermög Ires angebens, meiniglich wider euch beclagte zu dienen schew tregt: Inen getrewe und taugliche Aduocaten und Procuratoren zuzuordnen*<sup>149</sup>. Gerade weil die verfolgten Frauen aus Scheu, also aus Unwissenheit oder Furcht vor den Hexenverfolgern, diese Bitte nicht selbst an den Landesherrn herantrugen, mußte dieser von Amts wegen für die Verteidigerbestellung sorgen. Diese Entscheidung des RKG belegt, daß die Forderungen Spees zur Verteidigung im Hexenprozeß vom RKG in weiten Bereichen bereits vor der Veröffentlichung der CC praktiziert wurden.

Die Konsequenzen einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung zogen Spee und das RKG in gleicher Weise. Spee sagt: *Derjenige Process darinnen den Beklagten ihre rechtmässige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig* (CC 270). Einige Jahrzehnte zuvor hatte Andreas Gail festgestellt: *Wenn dem beklagten der anzeugungen Copia versagt vnd nicht mitgetheilet wird / ist der Proceß nichtig*<sup>150</sup>.

## 6. Folter

Bekanntermaßen übte Spee in der CC grundsätzliche Kritik an der Folter als Geständniserzwingungsmittel. Die Fragwürdigkeit der peinlichen Befragung ist ihm vollkommen bewußt, da aus Angst vor Schmerzen auch Unschuldige lieber lügen würden, *alß die Marter werden außstehen wollen* (CC 310). Spee sah die Gefahr, daß unter der Folter oder aus Furcht vor ihr unwahre Geständnisse abgelegt wurden und auf diese Weise Unschuldige verurteilt werden konnten. Er meint sogar, die Folter sei es, *welche vnser liebes Teutschlandt so voll Zauberer macht* (CC 276). Diese umfassende Ablehnung der Folter führt Spee zur 29. Frage seines Buches: *Ob man dann die Tortur / weil es ein so gefährlich Ding damit ist / allerdings abschaffen solle?* (CC 318) In der Literatur wird zumeist davon ausgegangen, daß Spee diese Frage

<sup>149</sup> StA Aurich 101 Nr. 216, Q 9, Bl. 21 R / 19.

<sup>150</sup> Gail, Landfriede (wie Fn. 119), Tom. II, S. 90 Rn. 6 – 8.

bedingungslos bejaht habe<sup>151</sup>. Spees Antwort enthält aber zwei Alternativen, wie teilweise bereits bemerkt wurde<sup>152</sup>: *Dz man demnach die Tortur und Folter entweder gar auffheben vnnnd abschaffen: Oder je zum wenigsten alles und jedes darbey enderen / verbessern vnnnd moderiren müsse / worauf die grosse Gefahr so bey der Tortur sich ereugt / verursacht wird / deren eins muß nothwendig sein* (CC 318). Spee verwirft die Folter also nicht bedingungslos. Wie die Bedingungen für einen rechtmäßigen Gebrauch der Folter beschaffen sein könnten, erörtert er jedoch nicht, da es ihm nicht darum geht, den Hexenverfolgern konstruktive Vorschläge zur Hand zu geben. Da für ihn die Hauptgefahr der Folter in der Erzielung falscher Geständnisse liegt und diese auf der Schmerzzufügung beruhen, ist es schwer vorstellbar, wie eine rechtmäßige Folter beschaffen sein könnte. Möglicherweise handelt es sich bei der zweiten von Spee aufgezeigten Alternative daher nur um eine Scheinmöglichkeit<sup>153</sup>.

In den Mandaten des RKG spielen Fragen nach der Durchführung der Folter eine untergeordnete Rolle. Dies mag mehrere Ursachen haben. Möglicherweise sah sich das RKG aufgrund einer in der *Carolina* enthaltenen Generalklausel (Art. 58 CCC) gehindert, hier konkrete Anweisungen zu erteilen. Es läßt sich allerdings nachweisen, daß das RKG die Folterung altersschwacher Frauen nicht akzeptierte<sup>154</sup>. Auch das Ausstechen der Augen unter der Marter hatte das RKG bereits früh verboten<sup>155</sup>.

Mittelbare Auskunft über die Haltung des RKG zur Folter können einige Realinjurienprozesse geben, bei denen die ehemals als Hexen verfolgten Männer und Frauen Schadensersatz und Schmerzensgeld einforderten. Wenn in diesen Prozessen die Klage mit einer unmenschlichen Folterung begründet wurde und die Kläger gewannen, erlaubt dies den Schluß, daß das RKG die entsprechende Tortur für rechtswidrig hielt. Schon in einem Prozeß von 1530 hatte eine Margarethe Los Schadensersatz erhalten. Sie war von den Hexenverfolgern am

<sup>151</sup> Waider, Spee (wie Fn. 20), S. 379; Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1226.

<sup>152</sup> Waider, Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 484; ders., Auseinandersetzung (wie Fn. 70), S. 171 f.; Holzhauser, Bedeutung (wie Fn. 28), S. 157.

<sup>153</sup> Ähnlich Waider, Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 484.

<sup>154</sup> LA Schleswig 390 Nr. 291, Q 1.

<sup>155</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 255.

gesamten Leib kahlgeschoren, eineinhalb Stunden aufgezogen und ausgepeitscht worden. Ihr wurden eine Art Dornenkrantz auf den Kopf gesetzt, mit glühenden Kohlen Füße und Beine verbrannt, außerdem legten die Folterknechte ihr Beinschrauben an und traten mehrfach darauf<sup>156</sup>. Solche Exzesse sah das RKG selbst in Hexenprozessen nicht für legitim an.

Schormann geht davon aus, daß das RKG den Wert erfolterter Aussagen überhaupt bestritten und damit im Ergebnis gegen die Folter als solche angekämpft habe<sup>157</sup>. Diese Einschätzung geht aber zu weit. In einem Urteil in einem Nichtigkeitsprozeß von 1620 entschied das RKG, daß die Meersburger Hexenverfolger *mit gefenglicher annehm[ung] und peinlicher befragung recht und wohl procedirt* hätten<sup>158</sup>. Das RKG kämpfte also nicht grundsätzlich gegen die Folter. Der Ansatzpunkt des Gerichts zur Verhinderung rechtswidriger Prozesse lag vielmehr in einer strengen Handhabung der Indizienlehre.

Aufgrund des dem Urteil von 1620 zugrundeliegenden Sachverhalts läßt sich schließen, daß das RKG die dreimalige Folterung einer als Hexe inhaftierten Frau noch akzeptierte. Eine nochmalige Wiederholung der Folter, also eine vierfache Tortur hielt das RKG dagegen für rechtswidrig<sup>159</sup>. Im Gegensatz dazu forderte Spee, daß man eine Inquisitin, *welche einmahl die Tortur [...] außgestanden / und nichts bekennet hat / ohne neue / sonders klare vnnnd scheinbare anzeigungen nicht wieder Foltern solle* (CC 291). Was die grundsätzliche Problematisierung der Folter betrifft, war Spee also erheblich fortschrittlicher als das RKG. Ein gewisses Zugeständnis an die herrschende Meinung läßt sich bei Spee dennoch entdecken: Wenn nämlich neue Indizien vorlagen, akzeptierte auch er eine dreimalige Folterung (CC 291).

Da gemäß Art. 58 CCC ein unter der Folter abgelegtes Geständnis nur wirksam war, wenn der Inquisit es außerhalb der Marter bestätigt hatte, stellte sich das Problem, ob ein unter der Folter abgelegtes, aber später nicht wiederholtes Geständnis ein Indiz für eine nochmalige

<sup>156</sup> HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 4 sowie Expositum vom 7. November 1530.

<sup>157</sup> Schormann, Haltung (wie Fn. 7), S. 277.

<sup>158</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 598, Expositum vom 7. Juli 1620.

<sup>159</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 599, Q 1.

Folterung darstelle. Das RKG folgte in diesem Fall der herrschenden Meinung<sup>160</sup>. Ein nicht bestätigtes Geständnis war danach zumindest ein halber Beweis und damit ein hinreichendes Indiz für eine neue peinliche Befragung<sup>161</sup>. Spees Haltung in dieser Frage schwankte. Einerseits maß er kurz vor der Hinrichtung widerrufenen Geständnissen so große Bedeutung zu, daß die Gerichte nochmals in die Untersuchung des Falles eintreten sollten (CC 367). Andererseits stimmte er der Überlegung von Hippolytus de Marsiliis zu, wonach *furca staret in viduitate*, ein Galgen also zur Witwe würde, wenn kein Angeklagter nach einer widerrufenen Urgicht hingerichtet werden könnte (CC 80). Spees eigener Kompromißvorschlag sieht folgendermaßen aus: *Wann eine nach erster Tortur zurück fällt und Leugnet / vnd deßwegen zum zweytenmahl auff gezogen wird / auch zum zweytenmahl bekennet / aber nach erlassung der Folter wiederumb leugnet / daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten / sondern sie loß lassen sollen* (CC 291). An diesen Ausführungen Spees erkennt man ein Problem, daß sich allen Hexenprozeßgegnern stellte, die vorwiegend prozessual argumentierten. Wenn sie nämlich einerseits die Hürden, bevor es zur Folterung kommen konnte, so hoch legten, daß eine peinliche Befragung nur noch bei schwersten und unerschütterlichsten Verdachtsmomenten zulässig war, so mußten sie konsequenterweise die Folter dann erlauben, wenn dieser Tatverdacht im konkreten Fall vorlag. Aus dieser Zwickmühle hätte nur ein Autor ausbrechen können, der entweder die Folter vollständig ablehnte oder den Hexereitabstand selbst angriff. So lange man sich jedoch in den Bahnen des Inquisitionsprozesses bewegte und ausschließlich prozessual gegen die Hexenverfolgungen vorging, mußte man zugestehen, daß es rechtmäßige Folterungen geben konnte und diese erlaubt waren. Da Spee auf die Beantwortung der Frage, wann eine Folterung rechtmäßig sei<sup>162</sup>, nicht eingeht, läßt sich seine Sichtweise dieses Dilemmas nicht abschließend klären.

<sup>160</sup> Auch die Carolina legte in Art. 57 CCC fest, daß derjenige, der seine Urgicht revozierte, *weiter mit peinlicher frage* getragt werden durfte.

<sup>161</sup> Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 264–265.

<sup>162</sup> Aus Frage 33 läßt sich immerhin schließen, daß zur Folter nur dann geschritten werden durfte, wenn zuvor eine Juristenfakultät ein Torturinterlokut gefällt hatte, vgl. CC, S. 336.

## 7. Haftbedingungen

Nach der *Carolina* sollten Gefängnisse *zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen* (Art. 11 CCC) dienen, und es stellte einen Nichtigkeitsgrund dar, wenn in einem Strafverfahren das *gefengknuff nit zu der verwarung sonder mer peinigung der gefangen* mißbraucht worden war (Art. 218 CCC).

In Hexenprozessen wurden diese Vorgaben häufig außer Acht gelassen. Der *Hexenhammer* hatte das genaue Gegenteil postuliert: Das Gefängnis solle *zur Strafe und nicht mehr bloß zur Bewachung* dienen, denn durch *das Flend des Kerkers* werde der Inquisit *die Wahrheit [...] bekennen*<sup>163</sup>. Die Kläger in Kammergerichtsprozessen wiesen immer wieder darauf hin, unter welch unmenschlichen Bedingungen sie verwahrt worden waren. In diesen Fällen kam das RKG den Verfolgten zu Hilfe. Im Fall der in Fulda 1603 in einem Hundestall inhaftierten Merga Bien entschied das RKG, sie müsse *in eine milttere undt Leidtlichere gefengknuff* gelegt werden<sup>164</sup>. In einem Prozeß aus Offenburg entschied das Gericht 1610 zugunsten der unter erbärmlichsten Umständen inhaftierten und erkrankten Anna Maria Hofmann. An die Adresse der Hexenverfolger heißt es, *das Ihr den nechsten [Tag] [...] Sie verhafttin In ein Leidenlicherer undt zur Medicin bequemere Custodien, in welcher Ir [...] der gepür gepflogen, sie nach notturft von den Medicis curirt werden möge, gute gedeyliche speyß Undt tranckh, wie auch nothwuenige Medicamenta, In Ihrer Kranckheit widerfabren laßet*<sup>165</sup>. Dieses Mandat verdeutlicht, welchen Wert das RKG auf humane Haftbedingungen legte. Medizinische Versorgung mußte gewährleistet, und auch eine gute Ernährung der Gefangenen sollte sichergestellt werden. Einige Jahre später schritt das RKG im Prozeß Döhn zugunsten einer Frau ein, die in völliger Dunkelheit angekettet war. In diesem Mandat wird gefordert, daß die Inquisitin *der geclagten schweren Dunckelen ungesundten gefengnuß entfreiet, und in ein heller gesundt genächt, da sie reine luffts und lichts zugenießen habe, zu verlegen sei*<sup>166</sup>. Nach Ansicht des RKG durften Gefängnisse

<sup>163</sup> Sprenger/Institoris, *Hexenhammer* (wie Fn. 140), III. Buch, 14. Frage, S. 84f.

<sup>164</sup> StA Marburg 255 Nr. B 71, Q 2, Bl. 5.

<sup>165</sup> Ausführlich bei Oestmann, *Offenburger Hexenprozesse* (wie Fn. 9), S. 202.

<sup>166</sup> GLA Karlsruhe 71 Nr. 597, Q 1 b.

nicht in unterirdischen Verliesen untergebracht sein. Sie sollten hell und gesund beschaffen sein und mußten einen Zugang zum Tageslicht und zu frischer Luft haben.

Auch Friedrich Spee gibt seinem Entsetzen über die unzureichenden Haftbedingungen mehrfach Ausdruck. Er widerlegt die weitverbreitete Behauptung, den im Gefängnis verstorbenen Inquisitinnen sei vom Teufel der Hals umgedreht worden, und weist darauf hin, daß durchaus natürliche Todesursachen in Betracht kämen. Als solche nennt er: *Man hat sie mit Ketten und Fesseln beschweret und sie ist durch wust / vnflat / und schröcken deß Gefängnuß geschwächet / vnnd außgemattet worden* (CC 372). Spee weiß also, daß die Haftbedingungen die Inquisitinnen töten können. Resigniert nimmt er aber zur Kenntnis, daß sich selbst die qualifizierten Inquisitoren zu fein seien, *die Kercker und Gefängnuß zu besuchen / die Arme verhaftete freundlich anzureden / sie in jhrens schlam und gestanck / darin sie offtmahls liegen zu trösten* (CC 255). Das Gefängnis ist für ihn – wie der Übersetzer Hermann Schmidt wohl im Sinne Spees verdeutschte – ein *stanckloch* (CC 427). Die nicht geständigen Hexen versuche man mit *plagen vnnd quelen [...], durch stanck und vnflat und mit kält und hitze zu zähmen* (CC 296). Die lange, teilweise ein Jahr andauernde Haft dient nur dazu, diejenige Inquisitin, die unter der Folter kein Geständnis abgelegt habe, so lange zu quälen, *biß sie mürb werde* (CC 427). Das Gefängnis wird somit als Folterinstrument mißbraucht. Spees Einschätzung, daß kein Richter freiwillig ein Gefängnis besichtigen würde, trifft jedoch nur bedingt zu. In der Kameralliteratur sind Fälle überliefert, in denen das RKG in Prozessen *de mitigando carcere* Kommissionen zu *eynnemung deß Augenscheins vnnd Besichtigung der gefängnus* eingesetzt hatte, die dann in Speyer ihre Berichte vorlegten<sup>167</sup>. Die Mitglieder des RKG verschlossen mithin nicht die Augen vor den *erbärmlichen personen*, die *in einem vnflätigen vnnd dunckelen gefengnus* sitzen mußten<sup>168</sup>. Im Einsatz für humanere Haftbedingungen berühren sich die Forderungen Spees und die Judikatur des RKG ein weiteres Mal. Beide lassen es nicht zu, daß Inhaftierte unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten werden.

<sup>167</sup> Beispiele bei Oestmann, Hexenprozesse (wie Fn. 8), S. 268.

<sup>168</sup> Gail, Gerichtsbrüche (wie Fn. 120), Tom. I, obs. LXXIIX Rn. 3, S. 160.

## 8. Anforderungen an die Qualität der Richter

Spees Forderungen nach qualifizierten Richtern werden in der Literatur anerkennend gewürdigt<sup>169</sup>. Hierbei muß man sich aber vor vorschnellen Schlagwörtern hüten. So ist es verfehlt, Spee als Vorkämpfer der richterlichen Unabhängigkeit zu bezeichnen<sup>170</sup>. Die richterliche Unabhängigkeit in sachlicher und persönlicher Hinsicht umfaßt die Freiheit von dienstlichen Weisungen im zu entscheidenden Einzelfall, die grundsätzliche Verantwortungsfreiheit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Keines dieser Elemente hat Spee gefordert, er konnte dies auch gar nicht. Bei dem Kampf um die Unabhängigkeit der Richter handelt es sich um eine Gegenbewegung zur Abhängigkeit der Justiz vom absolutistischen Landesherrn. Das Problem konnte daher erst im Zeitalter der Kabinettsjustiz entstehen<sup>171</sup>.

Welchen Maßstab legte Spee an die Person des Richters? Seiner Meinung nach müssen Richter *tüchtige qualifizierte Leuthe* sein, *wohlgelärth / klug vnnd verständig / Fromm / Barmhertzig und Sanfftmutig*. Spee wollte es nach Möglichkeit ausschließen, daß ein Richter etwas *ungeschicktes unvorsichtiges* entweder aufgrund mangelnder Eignung *oder auß Bosheit grausamb- oder Vngestümmigkeit* vornahm (CC 255). Was darunter konkret zu verstehen sei, erläutert Spee an vielen Stellen seines Buches. Als eines der Hauptprobleme sieht er die Geldsucht der Richter an. Hieran tragen die Inquisitoren freilich nur mittelbar Schuld, da sie häufig ihr Einkommen nach der Zahl der hingerichteten Personen beziehen<sup>172</sup>. Bereits die Tatsache, daß dieser Punkt in der CC viermal angesprochen wird, verdeutlicht, wie zentral es Spee erschien, daß den Richtern statt eines Erfolgshonorars, das Massenprozesse nahezu zwangsläufig begünstigte, ein festes Gehalt gezahlt wurde (CC 257). Spee befindet sich mit seiner Forderung in Einklang mit der *Carolina*, die es auch für mit *ampt und wurde eynes*

<sup>169</sup> Waider, Fehlerquellen (wie Fn. 87), S. 480; Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1227.

<sup>170</sup> Sellert, Spee (wie Fn. 3), S. 1227.

<sup>171</sup> Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. München 1992, S. 157, 181, 191; Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte III, Opladen 1989, S. 164f.

<sup>172</sup> CC, S. 226, 257, 296, 424; ebd. S. 377 geißelt Spee auch die Gewinnsucht der Henker.

*Richters* sowie mit Recht und Billigkeit unvcreinbar bezeichnete, wenn der Richter *vonn eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sondere belonung* nehme (Art. 205 CCC).

Um den Verdacht der Bereicherungsabsicht nicht aufkommen zu lassen, rät Spee den Landesherrn, auf die Konfiskation des Vermögens der Hingerichteten zu verzichten. Es gebe nämlich bereits ein Gerücht, *daß kein besser bequemlichers / vnd sicheres Mittel seye Reich zu werden / alß vom Brandtgelt* (CC 257). Welche genaue Kenntnis der Hexenprozesse Spee besitzt, zeigt sich daran, daß er den widersprüchlichen und auch von der modernen Hexenforschung nicht befriedigend gelösten<sup>173</sup> Widerspruch aufzeigt, daß einerseits durch Konfiskationen bei den Hexenverfolgern Reichtümer angehäuft werden, andererseits ganze Landstriche verarmen. Spee zitiert das Sprichwort, *die armen betten nunmehr allgemach Hoffnung / daß die Inquisition ein Ende nehmen werde / weil darzu keine Mittel mehr zur Hand sind* (CC 256).

Außer der Forderung nach gesicherter Bezahlung legt die CC noch auf einen anderen Punkt Wert: Ein Richter, der unrechtmäßig prozessiert, also ohne hinreichende Indizien eine Folterung angeordnet habe, müsse dem Inquisitionsofper Schadensersatz leisten. Die *fabrlässigkeit / vnd vnachtsambheit* dürften nicht ungestraft bleiben (CC 260). Die Möglichkeit, den Richter für seine Handlungen in Regreß zu nehmen, ist nach Spees fester Überzeugung das beste Mittel sicherzustellen, daß die Richter ihr Amt ordnungsgemäß ausführen, und er weiß, daß *auch viel unschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seufftzen / dasselbige bißher gewünschet haben*. Verbittert fragt Spee jedoch: *Aber wo ist ein Fürst / oder Herr / der es zur Hand nimbt* (CC 261).

Diese Frage lenkt den Blick auf das RKG. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für Appellationsprozesse sprach das RKG in Realinjurienverfahren den unschuldigen Opfern von Hexenprozessen oder deren Hinterbliebenen mehrfach Schadensersatz zu<sup>174</sup>. Die von Spee angeordnete Klagemöglichkeit gab es also. Hinsichtlich der Güterkonfiskation entschied das RKG ebenfalls zurückhaltend. Zunächst hatte

<sup>173</sup> Zur Kostentragung und zur Konfiskation Gerhard Schormann, *Hexenprozesse in Deutschland*, 2. Aufl. Göttingen 1986, S. 80–89; ders., *Krieg* (wie Fn. 9), S. 84–94.

<sup>174</sup> Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 256 ff.

das Speyerer Gericht noch im späten 16. Jahrhundert im Einklang mit der herrschenden Meinung die Konfiskation als Verschärfung der Todesstrafe akzeptiert, da es sich bei der Hexerei um ein Majestätsverbrechen handelte. Für das *crimen laesae majestatis divinae* war nämlich anerkannt, daß die Ketzerstrafe auf Tod und Gütereinziehung zu lauten habe. Diese Grundsätze wandte das RKG auf den Hexenprozeß an<sup>175</sup>. Ein Wandel in der RKG-Rechtsprechung vollzog sich spätestens ab 1615. Der RKG-Assessor Merckelbach, der sich in die Konfiskationsproblematik bereits vor seiner Berufung an das RKG umfassend eingearbeitet hatte, hielt die Hexerei nicht mehr für einen Unterfall der Ketzerei und lehnte deshalb die Ausdehnung der Konfiskation vom Majestätsverbrechen auf die Zauberei ab: *So will mich doch in reiffer Erwegung bedüncken / daß berührte Argumentation [...] keines Wegs auf die Zauberey dergestalt extendirt werden möge / daß dieses Lasters verurtheilte Personen auch mit der Confiscation besetzt würden*<sup>176</sup>. In der Folgezeit gab es dann mehrfach RKG-Entscheidungen, die im Ergebnis die Gütereinziehungen nach Hexenprozessen für rechtswidrig erklärten.

Welchen Maßstab das RKG an die fachliche und persönliche Qualifikation von in Hexenprozessen tätigen Richtern und Schöffen legte, läßt sich für die Zeit vor dem Erscheinen der CC kaum klären. Die wichtigsten Entscheidungen zu diesem Punkt fallen in die Zeit nach der Veröffentlichung von Spees Buch, können sein Wissen über das Speyerer Reichsgericht also nicht beeinflussen haben. Aus dem frühen 17. Jahrhundert ist in diesem Zusammenhang eine Exceptionsschrift im Prozeß Reifenberg interessant. Sie verdeutlicht zumindest, daß die Frage nach einer ordnungsgemäßen Gerichtsbesetzung in RKG-Prozessen erörtert wurde. In diesem Schriftsatz wird von einem Hexenprozeß berichtet, bei dem *nicht einig Schöpffen oder sonstenn Jehemandtz anderß gebürlich zu Gericht gesessen* hätten. *Der Jehnige so daß Vrtheyll auß gesprochen, habe zuuor uff Kayser Carles deß fünfften Peinlich hals gerichtts ordnung Zue mahll nichtt [...] geschwo-renn*, und schließlich sei *das Gericht [...] nicht gebürlich gehegtt*

<sup>175</sup> Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 281 ff.

<sup>176</sup> *Votum* von 1602, ausführlich bei Oestmann, *Hexenprozesse* (wie Fn. 8), S. 293–295.

oder gehalten wordenn<sup>177</sup>. Eine Entscheidung des RKG auf diese Vorwürfe erging nicht. Zu der von Spee erhobenen Forderung nach fester Besoldung der Richter äußerte sich das RKG ebenfalls nicht. Dieses Problem konnte bereits aufgrund der beschränkten Zuständigkeit des RKG in Strafsachen weder in Nichtigkeits- noch in Mandatsprozessen den Streitgegenstand bilden.

#### IV. Zusammenfassung

Eine vergleichende Betrachtung eines Hexenprozesses, wie er nach den Maßgaben des RKG abzulaufen hatte, mit den Forderungen von Spees CC zeigt auffallend viele Parallelen. Obwohl der Ausgangspunkt verschieden war – in Speyer die strenge Ausrichtung auf die *Carolina*, bei Spee eine theologisch-philosophisch-naturrechtliche Betrachtungsweise<sup>178</sup>, geprägt von der gesunden Vernunft – gelangten sowohl das RKG als auch Spee oftmals zu gleichen Forderungen. Vergleichbar sind hierbei nur Punkte, zu denen sich das RKG in seinen Prozessen äußern konnte. Da es in den kammergerichtlichen Verfahren untergerichtlich zumeist schon zu spezialinquisitorischen Maßnahmen gegen die klagende Familie gekommen war, nehmen in den RKG-Prozessen die Indizienlehre und die Verteidigungsmöglichkeiten breiten Raum ein. Das RKG ging zwar im Gegensatz zu Spee nicht so weit, daß es Besagungen als Indizien vollständig verwarf, es untersagte aber die Folterung ausschließlich aufgrund von Besagungen, es verbot die Besagungserpressung, und es sprach den Besagungen durch Feinde und Mißgünstige den Indizcharakter ab. Hiermit stand das RKG den Forderungen Spees nach einer völligen Verwerfung der Denunziationen bereits sehr nahe. Zur Verteidigung im Hexenprozeß läßt sich sogar feststellen, daß das RKG nicht nur die Mitteilung der Indizien an die Inquisiten und die Zulassung von Prokuratoren und Advokaten forderte, sondern schon knapp vierzig Jahre vor Spee die Bestellung eines Pflichtverteidigers verlangt hatte. Die Forderungen Spees nach ausreichenden Verteidigungsmöglichkeiten entsprachen daher weitge-

<sup>177</sup> HStA Wiesbaden Abt. 1 Teil 1 Nr. 1518, Q 12 a, Nr. 33–35.

<sup>178</sup> Weber, *Leben* (wie Fn. 33), S. 34.

hend der vom RKG gehandhabten Spruchpraxis. Im Gegensatz zu Spee läßt sich beim RKG nicht klären, ob es grundsätzlich gegen die Folter ankämpfte. Im Rahmen einiger Realinjurienprozesse erklärte das RKG aber ungewöhnlich brutale Folterungen mehrfach für rechtswidrig. Wie Spee so setzte sich auch das RKG für humane Haftbedingungen in den Hexengefängnissen ein. Das Gericht forderte ausreichende Ernährung der Inhaftierten, medizinische Betreuung, Aufhebung der Isolationshaft und Zugang zu Licht und frischer Luft. Was Spees Forderung nach ausreichend qualifizierten und auch persönlich tauglichen Richtern betrifft, so mußte sich das RKG mit diesem Problem in der Zeit vor Erscheinen der CC nicht beschäftigen. Die von Spee als Mittel zur Disziplinierung der Justiz angesprochene Möglichkeit, Gerichtspersonen wegen unrechtmäßiger Prozeßhandlungen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, existierte in Form von Realinjurienklagen tatsächlich. Mehrfach entschied das RKG solche Verfahren zugunsten der als Hexen verfolgten Männer und Frauen.

Wenn Spee im Vorwort zur *editio secunda* unter dem Deckmantel eines Johannes Gronaeus behauptet, sein Buch sei bei RKG-Mitgliedern auf Zustimmung gestoßen, so mag dies zwar fingiert sein. Inhaltlich konnte Spee die fortschrittliche Reichsjustiz aber durchaus als Verbündeten für sein Anliegen betrachten.

Woher Spee die Rechtsprechung des RKG in Hexensachen bekannt war, läßt sich nicht zweifelsfrei klären. Möglicherweise erfuhr er an verschiedenen Orten seines Lebensweges – Fulda, Paderborn, Köln – davon, daß es dort zu RKG-Klagen gegen die Hexenverfolger gekommen war. Eventuell hatte Spee durch seine beiden Aufenthalte in Speyer sogar näheren Kontakt zu RKG-Mitgliedern und sprach mit ihnen über die Hexerei-problematik. Doch selbst wenn dies alles nicht zutreffen sollte: Durch die Erwähnung in der CC hat Spee dem RKG einen Platz unter den Gegnern der Hexenprozesse zugewiesen, der dem Gericht aufgrund seiner behutsamen Rechtsprechung tatsächlich gebührt.

Abgekürzt zitierte Literatur

CC (Seitenzahl): Friedrich Spee, *Cautio Criminalis*, hrsg. von Theo G. M. van Oorschot (Friedrich Spee, *Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe 3*), Tübingen und Basel 1992, S. 7–198: lateinischer Text; S. 201–452: Übersetzung von Hermann Schmidt 1649.

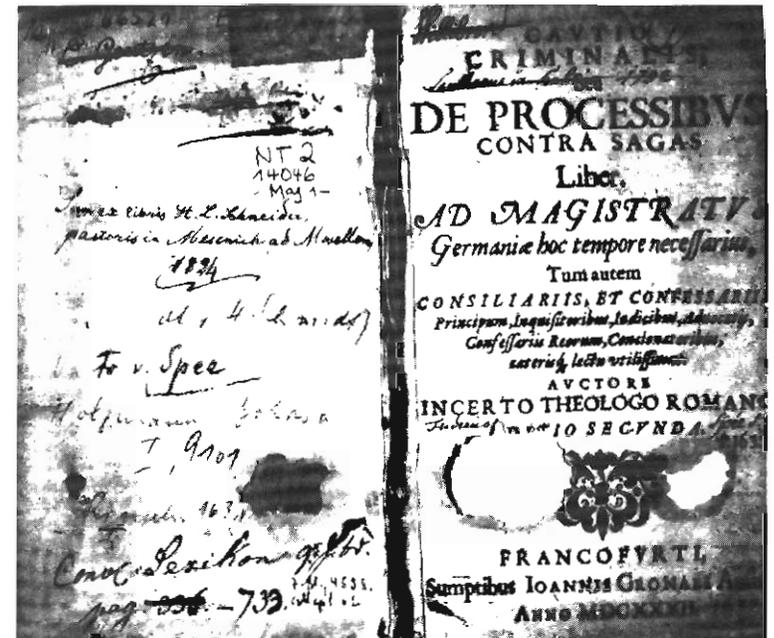
Ritter: Friedrich Spee, *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, übertragen und eingeleitet von Joachim-Friedrich Ritter, Weimar 1939.

ECKHARD GRUNEWALD

»Annotatio alicujus Lectoris«

Ein handschriftlicher Kommentar aus dem Jahre 1792 zu Friedrich Spees *Cautio Criminalis*

*Corpus bibliophilorum est divisum in partes tres, quarum unam ...*  
Das Lager der Bibliophilen ist dreigeteilt: Da sind zum ersten die Bücherfreunde, die nur den druckfrischen (möglichst noch unaufgeschnittenen) Büchern, auf deren Seiten noch keines Vorbesitzers Blick oder Hand geruht hat, ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung zu schenken gewillt sind; daneben steht die Gruppe der Buchliebhaber, die es immerhin dem Autor oder einem bedeutsamen Vorbesitzer gestatten,



Innerer Buchdeckel und Titelseite des hier besprochenen Exemplars der *Cautio Criminalis*

sich auf Vorsatz oder Titelblatt durch Widmung oder Namenszug zu verewigen; und dann gibt es die Schar derer, die sich gerade für die Spuren interessieren, die die Vergangenheit auf den Buchseiten hinterlassen hat, deren Blick liebevoll und neugierig auf den Namen und Notizen einstmaliger Leser und Besitzer ruht.

Hermann Hesse hat den oft geringgeschätzten Büchern, denen die Spuren ihres Alters unübersehbar ins Gesicht geschrieben sind und die in den Katalogen der gediegenen Antiquare mit einem ausgeklügelten System verschämter Abkürzungen charakterisiert werden, im Jahre 1907 in der Erzählung *Der Novalis* seine poetische Reverenz erwiesen:

›Die Teilnahme und die Freude, die ich an meinen Büchern habe, gilt nicht nur ihrem Inhalt, ihrer Ausstattung und ihrer Seltenheit, sondern es ist mir ein besonderes Bedürfnis und Vergnügen, womöglich auch die Geschichte dieser Bücher zu kennen. Ich meine damit nicht die Geschichte ihrer Entstehung und Verbreitung, sondern die Privatgeschichte des einzelnen, zur Zeit mir gehörigen Exemplares. [...] Unter den alten Lieblingsbänden in meinen Bücherschränken sind viele, deren mutmaßliche Geschichte für mich ein reiches Feld köstlich neugieriger Forschungen und Vermutungen ist. [...] Außerdem aber besitze ich einige Bücher, deren Vergangenheit mir teils ganz, teils wenigstens jahrzehnteweis bekannt ist. Ich weiß die Namen ihrer ehemaligen Leser und den des Buchbinders, der sie seinerzeit gebunden hat; ich weiß von darinstehenden schriftlichen Glossen und Notizen Hand und Jahr, woraus sie stammen. [...] Diese paar Bücher schätze ich über alle anderen.‹<sup>1</sup>

Das bibliophile Herz Hermann Hesses dürfte angesichts der Ausgabe von Spees *Cautio Criminalis* aus dem Jahre 1632, die sich heute im Besitz der Bibliothek des Instituts für deutsche Sprache und Literatur der Universität zu Köln befindet<sup>2</sup>, einige Takte schneller geschlagen

<sup>1</sup> Hermann Hesse: *Der Novalis*. Aus den Papieren eines Altmodischen. In: ders.: *Aus Kinderzeiten. Gesammelte Erzählungen*. 1900–1905. Frankfurt/Main 1977, S. 21–43, hier S. 21–23.

<sup>2</sup> Dieses Exemplar ist in den bisherigen Spee-Bibliographien nicht erwähnt.

haben: Auf Titel und Vorsatzblättern hat sich eine Vielzahl älterer und neuerer Besitzvermerke erhalten, dazu auf den letzten beiden Seiten – und dies macht den besonderen Reiz des Buches aus – der handschriftliche Kommentar eines Lesers aus dem späten 18. Jahrhundert:<sup>3</sup>

Annotatio alicujus Lectoris.

Non sum ejusdem cum Auctore Libri hujus Sententiae, qui contendit dubio 1<sup>o</sup> pag. 1. dari sagas. nec dicit, quis sagarum nomine intelligat, nec probat, quod dentur, et experientiae ipsius non fido. Si nomine sagarum intelligat foeminas, quae artibus à Daemone acceptis, vel quae virtute supranaturali dotatae sint; hac causa nego dari sagas.<sup>4</sup>

z. B. Ich glaube es nicht, das [!] ein Weibsbild durch von einem bösen Geist empfangene Kraft sich auf einem Besen zum Schornstein erschwingen könne, daß ein Weibsbild, [*gestr.*: machen könne, daß ich] welches sich zu Trier aufhält, machen könne, daß ich, der ich mich zu Senheim befinde, in daßelbe verliebt werde; – daß kein Weibsbild durch eine Kraft, sie komme her, wo sie immer wolle, Saupen<sup>5</sup> machen könne; daß kein Weibsbild [*gestr.*: mit] von Fleisch und Knochen mit [*gestr.*: d] einem Geist – der kein Fleisch und Knochen hat, – sich versündigen könne; kurz: ich glaube nicht, daß es Hexen giebt; sonst müste es kein Gott geben. Der sein Interesse [!] dabei sucht, oder der dumm genug ist, es zu glauben, der kann es noch dümmern glauben machen. Diese Meinung sollte wohl in unserem Jahrhundert – 1792 – unter die Ammenmärchen gehören.

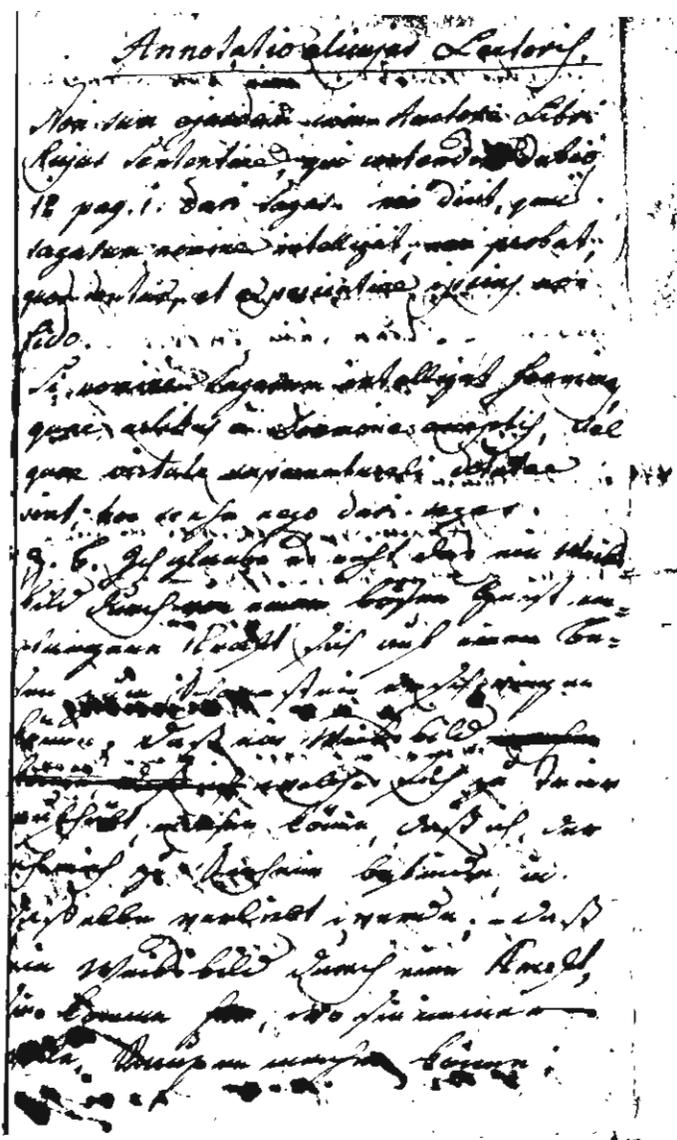
[*Späterer Zusatz von anderer Hand:*]

Mit dieser Meinung stimme ich auch ein, und setze noch hin-

<sup>3</sup> Der Text wird im folgenden buchstabengetreu wiedergegeben; Zusätze des Herausgebers erscheinen kursiv und in eckigen Klammern.

<sup>4</sup> Kommentar eines Lesers. Ich stimme mit der Ansicht des Autors dieses Buches nicht überein, der in *Dubium 1* auf Seite 1 behauptet, daß es Hexen gebe. Er sagt weder, daß er irgendeine Hexe namentlich kennt, noch beweist er, daß es sie gibt, und seiner Erfahrung allein traue ich nicht. Wenn er unter Hexen Frauen versteht, deren Künste vom Teufel empfangen sind oder die mit übernatürlicher Kraft ausgestattet sind, dann verneine ich es, daß es Hexen gibt.

<sup>5</sup> Saupen = Sumpfe; daneben ist auch die Lesart Raupen möglich.



Die handschriftlichen Anmerkungen auf dem letzten Blatt des Kölner Exemplars der *Cautio Criminalis*

zu, daß dem Autor dieses Buches nichts zu verüben sei, weil er nicht [Text bricht ab]

Es ist die bis zum heutigen Tage in der Fachliteratur kontrovers diskutierte Position Spees im ersten Kapitel der *Cautio Criminalis* (›An Sagae, striges seu malefici revera existant? [Ob es wirklich Hexen, Zauberinnen oder Unholde gibt?])<sup>6</sup>, die den Leser im späten 18. Jahrhundert zur Feder greifen ließ. Die auf den ersten Seiten der *Cautio Criminalis* von Spee – sei es nun aus Überzeugung oder aufgrund taktischer oder argumentationsstrategischer Erwägungen – geäußerte Ansicht, daß an der Existenz von Hexen nicht zu zweifeln sei (›Respondeo, Quod sic. [...] id omnino tenendum existimo, revera in mundo maleficos aliquos esse [Ich antworte: Ja. [...] so glaube ich trotz allem daran festhalten zu müssen, daß es wirklich etliche Zauberer auf der Welt gibt]), mußte im Jahre 1792 auf Unverständnis und Widerstand stoßen.

Der Schreiber war zwar bemüht, sich hinter dem Schleier der Anonymität ›alicujus Lectoris‹ zu verbergen, er läßt sich jedoch aufgrund der übereinstimmenden Graphie und der identischen Datierung (1792) von Kommentar und Besitzeintrag auf dem Titelblatt eindeutig mit dem dort verzeichneten ›Willibrord Klippel / Sacellanus [Kaplan] in Senheim‹, identifizieren. Willibrord Franz Klippel (1769–1814) hatte im Jahre 1792 in Trier die Subdiakonatsweihe, die Diakonatsweihe und die Priesterweihe erhalten, und es mag sein, daß ihm bei einer dieser Gelegenheiten die Speesche *Cautio Criminalis* geschenkt worden war. Sicher ist, wie die Kleruskartei des Bistumsarchivs Trier ausweist, daß Klippel ab 1796 als Pfarrer in Senheim (bei Beilstein an der Mosel) amtierte<sup>7</sup>, nachdem er schon zuvor in derselben Pfarrei die Stelle des Kaplans innegehabt hatte.<sup>8</sup> Näheres über Klippels Leben

<sup>6</sup> Friedrich Spee: *Cautio Criminalis*. Hrsg. von Theo G. M. van Oorschot. Mit einem Beitrag von Gunther Franz. Tübingen, Basel 1992 (Friedrich Spee: Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 3), S. 19; deutsche Übersetzung: Friedrich von Spee: *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von Joachim-Friedrich Ritter. München 1982 (dtrv 6122), S. 1f. Nach diesen beiden Ausgaben wird im folgenden zitiert.

<sup>7</sup> Freundliche Mitteilung von Dr. Martin Persch, Bistumsarchiv Trier.

<sup>8</sup> Vgl. Ferdinand Pauly: Die Geschichte von Senheim an der Mosel. 1939 (ungedruckte

und Wirken läßt sich nicht mehr ermitteln, und so präsentiert er sich uns heute vor allem als der Verfasser des *Cautio Criminalis*-Kommentars aus dem Jahre 1792.

Die ›Annotatio alicujus Lectoris‹ ist in sich zweigeteilt, nicht nur sprachlich, sondern auch in der Form der Argumentation. Während der Schreiber sich in den lateinischen Sätzen von Spee und dem im ersten Kapitel der *Cautio Criminalis* formulierten Glauben an die Existenz von Hexen mit klaren Worten distanziert (›Non sum ejusdem cum Auctore Libri hujus Sententiae, qui contendit [...] dari sagas; ›nego dari sagas‹), setzt er sich in den deutsch verfaßten Partien – ohne sich noch direkt auf Spee zu beziehen – mit einzelnen spezifischen Erscheinungsformen des populären Hexenglaubens auseinander: Er will nicht glauben, daß es ›Weibsbild[er]‹ gibt, die auf Besen reitend zum Schornstein ausfahren oder einen über weite Distanzen hin wirkenden Liebeszauber ausüben können. Er glaubt nicht an Schadenzauber und auch nicht an die Möglichkeit der körperlichen Verbindung eines ›Weibsbild[s] von Fleisch und Knochen‹ mit einem dämonischen Geist. Letztlich schließen sich für ihn der Glaube an Gott und der Glaube an Hexen gegenseitig aus. Der Fortbestand des Hexenglaubens resultiere entweder aus finsternen Interessen oder aus mangelnder Aufklärung; dieses Relikt der Vorzeit sollte eigentlich ›in unserem Jahrhundert – 1792 – unter die Ammenmärchen gehören‹.

Mit dem Verweis auf das Jahr 1792 (als Synonym für das Jahrhundert der Aufklärung) und auf das ›Ammenmärchen‹ (als Synonym für eine voraufklärerische Weltsicht), glaubte der Schreiber offenkundig, seinem Gedankengang einen wirkungsvollen Schlußpunkt gegeben zu haben und die Feder aus der Hand legen zu können.

Das von Klippel zitierte Jahr 1792 markiert tatsächlich in mancher Hinsicht einen Neubeginn: Es ist das Jahr I des französischen Revolutionskalenders. Es ist das Jahr der Kampagne in Frankreich und der Kanonade von Valmy, von der – für Goethe – ›eine neue Epoche der Weltgeschichte‹ ihren Ausgang nahm.<sup>9</sup> Es ist das Jahr, in dem Johann Gottlieb Fichte in der Stadt Kants sein philosophisches Erstlingswerk

Studie im Besitz des Landeshauptarchivs Koblenz); für den Hinweis danke ich Dr. Ostrowitzki, Koblenz.

<sup>9</sup> Johann Wolfgang von Goethe: *Campagne in Frankreich 1792*. In: ders.: *Werke*. Hamburger Ausgabe. Bd. 10: *Autobiographische Schriften II*. München 1988,

*Versuch einer Kritik aller Offenbarung* in den Druck gab und Kant selbst – nachdem er bereits 1781 und 1788 in seiner *Kritik der reinen* und der *practischen Vernunft* die Felder der rationalen Erkenntnis und des Glaubens neu abgesteckt hatte – das erste Stück seiner Studie *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* publizierte (als Buch erschienen 1793). Das Werk, das Kant den Unwillen Friedrich Wilhelms II. zuzog, der die Schrift per Kabinettsordre wegen ›Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums‹<sup>10</sup> aus dem akademischen Unterricht verbannte, machte einmal mehr das delikate Verhältnis von Offenbarungsreligion und aufgeklärtem ›Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit‹ deutlich.

Die weitgehende Inkompatibilität der beiden Systeme der Weltfassung und Weltdeutung dürfte Klippel indes kaum zu Bewußtsein gekommen sein. Ganz in den Bahnen der Aufklärung stigmatisiert er den Glauben an Hexen und Unholde als ›Ammenmärchen‹. Die abschätzige Klassifizierung als ›Ammen‹ oder ›Altweibermärchen‹ – ›titthôn mythoi‹ (Platon), ›aniles fabulae‹ (Cicero, Horaz) und ›fabulae nutricularum‹ (Quintilian)<sup>11</sup> oder, wie es in der dem 18. Jahrhundert geläufigen französischen Form heißt, ›contes de ma mère l'oeie [Märchen meiner Mutter Gans]‹ – ist seit der Antike das Verdikt, mit dem aufgeklärte Geister überkommene Denkmodelle und Weltvorstellungen, die sich dem vernunftbestimmten Diskurs ihrer Zeit widersetzen, ins Abseits oder in den Untergrund drängten. Hier machte im übrigen auch Spee keine Ausnahme: Wenngleich er in seiner Antwort auf *Dubium I* die Möglichkeit der Existenz von Hexen, Zauberern und Unholden nicht grundsätzlich in Frage stellen wollte, so legte er doch, wenn es darum ging, die ebenso skurrilen wie gemeingefährlichen Auswüchse volkstümlichen Aberglaubens anzuprangern, in der Verwendung der Begriffe ›Ammen‹ oder ›Altweibermärchen‹ –

S. 188–363, hier S. 235: ›Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.‹

<sup>10</sup> Vgl. Immanuel Kant: *Die Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft*. Hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Einleitung: *Die Religionsphilosophie im Gesamtwerk Kants*. Von Hermann Noack. 7. Aufl. Hamburg 1961, S. LXXIII.

<sup>11</sup> Vgl. Elfriede Moser-Rath: [Art.] *Ammenmärchen*. In: *Enzyklopädie des Märchens*. Bd. 1 (Berlin, New York 1977), Sp. 463 f. (mit weiterführenden Literaturangaben).

›fabulae‹ oder ›narratiunculae aniles‹ (Dubium XV, XLIII u. ö.) – keine Zurückhaltung an den Tag.

Klippel, der sich in seiner ›Annotatio‹ selbstbewußt in die Phalanx der Aufklärer einreihet, gehörte gewiß nicht zu den ungebildeten und heruntergekommenen Priestern des Trierer Bistums, die J. D. Becker 1799 im Bericht über seine Reise in den Departementen Donnersberg, Rhein und Mosel mit satirisch spitzer Feder als ›Leute mit ungeschorenem Kinn, ungekämmten Haaren, zollangen Nägeln, durchlöcheren und ungebürsteten Hüten, abgeschabten Röcken von ungewisser Farbe, von Wein und Brantwein glühenden Gesichtern‹ schilderte.<sup>12</sup> Aber er war auch kein aufklärerischer Vordenker oder Vorkämpfer. Der handschriftliche Eintrag in die *Cautio Criminalis* ist kein aufklärerisches Manifest; in ihm spiegelt sich keine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Speeschen Gedanken und Intentionen. Die ›Annotatio‹ findet heute Interesse vor allem als mentalitätsgeschichtliches Dokument, das die geistige und geistliche Befindlichkeit eines 23jährigen Priesters im ausgehenden 18. Jahrhundert reflektiert.

Wir wissen nicht, wie gründlich und ausführlich Klippel die *Cautio Criminalis* gelesen hat. Die Unterstreichungen in seinem Exemplar gehen über die Anfangsseiten nicht hinaus und enden bei dem Satz ›Non omnis impetus à virtute est, nam & quidam à natura solùm. Virtus moderata & modesta est, atque amat instrui, nec ideo minor esse timet, cum sit instructor. Quod si impetu ruimus, & quia scire omnia apprehendimus, detrectamus discere, quid est mirum si nos veritas in multis fugit? [Nicht jeder Eifer rührt von der Tugend her, es gibt auch solchen, der seinen Ursprung in der bloßen Natur hat. Die Tugend ist maßvoll und bescheiden, sie läßt sich gern belehren und fürchtet darum nicht, geringer zu werden, wenn sie unterrichtet wird. Wenn wir uns voller Eifer überstürzen und, da wir alles schon zu wissen wähnen, nichts lernen wollen, ist es da ein Wunder, wenn uns in vielen Dingen die Wahrheit verborgen bleibt?].<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Vgl. J. D. Becker: Beschreibung meiner Reise in den Departementen Donnersberg, Rhein und Mosel. Berlin 1799, S. 333; zit. nach: Martin Persch: Zur Lebenskultur des Trierer Diözesanklerus im 19. und 20. Jahrhundert. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 88 (1993), S. 374–396, hier S. 374.

<sup>13</sup> Spee: *Cautio Criminalis*, S. 19; Übersetzung, S. 2.

Viel weiter als bis hierher scheint Klippel in seiner Lektüre tatsächlich nicht vorgedrungen zu sein, sonst wäre er gewiß zu einer differenzierteren Einschätzung der Position Spees in der Frage des Aberglaubens gelangt. Klippels Vorstellungen vom Wesen und Unwesen der Hexen, wie sie in den deutschsprachigen Partien der ›Annotatio‹ zum Vorschein kommen, lassen sich kaum aus der *Cautio Criminalis* herleiten, sie dürften vielmehr aus Quellen wie Jakob Sprengers und Heinrich Institoris' *Hexenhammer* oder aus volksläufiger mündlicher Überlieferung geschöpft sein. Die Ausführlichkeit der Argumentation und die Zahl der hierbei diskutierten Erscheinungsformen des Hexenwesens legen den Gedanken an eine gewisse Befangenheit des Schreibers in den von ihm so vehement zurückgewiesenen abergläubischen Vorstellungen nahe. Der Satz ›Ich glaube es nicht, [...] daß ein Weibsbild, welches sich zu Trier aufhält, machen könne, daß ich, der ich mich zu Senheim befinde, in daßelbe verliebt werde‹ läßt sogar auf eine persönliche Betroffenheit und zölibatäre Bedrängnis des Schreibers schließen; für den eingangs zitierten Hermann Hesse täte sich hier ›ein reiches Feld köstlich neugieriger Forschungen und Vermutungen‹ auf.

Die aufklärerische Position Klippels erscheint bei weitem nicht so souverän, wie der letzte Satz suggerieren möchte. In der ›Annotatio‹ wird nicht mit einem beherzten Federstrich der ganze Hexenglauben ein für allemal *ad acta* gelegt (hier hätte es nicht der umständlichen Einzelargumentation bedurft); der Eintrag dokumentiert vielmehr den schrittweisen Versuch einer Befreiung aus überlebten Denkmustern, spiegelt so etwas wie den Prozeß einer ›allmählichen Verfertigung der Gedanken‹ beim Schreiben. Klippel suchte sich aus den trüben Fluten des Aberglaubens an das feste Ufer der Aufklärung zu retten. Das Sicheinlassen auf aufklärerische Positionen konnte ihm freilich nur eine scheinbare Ruhe, eine trügerische Sicherheit bieten: Entsprechend ihrer inneren Dynamik ließ sich die Aufklärung nicht auf die bloße Korrektur einzelner Irrtümer des vormodernen Weltbildes eingrenzen, sondern führte zu einem grundsätzlichen wissenschaftlichen Paradigmenwechsel. Die historische Kritik der Aufklärer, die den Hexen- und Dämonenglauben als obsolet entlarvte und in den Bereich der ›Ammenmärchen‹ verbannte, sollte – in dem ihr eigenen Drang nach Totalität – auch vor den heiligen Inhalten des Glaubens und den geheiligten

Traditionen der Kirche nicht haltmachen. Sie zitierte Bibel und Hagiographie, Theologie und Morallehre vor ihren Richterstuhl – eine Entwicklung, die in der Lessingzeit ihren Anfang nahm und, wie die fortgesetzte Diskussion um Rudolf Bultmanns ›Entmythologisierung‹ zeigt, bis heute nicht zum Abschluß gelangte.

Als sich einige Jahrzehnte nach Klippels ›Annotatio‹ Joseph Görres in seiner *Christlichen Mystik* (1836–1842) Friedrich Spee und dessen *Cautio Criminalis* zuwandte, blies der Wind der Aufklärung der Kirche bereits mitten ins Gesicht. Wie sehr sich die Verhältnisse seit Klippels Eintrag von 1792 gewandelt hatten, ist daran abzulesen, daß Görres sich herausgefordert sieht, den Vorwurf des ›Ammenmärchens‹ (er spricht von ›Kindermärchen, die Mutter Gans [...] erzählt‹, ›Mythe und Fabel‹), der inzwischen auch *intra muros ecclesiae* von aufgeklärten Theologen gegenüber zentralen Glaubensinhalten erhoben wird (›Die Alten haben es vor fünfzig Jahren schon gezwitschert; jetzt pfeifen es die Jungen von allen Dächern [...]‹<sup>14</sup>), mit allem Nachdruck und aller ihm zur Verfügung stehenden polemischen Rhetorik zurückzuweisen. In der vom Juli 1836 datierten Einleitung zur *Christlichen Mystik* heißt es:

›Weiter [...] habe ich mich auch um unsere Theologen verdient machen wollen. Die haben bekanntlich, nachdem sie schon lange Verdacht geschöpft, und deswegen stark nachgegrübelt, endlich die Entdeckung gemacht: Pentateuch und Evangelien seyen Mythen, so eine Art von universalhistorischen Kindermärchen, die Mutter Gans den Völkern, wenn sie noch an ihren Fingern saugen, erzählt, um sie damit in Schlaf zu schwatzen und zu schrecken. [...]

Nun ist die Mystik, wie die Kirche deutet, nichts als ein in den Heiligen sich spiegelndes Evangelium; [...] Diese Heiligen haben aber, in ihrer Beschränktheit und Unwissenheit, den Grund, auf den sie gebaut, nicht für Mythe und Fabel, sondern für ernste Wirklichkeit genommen; [...] ja sie haben ihr Leben dafür hergegeben, und doch ist's, wie diese vorsichtigen Theologen sagen, Schein und Schaum gewesen; und da die an den Folgen-

<sup>14</sup> Joseph Görres: Die christliche Mystik. Bd. 1. Regensburg, Landshut 1836, S. V.

den durch alle die Jahrhunderte sich immer wieder verjüngende und bekräftigende Tradition auch null und nichtig ist, so wird es für sie auch nichts seyn müssen um die fortgesetzte Bewegung, wie die ursprüngliche nichts gewesen; und selbst was wir mit eigenen Augen sehen, wird Täuschung seyn. Damit sind wir denn glücklich die gesammte Geschichte und all den historischen Quark losgeworden; denn sie hat keine größere Sicherheit, als diese betrügliche Überlieferung, sondern eine viel schlechtere [...].<sup>15</sup>

Wenn die *Christliche Mystik* des aus dem benachbarten Koblenz gebürtigen Görres in Klippels Hand gelangt wäre, würde wohl vor allem der vierte Band das Interesse des Senheimer Pfarrers erregt haben. Die Lektüre der hier gebotenen detailfreudigen Abhandlung über alle historischen Spielarten des ›Hexen- und Zauberwesens‹ hätte ihn vielleicht noch einmal zu seiner alten Ausgabe der *Cautio Criminalis* greifen lassen, und er wäre dort auf die so aufgeklärt klingende ›Annotatio alicujus Lectoris‹ gestoßen. Daß das damalige Verdikt des ›Ammenmärchens‹ in der Zwischenzeit von den Inhalten des Aberglaubens auf die Inhalte des Glaubens überspringen konnte, dürfte den wackeren Pfarrer irritiert und betroffen gemacht haben, ebenso wie das überschwengliche Lob, mit dem Görres den seinerzeit als so rückständig beargwöhnten Friedrich Spee und dessen *Cautio Criminalis* bedachte: Spee ›ist ein Wohlthäter der Menschheit damit geworden, und hat nicht eine, sondern eine zehnfache Bürgerkrone sich damit verdient‹.<sup>16</sup> Die Vorstellung des in der *Christlichen Mystik* blätternden Senheimer Pfarrers bleibt indes ein Bild der Phantasie. Willibrord Franz Klippel hat das Erscheinen des Görresschen Monumentalwerks nicht mehr erlebt. Als der vierte Band der *Christlichen Mystik* 1842 – genau ein halbes Jahrhundert nach der ›Annotatio‹ von 1792 – auf den Markt gelangte, war der weiland ›Sacellanus in Senheim‹ schon mehr als 28 Jahre tot.

<sup>15</sup> Ebd., Bd. 1, S. V/VI.

<sup>16</sup> Ebd., Bd. 4,2 (Regensburg 1842), S. 646.



Titelblatt aus *Das Allerschönste Kind*, Würzburg 1622, Thurgauische Kantonsbibliothek Frauenfeld

## Entwicklungen in einigen geistlichen Liedern Friedrich Spees

»Gedruckt zu Cölln, Durch Arnoldt Quentell. M.D.XCIX« heißt es auf der Titelseite des Gesangbuchs *Alte Catholische Geistliche Kirchengeseng*, das Bischof Eberhart von Speyer am Ende des 16. Jahrhunderts in Auftrag gegeben hatte. Bis in die dreißiger Jahre des folgenden Jahrhunderts wurde es etwa zwölfmal neu aufgelegt und entwickelte sich spätestens ab 1615 immer mehr zu einem Jesuitengesangbuch.<sup>1</sup> 1607 folgte bei Paul van der Elst ebenfalls in Köln das Gesangbuch *Catholische Kirchen Gesäng*, das bereits 1608 von Peter von Brachel übernommen wurde und seinerseits bis 1634 ungefähr zehn Drucke erlebte. Dieses Reihengesangbuch zeichnete sich durch das Ordenssignet von Anfang an als Jesuitengesangbuch aus. KQ wurde 1615 um einen Anhang mit 42 Liedern erweitert; 1621 noch einmal um weitere siebzehn, von denen Michael Härting elf als Speelieder identifizieren konnte.<sup>2</sup> Schon vorher waren in dem Büchlein *Etliche Schöne Neue Geistliche Gesäng*, das die Kölner Minoritenpatres 1619/20 bei Brachel drucken ließen, zwei Speelieder im Druck erschienen. Was für Änderungen Spee in einigen dieser dreizehn frühen

Die in diesem Beitrag erwähnten Gesangbücher werden mit den folgenden Abkürzungen angeführt:

GP = Geistlicher Psalter, Köln 1638; ebenfalls = Geistliches Psalterlein, Köln 1637 = der verschollene Erstdruck.

KBr = *Catholische Kirchen Gesäng*. Köln, Brachel, ab 1608.

KBr 1623 = *Außerlesene, Catholische, Geistliche Kirchengesäng*. Köln, Brachel, 1623 (Spees erste Gesamtausgabe).

KQ = *Alte Catholische Geistliche Kirchengeseng*. Köln, Quentell, ab 1599.

MZ = *Himmlische Harmony*. Mainz 1628.

PB = *Christlich Catholisch Gesangbuch*. Paderborn 1628.

WZ = *Alte vnd Neue Geistliche Catholische außerlesene Gesäng*. Würzburg 1628.

WZ 1621 = *Bell'Vedére*. Würzburg 1621 (Spee).

WZ 1622 = *Das Allerschönste Kind*. Würzburg 1622 (Spee).

<sup>2</sup> Michael Härting: Eine neue Quelle Speescher Kirchenlieder. In: *Musica Sacra* 85 (1965), S. 345–355.

Lieder vorgenommen hat und weshalb er das tat, wird Thema dieses Beitrags sein.

Spee selber gab in *Bell'Vedere Oder Herbipolis Wurtzgärtlein* und in *Latte di Gallina* (beide 1621) sowie in *Das Allerschönste Kind in der Welt* (1622) ungefähr 65 seiner Lieder in den Druck. Um weitere vierzig Lieder von seiner Hand vermehrt, kamen sie 1623 unter dem Titel *Außerlesene, Catholische, Geistliche Kirchengesäng* bei Peter von Brachel heraus, und zwar als selbständige Publikation und nicht innerhalb des oben erwähnten Reihengesangbuchs. Erst 1625 wurden sie darin eingefügt. Ihrerseits schöpften die 1628 in Paderborn, Würzburg, Mainz und 1630 in Erfurt gedruckten Gesangbücher sehr ausgiebig aus den kölnischen Vorläufern; sie brachten neben den daraus übernommenen Liedern Spees auch einige bis dahin noch nicht veröffentlichte von seiner Hand.

Diesen Wildwuchs vor Augen, stellten 1636 einige Patres im Kölner Kolleg aus den vorhergehenden Gesangbüchern das *Geistliche Psalterlein* zusammen, damit – wie es in der Vorrede zur Auflage von 1649 heißt – »eine grosse vngleichheit vnd verstörung/ welche vor diesem auß vielerley gesangbüchern entstanden ist/ vermitteln werde«. Dieses bei Peter Grevenbruch in Köln verlegte Werk war ein guter Wurf; denn es überlebte bis 1813 fast unverändert und erreichte in diesen zwei Jahrhunderten zumindest 39 Auflagen. Von den ersten beiden Auflagen (1637 und 1638) blieb leider kein Exemplar erhalten. Von der dritten (ebenfalls 1638), die wegen des größeren Formats und der größeren Lettern abweichend *Geistlicher Psalter* betitelt war, gibt es noch deren drei.

Mehrere Forscher haben die Frage nach dem möglichen Anteil Spees beim Zustandekommen des GP gestellt. Josef Gotzen: »Nach meiner Meinung muß Spee an der Bearbeitung des Büchleins stark beteiligt gewesen sein«. Anton Arens pflichtete Gotzen in der Hauptsache bei: »Der Geistliche Psalter ... ist zu einem erheblichen Teil als sein [Spees] Werk zu betrachten«. Und Rudolf Ewerhart: »An den Vorarbeiten der beiden Ausgaben 1637 und 1638« war Spee »noch

<sup>1</sup> Josef Gotzen in einem Brief vom 30. 10. 1928, eingeklebt in dem Exemplar GP 1649 im Kölner Provinzarchiv der Gesellschaft Jesu.

<sup>2</sup> Anton Arens: Friedrich Spee als Dichter im Dienst der Seelsorge. In: Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften. Hrsg. von Anton Arens. Mainz 1984, S. 133.

wesentlich beteiligt«. <sup>5</sup> Wenn Hamacher recht hat mit seiner Annahme, daß Pater Johannes Heringsdorf »wenigstens der Sammler der Hymnen und Gesänge und der Herausgeber« <sup>6</sup> gewesen sei, so schließt dies Vorarbeiten durch Spee nicht aus. Beide wohnten 1633/34 zusammen im Trierer Kolleg, wo sie erste Pläne gefaßt haben können. Natürlich war alles noch viel komplizierter: Nach der Vorrede des GP von 1649 setzten sich mehrere Patres 1636 im Kölner Kolleg zusammen, um das GP zusammenzustellen. Da war Spee im Vorjahr bereits gestorben. Es ist hier nicht der Ort, der Entstehung des GP weiter nachzugehen. Wichtig ist an dieser Stelle nur, aufzuzeigen, daß es mit Sicherheit unter dem Einfluß von Spees katechetisch-didaktischen und poetologischen Prinzipien entstanden ist.

Über einige dieser Prinzipien hat Spee sich in den Vorreden zu WZ 1622 und KBr 1623 geäußert. In der ersteren heißt es: »Diß alles hastu ordine quodam, fein Teutsch in kurtzen Worten/ vnd süssen Melodeyen« <sup>7</sup> und in der anderen: »Sihe ein Gesangbüchlein, darin viel vnd vielerley, vnd nicht zu viel, alles ordentlich in wolgehechleten Reymen: in ausserlesnen Melodeyen kurtz, hell, vnd klar« <sup>8</sup>.

1. »ordine quodam« – »alles ordentlich«. Die logische Struktur, die er in folgenden Drucken immer genauer durchzuführen versuchte, ist ein Hauptmerkmal von Spees geistlichen Liedern. Es gilt sowohl für die einzelnen Lieder als auch für den Aufbau eines ganzen Gesangbüchleins.

2. Der Grundsatz »in kurtzen Worten« tritt sehr klar dadurch in Erscheinung, daß er manche Lieder bei der nächsten Überarbeitung kürzte; denn Kürze war das zweite Hauptprinzip seiner Didaktik. Bereits im Vorspruch von KBr 1623 heißt es: »Kurtz alles steht in diesem Buch«. Dem stand nicht entgegen, daß sich nach der Vorrede von

<sup>5</sup> [Ewerhart] Psalteriolum Harmonicum. Köln 1642. Photomechanische Neuausgabe mit einem Nachwort von Rudolf Ewerhart. Trier o. J., S. 237.

<sup>6</sup> Theo Hamacher: Das Psalteriolum cantionum, das Geistlich Psalterlein und ihr Herausgeber P. Johannes Heringsdorf S.J. In: Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 285–304, hier S. 286.

<sup>7</sup> Michael Härtung: Friedrich Spee. Die anonymen geistlichen Lieder vor 1623. Berlin 1979, S. 160.

<sup>8</sup> Wilhelm Baumker: Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen. Band II, Freiburg i. B., S. 57.

<sup>9</sup> Härtung (wie Anm. 7), S. 159.

KBr 1623 in den Liedern »viel vnd vielerley« an Themen und Motiven findet. Damit sollte die Aufmerksamkeit der Benutzer der Lieder gefesselt werden. Durch die helle, klare Struktur und die konzise Fassung der Sprachbilder erreichte Spee, daß »viel vnd vielerley« nicht zum »zu viel« ausuferte.

3. Spees Methode war überdies darauf gerichtet, daß »die kleine Kinder/ gleich als junge Nachtigallen lustig lernen« und zwar solche Lieder, daß sie immer »etwas guts zu gedencen/ zu sagen/ vnd zu singen haben/ vnd Himlische Ding gleich als Zucker vnnnd Hönig im Mund käwen« und daß »einem/ der es hört/ das Hertz im Leibe lacht«<sup>10</sup>. Daß der Katechismusunterricht auch Spaß machen sollte, war einer der Kernpunkte von Spees Methode. Deshalb ließ er auch »süsse Melodeyen« singen.

4. Nicht ausdrücklich erwähnt wird in den Vorreden ein weiteres Prinzip der Speeschen Didaktik, das sich aber aus den einleitenden Texten von WZ 1621 leicht nachweisen läßt. Spee will den ganzen Menschen mit allen seinen Sinnen ansprechen. In der Vorrede kommen »sehen«, »Sihe«, »der es hört« und »Zucker vnnnd Hönig« vor, in dem vorangehenden Lied: die »Blumen ... riechen hertzlich wol«, in dem nachfolgenden Vierzeiler das in den Bereich des Tastsinns gehörende Wort »warm«. Nicht zufällig stehen alle Sinneswahrnehmungen gedrängt zusammen. Spees Texte sind voll mit Verweisen auf sinnliche Erfahrungen.

Anhand einiger früher Lieder Spees sollen diese vier Punkte jetzt näher erörtert werden, und zwar auf eine solche Weise, daß zugleich klar wird, welche Entwicklungen diese Lieder zwischen 1621 und 1638 erfahren haben.

<sup>10</sup> Fbd., S. 63.

1. Das Prinzip »quodam ordine« – »alles ordentlich«

Als Beispiel dafür sei folgendes Lied aus KQ 1621 ausgewählt:

Gesang von der gnadenreichen zeit der Geburt Christi/  
auff die Melodey/ *Puer natus in Bethlehem.*

	A1	DJß ist das wahre gülden Jar/ Jn dem Maria Gott gebar/ <i>Laetamini in Domino,</i> <i>Jn hoc anno aureo.</i>	P1
5			
	–	Jn diesem Jar jhr Menschen find/ A5 Ein Himmlisch Gold/ ein Göttlich Kind/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P2
10	A6	Die Goldgrub ist ein alter Stall/ Gold/ Gottes Sohn/ das best Metall/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P3
	A7	O gülden Stall/ O Goldgrüb thewr/ O Goldreich/ Gottreich/ güldne schewr/ 15 <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
	B2	Diß Jarzeit bringt den Sonnenschein/ Die Sonn Mariae Söhnelein/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P4
20	B3	Gott ist nit von der Erden weit/ Gleich wie die Sonn vmb Weynachtzeit/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P5
	B4	Die Sonn jhr Liecht nach Christag mehrt/ Wann Gott vns selbst erleucht vnd lehrt/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–

25	B5	O gülden Sonn/ Mensch Gottes Sohn/ Wie Gold/ dein Gnad/ glantz herrlich schon/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P6
30	A2	Christmonat/ da Gott Christum send/ Wird Güldenmonat recht genent/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P7
	A3	Diß Monats fünff vnd zwentzigst tag/ Wol gülden Christag heissen mag/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
35	A4	Vnd Christnacht ist ein gülden nacht/ Die vns das gülden Christkind bracht/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
	–	O gülden Jar/ O Gold im Stall/ Daß gülden Kind/ macht gülden all/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	P8
40	C8	Ein Kripp stund da/ ein hartes bret/ Das war sein Wieg vnd Kinderbeth/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
45	C9	Die Kripp war vol stro/ mist vnd wüst/ Da Gottes Sohn auff schlaffen müst/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
	–	Daß hew vnd stro war voller spiß/ Daß stro das stoch/ daß hew das biß/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
50	C10	Daß Kind so kalt vnd bärmlich arm/ Ein Ochs vnd Esel hauchten warm/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–

–	–	Der Athem gab ein solchen stanck/ Daß Kind wurd warm/ doch halber kranck/ <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–
55	C11	So bald das Vieh den Athem spart/ Schwartz wurd von kält daß kindle zart <i>Laetamini, &amp;c.</i>	–

Von dem Merkmal »ordine quodam« ist in dieser ältesten Fassung des Liedes noch nicht sehr viel zu spüren. Bereits in WZ 1622 wurde das anders. Spee hat in diesem Büchlein das Weihnachtsgeschehen in fünf thematische »Tractätl« geordnet. Dieses Lied gehört zum 3. Teil »Vmbständ der Geburt/ tempus, &c. locum, &c. wann: wo: wie«<sup>11</sup>. Man erkennt das alte Ordnungsprinzip *quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando* (wer, was, wo, mit welchen Mitteln, warum, wie, wann). Um diesem Prinzip zu entsprechen und so eine bessere Übersichtlichkeit und Einprägsamkeit zu erreichen, verteilte Spee das Lied in der zweiten Fassung auf drei Lieder.

Diese besingen: den Zeitpunkt der Geburt Jesu,  
die Jahreszeit der Geburt Jesu,  
den Ort der Geburt Jesu.

Für das erste Lied entnahm Spee der alten Fassung nur die Zeilen 3–6<sup>12</sup>, 28–36, 8–15 (= Str. A1–A7) und fügte eine neue Schlußstrophe hinzu. Zunächst ersetzte er die Überschrift aus KQ 1621 »Gesang von der gnadenreichen zeit der Geburt Christi« durch »Vom Jahr/ Monat/ Tag vnnnd Stund/ der Geburt Christi«. Damit hat er in das zunächst nicht klar strukturierte Lied eine überzeugende Ordnung hineingebracht: Str. A1–A4: gülden Jahr, gülden Monat, güldener Christtag und güldene Nacht (= die Mitternachtsstunde, in der Jesus geboren wurde). Damit dieses Schema noch deutlicher hervortrat, stellte er in Str. A3 die Zeilen um:

Wol gülden Christag heissen mag/  
Deß Monats fünff vnd zwänzigst Tag.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Die erste Strophe fängt nicht langer mit »Diß ist«, sondern mit »Das ist« an.

Es erhellt jetzt auch, weshalb die Zeilen 7 und 37–39, die doch auch von einem »(gülden) jar« sprechen, ausfallen mußten. In das streng strophenweise gegliederte Schema Jahr-Monat-Tag-Geburtsnacht paßten weitere Aussagen über »Jahr« nicht mehr hinein. Dagegen mußte der Grund noch näher erörtert werden, warum diese Zeiteinheiten *golden* zu nennen seien. Das geschieht in den Str. A5-A7, die Stall und Krippe als Goldgrube identifizieren, von welcher der alles vergüldende Goldglanz ausgeht. Das Gold selber ist das neugeborene Kind, wie es die neu formulierte Str. A5 aussagt:

O Himlisch Golt! o Göttlich Kind!  
Deßgleichen Gold man nirgend find.

Damit hatte Spee die meisten Strophen, die die Metaphern *gold* und *gülden* enthalten, in einem Lied vereinigt. Er schließt mit einer neuen Strophe, die keine »Moral« verkündet, sondern einen Hinweis gibt, was die Gold-Metapher an Verheißung beinhaltet:

Nun geht/ nun geht/ jhr Armen geht/  
Die Goldgrub allen offen steht.

Das zweite Lied, das sich aus dem ursprünglichen »Diß ist« herauskristallisierte, handelt von der Jahreszeit der Geburt Jesu. Dafür ergaben sich die Themen Sonnenwende und Winterkälte, von denen Spee in diesem Lied nur das erstere behandelte; das andere Thema kommt in dem dritten Lied an die Reihe. Er schaltete auch hier eine neue erste Strophe vor, in der er das Thema genau umriß:

Merckt wol/ o merckt jr Christenleut  
Was diese Zeit deß Jahrs bedeut.

Die anschließenden Strophen B2-B5 blieben unverändert bis auf die letzte Zeile der 5. Strophe, die statt »Wie Gold/ dein Gnad/ glantz herrlich schon« jetzt lautet: »Dein Gnad glantz vber Sonn vnd Mon«. Ganz folgerichtig tilgte Spee hier die Metapher »Gold«, die sonst im ganzen zweiten Lied keine Rolle mehr spielt, weil hier das Bild der Sonne im Mittelpunkt steht. Und ebenso folgerichtig beschloß eine neue Strophe dieses Lied mit einer Bitte an Christus, den durch diese Metapher Bezeichneten:

O Sonn! erleucht vns gantz vnd gantz/  
Mit deinem grossen Schein vnd Glantz.

Damit ist ein neues Lied entstanden, das durch die Loslösung aus dem größeren Ganzen, das heißt durch die Konzentration auf eine einzige Metapher und auf eine einzige Zeitdimension sehr einprägsam geworden ist.

Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß Spee überdies den Kehrsvers *Laetamini* ersetzte durch:

Hoc in anno gratulemur,  
Genitricem veneremur,  
cordis iubilo.  
Christum natum adoremus,  
nouo cantico.<sup>13</sup>

Viel komplizierter verlief die Übernahme der restlichen Strophen aus dem Lied »Diß ist das wahre gülden Jar« in das neue, dritte Lied. Dafür zog Spee überdies das Lied »LVst/ reichthumb/ pracht« aus KQ 1621 heran:

Ein newes Gesang von der armut Christi in seiner Geburt/  
im selbigen thon zu singen

- LVst/ reichthumb/ pracht vnd eytel ehr/  
Von Christo Christ/ verachten lehr.
- 5 O Gott mein Lieb/ O Gott mein Lieb/  
O Armut/ O Demut/ O Gott mein Lieb.
- C2 Vom Himmel kam er auff die Welt/  
Nichts mit sich bracht noch gut/ noch gelt  
O Gott mein Lieb.
- 10 C3 Er ließ die Stadt Jerusalem/  
Vnd kam zum Städgen Bethlehem.  
O Gott mein Lieb.

<sup>13</sup> Übersetzung: In diesem Jahr freuen wir uns, verehren die Mutter mit Herzensjubil. Das Christkind beten wir mit einem neuen Gesang an.

- 15 C4 Zu Bethlehem hat er kein Hauß/  
Must hin zum Stall/ zur Stadt hinauß.  
O Gott mein Lieb.
- C5 Der Stall stund auff vnd sonder thür/  
War löcher vol/ kein fenster für.  
O Gott mein Lieb.
- 20 C6 Der Wind vnd Schnee schlug vberall/  
Der Schnee bedeckt den gantzen Stall.  
O Gott mein Lieb.
- C7 Hie Gottes Sohn im Winter saß/  
Kein Fewr war da/ vnd alles naß.  
O Gott mein Lieb.
- 25 – Sein Hendger blaw/ sein Finger steiff/  
Von grosser kelt vnd hartem reiff.  
O Gott mein Lieb.
- 30 C12 Auß seinen Augen fielen weiß/  
Wie Perl/ sein Thrän/ gefroren eyß/  
O Gott mein Lieb.
- Maria sucht was helffen kund/  
Kein Deck/ kein Tuch/ kein Windel fund.  
O Gott mein Lieb.
- 35 – Vom Haupt nam sie jhr eigen Weyl/  
Schlug vmb daß Kind in aller eyl.  
O Gott mein Lieb.
- C13 O Christ thu auff daß Hertze dein/  
Schließ ein/ vnd werm daß Kindelein.  
O Gott mein Lieb.

Wie die neue Überschrift »Vom Ort der Geburt« besagt, wurden die Strophen C2–7, C12–13 dieses Liedes, das ursprünglich die Armut Christi zum Thema hatte, in eine Beschreibung des Ortes, das heißt des Stalles integriert. Den etwas moralisierenden Ton der ursprünglichen ersten Strophe schwächte Spee ab durch die Ermunterung, ein Christ möge selber genau auf Christi Handeln hinschauen. Anstatt:

LVst/ reichthumb/ pracht vnd eytel ehr/  
Von Christo Christ/ verachten lehr.

heißt es nun:

Schaw Christ/ wie Christus hab veracht  
Die Welt/ der Welt Gut/ Ehr vnd pracht.

Anschließend übernahm Spee unverändert die Strophen C2–C7, fügte die Strophen C8–C11 aus »Diß ist das wahre gülden Jar« an und schloß das Lied mit den Strophen C12 und C13 wiederum aus »Lust, Reichtum«.

In den aus »Diß ist das wahre gülden Jar« übernommenen Strophen änderte Spee noch folgendes: Str. C9, Zeile 1 wurde zu:

Voll stroh die Krip/ voll Mist vnd Wüst/.

Diese Änderung hatte poetische Gründe. Die Bereinigung eines holprigen Metrums bot zugleich die Gelegenheit, die Halbzeilen mit einem Anfangsreim zu versehen. – In C10 wurde das wohl zu mundartliche »vnd härmlich« zu »erbärmlich«. Genau so wie Spee für die Würzburger Kinder in C3 auch das norddeutsche »Städgen« durch »Stättle« und in C5 »sonder« durch »ohne« ersetzt hatte.

Daß Spee bei der Neugestaltung des Liedes einige Strophen ausließ, dafür hat es wohl mehrere Gründe gegeben. Bei den Z. 46f. und 52f. aus »Diß ist« und 25f. aus dem Lied »Lust, Reichtum« dürfte es ihre Drastik gewesen sein; auch wollte Spee das Lied wohl nicht ausufern lassen. Die beiden Marienstrophen (Z. 31ff. in »Lust, Reichtum«) mußten entfallen, weil sie die Konzentration auf die Krippe mit dem Kind gestört hätten.

Den Kehrvers von »Lust, Reichtum« änderte Spee nicht, so daß die drei Lieder jetzt einen je eigenen Refrain aus den vielen Texten zum *Puer natus est* aufweisen (Bäumker – wie Anm. 8 – I 59; I 56 I; I 60).

In dem Gesangbuch *Außerlesene, Catholische, Geistliche Kirchengesäng* (Köln 1623), dessen einzig erhaltenes Exemplar leider seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts verschollen ist, sammelte Spee seine bis dahin verfaßten Lieder. Daß er dabei manche Lieder noch einmal überarbeitete, läßt sich schließen aus der Form, in der sie zwei Jahre später in KBr 1625 erschienen. Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß dieses Gesangbuch die Lieder ohne Änderungen aus KBr 1623 übernommen hat. Das erste der obigen drei Lieder findet sich in KBr 1625 ohne Abweichungen von WZ 1622, was dann auch in KBr 1623 so gewesen sein wird. Aber das zweite Lied »Merkt wohl« hat KBr 1625 ausgelassen. Nach WZ 1622 ist es zum ersten Mal wieder in MZ 1628 greifbar. Dort gibt es zwei Abweichungen, die vielleicht auf KBr 1623 zurückgehen:

– Statt »O Sonn! erleucht vns gantz vnd gantz« findet sich in der letzten Strophe: »gar vnd gantz«. Obwohl Spee vor einer solchen energischen Doppelung von »gantz« nicht zurückschrak, dürfte er an die Gläubigen, die das Gesangbuch gebrauchen sollten, gedacht und eine »normalere« Form gewählt haben.

– In Str. B4: »wann vns Gott selbst« statt des früheren »Wann Gott vns selbst«. Sollte das Wort »selbst« deuthlichkeitshalber von »vns« weg und näher an das Wort »Gott« herangerückt werden? Oder handelt es sich hier bereits um jenes merkwürdige Schwanken Spees, der in späteren Fassungen der TN oft die Personalpronomina aus der Hebung herausgenommen hat?

In dem letzten der obigen drei Lieder »Schau Christ« gab es in KBr 1625 nur eine Änderung. Wohl wegen des anderen Druckortes (Köln statt Würzburg) wurde das bereits von »Städgen« in »Stättle« geänderte Wort jetzt zu »Stättlein«.

Ganz anders verhält es sich im *Geistliche[n] Psalter* (Köln 1638). Beim ersten Lied griff dieses Gesangbuch die alte Fassung aus KQ 1621 wieder auf, die überdies eingreifend und unspeeisch umgeändert wurde. Die Meinung einiger Forscher, Spee hätte für GP 1638 noch Vorarbeiten geleistet, darf für dieses Lied auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Wie die jetzige Überschrift »New Jahr« besagt, modelte(n) der/die Herausgeber das Lied zu einem Neujahrgesang um (= Str. P1-P8). Es entfielen deshalb die dazu nicht passenden Strophen und

Worte. In der Strophe P4 heißt es nun: »Diß Jahr bringt newen Sonnenschein« statt »Diß Jahrzeit«. Reichlich inkonsequent blieb die Strophe »Christmonat« (P7) erhalten und wurde in P8 »O gülden Jar« sogar in »O Gülden Mont« (= Monat) umgewandelt. Und genau betrachtet, ist die neue erste Strophe sogar in sich widersprüchlich. Wenn man jetzt am Neujahrstag nach dem Weihnachtsfest singt:

DJß ist das wahre gülden Jar/  
Jn dem Maria Gott gearb/,

so geschah die Geburt gerade nicht in *diesem*, sondern im *vorigen* Jahr. So etwas wäre Spee nicht unterlaufen. Innerhalb von wenigen Jahren ist damit von dem ursprünglichen Sinn des Liedes wenig übriggeblieben. Allerdings ist es in GP 1638 zu einem wirklichen Kirchenlied geworden, für eine klar umgrenzte Gelegenheit, nämlich den Neujahrstag bestimmt. Aber die von Spee angestrebte, übersichtliche Struktur haben die Eingriffe weitgehend verdorben.

Da GP 1638 die weiteren Strophen von »Dies ist« gänzlich strich, ist das Lied »Merkt wohl« auch in diesem Gesangbuch nicht vertreten. Das Lied »Schau Christ« erscheint seinerseits nicht in der Form von KQ 1621, sondern in jener von WZ 1622. Weshalb GP 1638 bald auf KQ 1621, bald auf WZ 1622 zurückgriff, ist eins der vielen Rätsel, die noch gelöst werden müssen. Wenn GP 1638 von mehreren Herausgebern besorgt wurde, könnten zum Beispiel die einzelnen Patres verschiedene Quellen zur Verfügung gehabt haben.

Geändert hat GP 1638 in dem »Schau Christ«-Text von WZ 1622/KBr 1625, der in diesen beiden identisch ist, folgendes:

C2	kein gut, kein gelt	
C4	fand er kein Haus	
C5	stund offen ohne Tür	(»vnd« getilgt)
C7	war alles naß	(»vnd« getilgt)
C8	sein Kinderbeth	(»vnd« getilgt).

Am auffälligsten ist die Umformung der Überschrift. Aus dem »Gesang von der armut Christi« (KQ 1621) wurde über die Zwischenstufe »Vom Ort der Geburt« (WZ 1622) in GP 1638 die bewußt doppelsinnig formulierte Überschrift »Reichthumb deß Kindleins«.

Im Falle dieses Lieds sind fast alle Änderungen echte Verbesserun-

gen, die von Spee selbst stammen könnten, wahrscheinlich aber auf einen der Herausgeber von GP 1638 zurückgehen, der Spees poetische und metrische Prinzipien noch genauer als dieser selbst anwandte, sie aber auch öfters pedantisch zuspitzte.

## 2. »In kurtzen Worten – nicht zu viel«

Ein Musterbeispiel für den Entwicklungsweg Speescher Katechismuslieddichtung ist der Text »Der Menschen Heyl« in KQ 1621. Die fünfzehn Strophen sind nach einem Schema gebaut, das zumeist einigermaßen konsequent eingehalten wird: In jeder Strophe folgen auf zwei Zeilen, die je ein Bild oder ein Heilsereignis enthalten, zwei weitere, die die vorhergehenden Zeilen erläutern. Es möge genügen, hier zur Veranschaulichung nur die folgenden vier Strophen zu drucken.<sup>14</sup>

Von vereinigung Göttlicher vnd Menschlicher Natur in Christo  
von seiner gnadenreicher Geburt vnd Empfengnuß.

1. Der Menschen heyl/ ein kleines Kind  
Jn einem Stall jhr ligen find/  
5 Daß Kindelein ist Gottes Sohn/  
Vns führen will zu seinem Thron/  
*Quapropter cuncti mortales,*  
*Hilariter, hilariter, hilariter,*  
*Hilariter coniubilemus.*<sup>15</sup>
- [Str.2]
- 10 3. Daß Kind ist Gott vnd Mensch zugleich/  
O Menschheit/ O wie gnadenreich/  
Die Gottheit auß der menschheit blitzt/  
Gleich wie die Sonn durch Wolcken glitzt/  
*Quapropter, &c.*

<sup>14</sup> Siehe für das ganze Lied: Harting (wie Anm. 7), S. 248–252.

<sup>15</sup> Übersetzung: Darum, alle Sterblichen, laßt uns zusammen fröhlich jauchen.

- 15 4. O schöne Roß im Rosen quast/  
O *Agnus Dei* in gold gefast/  
Die Gottheit in der Menschheit ist/  
Wie Heilthumb in der Heilthumbskist/  
*Quapropter, &c.*

[Str. 5–11]

- 20 12. Jn Spangen zu derselben zeit/  
Drey Sonn am Himmel glantzten weit/  
Auß drey wurd bald ein Sonn allein/  
Auß Gott/ Leib/ Seel diß Kindelein/  
*Quapropter, &c.*

[Str. 13–15].

Bald dünkte eine Länge von fünfzehn Strophen Spee offensichtlich des Guten zu viel, zumal es in ihnen ein ziemliches Durcheinander an Bildern und Deutungen gab. So wird das Bild der Rose, vermischt mit anderen Bildern in sechs Strophen variiert. Und das Bild der Sonne kehrt in fünf weit voneinander entfernten Strophen wieder. Schon ein Jahr später, in WZ 1622, ersetzte Spee dieses Lied durch ein viel kürzeres, das KBr 1623 und 1625 übernahmen. Außer der gleichen Melodie enthält es nur einige Reminiszenzen an seinen Vorgänger. Das Lied fängt in WZ 1622 an: »Das Heyl der Welt, ein kleines Kind« und zählt nur acht zweizeilige Strophen mit dem lateinischen Refrain, also insgesamt nur sechzehn statt sechzig Textzeilen.

Von der Gottheit vnd Menschheit/ &c.

- Daß Heyl der Welt/ ein kleines Kind/  
Man jetzund hie auff Erden find/  
*Quapropter*
- 5 Das Kind ist Gott vnd Mensch zugleich/  
O Menschheit! O wie gnadenreich!

O Menschheit! O du Güldne Kist/  
Der Schatz darin die Gottheit ist.

10 Monstrantz O Menschheit! O Monstrantz/  
Jn dir hastu die Gottheit gantz.

O Sonn! in einer Wolcken schon/  
Jn Fleisch vnd Blut O Gottes Sohn.

O Roß im Knopff! O schöne Roß!  
Jn Fleisch vnd Blut O Gottheit groß!

15 O *Agnus Dei* in Gold gefast!  
Kind du in dir die Gottheit hast.

Gott ist der Menschheit einuerleibt/  
Vnd ewig in der Menschheit bleibt.

Spee reduzierte in WZ 1622 Bild und Deutung also konsequent auf je eine Zeile pro Strophe, wobei alle Bilder denselben Sachverhalt darstellen, nämlich eine von einer Einfassung umgebene Kostbarkeit. Er war anscheinend davon überzeugt, daß diese Kürze nicht zu wenig, sondern gerade das richtige Mittelmaß war. Was als Neuerung in WZ 1622 besonders auffällt, ist die meditative Stimmung, welche die das eine Thema Menschheit/Gottheit variierenden Sprachbilder hervorruft und die charakteristisch für viele von Spees späteren Liedern ist.

Auch WZ 1628 und Erfurt 1630 betrachteten das fünfzehnstrophige Lied offensichtlich als viel zu lang. Deshalb bringen sie, allerdings aus der KQ-Fassung, nur drei Strophen, und zwar die erste, dritte und letzte. Auch ersetzten sie den lateinischen Kehrsvers durch den deutschen Text: »Derhalben last vns zusammen/ mit Fröligkeit/ mit Jnnigkeit/ mit Lustbarkeit/ mit Hertzenfrewd/ dem Kindelein singen«. Kannten diese beiden Gesangbücher weder WZ 1622 noch KBr 1623 noch KBr 1625? Oder gefiel ihnen die Kurzfassung nicht? In MZ 1628 fehlen sogar beide Fassungen. Auch GP 1638 griff auf die KQ-Tradition zurück, änderte den Titel zu »Wunder ding im Kindelein«, strich auffälligerweise nur eine einzige, die vierte Strophe und damit gerade

jene Zeile »O Agnus Dei in gold gefaßt«, die Spee in seine zweite Fassung hinübergerettet hatte. Sonst änderte GP nur wenig. Er bietet den lateinischen Kehrsvers oder zur Wahl den deutschen Text: »Drumb singet jetz allzusammen mit fröligkeit/ mit jnnigkeit dem Kindelein in ewigkeit. preist seinen Namen«. Auf diese Weise hat die von Spee verworfene KQ-Fassung noch bis ins 20. Jahrhundert nachgewirkt. Auch Spee selber hat die erste Fassung aus KQ 1621 nicht ganz verlorengehen lassen. Die zwölfte Strophe findet man nämlich in WZ 1622 ziemlich wörtlich wieder, freilich an ganz anderer Stelle in dem Lied »Als Gottes Sohn«:

Die Spannier am Himmel sehn/  
Zu hauff in ein drey Sonnen gehn.  
Gleich wie Gott Mensch ein Kindelein war  
Auß Gott: Leib: Seel drey Sonnen klar.<sup>16</sup>

Dieses Lied ist ein Musterbeispiel für die verschlungenen Wege, die Spees Lieder bei ihrem Gang durch die Gesangbücher mitunter zurücklegten.

### 3. »Gleich als junge Nachtigallen lustig lernen«<sup>17</sup>

Ein Hauptbestandteil des »lustigen Lernens« war in der jesuitischen Didaktik von der Katechismusschule bis ins Gymnasium die theatrale Darstellung. So verfaßte auch Spee für die kleinsten Kinder ein in KQ 1621 zum ersten Mal publiziertes Lied, das sich als ein richtiges kleines Bühnenspiel aufführen ließ.

<sup>16</sup> Ebd., S. 192.

<sup>17</sup> Ebd., S. 63.

**Jhr Kinder von Jerusalem/**

Laetetur concio,

**Kompt frölich ab nach Bethlehem/**

Laetetur chorus hodie,

Laetetur puerorum chorus hodie,

Canticorum canticis laetitiae.  
Canticorum canticis laetitiae.

2.

**Kompt zu Triumph/ die Wieg last steh/**  
Laetetur concio,  
**Zum Triumphwagen müst jhr gehn.**  
Laetetur, &c.

Textfassung aus *Das Allerschönste Kind*, Würzburg 1622

Von den vnschuldigen Kindern ein neues Lied/  
auff den Thon/ Ein Kind geboren zu Bethlehem *Laetetur.*

- 5 D1 Jhr Kinder von Jerusalem/  
*Laetetur concio,*  
Kompt frölich ab nach Bethlehem/  
*Laetetur chorus hodie,*  
*Laetetur chorus puerorum hodie,*  
*Canticorum canticis laetitiae.*
- 10 D2 Kompt zum Triumph/ die Wieg last stehn/ *Laet. &c.*  
Zum Triumphwagen müst jhr gehn. *Laet. &c.*
- 15 D3 { Herodes euch den Palmzweyg bringt/  
Förcht nit/ weil er ins Harnisch springt/  
Er spielt mit euch ein Ritterspiel/  
Euch all jung Ritter machen wil/
- D4 Zu diesem Spiel seyt wol gemut/  
Es allen bringt groß ehr vnd gut.
- Der Goldschmid macht von rothem gold  
Viel Kleynod/ so jhr haben solt/
- 20 - Der Marter Zweyg/ das palmen reiß/  
Kompt frisch vnd grün vom Paradeiß/  
- Vom Himmel kompt die Marter Kron/  
Vnd Triumphwagen wunder schon/
- 25 D5-D7 { Herodes kompt/ jhr Kinder auff/  
Zur kron/ zum palm/ mit gantzem hauff/  
Die Wieg last stehn/ stehn wo sie steht/  
Durch Speiß zum Triumphwagen geht/  
Heut werd jhr Himmlisch Ritter seyn/  
Zum Himmel triumphieren eyne.

Bereits in WZ 1622 war Spee bestrebt, dem Lied allgemeinere Geltung zu verleihen. Die Fiktion des kindlichen Ritterspiels gegen Herodes blieb zwar erhalten, aber die Spielbarkeit als kleines Theaterstück trat durch das Entfallen der dritten und sechsten bis achten Strophen in den Hintergrund. Nicht länger sprang Herodes in den Harnisch, saß der Goldschmied auf der Bühne und fertigte Schmuck an. Der Palmzweig wurde nicht mehr hereingetragen, Märtyrerkrone und Triumphwagen kamen nicht mehr von oben herab. Das Lied ist zu einer Metapher geworden für die Aussage im Buch Hiob: »Militia est vita hominis super terram« – »Ist nicht Kriegsdienst des Menschen Leben auf Erden?« (Hiob 7,1). Überdies gestaltete Spee die letzten drei Strophen (D5-D7) so um, daß sie zwar eine kindliche Note behielten, aber im Grunde im ignatianischen Sinne eine zehnmal wiederholte Aufforderung zum Kampf, zum Sieg und zur Krone eines christlichen Lebens beinhalteten:

Herodes kompt/ jhr Kinder auff/  
Auff/ auff/ zu Felddt mit vollem hauff.

Die Wieg last stehn/ last stehn die Wieg/  
Auff/ auff/ zur Wehr; auff/ auff/ zum Sieg.

Die Marter Kron wart auff euch schon/  
Auff zum Triumph: auff/ auff zur Kron.

Auch hier hat das Streben nach einer klaren Struktur sich durchgesetzt. Anzumerken ist weiter, daß es sich auch hier um einen der wenigen Fälle handelt, wo GP 1638 sich für den von Spee revidierten Text aus WZ 1622 entschieden hat.

#### 4. Die Anwendung der fünf Sinne

Aus den Geistlichen Übungen des Hl. Ignatius lernte Spee auch die Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes in der katechetischen Lernsituation. Zum Beispiel soll, wer diese Übungen verrichtet, versuchen (mit den inneren Sinnen), die Flammen der Hölle zu sehen, das Weinen und Gezeter zu hören, den Rauch und Schwefel zu riechen, die bitte-

ren Tränen und den Wurm des Gewissens zu schmecken, die Hitze zu fühlen.<sup>18</sup> Der Katechet soll sich also nach Spee nicht nur an den Verstand, sondern an alle Sinne seiner Zuhörerschaft wenden. Verdeutlicht sei dieses nicht an dem elfstrophigen Lied »O Jesulein/ O Gottes Sohn«<sup>19</sup> aus KQ 1621, sondern an der von Spee gekürzten Fassung in WZ 1622:

Ein anders.

- O Kind! O wahrer Gottes Sohn/  
O Krip! O Salomonis Thron/  
O Stal/ O schönes Paradeyß
- 5 O Stroh/ wie Rosen roth vnd weyß/  
Kindelein im Stal/ mach vns selig all/  
Kindelein im Stroh/ mach vns froh.
- O Kind! du bist von wunder art/  
Dein Antlitz wie ein Rosengart/  
10 Schön weiß vnd roth/ wie Milch vnd blut/  
Dein farb erfrischt vns Hertz vnd Muth. etc.
- Dein Haupt ist Golt/ vnd krauß dein Har/  
Die Lefftzen roth/ die Augen klar/  
15 Schön alles vom Haupt auff die Füß/  
Vnd alles vber Zucker süß. etc.
- Dein Leib schneeweiß wie Elffenbein/  
Da Sapphier eingefasset sein/  
Die Sapphir deine Gottheit groß/  
20 Daß Elffenbein die Menschheit bloß. etc.
- Dein Händ seyn Hiacinten vol/  
Sie riechen in der massen wol/  
O Kind! wie schön! du glantzest mehr/  
Als wann im Stall die Sonne wer. etc.

<sup>18</sup> Ignatius von Loyola: Die geistlichen Übungen. In allen Editionen Nr. 66–70.

<sup>19</sup> Härtig (wie Anm. 7), S. 226–229.

- 25 Dein Gottheit ligt in deiner Brust/  
 Gibt von sich allen Hertzen lust.  
 Jst grosser frewd im Himmel nicht/  
 Als schawen dein klar Angesicht. etc.

Das Sehen bestimmt u. a. die zweite Strophe (Zeile 11: »Dein Farb«), Geschmackswahrnehmung findet sich in Z. 16 (» vber Zucker süß«), Geruch in Z. 22 und in KQ 1621 auch noch in den Zeilen »Du reuchs so wol/ im Himmelreich/ Jst deinem rauch kein rauchwerck gleich«. Die deutlichste Bezugnahme auf den Tastsinn (»Vol eines solchen Balsams bist«) fiel ebenfalls dem Rotstift zum Opfer. Das Hören wird in diesem Lied zwar nicht ausdrücklich apostrophiert, aber man hört den Text und hört sich und andere singen. So bemüht Spee in diesem wie in vielen anderen Liedern alle oder mehrere Sinneswahrnehmungen, um den Lehr- und Lernprozeß zu einem ganzmenschlichen zu machen. Selbstverständlich sind bei Spee alle Sinneseindrücke zugleich Metaphern für geistliche Erfahrungen.

Die bedeutendsten Änderungen nach KBr 1623/25 nahm GP 1638 vor.

Z. 15: Schön alles vom Haupt > Vom Haupt schön alles.

Z. 18: Da Sapphier eingefasset > Saphir darein gefasset.

Z. 19: Die Sapphir > Saphir ist.

Das sind wirkliche Verbesserungen des Metrums, die von Spee selber stammen könnten. Sonst stimmt GP 1638 mit KBr 1623/25 überein, allerdings bis auf die letzte Strophe, die GP so änderte:

O Kind wie schön: du glantzest mehr  
 Als wann im Stall die Sonne wär:  
 Du riechst so wol/ im Himmelreich  
 Jst dein geruch kein rauchwerck gleich.

Dadurch sind im GP die Zeilen 25–26 identisch mit den vorhergehenden Zeilen 23–24. Eine sinnlose Wiederholung. Überdies ist die ganze Strophe identisch mit der achten Strophe in KQ 1621, aus der Spee in WZ 1622 nur die ersten beiden Zeilen hinübergerettet hatte. Es schöpfte GP hier sowohl aus KBr 1623f. als auch aus der älteren Version in KQ 1621. In diesem Fall ist GP bis auf Kleinigkeiten mit MZ

1628 gleich. Er könnte seinen Text also dorthin haben. Aber das gilt nicht für die anderen Fälle. Es bleibt fraglich, woher genau GP seine Texte genommen hat.

## 5. Schlußbemerkungen

Es wäre verlockend, auch die übrigen der dreizehn Lieder noch zu behandeln, jedoch würde ein solches Vorgehen kaum wirklich neue Aspekte zutage fördern. Es sei lediglich noch einmal kurz anhand zweier Beispiele der Strukturierungs- und Konzentrationswille Spees gezeigt. Der läßt sich erstens bereits an der geänderten Überschrift des Liedes »Als Gottes Sohn vom Himmel kam« belegen. In KQ 1621 lautet sie: »Ein neues Gesang von etlichen mirackeln vnd wunderzeichen/ so vmb die wunderbare Geburt Christi geschehen«; WZ 1622 kürzte und konkretisierte zu »Von vier Wunderzeichen die vmb die Geburt Christi geschehen/ &c.«. Sonst stimmen, abgesehen von einer genaueren stilistischen Durcharbeitung in WZ 1622, die beiden Fassungen in den ersten fünf Strophen überein. Nach der einleitenden Strophe folgt in vier Strophen je ein außergewöhnliches Naturereignis, das sich fern von Palästina zur Zeit der Geburt Jesu abspielte und die Menschen darauf hinwies, daß irgendwo in der Welt ein bedeutendes Geschehen vor sich gegangen sein mußte. In KQ 1621 folgen noch drei Strophen, die von den Engeln, Hirten und drei Königen, vom Vieh im Stall und von der Prophetin Anna handeln, was sich allerdings nicht in die Reihe der Naturereignisse fügt. Spee hat sie in WZ 1622 restlos gestrichen und dadurch dem Lied eine feste, einsichtige Struktur verliehen, die sich leicht behalten ließ. Trotzdem fand auch in diesem Fall die Fassung aus KQ 1621 größere Verbreitung, weil GP 1638 wiederum aus der KQ-Tradition schöpfte.

So hervorragende Verbesserungen sind Spee nicht immer gelungen. Zwar versuchte er auch beim anderen Beispiel, dem Lied »Eh Gottes Sohn geboren werd«<sup>20</sup> den Text von KQ 1621 zu straffen, indem er die Überschrift in WZ 1622 auf »Von andern 5. Wunderzeichen« reduzierte und die ohnehin nicht recht zum Ganzen passenden Anfangs-

<sup>20</sup> Ebd., S. 194–196.

und Schlußstrophe tilgte. Aber es blieb auch in der neuen Fassung unklar, welche nun die fünf im Titel angekündigten Wunder sind. Geburt ohne Schmerzen, jungfräuliche Geburt und trotzdem die Möglichkeit, dem Kind die Brust zu geben, sind die drei Wunder in den Schlußstrophen. Aber wo genau finden sich die beiden anderen? Auch passen die Engel, die »auß Maur vnd Wänden« tropfendes Waschwasser für das Kind schöpfen oder sonstige Badeutensilien herantragen, nicht in den Zusammenhang mit den drei anschließenden, eher »theologischen« Wundern. Das Lied hat denn auch kaum Verbreitung gefunden; sogar GP 1638 bringt es nicht.

Dieser Beitrag hat sich auf vier Punkte beschränkt. Auf die Melodien wurde nicht näher eingegangen; denn die Frage, inwieweit und weshalb einzelnen Fassungen der Lieder verschiedene Melodien beigegeben wurden, verdient eine eigene Untersuchung. Es entfiel auch eine Erörterung des Prinzips »fein Teutsch – in wolgehechleten Reymen«. Der Nachweis, daß und wie Spee versuchte, immer besser in wohlgesetzten, metrisch fließenden Versen zu dichten, hätte in eine Auseinandersetzung über Spees stilistische und prosodische Ansichten geführt, wie er sie in der Vorrede zur TN niedergelegt hat. Sicherlich sind diese auch aus seiner Arbeit an den frühen Liedern herausgewachsen, aber dieser Beitrag wollte gerade bei einigen solchen frühen Liedern bleiben und nicht in den Bereich von Spees Kunstliedern vorstoßen, damit gezeigt werden konnte, wie Spee seine Frühdichtung weiterentwickelte und wie Mitbrüder mit diesen Liedern verfahren sind, als sie im Jahre 1636 versuchten, ein den Anforderungen der damaligen Zeit entsprechendes Gesangbuch zu realisieren.

## Friedrich Spee – Impulse für unsere Zeit<sup>1</sup>

Allmählich mehren sich auch in Würzburg die Spuren Friedrich Spees, der hier von 1612 bis 1615 im damaligen Jesuitenkolleg lebte. Bereits seit 1946 trägt eine Straße seinen Namen; Ende 1995 wurde eine Bronzefigur im Innenhof des Priesterseminars aufgestellt, heute wird ein Haus nach ihm benannt, das verschiedenen Beratungsdiensten der Caritas Raum bietet. Diese äußeren Spuren Spees können aber nur Ausgangspunkte für eine innere Spurensuche sein, die uns zum besseren Verständnis eines Menschen führt, der seine hohe und selten vielseitige Begabung in mehreren Bereichen eingesetzt hat – immer mit dem Ziel, vom Glauben her Menschen zu helfen. Spee wirkte im Verlauf seines kurzen Lebens als volksnaher Prediger und Katechet, als Seelsorger und Verteidiger unschuldiger Frauen, die er in den Tod begleiten mußte, weil sie der Hexerei angeklagt waren, als Dichter von hohem Rang, als Theologieprofessor, der mutig Mißbräuchen des Glaubens entgegentrat, und schließlich als hilfsbereiter Mensch, der mit 44 Jahren starb, weil er sich bei der Pflege von Pestkranken angesteckt hatte.<sup>2</sup>

Diese innere Spurensuche ist notwendig, weil ansonsten die Gefahr besteht, daß von einer verständlichen Faszination, die von Spees Wirken ausgeht, gewisse Kennzeichnungen wie Etiketten auf ihn übertragen werden, die jedoch leicht das Eigentliche mehr verdecken als kennzeichnen: So sieht man ihn je nach Perspektive und Bedarf als Hexenanwalt und Sozialkritiker – als Poeten und Propheten – als Vorkämpfer für Humanität und Zivilcourage – als kirchlichen Rebellen und Märtyrer der Nächstenliebe. All das sind wichtige Aspekte, die

<sup>1</sup> Rede des Generalvikars zur Einweihung des Friedrich-Spee-Hauses am 21. 3. 1997 in Würzburg

<sup>2</sup> Aus den Spee-Biographien der letzten Jahre sind besonders zu erwähnen: Walter Nigg: Friedrich von Spee. Ein Jesuit kämpft gegen den Hexenwahn. Paderborn 1991. – Theo G. M. van Oorschor: Friedrich Spee von Langenfeld. Göttingen-Zürich 1992, sowie Christian Feldmann: Friedrich Spee – Hexenanwalt und Prophet. Freiburg i. Br. 1993.



Friedrich-Spee-Haus in Würzburg

jedoch ergänzungsbedürftig sind, wenn man die Bedeutung Spees für unsere Zeit umfassend ermessen will. Für die Frage nach Impulsen, die von der geschichtlichen Gestalt Friedrich Spees für unsere Gegenwart ausgehen, sehe ich zwei Ansatzpunkte, die aufeinander bezogen sind, aber letztlich nur von der *Gottese Erfahrung* Spees her weitergedeutet werden können: Sein Einsatz kann uns zu einer vertieften *Sicht des Menschseins* in einer bedrohten Welt verhelfen; seine Dichtung kann uns den Blick auf ein umfassendes *Schöpfungsverständnis* öffnen.

### 1. Menschsein in einer bedrohten Welt

Eines der bekanntesten Lieder Spees beginnt mit den Worten: »O Heiland, rei die Himmel auf.« Es wird vor allem im Advent gesungen, aber seine Aussage ist nicht an wenige Wochen im Jahr gebunden, sondern zielt auf das ganze menschliche Leben. Wie geht das Lied dann weiter? Um die Situation der Menschen zu beschreiben, verwendet Spee Ausdrcke wie »Finsternis«, »Jammertal«, ja er spricht von grter Not und tdlicher Bedrohung. Fr sich genommen wirkt das alles sehr pessimistisch. Aber stellen wir uns die Situation Spees vor Augen: Es waren tatschlich dunkle Zeiten, in denen er lebte. Der dreißigjhrige Krieg war ausgebrochen; als Beichtvater unschuldig verurteilter Frauen war der junge Jesuit mitten hineingenommen in den kollektiven Wahn der Hexenprozesse mit all ihren Grausamkeiten. Wenn er nun aus dieser Erfahrung heraus Lieder fr seine Zeitgenossen verfat, dann will er die Welt nicht verdammen, sondern sie so, wie sie ist, vor Gott tragen. Dahinter steht die Erfahrung: Echter Trost setzt sich dem Leid aus und verdrngt es nicht, wirklicher Trost nennt Not beim Namen.

Wie sieht es denn heute aus? Manche meinen, man knne Lieder aus so finsternen Zeiten nicht mehr singen; sie entsprchen nicht mehr dem heutigen Lebensgefhl. Aber wird da nicht schon wieder die Realitt ausgeblendet? Ist unsere Gegenwart denn so viel lichter und heller? Ist im Vergleich zum 17. Jahrhundert eine Zeit wirklich besser, in der wehrlose Frauen – wie in Bosnien – systematisch vergewaltigt worden sind, in der auch wieder Huser brennen, die Lebensvernichtung schon bei den ungeborenen Kindern beginnt und Wirtschaftswachs-

tum um jeden Preis auch fast zum Massenwahn geworden ist? Es geht nicht um ein anklagendes Aufrechnen, sondern um eine nüchterne Sicht, die nichts zu beschönigen braucht. Denn genau da setzt die Trosterfahrung des Glaubens an, die Spees Lieder vermitteln wollen. Wie waren denn die Lebensverhältnisse zu seiner Zeit?<sup>3</sup> Da ist zuerst die Pest zu nennen: Bereits bei ihrem ersten Auftreten hatte sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr als die Hälfte der europäischen Bevölkerung vernichtet. Diese Bedrohung wurde so real und bedrückend erfahren, daß sich aus ihr eine regelrechte Weltuntergangsstimmung entwickelte. Zum Alltag gehörten ebenfalls die Kriege, die auch die zivile Bevölkerung mehr und mehr in ihre Gewalt zogen. Für Deutschland verschärfte sich die Situation noch dadurch, daß der christliche Glaube nicht mehr die ursprüngliche Einheit garantieren konnte: Durch die gegenseitige Exkommunikation der Religionsgemeinschaften war das Urvertrauen in die Kirche als Heilsinstitution erschüttert. All das verdunkelte auch das Gottesbild mit gravierenden Konsequenzen. Menschen, die jahrhundertlang vornehmlich mit Weltuntergangserfahrungen und Lebensbedrohungen leben, haben wenig Grund, an die Güte Gottes zu glauben. Was tut Gott für uns, was macht er gegen Seuche, Krieg und Hungersnot? Da keine Antwort ergeht, sucht der herausgeforderte Überlebenswille der Menschen nach Erklärungen. Man deutete Kriege und Seuchen als Strafe – so kam es zur Bezeichnung der Pest als »Geißel Gottes«. Um den straffenden Gott zu besänftigen, mußte man aufhören zu sündigen oder man machte sich auf die Suche nach Sündenböcken. So steht die Pest oft im Zusammenhang mit den erschreckenden Judenpogromen; entsprechend ist das Aufkommen des fanatischen Hexenwahns zu sehen. Dabei geht es nicht nur um zwischenmenschliche Grausamkeit: Das entartete Lebensverständnis hat, wie deutlich wurde, seinen Grund in einem verdüsterten Gottesbild.

Spee setzt dagegen von seiner geistlichen Prägung durch den Jesuitenorden die Erfahrung, daß sich Gott in allen Dingen finden läßt, wenn man ihn leidenschaftlich sucht. Wenn Gott klein wird wie ein

<sup>3</sup> Vgl. zum Folgenden: Klaus Mertes: Hexenverfolgung und Gottesbild. In: Michael Sievernich (Hrsg.): Friedrich von Spee – Priester-Poet-Prophet. Frankfurt/Main 1986, S. 119–127.

Kind, sagt dies: Ganz kleine, unscheinbare Erfahrungen, Ereignisse, Situationen, Begegnungen und Beziehungen werden bedeutend, weil Gott selbst in ihnen anzutreffen und aufzuspüren ist. In seinen Jesusdichtungen führt Friedrich Spee diese Erfahrung noch weiter, indem er verdeutlicht: Gott weicht dieser oft so bedrückenden Wirklichkeit nicht aus, sondern läßt sich auf sie ein. »Gott will zu dir sich kehren« – diese Formulierung aus dem bekannten Passionslied ist eine häufig wiederholte Grunderkenntnis bei Spee. Er formuliert die Einsicht in seinen geistlichen Anleitungen häufig als »Verlockung zum Guten« in einem Sinn, den der um die Spee-Forschung hoch verdiente Anton Arens so zusammenfaßt: »Du darfst getrost an Gott glauben. Er ist dir nahe und will an dir wirken. Wenn du dich auf den Weg mit ihm einläßt, wirst du es erfahren!«<sup>4</sup> Für uns heute gesagt, bedeutet dies: In Jesus geht Gott selbst in gefährdetes, verwundetes, gestörtes Leben hinein. Aber der Umgang Jesu mit Menschen, in deren Leben etwas durch eigenes Versagen oder fremde Schuld zerbrochen ist, zeigt, daß Bruchstücke nicht einfach liegenbleiben: Wenn Jesus mit einem alten Titel – wie auch in unserem Lied – als »Heiland« bezeichnet wird, dann deswegen, weil er in Wort und Tat heilt, indem er Menschen, die am Leben zerbrochen sind, Mut macht und sie wieder aufrichtet. Gott steht in Jesus ganz eindeutig auf der Seite des bedrohten, beschädigten, verwundeten Lebens. Diese Erfahrung steht auch mir offen, wenn ich in meiner Lebensgeschichte Brüche und Verwundungen zugeben kann. Ehrliches Erkennen ist der Anfang des Heilwerdens. Nur so wird unser menschliches Leben offen für echte, tröstende Gotteserfahrung. Diese hat nichts von einer verklärenden Idylle an sich, sondern zeigt sich in sehr konkreten Bewährungsproben: Jesus hat sich mit den Armen arm gemacht, er hat sich mit den Flüchtlingen vertreiben lassen, er hat mit den Ohnmächtigen gelitten, er ist mit den Gefolterten ans Kreuz gegangen. Hat er dadurch, so fragen viele, die Welt verändert? Gibt es weniger Kriege und Konflikte? Es ist gewiß eine bedrückende Wahrnehmung, daß sich so viele nach wie vor Gott verweigern, der in Jesus Menschen verbinden will. Aber Jesu Kommen in

<sup>4</sup> Anton Arens: Friedrich Spee – ein glaubensfroher Seelsorger in dunkler Zeit. In: Kaiserswerther Vorträge zu Friedrich Spee 1985–1993. Kaiserswerth 1995, S. 119–129; hier S. 125.

die Welt schafft doch eine neue Grundlage, Wahnvorstellungen abzubauen sowie Ängste und Aggressionen anzugehen: Er praktiziert eine grenzüberschreitende Gemeinschaft, die es mir leichter ermöglicht, auf andere zuzugehen, weil ich weiß, daß auch sie von Jesus angenommen sind. Der Weg zu Gott führt stets über die Menschen. Ich wünsche, daß die neuen Beratungseinrichtungen, die den Namen Friedrich Spees tragen, dabei mithelfen können. Dieses Bemühen wird jedoch nur dann Tiefenschärfe bekommen, wenn wir uns dabei stets dem Anliegen Spees verpflichtet wissen, Gottes- und Nächstenliebe als Einheit zu sehen. Was Karl Rahner kurz vor seinem Tod über Spee geschrieben hat, bleibt für alle, die sich auf sein Lebenszeugnis berufen wollen, eine kritische Erinnerung: »Spee ... fragt uns, ob nicht unsere Liebe zum Nächsten und unser Einsatz für die Gerechtigkeit in der Welt trotz aller unserer lauten Parolen darum so kümmerlich sind und immer wieder in unserem kurzsichtigen Egoismus ersticken, weil wir Gott nicht aus ganzem Herzen lieben ... Die Innigkeit seiner Gotteserfahrung und der Wille, das Leid der Menschen mitzutragen, bildeten bei Spee ... eine unlösliche Einheit, so wie das Gebot der Nächstenliebe und das der Gottesliebe schon im Evangelium eins sind. Seine für uns barock klingende Innigkeit überschwinglicher Gottesliebe sollte darum von uns nicht einfach abgetan werden als Lebensstil einer vergangenen Zeit, sondern uns vor die Frage stellen, ob wir den Nächsten in Tat und Wahrheit wirklich lieben oder uns nur einbilden, wir bedürften zu dieser selbstlosen Liebe des Nächsten nicht der Kraft einer radikalen Liebe zu Gott.«<sup>5</sup>

## 2. Schöpfung und gefährdetes Leben

Man wird Friedrich Spee nicht gerecht, wenn man seine Größe nur auf seine humanitäre Einstellung bezieht – diese hat, so wurde deutlich, viel tiefere Wurzeln. Ähnliches gilt für seine Dichtkunst. Spee ging es mitnichten um »geistlichen Zeitvertreib«, wie ein Jesuit späterer Zei-

<sup>5</sup> Karl Rahner: Was hat Friedrich Spee uns heute zu sagen? In: Schriften XVI. Zürich-Einsiedeln-Köln 1984, S. 373–383, hier S. 376 f.

ten (A. Haas) seine Poesie völlig unzutreffend charakterisiert hat.<sup>6</sup> Spee war bei aller mystischer Jesusverbundenheit kein introvertierter Frömmeler, der vor der Realität in die Sentimentalität geflüchtet wäre – das dürfte bisher deutlich geworden sein. Er ist vielmehr im wahrsten Sinn des Wortes ein Dichter, dem es gelingt, Erfahrungen mit Gott und den Menschen bleibend gültig im Wort zu »verdichten«. Das gilt auch für seine Sicht der gesamten Schöpfung, ohne die sein Einsatz für die zu Unrecht beschuldigten Frauen nicht zu verstehen ist. Heinrich Böll hat zu diesem Zusammenhang einmal bemerkt, die Hexenverbrennungen seien »Zerstörung von Poesie« gewesen.<sup>7</sup> Aus dieser Perspektive gesehen, war Spees kirchlich und politisch riskanter Einspruch gegen Hexenprozesse und Foltermethoden gewissermaßen die Rückseite seiner Dichtung, die den Schmerz und die Untröstlichkeit über die Leiden seiner Zeit aufnimmt, ohne deswegen das Lob des Schöpfers als das eigentliche Ziel unseres Lebens aus dem Blick zu verlieren.<sup>8</sup>

Das vorhin erwähnte Lied kann wieder als Beispiel dienen.<sup>9</sup> Es schlägt in Fragen um, wird drängender, ungeduldig: »Wo bleibst du, Trost der ganzen Welt?« Mit solchen und ähnlichen Versen steht Spee in der Tradition großer Propheten, die leidenschaftlich nach Gott gesucht und mit ihm gerungen haben, um Schöpfung und Welt besser zu verstehen. Mitunter steigert sich solche Leidenschaft direkt zu einer drängenden Ungeduld: »Wo bleibst du?« »Geh auf!« »Komm!« »Reiß ab, wo Schloß und Riegel vor!« So redet nicht etwa einer, der Gott Vorschriften machen und ihn in seinen engen Horizont eingrenzen möchte – aus diesen Sätzen spricht vielmehr eine Sehnsucht, die weiß, daß ihre Erfüllung immer nur Geschenk sein kann. Dabei zeigt sich eine erstaunliche Spannung, wenn man auf zwei scheinbar gegensätzliche Bitten schaut: »O Heiland, reiß die Himmel auf – o Heiland, aus

<sup>6</sup> Vgl. dazu Nigg (wie Anm. 1), S. 29.

<sup>7</sup> Heinrich Böll: Aufsätze-Kritiken-Reden. Köln-Berlin 1967, S. 246. Zum Kontext vgl. auch Sievernich (wie Anm. 3), S. 10.

<sup>8</sup> Detaillierte Belege finden sich bei Balthasar Fischer: Die Schöpfungsfrömmigkeit Friedrich Spees. In: Gunther Franz (Hrsg.): Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Paderborn 1995, S. 33–50.

<sup>9</sup> Zur Deutung s. Paul-Werner Scheele – Karl Hillenbrand: Friedrich Spee – Helfer zur Hoffnung. Würzburg 1996, bes. S. 13 ff.

der Erden spring«. Diese Aussagen sind kein Widerspruch, sondern ergänzen sich: Wer Gott im Himmel erkennen will, muß die Welt und ihre Menschen im Blick behalten. Sind unsere Sorgen um die Welt so viel anders, außer daß sie noch viel umfassender geworden sind? Wir erleben stärker denn je, daß unsere Erde gefährdet ist – durch Umweltkatastrophen, durch unverantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, im gedankenlosen Ausnutzen von Energiequellen. Der Fortschritts Glaube früherer Zeiten ist weithin einer tiefsitzenden Zukunftsangst gewichen, der sich auch Christen nicht einfach entziehen können. Der Glaube gibt dabei nur dann tragfähige Antworten, wenn die Verantwortung erkannt und gelebt wird: Christliche Sorge um die Erhaltung und Gestaltung der Erde ist eine Konsequenz aus dem Wissen darum, daß Gott selbst unsere Welt will und ihr die Treue hält. Ein Mann wie Friedrich Spee wollte immer wieder verdeutlichen: Gott selbst wird in Jesus zum »Leben der Welt«, weil ihm seine Schöpfung so wichtig ist. Wenn es in einer weiteren Strophe seines Liedes heißt: »O Erd, schlag aus, schlag aus o Erd, daß Berg und Tal grün alles werd«, so spricht aus diesem poetischen Bild die Zuversicht, daß aus unserer Welt mehr zu machen ist, als es angesichts menschlichen Zweckdenkens den Anschein hat – eben weil diese Welt von Gott geliebt ist. Diese Sicht macht deutlich, woraus wirklicher Trost seine Kraft schöpft: Der Glaube weiß ja durchaus um die Vergänglichkeit der Welt und des eigenen Daseins. Dies klingt an, wenn der Dichter darum bittet, aus den Bedrängnissen dieser Zeit einmal ins ewige Vaterland, nämlich in die bleibende Lebensgemeinschaft mit Gott, geführt zu werden. Das Bewußtsein der eigenen Endlichkeit, die in Gott geborgen ist, führt jedoch nicht zur Resignation, sondern befreit zu einer engagierten Gelassenheit: Diese bezieht die Motivation für ihre Sorge um die mißbrauchte Schöpfung aus der durch Jesus geschenkten Gewißheit, daß die Welt Gottes liebster Wohnort ist und daß wir sie ernst nehmen und in seinem Sinn gestalten dürfen, weil sie ihm so viel bedeutet.

»O Gott, ich sing von Herzen mein – gelobet muß der Schöpfer sein« – wenn etwa dieser Vers in einem von Spees Liedern über zwanzigmal wiederholt wird, ist das kein Widerspruch zu seinem Protest gegen das Unrecht: Weil er um die ursprüngliche Bestimmung der Schöpfung weiß, kann und muß er um so konsequenter und leiden-

schaftlicher die Vernichtung schutzloser und hilfsbedürftiger Geschöpfe anprangern. Sie haben für ihn von Gott her die gleiche Würde, was in gewissen theologischen Strömungen, wie sie sich etwa an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert im sogenannten *Hexenhammer* niedergeschlagen hatten und noch lange Zeit fortwirkten, nicht selbstverständlich war: Dort definierte man z. B. in problematischer Weise die Frau von vornherein als ein Wesen, das weniger Glauben hat – weil man das lateinische Wort »femina« so übersetzte – nämlich fe, fides, für Glaube und minus als »weniger«. <sup>10</sup> Für Spee dagegen gibt es keine Geschöpfe, deren Leben mehr oder weniger wert ist – er versteht Schöpfung und Leben als Einheit. Genau hier aber wird seine Position wieder zur gefährlichen Erinnerung: Wo gibt es bei uns eine Abstufung von mehr oder weniger wichtigem Leben? Schon das Wort selbst wird heute sehr widersprüchlich und uneinheitlich gebraucht. Einerseits kennen wir Begriffe wie »gesteigerte Lebensqualität«; auch ist weltweit durchaus eine erhöhte Verantwortung für die Lebensbereiche der Natur, für den Umgang mit Bodenschätzen und Rohstoffen sowie überhaupt ein intensiveres Umweltbewußtsein festzustellen. Das Risiko globaler Lebensbedrohung ist uns in erschreckender Weise bewußter geworden; Energiequellen werden zunehmend weniger gedankenlos und selbstverständlich verwendet. Die Aids-Seuche hat eine neue Nachdenklichkeit über Lebensrisiken erzeugt; die Gentechnologie wiederum zwingt zur Besinnung auf die ethischen Grenzen des Machbaren; kurz: der Fortschrittsoptimismus ist längst nicht mehr ungebrochen. Ebenso ist vielerorts im Vergleich zu früher eine stärkere Sensibilität für die Integration Behinderter, Kranker und eine erhöhte Bereitschaft zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen festzustellen. Der Einsatz für die Menschenrechte wird großgeschrieben, aber genau damit kontrastiert andererseits ein besorgniserregender Verlust an Respekt vor dem ungeborenen Leben (unsere Sprache ist da höchst verräterisch, wenn die Tötung von Kindern im Mutterleib mit verharmlosenden Worten wie »Schwangerschaftsunterbrechung« umschrieben wird!). Leben wird jedenfalls nicht mehr als Einheit ge-

<sup>10</sup> Näheres bei Anton Arens: Friedrich Spee von Langenfeld S.J. (1591–1635). Seelsorger, Dichter und Bekämpfer des Hexenwahns. Impulse für die Pastoral damals und heute. Würzburg 1985, S. 35f.

sehen; das Gespür für das Ganze geht verloren. Insgesamt zeigt sich eine eigenartige Vermischung von positiven Entwicklungen und negativen Tendenzen; unter »Leben« wird vorrangig all das verstanden, was – durchaus unter Einbezug sicherer Umweltbedingungen! – der gelingenden Selbstverwirklichung dient. Ein tieferes, vom Glauben her begründetes Lebensbewußtsein jedoch wird zunehmend erschwert.

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich für eine »Kirche der Zukunft« verstärkt die Aufgabe, »Anwalt des Ganzen« zu sein, indem sie deutlich macht, daß bei aller Eigengesetzlichkeit bestimmter Bereiche das Leben unteilbar ist. Es geht hier um ein zentrales Anliegen des Christseins: Gelingt es, mit der Antwort des Glaubens auf neue Weise Verantwortung in allen Bereichen für das Leben zu wecken? Dazu ist es freilich notwendig, daß die Kirche deutlich zu machen versucht, wie Gott in den verschiedensten Lebensbereichen da ist – in der Form des Helfens, des Sinngebens, des Tröstens, aber auch des Fragens, des Herausforderns und des Widerspruchs! Ich verwende jetzt ein gefährliches Wort, das leicht mißdeutet werden kann und dennoch immer wieder bedacht werden muß: Von ihrer Vorgabe durch Gott her lebt die Kirche von der ständigen Einmischung! Damit ist nicht besserwisserisches Belehren gemeint, sondern ein stets neues Vermitteln der Grunderfahrung, daß Gott sich in Jesus Christus unumkehrbar in unsere Welt einmischt, indem er selbst unser Leben annimmt und teilt, weil ihm die Menschen so viel bedeuten. Jesu Verhalten macht dabei deutlich, daß Gott keinen Lebensbereich ausgrenzt – Verwundungen ebensowenig wie Versagen und Leiden, nicht einmal das Sterben.

Es ist mein Wunsch für die kirchlichen Beratungsstellen, die sich durch die Namensgebung ihres Hauses dem Beispiel Friedrich Spees verpflichtet wissen, daß es ihnen gelingt, dieses ganzheitliche Schöpfungsbewußtsein gerade im Aufarbeiten von Störungen und seelischen Verletzungen immer wieder zu vermitteln. Es geht dabei wieder um jene Vermittlung von Gotteserfahrung und Lebensbewußtsein, um die mit seinen Mitteln und in seiner Zeit Spee gerungen hat.

## Ausblick

Friedrich Spee – Impulse für unsere Zeit: Die Faszination, die seine Gestalt in erstaunlich ungebrochener Aktualität auf uns heute wieder neu ausübt, darf uns freilich nicht den Blick dafür verstellen, daß auch ein Mensch wie Spee in den Beschränkungen seines Zeitalters lebte und darin befangen war.<sup>11</sup> Bei seinem Einsatz für die Rekatholisierung protestantischer Gebiete etwa stand er nahezu unentrinnbar in der Verflechtung von Zwangsmaßnahmen zur Bekehrung der Bevölkerung – die er durchaus akzeptierte – und den gleichzeitigen Mühen um intensive persönliche Seelsorge. Zudem erlebte er gerade hier, wie kurzfristig sogenannte »pastorale Erfolge« sein können: Bereits wenige Jahre später waren sämtliche von ihm missionierten Pfarreien durch die Veränderung der Herrschaftsverhältnisse wieder protestantisch geworden ... Viele seiner Lieder gingen anonym in den Gesang der Kirche ein, wurden erst später wieder entdeckt und ihm zugeordnet (in unserem *Gotteslob* sind – einschließlich des Diözesananhangs – über 20 Texte von ihm aufgenommen). Sein *Güldenes Tugend-Buch* und die *Trutz-Nachtigall* erschienen erst nach seinem Tode; seine *Cautio Criminalis* gegen den Hexenwahn mußte ohne seinen Namen gedruckt werden; seine Moraltheologie ging namenlos im Werk seines Nachfolgers unter. Er mußte immer wieder Begonnenes abbrechen, an anderen Orten neu anfangen und sah eigentlich nie die Früchte seiner Arbeit. Spee lebte also durchaus in den Zwängen seiner Zeit – aber er war von diesen Grenzen nicht abhängig und wuchs über sie hinaus. Eben darin besteht seine bleibende Bedeutung. Eine alte Überlieferung nennt ihn *vir evangelicus* – einen Mann, der vom Geist der frohen Botschaft durchdrungen war.<sup>12</sup> In besonderer Weise wirkt sein Leben wie ein Kommentar zu der Stelle aus dem zweiten Korintherbrief, mit der ich als Ermutigung für unser eigenes »Christsein in angefochtener Zeit« meine Gedanken abschließen möchte: Es heißt dort (2 Kor 4, 7–9 und 6, 8–10):

<sup>11</sup> Klaus Schatz: Friedrich Spee und seine Zeit. In: Franz (wie Anm. 7), S. 17–31.

<sup>12</sup> S. dazu Walter Rupp: Friedrich von Spee – Dichter und Kämpfer gegen den Hexenwahn. Mainz 1986, S. 91.

*»Diesen Schatz tragen wir in zerbrechlichen Gefäßen; so wird deutlich, daß das Übermaß der Kraft von Gott und nicht von uns kommt. Von allen Seiten werden wir in die Enge getrieben und finden doch Raum; wir wissen weder aus noch ein und verzweifeln dennoch nicht; wir werden gehetzt und sind doch nicht verlassen; wir werden niedergestreckt und doch nicht vernichtet. ... Wir gelten als Betrüger und sind doch wahrhaftig; wir werden verkannt und doch anerkannt; wir sind wie Sterbende und seht; wir leben. Wir werden gezüchtigt und doch nicht getötet; uns wird Leid zugefügt, und doch sind wir jederzeit fröhlich; wir sind arm und machen doch viele reich; wir haben nichts und haben doch alles.«*

JOACHIM PRITZKAT

## Wo bleibstu Trost der gantzen Welt?

**Zur Spannung zwischen Diesseitsangst und Jenseitshoffnung bei Friedrich Spee und Andreas Gryphius<sup>1</sup>**

Die Bedeutung Friedrich Spees für die Poetik steht außer Frage. Mit den »Merckpünclein für den Leser«, die 1649 zusammen mit der *Trutz-Nachtigall* erschienen, wird auch der theoretische Hintergrund der Poesie Spees unübersehbar. Friedrich Spees Werk fällt in die literarische Epoche des Barock – ein Vergleich eines Kirchenliedtextes mit einem Sonett des wohl bekanntesten Barockdichters, Andreas Gryphius (1616–1664), soll zeigen, warum sich Friedrich Spees poetisches Werk dennoch nicht vorbehaltlos unter den Vorzeichen barocker Lyrik lesen läßt. Die Gegenüberstellung des Spee-Liedes »O Heiland, reiß die Himmel auf« und Gryphius' Sonett »Auff den Sonntag des Sanftmütigen Königs. Oder den I. der Zukunfft Christi« macht zunächst die augenscheinliche Parallelität der Gedanken deutlich:

O Heyland reiß die Himmel auff/  
Herab/ herab vom Himmel lauff/  
Reiß ab vom Himmel Thor vnd Thuer/  
Reiß ab was Schloß vnd Riegel fuer.  
2.  
O Gott! ein Thaw vom Himmel gieß /  
Im Thaw herab O Heyland fließ.  
Ihr Wolcken brecht vnd regnet auß /  
Den Koenig vber Jacobs Hauß.  
3.  
O Erdt schlag auß! schlag auß O Erdt!  
Daß Berg vnd Thal gruen alles werdt.  
O Erdt herfuer diß Bluemle bring /  
O Heylandt auß der Erden spring.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Winfried Freund: Diesseitsangst und Jenseitshoffnung - Andreas Gryphius und Friedrich von Spee. In: Geist und Leben 64 (1991), H.4, S. 244-260.

4.  
 Wo bleibstu Trost der gantzen Welt /  
 Darauff die Welt all Hoffnung stelt /  
 O kom! ach kom! vom hoechsten Sal /  
 Kom troest vns hie im Jammerthal.

5.  
 O klare Sonn / du schoener Stern /  
 Dich wolten wir anschawen gern.  
 O Sonn geh auff: ohn deinen Schein  
 Im Finsternuß wir alle sein.

6.  
 Hie leyden wir die groeste Noth /  
 Vor Augen steht der ewig todt.  
 Ach kom / fuehr vns mit starcker Handt/  
 Vom Elend / zu dem Vatterlandt.

I. Auff den Sonntag des Sanftmütigen Königs.  
 Oder den I. der Zukunfft Christi  
 Matth. 21.

Kom König / kom den oft dein Zion hat begehret!  
 Kom Davids Kind und Herr / Gott / Helffer in der Noth  
 Vnd zarter Menschen Sohn! Reiß aus dem Sünden-Koth  
 Die Seelen / die Gesetz und Sünden-Last beschweret.

Erfrische was die Glutt der Höllen hat verheeret!  
 O leichter Lebens-Tau / erquicke was der Tod  
 Mit harten Füßen tritt / kom süßes Himmels-Brod  
 Vnd labe die / die Durst und Hunger gantz verzehret.

Kom unverfälschte Lust / wenn uns der Teufel schreckt:  
 Kom Licht! und scheine dem / den Nacht und grauen deckt /  
 Kom Fride! Kom zu den / die Angst und Pein bekriegen.

O Held und Helffer kom / den aller Völker Schaar  
 Zum Haupt und Fürsten wündsch't / und zeig uns offenbar:  
 Daß wer dir widersteht mit Spott muß unten ligen.

Andreas Gryphius Ichus Philosophi Et Scholae  
 Eques Ducal Glasgow Syndicus nat. 1616



Quem Princeps Imperii in seipso Germania Vatem  
 Fucione qui terrore lassos esse hominum  
 Tunc ante Vultu. Cuncta lata sequenti peritur.  
 Et q' i' quia vultu cunctis terrore nascer  
 Fucior q' i' quia vultu cunctis terrore nascer  
 Gryphius Andreas Poeta 1616

Andreas Gryphius (1616-1664) - Kupferstich von Philipp Kilian

In beiden Fällen handelt es sich um adventliche Texte; das Thema ist also eindeutig vom Kirchenjahr vorgegeben und damit auch eine bestimmte christliche Symbolik und ein fest umrissenes Vokabular. Doch geht die Ähnlichkeit in unserem Falle weiter: sie reicht hinein bis in die Sprachform des imperativen Sprechens, der Ausrufe, sowie der durch Wiederholungen des Ausrufes »Komm« in beiden Texten zum drängenden Flehen werdenden Bitte um die Ankunft des Herrn und Erlösers.

Mag uns heute einerseits die Weltsicht eines Andreas Gryphius fremd erscheinen, so ist uns andererseits die adventliche Situation, die sein Sonett beschreibt, sehr vertraut. Gleich der erste Vers des Gedichts stellt den Leser in die lange, ins Alte Testament zurückreichende Tradition der Menschen, die auf die Ankunft eines machtvollen Erlösers warteten und dann, so läßt sich aus den weiteren Versen ableiten, in Jesus Christus die Erlösung gefunden haben; immer neue Attribute formulieren die Anrufe an den göttlichen Retter. Selbst in diesem Sonett kann Gryphius jedoch nicht verbergen, daß für ihn das Kommen des Erlösers gleichbedeutend ist mit dem eigenen Tod. Leben ist für Gryphius gleichzusetzen mit »Sünden-Koth«, die menschliche Existenz ist von der Last der Sünde so schwer geschlagen, daß man sie sogar unter dem Einfluß der Hölle sehen kann. Deutlich wird der unüberwindliche Gegensatz zwischen Diesseits und Jenseits aufgebaut, wenn alles Irdische mit negativen Vokabeln, alles Göttliche jedoch mit positiven beschrieben wird. Das Leben birgt für Gryphius nur Gefahren, wie er im ersten Terzett des Sonetts schildert, wenn er wie selbstverständlich auf die Existenz des Teufels verweist und alle anderen Widrigkeiten des Lebens unter »Nacht und grauen« zusammenfaßt. Rettung vor diesen Übeln aber liegt in der Sehnsucht des Menschen nach dem Himmel, in der Hoffnung auf die endzeitliche Vollendung: »Kom unverfälschte Lust«. Für Gryphius stehen die Existenz des Erlösers und seine Macht außer Frage. Vielmehr muß sich der Mensch als der Erlösung würdig erweisen und darf nicht der Gefahr unterliegen, sich ihr zu entziehen. Darauf verweist der letzte Vers, wenn dort vermittelt wird, daß der ungläubige Mensch, der also, der sich dem festen Gefüge der Weltordnung widersetzt, sich durch seinen Unglauben selbst der Lächerlichkeit preisgibt, denn das Leben hat keinen Wert an sich. So entsteht in diesem Sonett eine Spannung zwischen

einer durch die Negativität alles Irdischen hervorgerufenen Weltflucht und dem Flehen um das Kommen des Erlösers. Diese Spannung kann nur dann aufgehoben werden, wenn, wie eingangs behauptet, das Kommen des Erlösers den Anbruch der Vollendung im eigenen Tod meint.

Wenden wir uns zum Vergleich dem Spee-Lied zu: »O Heiland, reiß die Himmel auf« ist in der Erstüberlieferung<sup>2</sup> das erste Lied in einer Reihe von Liedern, die – so die Erklärung im Vorwort – beschreibt, »wie hefftig die Heylige Patriarchen vnd Propheten nach Christo verlangt: was Jsaias dauon propheceyet: was im alten Testament durch Figuren dauon vorgebildt: vnd was den Heyden vil 100. Jahr zuuor dauon offenbaret worden«. Auf diesem Hintergrund erscheint das Adventslied in einem für Christen zunächst ungewohnten Licht. Der Liedtext nimmt die adventliche Situation in ihrem alttestamentlichen Bild ernst und beschreibt die Not der Menschen vor der Ankunft des Erlösers. Im Unterschied zu Gryphius weist Spee mit keinem Wort des Liedes direkt auf Jesus Christus, den Sohn Gottes hin, der in die Welt kam, kommt – oder hier: kommen soll. Allein die auch Christen vertraute Bildersprache führt zu einer gedanklichen Übertragung der alttestamentlichen Situation auf die eigene.

Die Häufung der rhetorischen Mittel in den Strophen 1–3 (sieben der zehn O-Anrufe, eine häufige Wiederholung verschiedener Worte, Alliterationen, Parallelismen und Chiasmen, zwölf der 18 Imperative und 16 der 22 natursymbolischen Begriffe) ruft eine große Dynamik hervor, die sich deutlich in der Verwendung entsprechender aktiver Verben niederschlägt, die noch dazu meist im Imperativ stehen (Ausnahme ist der Wunschsatz im Konjunktiv in »Daß Berg vnd Thal gruen alles werdt«). Die einzige Frage des Liedes, »Wo bleibstu Trost der gantzen Welt« wirkt wie eine Zäsur auf formaler Ebene. Im Anschluß daran finden sich drei Antithesen, umgeben von den einzigen negativen Begriffen aus dem Bereich der Natursymbolik (*Finsternuß; todt*) und statisch wirkenden Verben.

Inhaltlich steht in den ersten drei Strophen das Element der Bitte, in

<sup>2</sup> Dieses Lied ist erstmalig erschienen in: [Friedrich Spee]: Das Allerschönste Kind in der Welt. Würzburg 1622. Neuherausgabe in: Friedrich Spee. Die anonymen geistlichen Lieder vor 1623. Hg. von Michael Härting. Berlin 1979, S. 161 f.

den letzten drei Strophen das der Klage im Zentrum. Diese Zweiteilung läßt sich unter Zuhilfenahme der biblischen Motivik durch eine strenge Logik der Gedankenführung zu einem stringenten Ganzen zusammenschauen. Die Ausdrücke aus dem Bereich der Natur beschreiben zunächst deutlich eine Abwärtsbewegung (*Himmel, Tau / Wolken, Erde, Berg / Tal*). Der allumfassende Begriff der Welt eröffnet dann ein Spannungsfeld zwischen einem »Oben« (*klare Sonn', schöner Stern, Vaterland*) und einem »Unten« (*Jammertal, Finsternis, Tod, Elend*), in dessen Zentrum Trost und Hoffnung stehen.

Die Stimmung des Liedes scheint ähnlich bedrückend wie die des eingangs betrachteten Sonetts. Positive Begriffe wie *Heiland, Trost, Hoffnung, Sonn', Stern* und *Vaterland* stehen in Fragen, Sätzen im Konjunktiv oder in eindeutig als Begierde zu charakterisierenden Sätzen und somit nicht in unmittelbarer Nähe für die Bittenden und Klagenden. Trotz allem aber bleibt das Lied auf der Ebene der Bitte und der Klage. Es verfällt nicht in die Anklage und drückt somit eine positive Sehnsucht aus, die alles Negative zu ertragen zu empfehlen scheint. Berechtigung zur positiven Sehnsucht ist im Hoffnungs-Motiv gegeben. Doch was ist der Inhalt der Hoffnung? Der Sprecher bittet nicht um die Ankunft des Vaterlandes auf Erden, fleht nicht um das Wirken des Heilands in der Welt, sondern bittet, daß dieser ihn in das Vaterland führe. Mit diesem Gedanken an die von der Welt ausgehende, nur durch Trost und in Hoffnung auszuhaltende Spannung zwischen dem Jammertal einerseits und dem höchsten Saal andererseits, schließt das Lied in aller Offenheit. Es ist dies ein bewußt offener Schluß, der keine Fortführung oder Ergänzung in einem Ausblick auf die Erfüllung zuläßt, denn eine drängende Bitte wird nur dann echt, wenn die Aussicht auf Erfüllung wirklich in Frage gestellt ist. Hierin liegt ein großer Unterschied zum Gryphius-Sonett.

Diese Überlegung darf allerdings nicht dahin führen, »O Heiland, reiß die Himmel auf« als ein Lied der Glaubenszweifel zu interpretieren, auch wenn der Grund der Klage zunächst allen Anlaß dazu zu geben scheint. Der Grund der Klage ist der Zustand der Gottesferne, denn »Elend« meint das althochdeutsche »elilenti« (= lat. *exilium*), einen Verbannungsort also. Gottesferne ist ein Stichwort, das auf das Umfeld Spees zu passen scheint. Spee lebt in einer Zeit, die in fast allen Bereichen des täglichen Lebens von Umbruch und Wertewandel be-

herrscht war. Auf religiösem Gebiet begegnen Reformation und Gegenreformation, die sich einfügen in den Beginn eines neuzeitlichen Weltbildes. Politisch gesehen wirken sich die konfessionellen Auseinandersetzungen auch auf das tägliche Leben aus und prägen eine neue kulturelle Haltung. Kirchenpolitik und Staatspolitik gehen einher, was sich auch auf dem Gebiet der Kunst bemerkbar macht. Wird diese Zeit des Umbruchs und Wandels, der Kriege und Verfolgungen von Krankheit und Tod begleitet, wie dies für das Leben Spees gilt, dann ist eine Ausrichtung auf das Jenseits eine naheliegende Konsequenz. Eine Jenseitsbezogenheit aber führt in den meisten Fällen auch zu einer Weltverneinung, zu einer Absage an die Qualitäten des Lebens, dafür ist das Gryphius-Sonett ein deutliches Beispiel.

Weiterhin löst sich nun auch ein Bild auf, das die Strophen fünf und sechs miteinander verbindet: »Dich wolten wir anschawen gern« drückt den Wunsch – etwas Zukünftiges und vielleicht sogar Unerfüllbares – aus, Gottes Angesicht zu schauen. Gegenwärtig muß man demgegenüber etwas anderes anschauen: »Vor Augen steht der ewig todt«. Das Elend, die Gottesferne, steht damit zeichenhaft für den ewigen Tod; im Angesicht Gottes, im Vaterland dagegen scheint ewiges Leben verheißen, so möchte man ergänzen. Auch dem Spee-Lied wäre demnach der Gedanke von Diesseitsangst und Jenseitshoffnung nicht fremd. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch ein wichtiger Unterschied zum Gryphius-Sonett. Im Zentrum des Liedes steht die Frage: »Wo bleibstu Trost der gantzen Welt«. Der Charakter der Frage ist nicht rhetorisch, viel eher drückt sie die Spannung aus, ob Trost schon jetzt (»hie im Jammerthal«) oder erst zukünftig (»Vatterlandt«) erwartet werden darf. Zu unterscheiden wäre dann auch der Ausdruck »hoehster Saal« als Bezeichnung des Jenseits und der endgültigen Vollendung vom Terminus »Vatterlandt« als Gegenbegriff zum »Elend«, der Gottesferne. Ein Ort der Gottesbegegnung (»Vatterlandt«) wäre in dieser Interpretation für Spee demnach nicht erst im Jenseits zu suchen. Ob das schon jetzt Erhoffte dasselbe ist, wie das für die Zukunft Erflehte, liegt in der Interpretation von Trost verborgen. Der, der um Trost gebeten wird, wird selbst als »Trost« bezeichnet. Mit anderen Worten: Der, dessen Ankunft erfleht wird, ist nicht nur Tröstender, sondern ist gleichzeitig auch derjenige, in dem Trost erst

möglich ist und der die begründete Hoffnung zulässt, daß Trost erfahrbar wird: da es ihn gibt, gibt es auch Trost.

Die Spannung zwischen der Bitte um sofortige Tröstung und der Bitte um endgültige Erlösung spiegelt diese eschatologische Grundspannung wieder. Auch hierdurch erhält das Lied »O Heiland, reiße die Himmel auf« seinen adventlichen Charakter, wird doch die Spannung zwischen dem »Schon jetzt« und dem »Noch nicht« in kaum einer Zeit des Kirchenjahres so bewußt wie im Advent in seiner Dreidimensionalität, die aus der historischen Dimension (der ersten Ankunft Gottes in Jesus Christus), der präsentischen Dimension (der Vorbereitungszeit auf das weihnachtliche Hochfest) und der eschatologischen Dimension (zweite Ankunft Gottes am Jüngsten Tag) besteht.

Die oben erwähnte Abwärtsbewegung, die die Natursymbolik evoziert, könnte – zunächst auf der Bildebene – folgendermaßen gedeutet werden: Der Tau – im Christentum schon seit der Frühzeit Bild für den Heiligen Geist – kommt aus dem Himmel auf die Erde, durchtränkt diese und bewirkt ein Grünen der Erde (»Grün« ist ikonographisch die Farbe des Paradieses und der Hoffnung auf Unsterblichkeit), kommt also greifbar in einer Blume wieder aus der Erde hervor. Für die Bedeutungsebene würde das heißen, daß Gott in die Welt kommt und als Mensch aus ihr hervorgeht. Schöpfungstheologisch betrachtet wird Gott in Jesus Christus zu einem Teil der Schöpfung, um sie von ihrer Vergänglichkeit zu erlösen und zu bewahren, sie heil zu machen. Weiter interpretiert könnte dann sogar der Anruf »O Erdt« als Anruf des Schöpfers betrachtet werden. Eine solche Interpretation läßt Spees Naturempfinden zu einem mystischen werden, was zur Folge hat, daß auch die Distanz zwischen dem Diesseitigen und dem Jenseitigen überwunden wird und Heil und Erlösung schon im Diesseits erfahrbar werden, ohne die endgültige Vollendung vorwegzunehmen.

Unabhängig davon, ob man in der Interpretation so weit gehen mag, liegt eine Verbindung von dem, der Heil bringt, und der Schöpfung auf der Hand: er ist im Tau, er vermag ein Grünwerden der Erde zu bewirken, er ist das »Bluemle«, und diese Nähe zur Schöpfung hält sich auch im zweiten Teil des Liedes, denn dort ist der Heiland die »klare Sonn«, der »schoene Stern«. So ist die Natur, die Schöpfung, im Lied mit positiven, dynamischen Attributen behaftet, an denen die

menschliche Welt nur mit Blick auf den Heiland Anteil hat, wenn die Schöpfung als Verweis auf den guten Schöpfergott verstanden wird.<sup>3</sup> Dieser Verbindung von Schöpfer und Schöpfung bei Spee steht die Unvereinbarkeit von Diesseits und Jenseits bei Gryphius gegenüber. Man scheint in diesem Punkt den katholischen Barock Spees von einem protestantischen Barock Gryphius unterscheiden zu können. Bei Gryphius stehen sich Schöpfer und Schöpfung gegenüber und scheinen durch den tiefen Graben der Sünde voneinander getrennt.

Die positive Sicht der Natur erscheint zunächst als Widerspruch zu dem Denken der Zeit, in der Spee schreibt. Daß Spee sich nicht in eine heile, aber selbst geschaffene, poetische Welt zurückgezogen hat, dafür kann das Lied »O Heiland, reiße die Himmel auf« stehen. Hier werden die Not und das Elend der konkreten Wirklichkeitserfahrung verbunden mit der Sehnsucht nach dem, was anschaulich wird in der Natur. Der verzweifelte Ruf nach dem Grünwerden der Erde im Lied »O Heiland, reiße die Himmel auf« hat nur dann Sinn, wenn vorher kein Grün zu bemerken ist. Erst angesichts eines größeren Leids also beginnt der Mensch, seine Hoffnung auf die verheißene Erlösung zu setzen. Dieser Hoffnung hat Spee ausführlich in seinem *Gülden Tugend-Buch* Ausdruck verliehen, wenn er dem Topos der Hoffnung den ganzen zweiten Teil des Buches widmet. Auch in dem Lied »O Heiland, reiße die Himmel auf« steht die Hoffnung am Ende des Seufzens angesichts des Elends im doppelten Sinn. Diesseitsangst und Jenseitshoffnung stehen einander nicht unvereinbar gegenüber, vielmehr stehen sie in wechselseitiger Beziehung. So scheint in Spees Gedichten und Liedern Rettung nicht erst im Tod gegeben; anders als bei Gryphius steht bei ihm nicht die Sündhaftigkeit des Menschen auf Erden im Vordergrund, sondern das Lob der Güte des Schöpfers.<sup>4</sup> Hinter Spees Gesang steckt also nicht einfache Weltverneinung, sondern für ihn bleibt das Leben nur so lange sinnlos, wie es nicht auf Gott ausgerichtet ist. Diese Ausrichtung und Lebenshaltung wird nicht erst im

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Heribert Smolinsky: Friedrich Spee und die geistigen Strömungen seiner Zeit. In: Gunther Franz und Hans-Gerd Wirtz (Hg.): Friedrich Spee als Theologe. Trier 1997, S. 9–30, hier: S. 24 f.

<sup>4</sup> Vgl. Michael Sievernich S.J.: Auf der Suche nach dem »schönen Gott«. Zum Gottesbild Friedrich Spees. In: Gunther Franz und Hans-Gerd Wirtz (Hg.): Friedrich Spee als Theologe. Trier 1997. S. 31–56.

Augenblick des Todes entscheidend, sondern verleiht schon diesseitig Lebensqualität. Die Gedichte sowohl von Gryphius als auch von Spee zeigen den Menschen deutlich in seiner Abhängigkeit von der Güte Gottes, doch wird dies für Spee nie zur Bedrohung, nie führt dies bei ihm mit der Konsequenz zur Weltabkehr, wie wir sie bei Gryphius finden. Die Spannung des eschatologischen Moments, das freudige Leben auf einen Punkt noch größerer Erfüllung hin, führt bei Spee viel eher zu einer Suche nach Spuren der Liebe Gottes im Diesseits. Er findet sie, ganz in der Folge des ignatianischen Ideals des Gott Suchens und Findens in allen Dingen<sup>5</sup>; gerade die Natur wird zum Ort der Gottesbegegnung.

Hier liegt wohl der alles entscheidende Unterschied zwischen der Lyrik des Andreas Gryphius und der Friedrich Spees. Ihr unterschiedliches Gottesbild führt zu einer voneinander zu unterscheidenden Weltansicht. Für Gryphius ist der Mensch bestimmt von der selbstverschuldeten Sünde, in deren Folge sein Leben nichts ist, wenn es nicht den gäbe, der in seiner Gnade das Schicksal wenden kann. Spee findet nicht eine ganz andere Welt vor, sondern er stellt dem ein anderes Gottesbild und ein anderes Menschenbild gegenüber. Für ihn ist der Mensch nicht zuerst bestimmt durch die Sünde, die Welt ist nicht zuerst geprägt von ihrer Vergänglichkeit, denn – »O Erdt herfuer diß Bluemle bring« – Gott war Teil dieser Welt in Jesus Christus. Sehr wohl ist die Welt auch für Spee der Ort des Unheils und der Sünde. Dennoch ist sie Teil von Gottes guter Schöpfung. So ist es die Aufgabe des Individuums, Diesseits und Jenseits miteinander zu verbinden und zusammenzudenken, um damit dem eigenen Leben Sinn zu geben. Letzteres scheint Gryphius nicht möglich. Gryphius stellt dem Chaos der Welt die feste Welt- und Werteordnung seiner Gedichte entgegen und bringt dies auch in der starren Form seiner Sonette mit ihrem festen Aufbau zum Ausdruck. Auch formal steht dem die Lyrik Spees gegenüber. Er spielt mit allen erdenklichen Stilmitteln und der Verknüpfung biblischer und christlich-liturgischer Metaphorik und Symbolik. Die Bitterkeit der Welt wird bei Spee demnach nicht nur in der Süßigkeit seiner Sprache überwunden, sondern auch in der Erkenntnis der Liebe in der Schöpfung – der Liebe dessen, der die Liebe ist.

<sup>5</sup> Vgl. a. a. O., S. 36.

## Zur Bedeutung des Wortes *kraus* in Spees *Trutz-Nachtigall*

Eine einheitliche Grundbedeutung für das Wort *kraus* in der *Trutz-Nachtigall* zu finden scheint bisher auf nicht geringe Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Zu verschieden, so erweckte es den Eindruck, sei innerhalb der Gedichtsammlung Spees der Sinn dieses Wortes, als daß ein gemeinsamer Wortinhalt hinter diesem Ausdruck vermutet werden könnte.<sup>1</sup> Ob aber nicht doch die einzelnen Bedeutungen des Wortes *kraus* bei Spee auf einen gemeinsamen Sinn zurückgeführt werden können, dies zu untersuchen, ist das Anliegen dieses Beitrags.

Mehrfach erscheint das Wort *kraus* in der *Trutz-Nachtigall* in der Bedeutung von *schön*: als *vielförmig*, *schön*, was den Klang von Tönen, und als *reich an einzelnen Ausformungen* und darum *schön*, was das Aussehen von Gegenständen anbetrifft.

In der Bedeutung von *schön*, *vielgestaltig* im Hinblick auf den Gesang der Vögel kommt das Wort bereits im Eingangslied, und zwar im zweiten Vers der dritten Strophe vor. Dort heißt es (Vers 1 und 2):

Der grüne Wald ertönet  
Von krausem Vogelsang;

Das Gezwitscher der Vögel erklingt hier recht verworren, ist *reich an sehr verschiedenen Melodien*. Da im Barock das Vielgestaltige jedoch als schön empfunden wird, hat dieses Wort hier ebenfalls die Bedeutung von *klangvoll*, *schön*.

Den Sinn von *vielgestaltig* und *schön* hat das Wort *kraus* auch in Lied Nr. 27, Strophe 7, Vers 3 und 4, wenn wiederum von den Vögeln die Rede ist:

Schaw da die krause Vögelein  
Den Lufft mitt sang durchreisen;

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: van Oorschot in: Friedrich Spee: *Trutz-Nachtigall*, hrsg. von Theo G. M. van Oorschot, Bern 1985, S. 472.

Hier bezieht sich das Wort auf die große Anzahl und die recht verschiedenen Arten der Vögel, meint aber insbesondere ihren munteren, sehr verschiedenartigen Gesang, das Gezwitscher, das bunt und viel-tönig erklingt. Wie in einer barocken Motette oder Fuge überlagern sich die einzelnen Melodien, aber gerade darum ist der Gesang für den Dichter schön und wohlklingend, er führt ihm die Mannigfaltigkeit der Schöpfung Gottes vor Augen.

Ebenso werden die Töne (das »Lüfftlein«), die aus der Flöte kommen, in Lied Nr. 49, Zeile 217f. als *kraus* bezeichnet. Dort singt Damon von sich selbst, wenn er frühmorgens sich an die Sonne wendend sie mit den Klängen seiner Flöte begrüßt:

Vnd gewendt zum SonnenWagen,  
Sie (= die Sonne) mitt krausem Lüfftlein grüß:

Wiederum bedeutet der Ausdruck *kraus* hier *in sich vielgestaltig* und darum *schön*. Mit den *schönen, süßen* Klängen der Flöte wird der Aufgang der Sonne, der an dieser Stelle des Gedichts mit dem auf-erstandenen Christus verglichen wird, von Damon begrüßt.

Auch im Hinblick auf das Aussehen der Pflanzen bedeutet das Wort *kraus* in Lied Nr. 17, Strophe 2 im vorletzten und letzten Vers *von verschiedener Gestalt, vielförmig* und deshalb *schön*. Dort heißt es:

Laub Gras herfür auch schiessen,  
Die Pflänzlein werden krauß.

Mit diesem Wort wird hier beschrieben, wie die noch jungen Pflanzen im Frühling aus der Erde schnell emporwachsen und viele Verzweigungen und Blätter hervortreiben. Auch dies empfindet der Dichter als schön. Er staunt über die Mannigfaltigkeit der Schöpfung und erblickt sie als bewundernswert und *schön*. Hier verwendet Spee den Begriff jedoch nicht mehr für das Gehörte, sondern für das Geschaute.

In Lied Nr. 23 sammeln die Bienen von den Blüten der Blumen emsig Honig. In Strophe 8 heißt es von den Blumen (Verse 1 bis 4):

Ob schon die Schätz erhoben,  
Ob schon sie plündert auß,  
Doch schwebens ie noch oben,  
Verbleiben eben krauß.

Denn weil die Blumen beim Einsammeln des Nektars von den Zähnen der Bienen, wie Spee glaubt, nicht verletzt werden, bleiben sie ganz (»*eben*«) frisch und schön: sie lassen darum die Köpfe nicht hängen und fühlen sich, obwohl sie von den Bienen beraubt werden, nicht geschädigt.

In Lied Nr. 28, dem langen Loblied auf Gott als den Schöpfer der Welt, wird in den Versen 5 bis 8 der Strophe 22 von den Bäumen der Zeder gesagt:

Die zarte zweig nun breitet auß,  
Die Blettlein laßt erschiessen,  
Euch zeigt in grünen haaren krauß,  
So gar zun Füßen fliesen

Die Nadeln der Zedern sollen hervorschießen und sich so gekräuselt wie die Haare des Menschen oder der Tiere zeigen. Bei dieser Beschreibung handelt es sich um ein sehr treffendes Bild: die Nadeln der Zeder entsprossen büschelweise gebündelt den Knospen der Zweige und erscheinen somit dem Auge des Dichters als *krauß*. Erneut wird hier das Wort *krauß* in der Bedeutung *vielzählig, büschelweise* gebraucht und meint darauf fußend *schön, bewundernswert*.

Noch im selben Gedicht wird mit *kraus* auf die Kostbarkeit des Lorbeers hingewiesen, der häufig als Schmuck und zu Ehrungen verwendet wird. Hier wird von Seeschiffen gesprochen, die seltene Waren aus weiter Ferne über das Meer herbeischaffen. Für ihren nutzbringenden Dienst sollen sie mit kostbarem Lorbeer geschmückt und besonders ausgezeichnet werden. So geehrt und dazu mit Perlen und Edelsteinen und auch noch auf andere Weise festlich geschmückt, werden sie aufgefördert, Gott zu lobpreisen. In Vers 5 und 6 der Strophe 20 heißt es von den Schiffen:

Da krönet euch mitt Lorber krauß,  
Mitt Perrl, vnd Edelsteinen;

Spee hat hier hauptsächlich die Schiffe, die nach Ostindien fahren, im Auge. Sie sind der Stolz der seefahrenden Nationen. Neben Gewürzen, kostbaren Stoffen und wertvollen Teppichen haben sie auch Perlen und Edelsteine an Bord, die damals nur im Orient gewonnen wurden.

Der Ausdruck *kraus* hat hier den Sinn von *kosbar*, das Kostbare aber ist im Barock, wie dies auch sonst meistens der Fall ist, schön.

Auch im zweiten Vers der zweiten Strophe des Liedes Nr. 10 erscheint der Ausdruck *kraus* im Zusammenhang mit dem Lorbeer. Dort steht:

Auff grüner Heyd, vnd Matten  
Bey krausem Lorbeerbaum,

Auch hier erinnert dieses Wort an etwas Schönes, Kostbares, aber auch sehr Nützliches. Der Lorbeerbaum dient hier nämlich dazu, die Sponsa zu inspirieren. Im Traum sieht sie Jesus, wie er auf dem Kreuzweg nach Golgotha schreitet, daran erinnert sie sich, als sie erwacht. Über das Aussehen des Lorbeerbaums selbst scheint das Wort an dieser Stelle kaum Charakteristisches auszusagen. Unter Umständen könnte man bei dem Wort *kraus* im Zusammenhang mit diesen Versen an die dichtverästelten Zweige des Lorbeerbaumes und an seine starren immergrünen Blätter denken, die ein Gebüsch aus Lorbeer schwer durchdringbar machen: aber dazu haben die beiden folgenden Verse »Jch spreitet mich in Schatten, / Sanck ab in süssen traum« keinen Bezug. Die Bedeutung *kosbar und schön* dürfte darum hier am ehesten den Sinn dieses Wortes treffen. Die harten Blätter des Lorbeerbaumes sind kostbar und glänzen dunkelgrün und *schön*.

Noch einmal in der Bedeutung *vielförmig, schön* kommt das Wort *kraus* in Vers 5 und 6 der ersten Strophe von Lied Nr. 22 vor, wo vom Aussehen des Frühlings ausgesagt wird:

O wol, wie scheinbar, frisch, vnd kraus!  
Wie glantzend Elementen!

Wie in den Versen davor berichtet wird, zieht nach dem kalten Winter der Frühling ein, prächtig mit Rosenfedern geschmückt. Er erscheint hier als jung, frisch und schön. Es ist jedoch ebenfalls möglich, daß sich an dieser Stelle die beiden Wörter *frisch, vnd kraus* auf die Erde und den Himmel (auf die *glantzend Elementen*) beziehen.

Eine andere Bedeutung als die von *schön* hat das Wort *kraus* wahrscheinlich in Lied Nr. 20, Strophe 7, Verse 5 und 6:

Wie zierlich thuts erschallen  
Jm krauß, vnd holen holtz?

In diesen Versen besitzt das Wort *kraus*, so ist zu vermuten, den Sinn von *dicht, undurchdringlich*, weckt es die Vorstellung an ein für den Menschen fast undurchdringliches Gestrüpp, an ein Dickicht im Wald. Die Vögel, die darin singen, bleiben unsichtbar, ihren vielstimmigen Gesang aber hört man darum doch recht deutlich. In diesem Zusammenhang besitzt das Wort noch seine Urbedeutung *kraus, in sich verworren*, aber selbst hier ist die Bedeutung *vielförmig, schön* nicht ganz abwegig, denn Spee bewundert auch hier die Natur als Schöpfung Gottes und empfindet sie als in sich vollkommen und schön.

Eine gänzlich andere Bedeutung des Wortes *kraus*, die einzige Bedeutung, bei der dieser Begriff innerhalb der *Trutz-Nachtigall* ins Negative gewendet ist, tritt uns in den Zeilen 45 bis 47 des Liedes Nr. 47 entgegen. Dort heißt es:

Welcher Pfeil war also krauß,  
Der so kleines,  
Vnd so reines  
Thierlein dorffte trincken auß?

Hier wird das Wort *krauß* im Sinn von *irre, verwirrt, absonderlich* gebraucht: der Pfeil, der das junge Reh getötet hat, wird als *geistig verwirrt, als vollkommen irre* angesehen. Er wird personifiziert, wird ganz als Mensch gesehen, der nicht weiß, was er angerichtet hat, als er das Reh tötete. Dem betreffenden Sänger dieser Strophe scheint es unbegreiflich, daß dieser Pfeil dies getan hat, daß er es wagen konnte, das unschuldige Reh zu töten. An dieser Stelle hat das Wort *krauß* noch viel von seiner ursprünglichen Bedeutung behalten, ist nur vom äußerlich Sichtbaren ins Geistige übertragen worden.

Als Verb kommt die Bedeutung *kraus* in dem Wort *krausen* in Zeile 18 f. des Liedes Nr. 50 vor. Dort heißt es:

Schaw die schöne Sonn sich strolet,  
Krauset ihre gülden Haar;

Die Sonne strahlt, kämmt ihre Haare und *kräuselt* sie, sie putzt sich

heraus, macht sich *schön*. Hier ist neben der Grundbedeutung *kräuseln* die Bedeutung *schön machen* durchaus mitgemeint. Es handelt sich hier um ein eindrucksvolles dichterisches Bild: wenn die Sonne im Frühling von neuem hell erstrahlt und die Erde erwärmt, wird sie mit einer Frau verglichen, die ihr Haare kräuselt und sich *schön* für ein bevorstehendes Fest herausputzt.<sup>2</sup>

Vergleichen wir die Ergebnisse, die wir in der *Trutz-Nachtigall* im Hinblick auf die Verwendung des Wortes *kraus* gefunden haben, dann ist der Sinn dieses Wortes in den meisten Fällen *vielgestaltig, formenreich* und in diesem Sinne dann eben auch *schön*. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Klang von Tönen als auch in Hinsicht auf die äußere Gestalt von Tieren, Pflanzen oder Erscheinungen. Auf den Gesang, die große Anzahl und die bunten Farben der Vögel bezieht sich das Wort mit dem Sinn *vielgestaltig, formenreich* in Lied Nr. 1, Strophe 3, Vers 1 und 2 sowie in Lied Nr. 27, Strophe 7, Vers 3 und 4; auf die schönen Töne der Flöte weist es in Lied Nr. 49, Zeile 217f. Ebenfalls als *schön* bezeichnet dieses Wort die im Frühling so zahlreich hervorsprossenden Pflanzen in Lied Nr. 17, Strophe 2, Vers 7 und 8 sowie die Blumen, aus denen die Bienen den süßen Nektar saugen und die dadurch dennoch nicht verletzt werden, in Lied Nr. 23, Strophe 8, Vers 3 und 4. Wenn vom Lorbeer die Rede ist, kommt dem Wort *kraus* ebenso der Sinn von *schön glänzend* in Lied Nr. 10, Strophe 2, Vers 1 und 2 sowie in Lied Nr. 28, Strophe 20, Vers 5 und 6 zu; hier mag außerdem auch noch die Bedeutung *dicht, viel verzweigt* mit hineinspielen. In Lied Nr. 10 vermittelt dieses Wort unter Umständen zusätzlich den Sinn, daß der Lorbeerbaum geheimnisvolle seherische Kräfte zu vermitteln vermag. Eine dem schönen Aussehen nach eng verwandte Bedeutung *kunstvoll in zarten Büscheln den Zweigen entsprossen* und darum *schön* besitzt dieses Wort in Verbindung mit den Nadeln der Zeder (Lied Nr. 28, Strophe 22, Vers 7 und 8). Der gleiche Sinn liegt dem Wort *kraus* im Hinblick auf den Frühling zugrunde, der den Menschen neuen Frohsinn und neues Lebensglück schenkt, so in Lied Nr. 22, Strophe 1, Vers 5 und 6. Ist von der Sonne die Rede, die ihre

<sup>2</sup> Die Sonnenstrahlen werden in der *Trutz-Nachtigall* des öfteren als Haare bezeichnet. So z. B. in Lied Nr. 10, Strophe 1, Vers 2 und in Lied Nr. 11, Strophe 5, Vers 3.

gülden Haare *krauset*, dann hat das Verb *krausen* (kräuseln, lockig kämmen), neben dem *kräuseln* die Bedeutung von *sich herausputzen, sich schön machen*, dies in Lied Nr. 50, Zeile 18f., eine Bedeutung, die ähnliches wie das Adjektiv *schön* als Sinn enthält.

Die ursprüngliche Bedeutung, vielleicht aber auch hier noch mit dem Nebensinn *schön*, den Sinn von *dicht, undurchdringlich* hat das Wort *kraus* bewahrt, wenn mit diesem Wort das Dickicht, das Gestrüpp der Bäume des Waldes beschrieben wird: der Wald ist damals noch recht selten durchforstet worden. In dieser Bedeutung kommt das Wort in Lied Nr. 20, Strophe 7, Vers 5f. vor. Nur einmal, im Zusammenhang mit dem Pfeil, der das junge Reh getötet hat, in Lied Nr. 47, Zeile 45–47 besitzt das Wort eine negative Bedeutung; hier meint es »in sich verworren, geistig verwirrt«.

Neunmal bzw. achtmal wird das Wort *kraus* in der Weise verwendet, daß es den Sehsinn anspricht, und zwar in Lied Nr. 10, Str. 2, Vers 2 – Lied Nr. 17, Str. 2, Vers 8 – Lied Nr. 22, Str. 1, Vers 5 – Lied Nr. 23, Str. 8, Vers 4 – Lied Nr. 28, Str. 20, Vers 5 – Lied Nr. 28, Str. 22, Vers 7 – Lied Nr. 50, Zeile 19 – Lied Nr. 20, Str. 7, Vers 6. In Lied Nr. 27, Str. 7, Vers 3 richtet sich das Wort sowohl an das Auge als auch an das Ohr. Dreimal wird es in der Weise gebraucht, daß es sich an den Gehörsinn wendet, und zwar in: Lied Nr. 1, Str. 3, Vers 2, in Lied Nr. 27, Str. 7, Vers 3 (hier an Auge und Ohr, wie bereits erwähnt) und in Lied Nr. 49, Zeile 218. Einmal ist seine Verwendung rein abstrakt (»Welcher Pfeil war also kraus«); dies geschieht in Lied Nr. 47, Zeile 45.

Es fällt auf, daß der Begriff *kraus* nur dreimal Geräusche wiedergibt, zweimal den Gesang der Vögel, einmal das Spiel der Flöte, wobei sich eine Stelle (Lied Nr. 27, Str. 7, Vers 3) auf Geräusche wie auch auf Geschautes bezieht. Dem stehen neun bzw. acht Stellen gegenüber, in denen dieses Wort Eindrücke vermittelt, die durch das Auge erfaßt werden: Zweimal in diesem Zusammenhang wird der Lorbeer als *kraus* bezeichnet, zweimal sind es die Pflanzen oder deren Blüten, die *kraus* genannt werden, je einmal werden die Zeder, der Wald insgesamt (wobei das Wort hier nur nebenbei *schön, vielgestaltig* bedeutet), der Frühling oder die Elemente, die Haare der Sonne (»krauset ihre gülden Haar«) und die Vögel als *kraus* beschrieben, wobei im letzten Beispiel neben dem Aussehen der Vögel ihr Gesang sicherlich mitgemeint ist.

Recht interessant ist zu beobachten, in welchem Zusammenhang das Wort *kraus* bei Spee nicht auftaucht. Es erscheint dort nicht, wo von Gott oder den Mächten des Himmels die Rede ist. Das Wort *kraus* drückt eine Schönheit eigener Art, eine Schönheit abgeleiteter, irdischer Qualität, eine Schönheit zweiten Grades aus. Das Vielgestaltige gehört nicht zu Gott und dem Himmel, es gehört nur der Erde an. Im Gegensatz zur Schönheit der Welt ist die Schönheit Gottes einfach, nicht in sich verworren, nicht vielgestaltig. Als ein unmittelbarer Abglanz Gottes – unmittelbarer als der Abglanz der irdischen Dinge – ist auch die Schönheit der himmlischen Sphären einfach und darum nicht in sich *kraus*. Nach ewigen unabänderlichen Gesetzen bewegen sich die Gestirne am Himmel; nicht wie das Geschehen auf der Erde sind sie ständigen Zufällen unterworfen, sie sind nicht unberechenbar wie die irdischen Ereignisse. Als das Sinnbild vollkommener klanglicher Schönheit wird bei Spee auch der Gesang der Nachtigall nirgends *kraus* genannt. Denn trotz seines Melodienreichtums ist der Gesang dieser Sängerin in sich stets klar, klingt er rein und übertönt den Gesang der Lieder aller anderen Vögel. Das Gezwitscher der übrigen Vögel wird bei Spee nicht als Einzelmelodie gehört. Eine Ausnahme davon bildet nur einmal die *süsse Lerch* im Eingangslied in Strophe 8. Wenn die Nachtigall singt, dann schweigen in der *Trutz-Nachtigall* fast stets die anderen Vögel und lauschen ihrem Gesang (Lied Nr. 20, Strophe 5, Vers 5–8). Der Gesang der Nachtigall ist der Schönheit Gottes und des Himmels wenn auch nicht gleich, so doch in seiner Vollkommenheit ähnlich. Wie die Rose durch ihr Aussehen und ihren Duft so läßt auch der Gesang der Nachtigall durch seinen Klang bereits hier auf der Erde die Schönheit Gottes erahnen.

Es ist recht bezeichnend für Spee, daß das Wort *kraus* in der Mehrzahl bei ihm *vielgestaltig* bedeutet und dann die Bedeutung *schön* besitzt. Spee liebt das Vielgestaltige in der Schöpfung, weil sich darin Gottes Größe und Herrlichkeit und verbunden damit auch die Schönheit und weise Ordnung in seiner Schöpfung offenbart. Gott selbst aber ist und bleibt der Eine.

Der Schönheitsbegriff im Barock ist ein anderer als das, was wir uns in der Regel heute unter Schönheit vorstellen. Damals wünschte man, daß das Geheimnis der Harmonie der Teile dem Betrachter nicht



Initiale ›W‹ aus dem Schreibmusterbuch *Schatzkammer Allerhand Versalien Lateinisch vnnnd Teutsch* von Paul Franck, Nürnberg 1601

schon beim ersten Anblick erkennbar sei; nicht allzu schnell sollte das Kunstvolle der Komposition eines Kunstwerkes von seinem Bewunderer erkannt und durchschaut werden. Erinnert sei hier an die prunkvollen Paläste und ihre reich ausgestatteten, mit Bäumen und Blumen geschmückten Parks, die trotz ihrer einheitlichen und aus der Ferne übersichtlichen Anlage den Spaziergänger, der sie durchstreift, immer wieder vor neue Überraschungen stellen. Hinter Bäumen und Büschen ist hier manch Unerwartetes sehr kunstvoll versteckt; die abwechslungsreiche Gestaltung der verschiedenen Räume läßt das Spazierengehen in einem solchen Park zu einem lustvollen Erlebnis werden.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang aber auch an die Polyphonie innerhalb der Motetten der Spätrenaissance und der Motetten und der Fugen des Barock. Die Motetten Palestrinas und Bachs haben im Gegensatz zu den Motetten des Mittelalters für ihre Melodien zwar den gleichen Text, aber die gleichen Wörter und die dazu gehörenden Melodien erscheinen nicht in denselben Takten, sondern sind, was Worte und dazugehörige Melodien angeht, gegeneinander versetzt. Innerhalb der Melodien gibt es keine führende Stimme, alle Melodien der oft sehr zahlreichen Stimmen sind gleichwertig, und die Kunst des Komponisten besteht darin, das Ganze der Töne trotz der verschiedenen Melodien harmonisch zu gestalten und große Disharmonien zu vermeiden.

Nicht zu vergessen sind aber auch die vielen Barockkirchen im Süden Deutschlands, die es zur größeren Ehre Gottes nicht an Prunk fehlen lassen, damit Gott nicht weniger als die weltlichen Herrscher geehrt und gepriesen wird. Im Spätbarock sind innerhalb der Baukunst, der Bildhauerei und der Schnitzkunst die in sich kunstvoll verschlungenen, krausen Formen besonders deutlich zu erkennen, so in der Wieskirche, der Wallfahrtskirche des Klosters Steingaden. Die starke Krümmung der Linien und das Verwischen klarer Grenzen innerhalb der Flächen und Räume ist hier ins Extrem getrieben worden. Ähnliches erscheint im spanischen Barock schon früher, z. B. bei Churriguera (1650–1723). Die bevorzugte Form im Barock ist innerhalb der Baukunst die Ellipse, nicht der Kreis, der infolge der stets gleichen Abstände zum Mittelpunkt den Menschen im Barock als zu gleichförmig erscheint. Die Linien der Ellipsen überschneiden sich des öfteren und lassen so die Flächen und Räume noch komplexer erschei-

nen. In der Malerei fällt die kompositionelle Bildmitte nicht mit der tatsächlichen Mitte des Bildes zusammen; eine vollkommene Symmetrie wird vermieden, das Statische wird vom Dynamischen verdrängt.

Unser Begriff der Schönheit ist zu einem großen Teil noch immer vom Ideal der Klassik bestimmt, wie ihn Winckelmann, Goethe und Schiller im 18. Jahrhundert überwiegend geprägt haben. Im Gegensatz zu der Zeit unmittelbar vorher wünschte man um 1800 statt der Vielfalt und Mannigfaltigkeit, statt des harmonisch in sich Verworrenen das Einfache und Schlichte, sollte, wie es Winckelmann einst ausgedrückt hat, die *edle Einfalt und stille Größe* vorherrschen. In der Musik galt weniger das Polyphone als das Homophone als schön. Auch in der Baukunst bevorzugte man einfache, der Antike entlehnte Formen anstelle der verschlungenen, *krausen* Formen, wie man sie im Barock liebte. Zur Zeit der Klassik um 1800 sah man das Vielgestaltige und Verworrene als *barock* an und lehnte es als zu gekünstelt ab, ja man verachtete es. Auch heute fällt es uns, die wir zu einem großen Teil in unserem Kunstgeschmack noch immer durch die Kunst der Klassik und der Romantik geprägt sind, oft recht schwer, uns in die Zeit des Barock, in eine Zeit mit einem völlig anderen Denken und Empfinden zurückzusetzen. Dies ist jedoch notwendig, wollen wir die Menschen jener Zeit, wollen wir ihre Gedanken und ihr Handeln verstehen, es ist aber erst recht notwendig, beabsichtigen wir, uns in die Kunst der Zeit des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts einzufühlen. Wenn uns dies heute in der Baukunst und in der Musik wieder weitgehend gelingt, so scheint uns das gleiche in der Dichtkunst und der Literatur in so manchem immer noch nicht so recht zu glücken. Das Denken der Menschen des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts und ihr Empfinden, sie bleiben uns weitgehend fremd, sind uns heute fast genauso fremd geworden wie das Denken und Empfinden der Menschen des Mittelalters. So kommt es in bezug auf das Denken und Empfinden der Menschen des Barock, einer Zeit, die inzwischen 400 bis 250 Jahre vergangen ist, immer wieder zu Mißverständnissen, geschieht es, daß uns in Texten der Dichtung und der Literatur Wörter und Begriffe unverständlich bleiben, wie zum Beispiel die Bedeutung des für Spee nicht unwichtigen Wortes *kraus*. Als im Begriffsinhalt typisch barock drückt dieses Wort das Vielgestaltige, ja Verworrene und vielleicht nicht sogleich als Einheit Erfassbare aus.

Dieses Vielgestaltige ist aber dennoch als eine in sich harmonisch geschlossene Ganzheit zu verstehen, die damals als schön empfunden wurde, gerade weil sie nicht in allem sofort zu durchschauen ist und ihre kunstvolle Gestaltung selbst dem aufmerksamen Betrachter sich erst bei näherem Anschauen erschließt. Im Barock wird die Harmonie des Kunstwerks als eines in sich geschlossenen Ganzen noch stärker als in der Renaissance betont; streng werden die einzelnen Teile dem Ganzen untergeordnet, die Teile besitzen für sich kein Eigenleben mehr. Die Harmonie, die das Ganze durchzieht, wird mühsam errungen, sie darf in sich keinesfalls zu harmonisch erscheinen, soll sie nicht als zu eintönig und zu fade empfunden werden. In der Eingliederung der einzelnen Teile in das Ganze gleicht das Kunstwerk des Barock dem Staat des Absolutismus, der die damals fast überall herrschende Staatsform war. In ihm werden alle übrigen Gewalten gezwungen, sich dem Monarchen unterzuordnen, der allein und absolut regiert. Die widerstrebenden Kräfte werden auch hier zu einer festen Einheit zusammengefaßt.

## Lieder von Friedrich Spee im Geistlichen Wegweiser für die Wallfahrer von Düren nach Kevelaer (1851)

Die Intention des Dürener Büchleins, das in Geldern 1851 im Verlag von L. N. Schaffrath gedruckt wurde, ergibt sich aus dem Gesamttitel:

Ordentlicher *geistlicher Wegweiser* der Dürender und hiesiger *Prozession*, welche die Franciskaner Recollecten in Düren aus ihrer dasigen Kirche den 7.ten Tag des Monats September, zu dem wunderthätigen Bildnis MARIAE von KEVELAER alle Jahre ausführen in drei Tagen (deren ein jeder sieben Stunden begreifet) ordentlich abgetheilt, um den Hin- und Rückweg zu diesem Gnadenbild ohne einiges Nachsuchen fingerzeiglich klar zu sehen, der beiden hh. Mütter *Annä* und *Mariä* Pflegekinder und übrigen dieser Prozession beiwohnenden Pilger.

Zur größeren Ehre Gottes und mehreren Seelenheil Anno 1706 in 10, nun aber in 21 Stunden begriffen und von neuem aufgerichtet und vorgestellt von dem wohllehrwürdigen Herrn *Johann Fenger, Pfarrer zu Binsfeld*. Geldern, 1851, Druck und Verlag von L. N. Schaffrath.

Das Büchlein mit Lederbezug (16 × 9 cm) von 383 Seiten ist dem Begründer der Dürener Kevelaerwallfahrt (1706) Carl Caspar Freiherr von Metternich zu Müllenarck, Herr zu Neckarsteinacht usw., Amtmann zu Düren usw. gewidmet. Nach Kapiteln über den Sinn der Wallfahrt und Unterrichtungen für die Wallfahrer, aufgegliedert nach dem lateinischen Vers *Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando* (Wer, was, wo, wodurch, warum, wie, wann), wobei die sechste Unterrichtung für den Gesamtablauf der Wallfahrt am aufschlußreichsten ist, folgt der Hauptteil: Gebete, Litaneien und Lieder für die 21 Stunden der dreitägigen Wallfahrt. Der Autor legte sichtlich Wert darauf, auch das Lateinische möglichst durchgehend zu Wort kommen zu lassen: denn fast alle die zahlreichen Litaneien

erscheinen auch lateinisch, ebenso eine Reihe von Liedern, von denen der Autor, wie er meinte, auch einen entsprechenden lateinischen Text gefunden habe. Welche grundlegende Bedeutung im Büchlein die Speelieder und Speekontrafakturen einnehmen, wird wohl am besten ersichtlich, wenn wir der Anlage des Büchleins, an Hand des Prozessionsweges und der Abfolge der Lieder, folgen. Da jedoch die Thematik dieses Berichtes ausschließlich unter dem Aspekt der Speelieder in dem Büchlein steht, ist das übrige nur in geraffter Kürze angeführt.

Die Stundeneinteilung der drei Tage mit der jeweiligen Thematik war:

- 1 Von Düren bis Stummelen, dem Hl. Altarsakrament gewidmet;
- 2 bis Niederzier, zu Maria Kevelaer;
- 3 bis Steinstraß, der hl. Mutter Anna;
- 4 bis Bettenhoven, dem hl. Joseph;
- 5 bis Kalkrath, St. Michael;
- 6 bis Titz, dem Apostel Matthias;
- 7 bis Holzweiler, Hubertus.
  
- 8 Bis Herrath, dem süßen Namen Jesu;
- 9 bis Dahlen, dem Herzen Jesu;
- 10 bis Harth, der süßen Kindheit Christi;
- 11 bis Dülken, dem Leiden und Sterben Jesu;
- 12 bis Pletzmühl, den hl. Wunden und Christi Kreuz;
- 13 bis Lobberich, den Schmerzen Marias;
- 14 bis Hinsbeck, den Bitten um eine selige Sterbestunde.
  
- 15 Bis Auf der Heid, der hl. Dreifaltigkeit;
- 16 bis Straelen, der Glorie Marias;
- 17 bis Walbeck, den hl. Engeln;
- 18 + 19 bis Schwarte Heid (zwei Stunden), den Pestpatronen Rochus und Sebastian;
- 20 bis Kevelaer, dem hl. Nepomuk und anderen Schutzpatronen;
- 21 in Kevelaer selbst, zu allen Heiligen und Sonderpatronen.



**Ordinatione tua perseverat Dies, Quoniam omnia serviunt tibi.**

Durch deine Ordnung bleibt der Tag, dann es dienet dir alles.  
Ps. 118. V. 91.

Dem Hochwohlgebornen Herrn **Carl Caspar** Freiherrn von **Metternich** zu Müllenardf, Herr zu Neckersteinacht, Zewel, Burscheidt, Birnich ic. Erb-Marschall des Herzogthums Rurenburg, Ihro Kurf. Durchl. zu Pfalz Scheimen Rath, Cammeren, und Amtmann zu Dueren, Birn und Merden ic.

Indem der geistliche Wegweiser oder Wallfahrts-Büchlein der Profession zu dem wundervollen Gnaden-Bildlein nach Kevelaer (welche Ewer Hochwohlgeborner Gnaden vor vielen Jahren, aus einem heiligen Antrieb, gegen diese allerheiligste Mutter höchst rühmlich gepflanzt und eingerichtet haben) zu stärkerer Unterhaltung dieser Andacht von neuem Druck auf-

Die ersten Seiten des Dürener Büchleins für Wallfahrer von 1851

Zu den einzelnen »Stunden« sind je mehrere Lieder vermerkt worden. In einer Reihe von Stunden finden sich nach dem heutigen Kenntnisstand von Spee verfaßte Lieder. Nur über jene Stunden und die darin enthaltenen Speelieder oder mit Speeliedern irgendwie zusammenhängenden Lieder wird im folgenden gehandelt. Den Text dieser Lieder habe ich mit dem jeweiligen Erstdruck des Liedes, soweit dieses möglich war, verglichen sowie mit dem derzeitigen Text im Einheitsgesangbuch der deutschen Diözesen.

1a. Das zweite der 10 *Sakramentslieder* »Bei welchem eine fromme Seel erinnert wird des abkommenden großen Nutzens durch die Gegenwart Christi in diesem allerheiligsten Gut« ist das Lied:

Das Heil der Welt, Herr Jesu Christ,  
In Hostia wahrhaftig ist.  
Im Sakrament das höchste Gut  
Verborgen ist mit Fleisch und Blut

mit 6 Strophen. Erstdruck (Verzeichnis van Oorschot S. 76 Nr. 30) 1637 im Kölner *Geistliches Psalterlein*. Es ist als Nr. 47 mit der Angabe »T. u. M.: Köln 1638«, also ohne Autorenangabe, in »modernisierter« vierstrophiger Fassung in das Einheitsgesangbuch *Gotteslob* von 1975 aufgenommen.

1b. Das vierte Sakramentslied »Begreiffet in sich die Anbetung des großen Gottes in diesem höchsten Gut« ist der bekannte lateinische Hymnus »Adoro te devote, latens Deitas« mit 6 Strophen, woran jeweils die 6 Strophen des Speeliedes »O Christ, hie merk« anschließen. Der Text des lateinischen Hymnus stammt aus dem 15. Jahrhundert und ist zum Beispiel auch in einem Klausener Pilgerliedbüchlein nach 1640 enthalten, wobei der deutsche Text des Speeliedes diesem vorangesetzt wurde. Der Erstdruck des deutschen Textes (noch mit 4 Strophen) erfolgte 1621 im Würzburger *Bell'Vedere*. Die ersten 4 Strophen im Dürener Büchlein stimmen fast vollständig damit überein. Die jeweils erste Strophe des lateinischen und deutschen Textes lautet in diesem Büchlein:

Adoro te devote latens Deitas	O Christ, hie merk, den Glauben stärk
Quae sub his figuris vere latitas.	Und schau dies Werk.
Tibi se cor meum totum subjicit,	Dies Brot all gut, Gott Fleisch und Blut
Quia te contemplans totum deficit.	Begreifen thut.
Ave Jesu, verum Manhu,	Ave Jesu, wahres Manna,
Christe Jesu.	Christe Jesu.
Adaage fidem omnium in te credentium.	Dich Jesum süß, ich herzlich grüß, O Jesu süß.

1c. Das 10. Lied »Bei demselbigen österlichen Jubel« (= der gleiche Jubel wie bei Lied Nr. 9) ist Spees Fronleichnams- beziehungsweise Auferstehungslied

Ist das der Leib, Herr Jesu Christ/  
Der todt im Grab gelegen ist?  
Komm, komm, o komm, komm Jung und Alt/  
Komm schau die schöne Leibsgehalt/ Alleluja, Alleluja

mit 6 Strophen und wahrscheinlich identisch mit dem Erstdruck Köln (Brachel) 1623. Im Eigenteil Münster des *Gotteslobs* sind nur 3 Strophen enthalten.

In der ersten Stunde des ersten Tages wurden also von möglichen 10 Liedern drei originäre Speelieder gesungen.

Ehrung, Lobpreis und Anruf *Marias* nehmen naturgemäß in dem Kevelaerer Wallfahrtsbüchlein einen breiteren Raum ein. So ist ihr an allen drei Tagen jeweils eine Stunde gewidmet.

2a. Das vierte der 10 Marienlieder am ersten Tag »Von der Freude Mariä bei der geheimnißreichen Heimsuchung der hl. Elisabeth« ist das Speelied

Maria ging hinaus/ zu Zachariä Haus/  
Sie ging in aller Eil/ Bergauf/ bergab/ viel Meil  
Gen Hebron in die Stadt/ da sie ihr Baasen hat

mit 7 Strophen. Die originäre Fassung von 1621 hat 9 Strophen und teilweise Textvarianten, wobei besonders auffallend ist: »Baasen« statt »Bäsle«.

2b. Das Lied »Von der Freude Mariä bei der Aufopferung ihres göttlichen Kindes im Tempel« lautet:

Maria ging geschwind/ Mit ihrem lieben Kind/  
Sie ging von Bethlehem/ Zur Stadt Jerusalem/  
Und trug zum Tempel ein/ Das zarte Jesulein

mit 5 Strophen, wobei einige Abweichungen vom Erstdruck aus dem Jahre 1623 festzustellen sind.

3a. In der *Annastunde* mit 7 geistlichen Gesängen heißt es beim dritten Lied »Stelle dir vor die Freude der hl. Mutter Anna bei Empfängniß des hl. Namens Maria, welchen sie ihrer geborenen Tochter

gegeben«. Abwechselnd wurde von Chor und Volk das 8strophige Speelied gesungen

Maria, wir verehren/ Dich und den Namen dein/  
Den wollen wir vermehren/ Was uns wird möglich sein.  
Chor: O heilige Maria, Pop.: O heilige Mutter Anna,  
Chor: Jung und Alt, Pop.: Groß und Klein,  
Lobet beide Mütter rein usw.

Bis auf stärkere Abweichungen in der letzten Strophe ist der Text nahezu identisch mit dem Erstdruck von 1621. Das eigentliche, 7strophige St. Annalied von Friedrich Spee »Sanct Ann, die edle Frau« (bei Härting S. 84 ff.) wurde nicht aufgenommen, war also anscheinend Pfarrer Fenger nicht bekannt.

3b. Das fünfte Lied »Erinnert der hl. Mutter Anna derjenigen Freude so dieselbe gehabt, da sie ihre hl. Tochter im Tempel aufgeopfert hat« ist in 8 Strophen das Speelied

Maria jung und zart/ Geführt zum Tempel ward/  
Das Kind dreijährig war/ Und bleib dahier eilff Jahr.

Spee hatte sein 8strophiges Lied gemäß Erstdruck von 1621 »Von Mariä Auffopferung« betitelt und von Vorsänger und Chor vortragen lassen. Diese Angaben fehlen im Dürener Büchlein. Merkwürdigerweise fehlt auch gerade die dritte von Spee St. Anna gewidmete Strophe

Sanct Ann das Kind umbfing/ Und heim vom Tempel ging/  
Sie schied mit Schmerzen ab/ Das Kind Gott übergab.

Schon an Hand der Wiedergabe bei Härting (S. 121 f.) ist ersichtlich, daß Spee selbst seit 1621 an der endgültigen Fassung dieses Liedes gearbeitet hat.

4. Unter den fünf Liedern zum *Hl. Joseph* findet man sowohl den lateinischen Hymnus »Magne Joseph, Fili David, custos date Virgini« mit 7 Strophen als auch die jeweils dazugesetzte deutsche Fassung, die bekanntlich der lateinischen vorausging, »Joseph, Davids Stamm geboren, Bräutigam der Jungfrau rein« des »Speeschülers« Wilhelm Na-

katenus. Das Lied wurde nach der Melodie des Speeliedes »Das Heil der Welt« gesungen.

In der »Litaniae de S. Michael« wird der Himmelsfürst unter anderem angerufen als »Princeps militiae caelestis« (Befehlshaber des himmlischen Heeres), als »Heros invincibilis« (unbesiegbarer Held), als »Gloriose Luciferi victor« (ruhmreicher Besieger Luzifers), als »Ecclesiae protector« (Beschützer der Kirche). Unter den 10 *Michaelsliedern* finden sich 4 oder 5 Speelieder:

5a + 5b. Die lateinische Fassung »O Heros invincibilis, dux Michael« und darunter jeweils die deutsche »O unüberwindlicher Held, Sankt Michael« je mit 11 Strophen. In der 6. Strophe wird St. Michael bekanntlich angerufen: »Protector sis Germaniae«, also als Schutzpatron Deutschlands. Im Erstdruck des deutschen Textes von 1621 fehlen die 10. und 11. Strophe. Der lateinische Text steht im Kölner *Psalterium* von 1642 und ist meines Wissens vorher noch nicht nachweisbar.

(5c.) Das dritte Michaelslied von 14 Strophen scheint eine erweiterte Nachdichtung des authentischen Speeliedes von 1621 zu sein:

O großer Fürst, o starker Held, St. Michael,  
Komm uns zu Hilf, zieh mit ins Feld, St. Michael,  
Hilf uns hier kämpfen, usw.

Die zweite und dritte Strophe sind identisch mit der Liedfassung des originalen Speeliedes, und zwar mit den Strophen 10 und 11. In der neunten Strophe der Nachdichtung werden auch *St. Gabriel* und *St. Raphael* als Schutzgeister angerufen. Beiden sind in der Michaelsstunde ebenfalls gewidmet die mit dem Erstdruck von 1623 mit geringfügigen Abweichungen übereinstimmenden Lieder mit je 5 Strophen

5d. O Gabriel, o edler Geist/  
Dein edler Nam Stärk Gottes heißt/  
St. Gabriel/ St. Gabriel/ St. Gabriel/  
O starker Geist/ Uns Beistand leist,

sowie 5e:

Trost der Bedrängten/ Und Hilff der Kranken/  
St. Raphael/  
Presen und Schaden/ uns überladen/  
O hilf/ O hilf/ St. Raphael.

6a. Eine sehr merkwürdige Umdichtung und zugleich Nachdichtung ist das in der Stunde des *Hl. Matthias* zu singende Lied Nr. 9 mit zwanzig Strophen. Zugrunde gelegt wurde Spees Lied »Ist das der Leib, Herr Jesu Christ, der tot im Grab gelegen ist«. Es wurde auf den *Hl. Rock* (in Trier) umgewidmet:

Ist das der Rock, Herr Jesu Christ,  
darin mein Gott gezogen ist,  
Komm, komm, o komm, komm Jung und Alt  
Und schau die schöne Kleidsgestalt, Alleluja, Alleluja.

Nicht nur wörtliche Übereinstimmungen und Übertragungen auf den *Hl. Rock* lassen sich feststellen, auch die Gesamtanlage des Dürener »Liedes auf den *Hl. Rock*« ist nach dem Aufbau des Speeliedes gestaltet.

6b. Der dritte Gesang zum *Hl. Matthias* wurde gesungen nach der Melodie des Speeliedes von 1623 »Freu dich, du Himmelskönigin, Freu dich, Maria« und ist auch inhaltlich eng an dieses Lied angepaßt, zum Beispiel:

Weil Judas abgefallen ist, Freu dich Matthia,  
Ein Apostel du erwählet bist, Alleluja,  
Bitt Gott für uns Matthia,

wobei der Refrain bei allen 14 Strophen wiederholt wird.

7. Auch bei den *Hubertusliedern* in der 7. Stunde des 1. Tages ist teilweise Anlehnung an Speelieder deutlich erkennbar. Ein Beispiel mag genügen. Das erste Lied wurde nach der Melodie des Speeschen *St. Michaelsliedes* gesungen:

O Sankt Huberte, Gottes Mann, Bitt Gott für uns,  
Schau uns vom hohen Himmel an, o heiliger Huberte.

10. Bei der »süßen *Kindheit Christi*« wurde das Lied »Zu Bethle-

hem geboren ist uns ein Kindelein« mit 6 Strophen (Erstdruck 1637) gesungen und

12. bei den *Hl. Wunden* das originale 5strophige Speelied  
O Seel in aller Angst und Noth/  
Flieh hin zu Christi Wunden roth.

Die *Dreifaltigkeitsstunde* mit 7 Gesängen enthält 3 Speelieder.

15a. »O heiligste Dreifaltigkeit, gib deiner lieben Christenheit« (Erstdruck 1621).

15b. »Ein Schäflein auserkoren« (seit 1635 im *Seraphisch Lustgart*).

15c. »Komm heiliger Geist, Schöpfer mein« (Erstdruck 1621).

Die »Stunde der *Glorie Mariä*« enthält drei originale Speelieder:

16a. Den 5strophigen Jubelrhythmus »Regina Coeli, Jubila, Gaude Maria, | Jam pulsa cedunt nubila, Alleluja, | Laetare o Maria« und ihm zugeordnet Spees 11strophiges Lied (Erstdruck 1623)

Freu dich, du Himmelskönigin/ Freu dich, Maria/  
Freu dich das Leid ist alles hin/ Alleluja/  
Bitt Gott für uns, Maria.

16b. Das Speelied (Erstdruck 1621) mit 12 Strophen

Maria Mutter Jesu Christ/ Alleluja/  
Gen Himmel aufgefahren ist ...

16c. Den lateinischen Hymnus »O gloriosa Domina, sublimis inter sidera, o domina Maria, Maria o domina« und ihm zugeordnet mit 8 Strophen das Speelied (Erstdruck 1621):

O Königin, gnädigste Frau! O Königin/  
Zu uns herab vom Himmel schau/  
O Königin Maria, Maria o Königin.

Ob der lateinische Hymnus Basis für Spees Liedfassung war, ist mir nicht bekannt.

Zwei (vielleicht sogar drei) Speelieder wurden in der »*Engelstunde*« gesungen.

17a. Das 9strophige Engellied »O Engel, o ihr Geister rein/ | Klar wie Christall und Edelgestein« mit teilweisen Divergenzen zum Erstdruck von 1621, besonders in der ersten Strophe,

17b. sowie das 5strophige Schutzengellied, identisch mit dem Erstdruck von 1621 »O ihr Schutzengel alle/ | Behüt uns für allem Falle«.

17c. Ein weiteres Schutzengellied von 9 Strophen könnte eine Kontrafaktur auf ein Speelied sein, falls es nicht sogar ein originales Speelied ist:

O Engel rein, o Schützer mein, o Gottes Edelknabe,  
Laß mich dir anbefohlen sein, solange ich Athem habe.

21a. Teilweise an Spees Lied »Maria, wir verehren dich und den Namen dein«, teilweise an dessen Ignatiuslied angelehnt ist das in Kvelaer gesungene Dürener Pilgerlied zu Ehren des *Hl. Antonius*:

Antonius zu ehren, dich und den Namen dein,  
Den wollen wir vermehren bei allen insgemein.  
O heiliger Antoni, o heiliger Antoni, Lilien-Blum,  
Francisci Sohn, lobet all Antonium.

21b. Außerdem wurde am Gnadenort das 1623 gedruckte originale Speelied gesungen »O ihr Freund Gottes allzugleich, | Ihr Engel all im Himmelreich« das heute im *Gotteslob* als Lied auf alle Heiligen gesungen wird.

Auch bei verschiedenen Liedern zu den *armen Seelen* sind deutliche Anklänge in Melodien und Worten an Speelieder zu erkennen, wie zum Beispiel im 2. Gesang »Sie leiden Schmerzen ohne Zahl, Feuer, Hitz und Glut ohn Massen« oder bei dem »Im Thon: Bei finster Nacht« zu singenden Lied:

Aus tiefem Grund, mit Herz und Mund,  
Zu dir ich, Jesu schreie.  
Durch all dein Noth, Schmerz, Kreuz und Tod,  
O Gott mein Bitt verleihe.

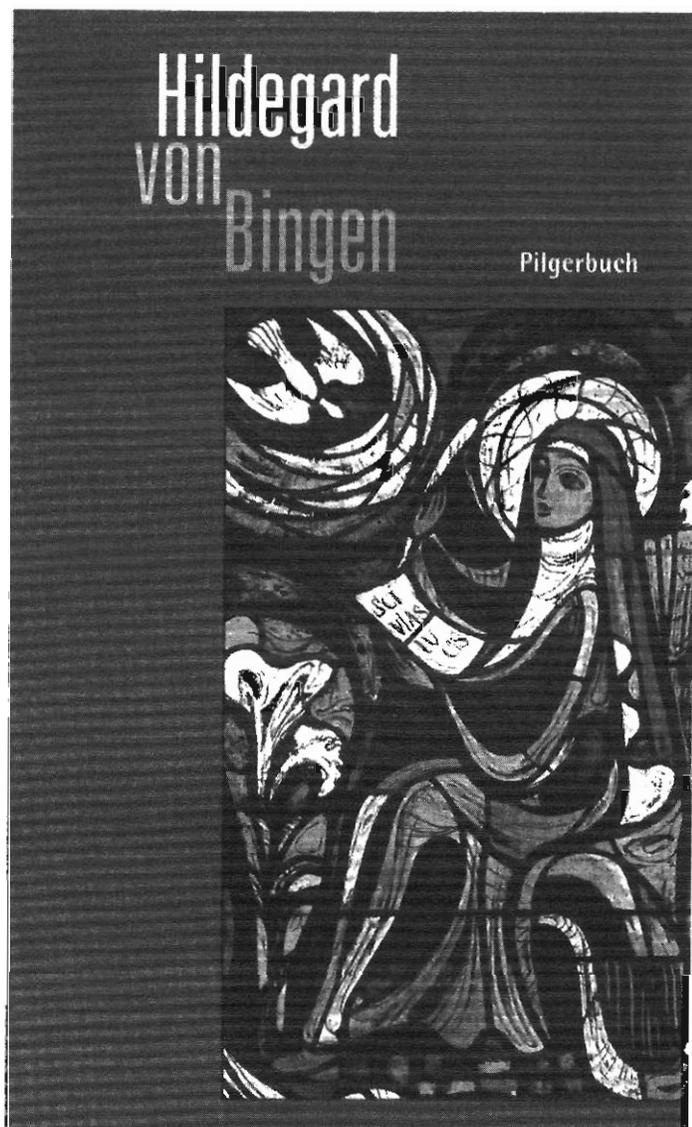
## Ergebnis

Bei den während der Dürener Wallfahrt nach Kvelaer zu singenden Liedern, die zumeist nach Melodien zu Speeliedern gesungen wurden und damit deren Bekanntheit und Beliebtheit kundtun, befinden sich in den 21 Stunden, in die die dreitägige Prozession eingeteilt war, 23 originäre Speelieder, außerdem eine Reihe von Umdichtungen nach Speeliedern beziehungsweise Kontrafakturen. Woraus diese Lieder für das Wallfahrtsbüchlein übernommen wurden, ist nicht angegeben, vermutlich aus dem damals weit verbreiteten Jesuitengesangbuch *Geistliches Psälterlein*. Die ursprünglich katechetischen Lieder Friedrich Spees wurden also als Kirchenlieder zu Wallfahrtsliedern.

## Literaturangaben

- Michael Härtig: Friedrich Spee. Die anonymen geistlichen Lieder vor 1623. Berlin 1979 (Philologische Studien und Quellen, Heft 63).  
 Theo G. M. van Oorschot: Verzeichnis der anonymen Lieder von Friedrich Spee. In: Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften. Hrsg. von Anton Arens. Mainz 1984, S. 73–81.  
 Karl Keller: Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635). Leben und Werk des Seelsorgers und Dichters. Geldern 1990.

Hinweis: Das in diesem Beitrag besprochene Exemplar des Dürener *Wegweiser* befindet sich im Stadtarchiv in Geldern.



## Spee und ein Hildegardislied

Die 900. Wiederkehr des Geburtstags der hl. Hildegard von Bingen hat eine Welle von Gedenkveranstaltungen ausgelöst. Ausstellungen, Tagungen, Seminare und Vorträge, Gottesdienste, Konzerte, zahllose Bücher und Broschüren suchen die Bedeutung dieser Ordensfrau aus dem Mittelalter für ihre eigene und für unsere Zeit auszuloten. Erstaunlich modern wirken u. a. ihre selbstbewußt frauliche Geisteshaltung sowohl der Kirche als auch den Fürsten gegenüber, ihre Auffassungen über Natur und Kosmos, ihre Naturheilkunde und ihre Mystik.

Für diejenigen, die auf dem Disibodenberg bei Staudernheim (Nähe), in Bingen und in Eibingen auf dem gegenüberliegenden Rheinufer die Reste der Klöster besuchen wollen, in denen Hildegard lebte, erschien ein kleines, 112seitiges *Pilgerbuch*. Unter dessen Liedern findet sich die umstehende Bearbeitung des Speelieds »O Ihr Freund Gottes all zu gleich«. Außer dieser ersten Zeile wurden mit nur geringfügigen Abweichungen aus Spees Lied auch übernommen die letzte Strophe (»stets Fürsprach« heißt bei Spee »ein Fußfall«) und der Kehrrvers (bei Spee: »Jammerthal« und »Gnadenwahl«). Der Pilgerbuchtext der ersten Strophe stammt in dieser Form aus dem *Gotteslob*, Nr. 608. Wer die zweite und dritte Strophe verfaßte, ist nach der Anmerkung unter dem Lied nicht bekannt. Der dortige Hinweis »Spee 1623, Strophe 1 und 6« ist unrichtig; auch Spees Lied zählt nur vier Strophen. Die Melodie im *Pilgerbuch* stimmt völlig mit jener von 1623 überein. Auch Spee benutzte jedoch eine bereits vorliegende Melodie, deren frühester bisher bekannter Druck 1588 in Innsbruck erfolgte. Inzwischen hat man offensichtlich einen noch früheren Beleg aus dem Jahr 1555 gefunden.

Zwei lange Zeit umstrittene und zeitweilig fast vergessene Persönlichkeiten haben also, nachdem ihre bleibende Bedeutung entdeckt worden ist, in diesem Pilgerbüchlein zusammengefunden.



V 1 Ihr Freun-de Got-tes all-zu-gleich,  
er-fleht am Thro-ne al-le-zeit



ver-herr-licht hoch im Him-mel-reich,  
uns Gna-de und Barm-her-zig-keit.



A 1.-5. Helft uns in die-sem Er-den-tal,



daß wir durch Got-tes Gnad' und Wahl



zum Him-mel kom-men all-zu-mal.

2. Sankt Hildegard, Prophetin du, / dir wenden wir uns bittend zu: / laß wissen uns den Weg zu Gott, / heil' unsre Krankheit, unsre Not! / Hilf uns...

3. Sankt Rupert, heil'ger Herzogssohn, / der Jugend Freund vor Gottes Thron, / bitt', daß sie stark bleib und getreu / und Christus in ihr mächtig sei. / Hilf uns...

4. Wir bitten euch, durch Christi Blut / für uns bei Gott stets Fürsprach tut; / der heiligsten Dreifaltigkeit / tragt vor die Not der Christenheit. / Helft uns...

T: nach Friedrich Spee 1623, Strophe 1 u. 6/M: Innsbruck 1555

T: Strophe 2 und 3 unbekannt

## Friedrich Spee als literarische Gestalt

Ein Erzählgedicht von Karl Heinrich Brokerhoff

### Friedrich Spee

Als sie Menschen verbrennen,  
willst Du  
(mit dem Propheten sprechend)  
*kein stummer Hund sein,*  
*der das Bellen vergißt.*  
Als sie Menschen verbrennen,  
gegen Mordlust und Hohn  
schlägst Du Alarm.  
Doch  
umstellt von den höllischen Feuern  
und ächzend unter dem Joch  
eines schweigenden Gotts –  
lobest und preisest Du  
einundzwanzigstrophig  
in Deiner großen Hymne  
den Herrn !<sup>1</sup>

Karl Heinrich Brokerhoff<sup>2</sup> schreibt »Erzählgedichte«, um Erfahrungen, die jeder machen könnte, auf persönliche Weise zum Ausdruck zu bringen. So ist das Gedicht »Friedrich Spee« – nach Information des Autors – aufgrund eines Vortrags über Friedrich Spee entstanden.

Es sind genau drei Sätze, die das gesamte Anliegen Spees zusammenfassen, es auf den Punkt bringen. Die ersten beiden Sätze stellen einen temporalen Zusammenhang zur Persönlichkeit Spees und zu Menschen seiner Zeit her. Es fällt zunächst auf, daß der Autor eine

<sup>1</sup> Aus: Jahrbuch des Angermünder Kulturkreises 1998.

<sup>2</sup> Über den Autor vgl. Spee-Jahrbuch 1997, S. 122.

ganz persönliche Beziehung zu Spee aufbaut, was an dem mehrfachen Gebrauch des Personalpronomens »Du (Deiner)« deutlich wird. Im Gegensatz dazu steht das unpersönliche »sie« der Täter: »Als sie Menschen verbrennen«, die parallele Einleitung der ersten beiden Sätze. Zwischen diesem persönlichen »Du« und dem unpersönlichen »sie« stehen »Menschen«, mit denen etwas Schreckliches passiert: sie werden verbrannt.

Zu diesen »Menschen«, die verbrannt werden, tritt die Person Spees – das vom Autor direkt angesprochene »Du« – in eine Beziehung, die durch ein Fast-Zitat aus der *Cautio criminalis* – »willst Du / ... / kein stummer Hund sein, / der das Bellen vergißt«<sup>3</sup> – gekennzeichnet ist. Das Bellen des Wachhundes wird im nachfolgenden Satzgefüge durch das Wort »Alarm« aktualisiert, ein Alarmsignal, das Spee »gegen Mordlust und Hohn« ertönen läßt.

Das zeitnahe und immer gültige Amt des Wächters findet auch in der Zeitform des Präsens seinen Ausdruck: »Als sie Menschen verbrennen, / willst Du.« Das Alarmschlagen Spees ist keine Aktion des 17. Jahrhunderts, sondern ist heute ebenso präsent wie damals. Mordlust und Hohn gegen Menschen ist heute genauso gegeben wie zur Zeit Spees. Menschen werden heute verbrannt wie damals. »Verbrennen« ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen, wenn »sie« foltern, töten, vernichten, auslöschen. Nicht Töten aufgrund von Gesetzen ist gemeint, sondern »Mordlust und Hohn« sind die im Text genannten Motive, menschenverachtendes Verhalten von Schergen vor Gaskammern und Brennöfen des 20. Jahrhunderts. Hier und jetzt willst »Du – Friedrich Spee – kein stummer Hund sein.« Aufgrund unserer Geschichtserfahrung ist der Alarm berechtigt, notwendig und gefordert.

Der zweite Teil des Gedichtes wird durch das »Doch« eingeleitet, das eine ganze Zeile füllt. Die Aussage der ersten acht Verse wird in einen Gegensatz zur Schlüßaussage gestellt: »lobest und preisest Du / ... / den Herrn !« Doch zunächst wird das Bild vom verbrannten Menschen nochmals in drei Versen intensiviert, und zwar als persönliche Erfahrung des »Du«-Spee. Dieses »Du« ist »umstellt von den höllischen Feuern«. Spee selbst ist gefährdet; »sie« können ihn zum

<sup>3</sup> Vgl. Friedrich Spee, *Cautio criminalis*, hrsg. von Joachim-Friedrich Ritter. München 1982, S. 289.

Tod des Verbrennens verurteilen. Er leidet aber auch unter der Qual und der Not der zum Tode Verurteilten, weil er nichts an Hilfe in der Hand hat. Diese Erfahrung ist eine unendliche Last, die sich noch vergrößert, weil Gott selbst in diesem Augenblick schweigt: »ächzend unter dem Joch / eines schweigenden Gotts.« Was hat Spee den zum Tode Verurteilten anzubieten? Ist das Schweigen Gottes ein Trost? Im Gedicht »Bey stiller Nacht«<sup>4</sup> hat er diese Urangst des restlosen Alleinseins Jesus selbst erfahren lassen: »Zu Gott ich hab gerufen zwar, / Auß tieffen todtes banden: / Dennoch ich blieb verlassen gar, / Jst hilff, noch trost verhanden.« Das ist es, was Spee den im Kerker auf den Tod Wartenden sagen kann: Jesus selbst hat die Erfahrung der existentiellen Einsamkeit gemacht. Die Vision vom Karfreitag, die in diesem Gedicht zum Ausdruck kommt, ist die Realität der zum Tode Verurteilten. Der »Trawergesang von der Noth Christi am Oelberg in dem Garten« endet hoffnungslos, eine fast modern anmutende Aussage vom »Tode Gottes«. Aus seinem Glaubensverständnis heraus weiß Spee aber, daß nach dem Karfreitag Ostern folgt. Das kann er den Todeskandidaten übermitteln: die Hoffnung auf den Tag danach, die Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten, eine Hoffnung, die den der Hexerei Angeklagten verwehrt wurde. Spee gab sie ihnen zurück, indem er ihren Blick auf den gekreuzigten Christus lenkte.

Erst jetzt kommt das »Doch« der neunten Zeile zum Tragen. Trotz der verheerenden Erfahrung von Verbrennen, Mordlust, Hohn und Schweigen Gottes, vermag Spee IHN in der »großen Hymne« zu erkennen. »O Gott, ich sing von hertzen mein, / Gelobet muß der Schöpffer sein« heißt es am Ende jeder der 21 Strophen des Liedes »Lob Gottes auß einer weitleuffigen Poetischen beschreibung der frölichen SommerZeit«.<sup>5</sup> Das ist Lob Gottes, das eigentlich an kein Ende kommt: »einundzwanzigstrophig« ist unendlich viel, wie es in dieser Zahl zum Ausdruck kommt. Andere Lieder könnten über die Schönheit und Vielseitigkeit der Schöpfung hinzukommen, Lieder die annähernd so viele oder noch mehr Strophen aufwenden, um diesen Kontrast zwischen Hoffnungslosigkeit und unendlicher Größe des

<sup>4</sup> Friedrich Spee, Trutz-Nachtigall, hrsg. von Theo G. M. van Oorschot. Stuttgart 1985, S. 200–203.

<sup>5</sup> Ebd. S. 110–117.

Schöpfergottes zu dokumentieren. Ein Widerspruch, der sich nicht so ohne Weiteres aufheben läßt, der aber für Spee Wirklichkeit ist. Vielleicht liegt hier gerade die Begründung für seine Rolle »kein stummer Hund« zu sein. Das Gedicht von Karl Heinrich Brokerhoff bringt es durch das »Doch« der neunten Zeile auf den Punkt.

Das »Bellen« und der »Alarm« kontrastieren zu Lob und Preis »in Deiner großen Hymne.« Hymnisches Singen vollzieht sich im kirchlichen Raum, ist Liturgie und Gebet. Bellen und Alarmschlagen artikulieren sich dagegen in der Welt, zeigen Wachsamkeit und Notlage an. Beide Bereiche, die oftmals getrennt gesehen werden – hier der weltliche Bereich, dort der göttliche – verbindet der Autor durch das isolierte »Doch«. Was sich zunächst wie ein Gegensatz anhört, zwei Seiten, die sich auszuschließen scheinen, erweisen sich durch die Konstruktion des Gedichtes als zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die »große Hymne« ist auf andere Weise »das Bellen« und »der Alarm« der Wächter. Karl Heinrich Brokerhoff hat das zum Ausdruck gebracht, was das Besondere an Spees Werk ist: die Einheit von Wort und Tat, von Glauben und Leben. Er ist fromm und nimmt trotzdem oder gerade darum, das Leid der Welt, die Not der Frauen, die als Hexen angeklagt wurden, mit in sein Gebet. Genau hier bekommt das »Doch« seinen tiefen Sinn.

Mit wenigen Worten, mit einem einzigen Wort hat damit der Autor die Absicht Spees umrissen, Rechtsbrüche vor dem Hintergrund der guten Schöpfung Gottes aufzudecken.

*Erzählgedicht:* eine eher harmlos klingende Benennung der Textsorte, die der Autor seinem Gedicht zuweist. Erzählen ist eine ursprüngliche Form, menschliche Erlebnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Erzählen bedeutet Anschaulichkeit, einfache Sprache, Sprechen in Bildern, Zeitlosigkeit der Aussage. Alles das findet sich in dem Text von Brokerhoff. Es ist kein historisierender Stoff, kein Mensch wird gezeichnet, der irgendwann gelebt hat in einer fernen Zeit: »Es war einmal.« Dieser »Spee« lebt damals genauso gut wie heute. Von ihm wird erzählt, wie er kein »stummer Hund« sein wollte / sein will; wie er das Schweigen Gottes überwunden hat / überwindet, wenn wir die 21 Strophen richtig verstehen.

## Berichte

### Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf im Jahr 1997/1998

Nach der Wahl des neuen Vorstandes (s. *Spee-Jahrbuch* 1997, S. 141f.) galt es zunächst, sich mit den neuen Ämtern vertraut zu machen und vor allem Kontinuität zur bisherigen Arbeit herzustellen. Wichtig waren auch zahlreiche neue Kontakte. So entstand in Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Bildungsangeboten ein vielseitiges Programm.

In der Woche vom 22. *September* bis 26. *September* 1997 fand im Marnushaus in Köln die Pädagogische Woche statt, die seit Jahren von der Erzdiözese Köln für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen angeboten wird. Unter dem Gesamthema »Christliches Menschenbild« hatte ich für den Tag der weiterführenden Schulen (25. 9. 1997) einen Arbeitskreis mit dem Thema »Friedrich Spee als Antwort aus der Geschichte für unsere heutige Zeit« angeboten. Die Thematik des Arbeitskreises gliederte sich in mehrere Schritte: 1. Offenes Gespräch über das christliche Menschenbild. 2. Ich bin nicht Robinson: Sind Vor-Bilder sinnvoll und notwendig? 3. Ein exemplarischer Fall: Friedrich Spee. Ein Vorbild für den heutigen Menschen. 4. Friedrich Spee. Die bleibende Provokation. 5. Den Glauben leben – Konkretisierungen. Der eigentlichen Tagung gingen mehrere Vorgespräche der Arbeitskreisleiter voraus, um eine

Zuordnung der einzelnen Arbeitsgruppen unter das Generalthema zu sichern. Eine Auswertung erfolgte in einem Nachgespräch. Eine Dokumentation ist für 1998 vorgesehen.

Eine Fortsetzung und Vertiefung des Themas fand am 8. 10. 1997 bei einer Tagung in Mettmann statt, die in Zusammenarbeit mit dem Schulerferat für den Kreis Mettmann zustande gekommen war. Das Thema hieß hier: »Einer, der die Wahrheit spricht: Friedrich Spee«. Ein Schwerpunkt bei dieser Tagung war der Einsatz von Texten Spees im Gottesdienst bzw. bei Meditationen.

Am 20. 10. 1997 fand die Zusammenarbeit mit der Friedrich-Spee-Akademie Düsseldorf (Seniorenakademie, vgl. den Bericht hierzu in diesem Jahrbuch, S. 159) einen ersten Niederschlag. Im Mutterhaus der Diakonissen in Kaiserswerth hielt ich einen Vortrag zu dem Thema »Friedrich Spee: Ein katholischer Dichter im neuen evangelischen Gesangbuch«.

Schon mehrfach hat die Spee-Gesellschaft mit der VHS-Ratingen zusammengearbeitet. So hielt ich am 27. 10. 1997 einen Vortrag im sogenannten Montagskreis: »Friedrich Spee – Dichter, Seelsorger, »Anwalt der Frauen««. Die Ausführungen stießen bei den vielen Teilnehmern auf

großes Interesse, so daß sich eine rege Diskussion ergab.

»O Heiland reiß die Himmel auf! – Advent mit Friedrich Spee« hieß eine Veranstaltung, die ich für den 18. Dezember 1997 in Zusammenarbeit mit der KAB in St. Josef in Düsseldorf-Holthausen vorbereitet hatte. Entsprechend der Zeit war die Gruppe von Männern und Frauen auf das Thema eingestimmt und zeigte sich sehr interessiert an Leben und Werk Friedrich Spees. Ein intensives Gespräch folgte dem Einführungsvortrag. Die konkreten Texte Spees führten aber auch zu großer Nachdenklichkeit und einer meditativen Einstimmung auf die Advents- und Weihnachtszeit.

Am 8. Februar 1998 hatte der Heimat- und Bürgerverein zu einer Museums-Matinee eingeladen. Karl Heinrich Brockerhoff las »Spees Geburtshaus und andere Satiren«. Der Autor hat sich mehrfach in Erzählgedichten mit Spee auseinandergesetzt (vgl. *Spee-Jahrbuch* 1997, S. 121–124 und 1998, S. 143–146).

Für Samstag, den 28. Februar 1998, hatten wir zusammen mit dem Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth zum Festhochamt mit Weihbischof Dr. Klaus Dick und zum anschließenden Vortrag von Professor Italo Michele Battafarano aus Trient eingeladen, der aus Anlaß der Verleihung der Friedrich-Spee-Plakette über das Thema »Friedrich Spees *Cautio criminalis* und ihr Nachwirken« referierte (s. Bericht in diesem Jahrbuch, S. 161–163)

»Friedrich Spee. Leben und

Werk«. Unter dieser eher allgemeinen Themenstellung konnte ich in Zusammenarbeit mit dem AK 60 plus (Altenkreis) am 14. März 1998 einen Vortrag anbieten. Er fand vor einem großen Kreis von interessierten Männern und Frauen im Pfarrsaal von St. Rochus in Düsseldorf-Derendorf statt.

»Brauchen wir Vorbilder aus der Geschichte? – Zum Beispiel: Friedrich Spee«. In Zusammenarbeit mit dem Schulreferat Neuß konnten wir zu einer Fortbildungsveranstaltung am 19. März 1998 einladen. Interessierten Lehrerinnen und Lehrern aus allen Schulstufen konnte ich anhand von konkreten Unterrichtsmodellen vorstellen, wie das Anliegen Friedrich Spees im Unterricht umgesetzt werden kann und wie der Mensch Friedrich Spee eine Leitbildfunktion für den heutigen Menschen übernehmen könnte, da manche Fragestellung, die er in seiner Zeit aufgeworfen hat, auch heute noch aktuell ist.

Eine Veranstaltung der ganz besonderen Art fand am Karfreitag, 10. April 1998, im Kloster Saarn (Mülheim-Ruhr) statt: »Ein Stimm sich gund zu klagen – Lamentationen und Trauereklogen aus der Trutz-Nachtigall von Friedrich Spee« hieß die Veranstaltung im Rahmen der »Musik im Kloster Saarn«. Ausführende waren der »Junge Chor St. Margareta« aus Düsseldorf-Gerresheim mit den Solisten und Instrumentalisten Judith Hoff (Sopran und Violine), Anja Heider (Sopran), Esther Borghorst (Alt), Verena Schaper (Blockflöte), Tobias Hoff (Violoncel-

lo), Claudia Janssen-Schepp (Orgel), Werner Schepp (Rezitation). Die Leitung hatte Klaus Wallrath. Der »Junge Chor St. Margareta« beschäftigt sich seit seiner Gründung im Jahre 1994 immer wieder in verschiedenen Projekten mit den geistlichen Liedern Friedrich Spees. Wir haben als Spee-Gesellschaft schon mehrfach mit dem Chorleiter zusammengearbeitet und gemeinsame Veranstaltungen vorbereitet (s. zum Beispiel *Spee-Jahrbuch* 1995, S. 180f.).

Am Samstag, den 6. Juni 1998 waren wir als Spee-Gesellschaft zu einem Symposium in Tecklenburg eingeladen worden. Das Thema der Tagung lautete: »Hexenverfolgungen im Land des Westfälischen Friedens«. Ich konnte mit dem Vortrag »Einer gegen den Rest der Welt: Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635) und die Hexenprozesse« einen entsprechenden Beitrag

leisten (vgl. Bericht über das Symposium in diesem Jahrbuch, S. 163).

Ein weiterer Vortrag über »Friedrich Spee von Langenfeld, sein Leben und Wirken: Vorbild für die heutige Zeit« war für den 18. Juni 1998 im Clubraum der Stadthalle Ratingen vorgesehen. Mitveranstalter war hierbei die Senioren-Union der CDU. Die Veranstaltung mußte leider wegen Krankheit ausfallen, ist aber für einen späteren Termin weiterhin geplant.

Aufgrund der Vorträge und Treffen wurden zahlreiche neue Kontakte geknüpft. Mehrfach konnten wir auch Teilnehmer der Veranstaltungen mit Schriften, die in den letzten Jahren herausgekommen sind, bekanntmachen und somit das Interesse für die Arbeit der Spee-Gesellschaften wecken.

Hans Müskens

## Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier in den Jahren 1997 und 1998

### Veranstaltungen von August 1997 bis Juni 1998

Am 7. August 1997, Friedrich Spees Todestag, wurde eine Messe in der Jesuitenkirche mit Prof. Dr. Josef Steinruck gefeiert.

Am 28. September 1997 hielt Prof. Dr. Helmut Weber im Rahmen einer musikalisch-literarischen Soirée einen Vortrag im Kurfürstlichen

Schloßchen in Bad Bertrich über »Das dramatische Leben des Friedrich Spee«. Veranstalter war die Clara-Viebig-Gesellschaft in Bad Bertrich.

Am 9. Oktober 1997 fand die Mitgliederversammlung im Haus der Katholischen Akademie Trier statt, das – generalsaniert und durch eine neue Aula erweitert – am 20. September 1997 wiedereröffnet

und Robert-Schuman-Haus genannt worden ist.<sup>1</sup> Zu Beginn der anschließenden Festveranstaltung sprachen Dr. Herbert Hoffmann, Direktor der Katholischen Akademie, und Dr. Jürgen Grabbe, Bürgermeister und Kulturdezernent der Stadt Trier, Grußworte. Dr. Gunther Franz hielt die Laudatio auf Dr. Peter Oestmann (Göttingen/Lübeck) und überreichte ihm den Friedrich-Spee-Förderpreis für seine mit summa cum laude beurteilte Dissertation »Hexenprozesse am Reichskammergericht«. Dr. Oestmann ist ein Schüler des Rechtshistorikers Prof. Wolfgang Sellert in Göttingen und Habilitand für deutsche Rechtsgeschichte am Graduiertenkolleg für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Der Preis in Höhe von 3000 DM wurde zum vierten Mal verliehen und in diesem Jahr von der Sparkasse Trier (Direktoren Dieter Mühlenhoff und Gert Burscheid im Namen des Vorstandes) gestiftet. Oestmann hat nachgewiesen, daß das Reichskammergericht aufgrund seiner besonnenen Haltung zu den Gegnern der exzessiven Hexenverfolgungen gehört hat. Insofern ist im Vorwort zur zweiten Auflage von Spees *Cautio Criminalis* 1632 zu recht auf das Reichskammergericht Bezug genommen worden.<sup>2</sup> Bei der Festveranstaltung in Trier hielt Oestmann einen Vortrag über »Friedrich Spee und das Reichskammergericht im Kampf gegen die Hexenprozesse«.<sup>3</sup>

Am 9. November 1997 wurde in einer Matinee des Trierer Theaters die Buchausgabe von Jutta Schuberts

Stück »Hexenbrennen« (herausgegeben von Gunther Franz) vorgestellt. Dabei gab es eine szenische Lesung mit den Schauspielern, die an der Uraufführung des Stückes am 1. Mai 1996 beteiligt waren (Dirk Waanders, Sandra Schmitz und Peter Singer).

Unter dem Titel »Vor 400 Jahren war ›der Teufel los‹. Hexenprozesse und deren Gegner im Trierer Land und in Luxemburg« wurden von der Tourist-Information Trier in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft »Hexenprozesse im Trierer Land« und der Friedrich-Spee-Gesellschaft überregional dreitägige Seminare mit Besichtigungen und Exkursionen angeboten. Die neueren Forschungsergebnisse sollten anschaulich vermittelt werden. Eine Pressefahrt am 3. März 1998 führte zu ausführlichen Berichten in regionalen und überregionalen Zeitungen. Die Seminare kamen aber nicht zustande, weil für viele anscheinend der Zeit- und Geldaufwand zu hoch war.

Am Samstag, 16. Mai 1998 wurde im Berghotel Kockelsberg bei Trier »Ein Mai-Nachmittag mit Friedrich Spee« angeboten. Kurzvorträge wurden von Prof. Dr. Helmut Weber »Jesuiten-Donnerstag und Donnerstag-Villa« und Karl-Heinz Weiers »Interpretation eines Liedes der Trutz-Nachtigall« gehalten. Dazu erklang Flötenmusik.

## Veröffentlichungen

Jutta Schubert: *Hexenbrennen*. Schauspiel zum Leben und Werk des Jesuitenpaters Friedrich Spee. Mit einem Nachwort hrsg. von Gunther Franz. Trier: Spee-Verlag 1997. 128 Seiten.<sup>4</sup>

*Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*. Hrsg. von Gunther Franz und Franz Irsigler. Redaktion Herbert Eiden und Rita Voltmer. Trier: Spee-Verlag 1997 (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen Bd. 4). 429 S. und 16 Farbtafeln. Den Kern bilden Vorträge der Tagung, die vom 26. bis 28. Oktober 1995 in Wittlich und Trier von der Friedrich-Spee-Gesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft »Hexenprozesse im Trierer Land« veranstaltet worden ist.<sup>5</sup> Unter anderem wurde der Vortrag von Wolfgang Schild »Hexen-Bilder« mit zahlreichen Abbildungen fast zu einer monographischen Darstellung ausgebaut.<sup>6</sup> Wie bereits die Tagung wurde der Druck finanziell unterstützt von der Stiftung Stadt Wittlich (Geschäftsführer Bürgermeister Helmut Hagedorn).

Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier hat einen Druckkostenzuschuß zur Dissertation von Andrea Rösler »Vom Gotteslob zum Gottesdank. Bedeutungswandel in der Lyrik von Friedrich Spee zu Joseph von Eichendorff und Annette von Droste-Hülshoff« gegeben. Die Dissertation wurde bei Prof. Wilhelm Gössmann an der Universität Düsseldorf eingereicht.<sup>7</sup>

## Ausstellung

Die Fotoausstellung »Friedrich Spee – Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns« wurde vom 14. bis 29. Juli 1997 in der Katholischen Akademie Trier – zusammen mit Ausstellungen zu Hildegard von Bingen, Oswald von Nell-Breuning und Robert Schuman – anlässlich des Forums zur Namensgebung »Nomen est omen« am 19. Juli 1997 gezeigt.<sup>8</sup> Anlässlich der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften vom 12. bis 14. September 1997<sup>9</sup> wurde die Ausstellung in der Wandelhalle des Kurhauses Bad Bertrich vom 12. bis 23. September 1997 gezeigt. Zur Eröffnung sprach Dr. Gunther Franz.

Vom 2. bis 28. Februar 1998 stand die Ausstellung in der Friedrich-von-Spee-Gesamtschule Paderborn<sup>10</sup>. Dr. Peter Keyser hielt einen Vortrag »Spee in Paderborn«. Vom 13. März bis 14. April 1998 wurde die Spee-Ausstellung in der Stiftung Kloster Frenswegen (einer ökumenischen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte) in Nordhorn (Niedersachsen) gezeigt. Den Eröffnungsvortrag hielt Prof. Dr. Michael Sievernich SJ von der Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main. Im Anschluß war die Ausstellung vom 16. April bis 10. Mai 1998 im Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte bei Osnabrück zu sehen; sie wurde veranstaltet von der Katholischen Erwachsenenbildung – Bildungswerk im Landkreis Osnabrück. Am 22. April referierten Dr. Peter Keyser

über »Friedrich Spee – Sein Leben und Werk für Glaube und Menschlichkeit« und Dr. Gerd Steinwascher (Staatsarchiv Osnabrück) über »Der 30jährige Krieg und der Friedensschluß 1648 im lokal-historischen Kontext des Osnabrücker Landes«.

Im Mai und Juni dieses Jahres wanderte die Ausstellung nach Rheinhessen. Vom 29. *Mai bis 5. Juni 1998* wurde im Wormser Dom auf Leben und Werk Friedrich Spees hingewiesen. Es folgte die Kirche St. Josef in Alzey am 6./7. *Juni*. Zahlreiche Interessenten erreichte die Ausstellung vom 10. *bis 22. Juni 1998* im »Männerzentrum« des Deutschen Katholikentages in Mainz, im Bischöflichen Willigis-Gymnasium.<sup>11</sup> Anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Friedrich-Spee-Gymnasiums in Trier wurde die Spee-Ausstellung vom 30. *Juni bis 15. Juli 1998* erneut dort gezeigt. In der Festschrift des Gymnasiums hat Dr. Keyser über die erfolgreiche Ausstellung berichtet,<sup>12</sup> die in einem Jahr an neun Orten in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gezeigt wurde.

### Schülerwettbewerb

Die 1995 gegründete Landesarbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften in Rheinland-Pfalz (Sprecher: Studiendirektor a. D. Manfred Aretz) beteiligte sich am Programm »Jugend auf Kult-Tour« im »Kultursommer Rheinland-Pfalz«, der vom Ministerium für Kultur, Jugend,

Familie und Frauen organisiert und finanziell unterstützt wird (Staatsministerin Dr. Rose Götte, Literaturreferent Ministerialrat Dr. Sigfrid Gauch). Unter dem Titel »Literatur-Reportagen« wurde ein Wettbewerb der Schülerinnen und Schüler der Klassen 10–13 ausgeschrieben. Zu den fünf Gesellschaften, die dem Andenken von Stefan Andres, Arno Schmidt, Friedrich Spee, Clara Viebig und Carl Zuckmayer gewidmet sind und im September 1997 gemeinsam die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften in Deutschland ausgerichtet haben, stieß die Elisabeth-Langgässer-Gesellschaft hinzu. Erarbeitet wurden neben einem sechsseitigen Faltblatt und einem Plakat eine 64-seitige Broschüre mit Lebensabrisse und Texten der sechs Autoren und Autorinnen, die den Schülern die Entscheidung erleichtern sollten.<sup>13</sup> Bei der Bewertung der eingesandten Schülerarbeiten am 3. September 1998 wurden sechs Arbeiten als preiswürdig ausgewählt, davon zwei zu Spee.<sup>14</sup> Die Festveranstaltung anlässlich der Siegerehrung soll am 28. November 1998 im Kurfürstlichen Schloßchen Bad Bertrich stattfinden. Damit ist für die Sieger ein Workshop mit dem Kriminalschriftsteller Michael Preute alias Jacques Berndorf und seiner Frau, der Autorin Angelika Koch, verbunden. Das insgesamt arbeitsaufwendige Projekt wurde von seiten der Spee-Gesellschaft von Dr. Peter Keyser betreut, unterstützt von Dr. Michael Embach.

### Verstorbene Mitglieder

Am 24. Juni 1997 verstarb Hans Klingler, Darmstadt, am 19. Januar 1998 Wolfgang Michael Hamm M.A., Trier, und am 5. Mai 1998 der Trierer Weihbischof Gerhard Jakob, Titularbischof von Vergi, Domdechant. Gerhard Jakob war Generalvikar und übernahm 1993 als Weihbischof den Visitationsbezirk Saarbrücken.<sup>15</sup> Am 13. Juni 1998 starb wenige Tage vor seinem 90. Geburtstag Domkapitular em. Msgr. Werner Mühlenbrock. Er war Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Erster Vorsitzender des Diözesancaritasverbandes Trier 1968–1982.<sup>16</sup>

### Planungen

Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier hat in Verbindung mit der Universität Trier bzw. der Arbeitsgemeinschaft »Hexenprozesse im Trierer Land« bereits eine Reihe von Tagungen zur Geschichte der Hexenprozesse veranstaltet. Zwei Tagungsbände sind in der Reihe »Trierer Hexenprozesse« als Band 1 und 4 erschienen. Vom 25. bis 27. Februar 1999 findet eine **internationale Tagung »Hexenprozesse und Gerichtspraxis«** in der Kultur- und Begegnungsstätte Synagoge in Wittlich statt. Veranstalter ist das Projekt »Zauberei- und Hexenprozesse« im Sonderforschungsbereich 235 »Zwischen Maas und Rhein« der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Trier

unter der Leitung von Prof. Dr. Franz Irsigler und Dr. Gunther Franz. Mitglieder der Friedrich-Spee-Gesellschaften und andere Interessenten sind eingeladen (ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben). Auskunft erteilen Dr. Herbert Eiden und Dr. Rita Voltmer, Universität Trier, DM-(Drittmittel-)Gebäude, 54286 Trier. Tel. (0651) 201–3322/3337, Fax (0651) 201–3950.

Der **Friedrich-Spee-Förderpreis** für herausragende Dissertationen und ähnliche Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zu Friedrich Spee und seiner Zeit in Höhe von 3000 DM wurde 1997 von der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier zum viertenmal verliehen. Vorschläge oder Bewerbungen für eine Verleihung im Jahr 1999 werden an den Vorsitzenden der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier, Weberbach 25, 54290 Trier, erbeten. Die Entscheidung trifft der Vorstand, gegebenenfalls nach Einholung von Fachgutachten.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Namensfindung für die Katholische Akademie Trier. In: Spee-Jb. 4, 1997, S. 148f.
- <sup>2</sup> Peter Oestmann: Hexenprozesse am Reichskammergericht. Köln, Weimar 1997 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31).
- <sup>3</sup> In erweiterter Form veröffentlicht in diesem Spee-Jahrbuch.
- <sup>4</sup> Rezension von Michael Embach in: Mitteilungsblatt der Arbeitsgemein-

- schaft katholisch-theologischer Bibliotheken Jg. 45, 1998, S. 239f.
- <sup>5</sup> Siehe den Bericht von Herbert Eiden in Spee-Jahrbuch 3, 1996, S. 285–294.
- <sup>6</sup> Wolfgang Schild: Hexen-Bilder. S. 329–413 und 16 Farbtaf.
- <sup>7</sup> Paderborn: Schöningh 1997. 368 S. – Rezension von Theo van Oorschot in diesem Spee-Jahrbuch.
- <sup>8</sup> Wie Anm. 1.
- <sup>9</sup> Siehe den folgenden Bericht über die Arbeitsgemeinschaft der Friedrich-Spee-Gesellschaften.
- <sup>10</sup> Zur Namensgebung 1995 siehe Bernhard Schmitt: Das Spee-Gedächtnis in verschiedenen deutschen Städten in den Jahren 1992–1994. In: Spee-Jahrbuch 2, 1995, S. 167–178, hier S. 176f.
- <sup>11</sup> Dazu hat Prälat Hermann Mayer, Mainz, in der Kirchenzeitung »Glaube und Leben«, Mainz 24. 6. 1998, einen Spee-Artikel »Zeugnis von der Hoffnung – auch gegen den Zeitgeist« veröffentlicht.
- <sup>12</sup> Peter Keyser: Friedrich Spee zum Ansehen. In: 25 Jahre Friedrich-Spee-Gymnasium. Trier 1998, S. 9–16.
- <sup>13</sup> Jugend auf Kult-Tour. Wettbewerb der Schülerinnen und Schüler Klassen 10–13. Literatur-Reportagen. S. 33–44: Friedrich Spee.
- <sup>14</sup> Eine Einzelarbeit von Sophia Doms (Jg. 11, Gymnasium Maria-Ward-Schule, Mainz) mit dem 2. Preis, eine Gemeinschaftsarbeit einer 10. Klasse (Bischöfl. Hauptschule St. Matthias Bitburg) mit dem 3. Preis. Ein Bericht ist für das nächste Spee-Jahrbuch vorgesehen.
- <sup>15</sup> Martin Persch: Weihbischof Gerhard Jakob zum Gedächtnis. In: Kreis Trier-Saarburg, Jahrbuch 1999, S. 45–89.
- <sup>16</sup> Martin Persch in: Neues Trierisches Jahrbuch 1988, S. 33–35, Abb. 5 und 1989, S. 317.

*Gunther Franz*

### Die Arbeitsgemeinschaft der Friedrich-Spee-Gesellschaften in den Jahren 1997 und 1998

Der 4. Jahrgang des Spee-Jahrbuchs wurde Anfang Dezember 1997 den Mitgliedern zugesandt. In die Redaktion trat nach dem Tod von Dr. Karl-Jürgen Miesen (am 9. Februar 1997) Prof. Dr. Eckhard Grunewald ein. Er ist Leiter des Wissenschaftsbereichs Literatur und Sprache im Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte in Oldenburg. Dr. Theo G. M. van Oorschot, der die Redak-

tionsleitung für die Spee-Jahrbücher 1, 2, 4 und 5 (das 3. Jahrbuch ist die ihm gewidmete Festschrift) innehatte, hat um Entlastung gebeten, um sich auf sein Lebenswerk, die historisch-kritische Ausgabe der Werke Friedrich Spees (der 4. Band mit den Liedern ist in Arbeit), konzentrieren zu können. Dr. van Oorschot hat entscheidenden Anteil, daß das Spee-Jahrbuch von Anfang an die entspre-

chende Anerkennung gefunden hat; er bleibt Mitglied der Redaktion. Prof. Grunewald hat die Redaktionsleitung ab dem nächsten Jahrbuch 1999 übernommen.

Die drei zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Trierer Verlage »Paulinus-Verlag«, »Spee-Verlag« und »Verlag der Akademischen Buchhandlung« wurden nach Eintritt des Geschäftsführers Siegfried Fäth in den Ruhestand 1998 als »Paulinus Verlag« zusammengefaßt. Da das Spee-Jahrbuch und die übrigen Publikationen zu Friedrich Spee und den Hexenprozessen in der »Edition Spee Verlag« erscheinen, ändert sich äußerlich kaum etwas.

Die Arbeitsgemeinschaft der Friedrich-Spee-Gesellschaften ermöglicht die gemeinsame Mitgliedschaft der Spee-Gesellschaften Düsseldorf und Trier in der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften (in Deutschland). Die Jahrestagung und Mitgliederversammlung fand auf Einladung der Clara-Viebig-Gesellschaft vom 12. bis 14. September 1997 in Bad Bertrich statt. Aus diesem Anlaß haben fünf literarische Gesellschaften in Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Programm »Ungeliebte Landeskinde. Literatur-Skandale in Rheinland-Pfalz« vorbereitet, das im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz vom Kultusministerium unterstützt worden ist. Auf eine literarisch-musikalische Soirée »Ein Weiberdorf sorgt für Aufruhr« (Clara-Viebig-Gesellschaft) folgte ein szenisches Streitgespräch über Stefan

Andres mit dem Schauspieler Karl Michael Vogler. Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier zeigte Szenen aus dem Stück »Hexenbrennen« von Jutta Schubert, dargeboten durch Mitglieder des Ensembles des Theaters Trier (von denen ein Schauspieler inzwischen in Mainz engagiert ist). Die Autorin las den Text »Time Bandit« über ihren Zugang zu Friedrich Spee. Bei dieser Gelegenheit wurde die im Spee-Verlag erschiene Ausgabe des Stücks erstmals vorgestellt. Die Gesellschaft der Arno-Schmidt-Leser bot eine szenische Lesung und das Theaterensemble der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft Szenen aus »Der fröhliche Weinberg«. Die fünf Gesellschaften zeigten Fotoausstellungen. In einer umfangreichen Programmbroschüre wurden die Gesellschaften vorgestellt und der jeweilige »Skandal« erläutert. Beispielsweise hat das Erscheinen der 2. Auflage von Spees Schrift gegen die Hexenprozesse »Cautio Criminalis« (die auch als literarisches Werk gewürdigt wurde) in Köln 1632 für Aufregung gesorgt und den Anlaß gebildet, daß Spee nach Trier versetzt worden ist.<sup>1</sup>

Bei der nächsten Mitgliederversammlung in Lübeck 1998 wurden die Aufgaben und der Name der Gesellschaft erweitert in »Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V.«.

Die Arbeitsgemeinschaft der Friedrich-Spee-Gesellschaften, der (evangelische) Verein für rheinische Kirchengeschichte und der Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth ha-

ben vom 30. Mai bis 1. Juni 1997 in Düsseldorf-Kaiserswerth eine Tagung »Friedrich Spee in ökumenischer Sicht« veranstaltet.<sup>1</sup> Die Vorträge sollen 1999 im Paulinus-Verlag Trier (Edition Spee-Verlag) erscheinen.

Die drei bzw. vier Gesellschaften wollen die Zusammenarbeit bei einer Tagung zum 450. Geburtsjahr von Caspar Ulenberg am 3./4. Juni 1999 in Düsseldorf-Kaiserswerth fortsetzen. Ulenberg ist am 24. 12. 1548 in Lippstadt geboren. Er wurde ein Anhänger des radikalen Lutheraners Matthias Flacius und konvertierte 1572 in Köln zum Katholizismus. 1575 wurde Ulenberg Professor, 1576 Pfarrer in Kaiserswerth an St. Suitbert, seit 1583 in Köln, darunter 1592–1611 Regens des Laurentianums und 1610–1612 Rektor der Universität. Er starb am 16. 2. 1617 in Köln. Ulenberg war ein bedeuten-

der Theologe, Prediger und Seelsorger, Bibelübersetzer und ist bis heute als Psalmdichter bekannt. Es ist die Frage, welche Beziehungen zwischen Ulenberg und Spee bestanden. In jedem Fall ist es interessant, diese Persönlichkeit in ökumenischer Weise zu behandeln.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Gunther Franz: »Hexenbrennen« oder Ist Menschlichkeit skandalös? – Die Friedrich-Spee-Gesellschaft. In: Ungeliebte Landeskinde. Literaturskandale in Rheinland-Pfalz. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften e. V. Berlin 1997, S. 24–29.

<sup>2</sup> Siehe den Bericht von Peter Keyser in Spee-Jahrbuch 4, 1997, S. 133–140.

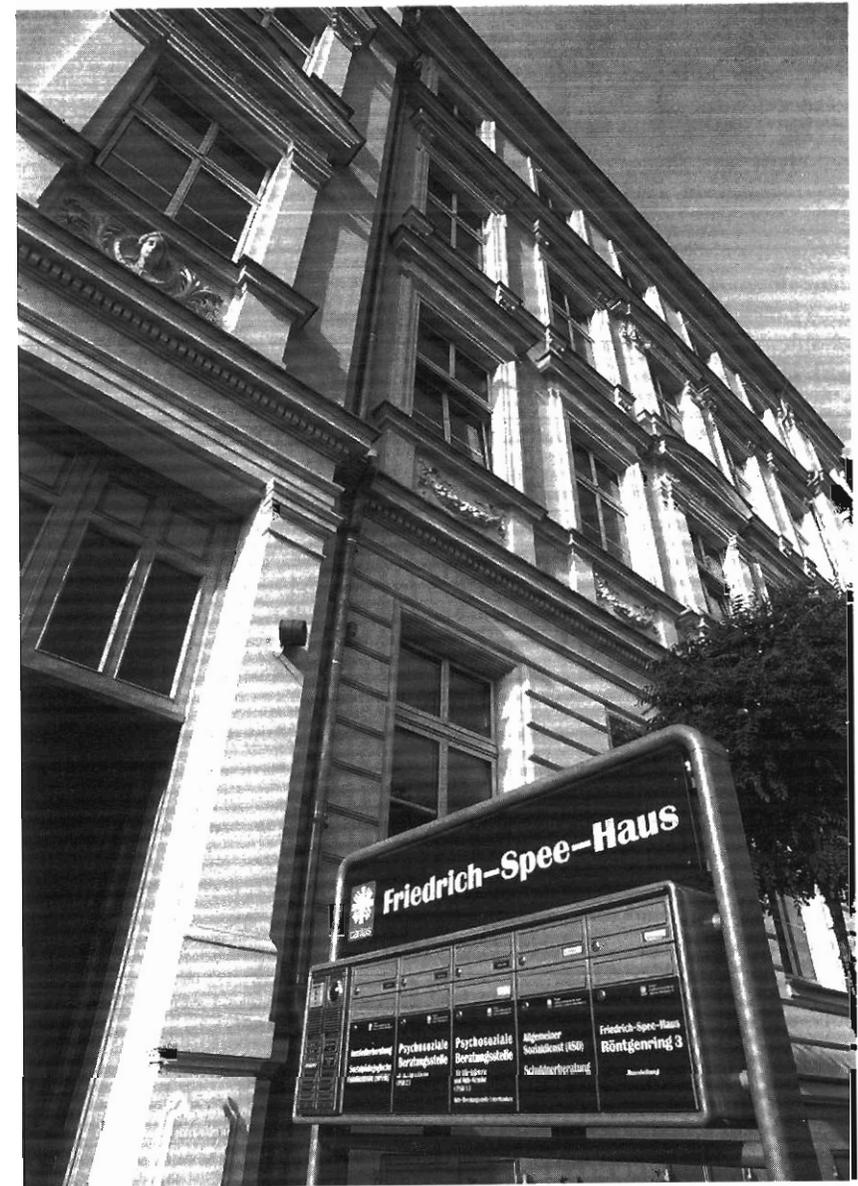
*Gunther Franz*

#### Konzeption des Friedrich-Spee-Hauses in Würzburg<sup>1</sup>

Wer seinem Haus bewußt und überlegt einen Namen gibt, verbindet damit ein Programm und eine Botschaft. Friedrich Spee war ein Mensch, der in politisch, gesellschaftlich und religiös sehr schwierigen Zeiten sich einen Weg durch das Gestrüpp des damaligen Elendes suchte – aber nicht etwa um seinen eigenen Kopf zu retten, sondern um denselben hinzuhalten für Menschen, die in unglaublicher Weise

stigmatisiert waren: für Verfolgte, für »Hexen«. Das ist Vergangenheit. Aber Menschen in Not, an den Rand Gedrängte, Ausgestoßene gibt es auch heute zuhauf. Die Hexen damals hatten eine ganz besondere Eigenschaft: Ihnen wurden böse Dinge, schlimme Taten, diabolische Kräfte angedichtet, und deshalb mußten sie vernichtet werden.

Vielleicht braucht ein Gemeinwesen seine Projektionsfläche (wie der



Briefkasten- und Klingelanlage der verschiedenen sozialen Dienste im Friedrich-Spee-Haus in Würzburg

Film nicht ohne Leinwand auskommt), seine Sundenböcke, Menschen oder Gruppen, die den Schatten repräsentieren: Den Trinker, der die Suchtbereitschaft der ganzen Gesellschaft auf die Spitze treibt, zur »Perfektion« bringt, die »schlechte« asoziale Familie, um sich selbst besser zu den Guten zählen zu können, den »Fremden«, der der Aussiedler im eigenen Land ist, um seiner Xenophobie (Fremdenangst) nachzugeben. Doch wozu um alles in der Welt könnte Aids nützlich sein? Vielleicht, um der Angst vor Vergänglichkeit und Vernichtung einen Namen zu geben. Und vielleicht brauchen manche Fromme als Antipoden den Sünder, um dem Funken »Unmoral« und »moralische Verkommenheit«, der in jedem Menschen glimmt, gelegentlich und freilich bestens sublimiert Gestalt zu geben.

Eine Verknüpfung von Hexenjagd und Aids fällt nicht sonderlich schwer. Wer die Diagnose HIV-positiv erhält, ist erschüttert, enturzelt und verängstigt. (Wann werde ich erkranken? Wie lange habe ich noch zu leben? Wenn das rauskommt! Meinen Eltern werde ich das nie sagen können). Aids ist eine außerordentlich schwierige Krankheit: Sexuell übertragbar, bislang zumindest zum sicheren Tod führend, den Virusträger zwingend, seine Infektion und Krankheit im Verborgenen zu leben, ihn und seine Angehörigen wegen Angst vor sozialer Achtung Höllenqualen leiden lassend, Moralisten, Christen und auch Befürworter eines strammen Staates immer wieder in

Versuchung führend, einige lassen sich aber auch gerne in Versuchung führen. (Die sind doch selber schuld! – Mit denen habe ich kein Mitleid! – Die gehören doch alle ...! – Aids ist eine Strafe Gottes! – Man muß ihrer habhaft werden!).

Aids hat – weltweit – die Eigenschaft, Vernichtungsängste bei denen zu evozieren, die einem Aids-Kranken zu nahe kommen, und diese Ängste, tief im Bauch sitzend, scheinen durch Aufklärung alleine nicht zu erreichen zu sein. Sie sind aber nur ein Grund, weshalb sich immer wieder Leute finden, die zu Repressalien gegen Aids-Kranke aufrufen. Es gab Pläne, Aids-Kranke zu isolieren, sie in Lager zu stecken, eigene Krematorien zu bauen. So hätte es vor zehn Jahren in Bayern fast einen Super-GAU gegeben. Schier noch gröber, die Öffentlichkeit weiß es noch gar nicht so recht, geht es derzeit zu bei dem Bestreben, eine namentliche Meldepflicht zu installieren.

In Spees Lied heißt es: Reiß die Himmel auf! Dieser könnte sperrangelweit offen stehen, wenn wir die Bretter vor unseren Köpfen wegnehmen würden, die Bretter der Vorurteile, Projektionen, Ausgrenzungen, Schuldzuweisungen. Was helfen würde, ist eine ehrliche Selbstschau, ein Loslassen, ein in absichtslose Stille Gehen, was vielleicht besonders für den religiösen Eiferer gelten mag, eine Annahme der eigenen Schattenseiten. Wer in diesem Prozeß voranschreitet, hat es nicht mehr nötig, die eigenen abgespaltenen Anteile

auf Mitmenschen zu projizieren und diese dann der Flamme anzuvertrauen.

So könnte die Identität unseres Friedrich-Spee-Hauses sein, unser Leitbild, unsere spezifische Aufgabe, nicht nur einfach in Not zu helfen (das wäre schon viel!), sondern eine hohe Sensibilität für Menschen zu entwickeln, die im Fadenkreuz der Vorurteile und Marginalisierung leben müssen. Unsere Botschaft an die, die ins Haus kommen, soll sein: Wir stehen für dich ein, wir wollen dir helfen, der vernichtenden Flamme zu entgehen.

Das Haus: Ein ruhiger Ort an lauter Stätte, altes Gemäuer, darin aber moderne Technik und hoffentlich auch ein neuer Geist, solide im Boden verwurzelt, eine »Schutzburg«, in welche Menschen in Not schon mal flüchten und sich dort aufgehoben fühlen können. Das Haus will ein offenes und einladendes Haus sein. Darauf haben wir im Design der Ausstattung und in der Farbharmonie gut geachtet; und dabei zugleich an uns Mitarbeiter selber gedacht, die wir genauso einer Wärme bedürfen, zumal der Suchtkranke auch uns an unsere existentielle Grenzen zu bringen vermag. In der Aids-Arbeit sind Vernichtungsangst, Siechtum und Sterben unsere ständigen Begleiter. Das Haus soll aber nicht nur der klassischen Beratung dienen, sondern ebenso sehr Raum zum Konferieren sowie für Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit bieten, die in diesem Haus eine Einheit bilden werden. Hier wird die Wech-

selwirkung klar, daß Hilfe für den Einzelnen per se auch politisches Handeln nach innen und nach außen ist und daß politisches Handeln Auswirkungen auf den individuellen Hilfefreiprozess hat.

Weitere Angebote des Hauses: Ein *Raum der Stille*, um einen spirituellen Text oder ein Lied zu hören, das von Geborgenheit und Vertrauen erzählt, ein Gebet zu sprechen, eine Regenbogenfeier für Aids-Kranke zu gestalten. Eine *Ausstellung* von Bildern, die von Aids-Kranken gemalt wurden. Unser Keller, das *Casino*: Es lädt ein zum Verweilen, zum Feiern. Man kann dort zusammen etwas trinken, schnell eine Pizza heiß machen, so daß man in das Haus kommen kann und nicht nach einer Stunde wieder gehen muß, sondern ein Stück weit Leben teilen kann. Gerade die Aids-Kranken, die unseren monatlichen Stammtisch gerne besuchen, wissen diese Stätte, den »kollektiven Schutzraum« außerordentlich zu schätzen.

Bei uns müssen die HIV-Positiven in Unterfranken und gelegentlich darüber hinaus sich nicht verstecken oder vor Verurteilung beziehungsweise vor sozialem Ausschluß Angst haben. Wir setzen sie nicht auf die theologische oder gesellschaftliche Strafbank, sondern holen sie von dort herunter. Wir ermuntern sie, sich mit ihrer Infektion aktiv und positiv auseinanderzusetzen, stützen ihre Angehörigen, Partner und Freunde. Wir helfen in konkreten Problemsituationen, vor allem aber bieten wir als tragendes Element un-

sere persönliche, helfende Beziehung, unsere Freundschaft an. Wir haben pro Jahr 500 bis 600 anonyme Telefonberatungen, betreuen an die 200 Klienten in Direktkontakt, führen 60–80 Aufklärungsveranstaltungen durch und betreiben ein Haus, in welchem sechs HIV-Positive unter Betreuung leben können. Bisher zog es uns ca. 20mal im Jahr zum Friedhof. Neuerdings gibt es für einen Teil der von HIV und Aids Betroffenen dank neuer Medikamente Grund zur Hoffnung. Für mich eine faszinierende Vision, daß wir einen Teil unserer Freundinnen und Freunde werden nicht mehr beerdigen müssen. Neue Behandlungsmethoden dürfen aber nicht zu einer Vernachlässigung der Prävention führen, so weit sind wir noch lange nicht.

So haben wir ein Haus, in welchem beinahe die ganze Bandbreite dessen, was uns in unserer Arbeit wichtig ist, geschehen kann. Ein Haus mit einer bezaubernden Atmosphäre, die weniger eine Folge des großen Geldes als Resultat feiner innenarchitektonischer Inspiration ist.

## Im Namen Friedrich Spees

### Im Mittelpunkt der ältere Mensch – Senioren als Mitarbeiter gefragt

#### I. Die Friedrich-Spee-Akademie in Düsseldorf

Seit 1996, also 11 Jahre nach Gründung der Friedrich-Spee-Gesellschaft, besteht in Düsseldorf nun auch eine Friedrich-Spee-Akademie.

Die Arbeit der sechs hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unterstützt durch insgesamt 16 geringfügig Beschäftigte, die die Betreuungsarbeit in der Wohngemeinschaft sowie zu Hause und in der Klinik ganz wesentlich mittragen. So möge das Haus ein Ort sein, wo ein guter Geist, ein – wenn man so will – göttlicher Geist weht. Und wo ein solcher Geist zum Durchbruch kommt, herrscht keine neue Erkenntnis, keine Doktrin, kein besonderes Gesetz, sondern: Menschen können durchatmen, ihre Häupter erheben, ihre Würde zurückgewinnen, ihre Barmherzigkeit pur. Solch ein Haus möchte unser Friedrich-Spee-Haus sein.

Alfred Spall

#### Anmerkung

<sup>1</sup> Zusammenfassung zweier Ansprachen von Herrn Spall zur Einweihung des Friedrich-Spee-Hauses am 21. März 1997.

Wie Bernd Lamprecht, der Initiator dieser Akademie der zweiten Lebenshälfte, berichtet, gab es bei den Überlegungen, welchen Namen die Neugründung tragen sollte, zunächst verschiedene Vorschläge. Als aber Friedrich Spee genannt wurde, ergab

sich spontane Einstimmigkeit. Ganz offenkundig hat dieser Name weit über kirchliche und konfessionelle Grenzen hinweg einen guten Klang.

Das Bildungsangebot der Friedrich-Spee-Akademie kann sich mit dem anderer kultureller Einrichtungen durchaus messen. Im Veranstaltungsprogramm finden sich aus so unterschiedlichen Fachbereichen wie Politik und Musik, Wirtschaft und Literatur, Recht und Gesundheit sehr interessante Themen. Hinzu kommen Gesprächsrunden, Theater- und Museumsbesuche, Exkursionen, Studienfahrten und manches mehr. Auch der Namenspatron soll regelmäßig in seiner geschichtlichen und aktuellen Dimension in den verschiedenen Stadtteilen Düsseldorfs zur Sprache kommen. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, daß sich die Angebotszeiten am Tagesplan der Senioren orientieren. So mögen z. B. verständlicherweise viele ältere Menschen vor allem im Winter keine Abendveranstaltungen mehr besuchen.

Der entscheidende Unterschied zu anderen Bildungseinrichtungen besteht jedoch darin, daß hier Senioren als Mitarbeiter ausdrücklich gefragt sind: vom Bürodienst bis hin zur Referententätigkeit. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Interessen und Neigungen, Fähigkeiten und Kräften einzubringen, sei es in der Weiterführung beruflicher Kompetenzen, sei es auf einem ganz anderen Gebiet, von dem man schon immer träumte, wozu aber der berufliche Alltag keine Zeit ließ. Dies ist besonders wichtig

im Blick auf die angestiegene Lebenserwartung und den nicht mehr seltenen vorzeitigen Ruhestand. Die wachsende Freizeitgesellschaft ruft geradezu nach solchen Betätigungsfeldern. Hier haben die Begründer der Friedrich-Spee-Akademie die Zeichen der Zeit erkannt. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, wenn Bernd Lamprecht nach Ausweitung auf Bezirks-, Landes-, ja Bundesebene drängt.

#### II. Die Akademie Kues

Auch sie hat im Jahre 1996 als Seniorenakademie und Begegnungsstätte nach dem gleichen Prinzip die Arbeit aufgenommen, allerdings unter weit aus günstigeren Voraussetzungen. Finden wir in Düsseldorf am Burgplatz ein eher bescheidenes, von Sponsoren ermöglichtes Büro vor, so betreten wir in Kues historischen Boden mit jahrhundertalter Tradition. Wer kennt nicht den *genius loci* mit seiner weltberühmten Bibliothek und der vorbildlichen Stiftung: Nikolaus von Kues. Auf dem angrenzenden Gelände befinden sich das moderne Akademiegebäude und ein Komplex neu erbauter Seniorenwohnungen. Die Akademie lädt ein in lichte Räume, die neben Nikolaus von Kues die Namen Hildegard von Bingen, Theresa von Avila, Edith Stein, Friedrich Spee, Alfred Delp und Dietrich Bonhoeffer tragen. Diese Namen stehen allein schon für ein vielfältiges Programm, ein wahrhaft katholisches Programm – nicht in ei-

nem engen, konfessionalistisch abgrenzenden Sinn, sondern in des Wortes ureigenster Bedeutung, die auf Ganzheit gerichtet ist (*katholon* = auf ein Ganzes hin). Hier geht es um den ganzen Menschen, der mehrdimensional ist: außer seiner körperlichen Verfaßtheit geht es um seine geistige, seelische, religiöse, soziale Dimension.

Das Bildungsprogramm ähnelt dem in Düsseldorf. Freilich kommt die religiöse Dimension ausdrücklich hinzu: Theologie und Philosophie, Glaube in enger Verbindung mit dem Leben sind ein unverzichtbarer Schwerpunkt. Es kommt weiter hinzu, daß Senioren hier eine eigene Zeitung gestalten. Die Räumlichkeiten gestatten es, daß sich die Menschen hier zum Gespräch treffen, Zeitung lesen, Kaffee trinken oder einfach nur auf die Mosel und die vorbeifahrenden Schiffe schauen können. Schließlich steht das Haus für jegliche Art von Fest und Feier offen.

### III. Von der Würde des Menschen

Man kann fragen, was das alles mit Friedrich Spee zu tun hat. Nun, überall dort, wo es um die Würde des Menschen geht, gibt auch Friedrich Spee eine Antwort in seiner Zeit und

über seine Zeit hinaus. In beiden Akademien geht es um die Würde des älteren Menschen. Wo der ältere Mensch nur als Betreuungsobjekt (und Zahlmeister) gesehen wird, ist schon seine Würde verletzt, und sei die Betreuung noch so gut gemeint, von einer allerletzten Lebensphase einmal abgesehen, in der oft nur noch Betreuung möglich ist. Auch der ältere und alte Mensch ist in seiner Mehrdimensionalität zu begreifen. Erst wer so nach ihm fragt und ihn so in die Gesellschaft integriert, wird seiner Würde umfassend gerecht. Friedrich Spee hat in seinem Leben und mit seinem Werk deutlich gezeigt, wie er mit Menschen umgeht, die in der Gefahr stehen, gesellschaftlich ausgegrenzt zu werden und auch tatsächlich ausgegrenzt wurden. Sein Bild vom Mensch ist bestimmt durch die naturgegebene Würde und das Liebesgebot der christlichen Botschaft. In dem einen Fall (in Düsseldorf) ist er Namensgeber für eine ganze Institution; im anderen Fall (in Kues) ist er – zusammen mit anderen – »Pate«. In beiden Fällen ist er ein Gewährsmann für ein Menschenbild, das sich an der Würde jedes einzelnen orientiert.

Horst Josef Becker

### Kaiserswerth ehrt Professor Italo Michele Battaferano

Es ist eine gute und langjährige Tradition, daß der Heimat- und Bürger-

verein zum Geburtstag von Friedrich Spee, am 25. Februar, nach Kaisers-

werth, dem Geburtsort Friedrich Spees, einlädt, um diesen Tag festlich zu begehen. Dieser Tag bietet dann auch eine gute Gelegenheit, die Friedrich-Spee-Plakette für Verdienste um Friedrich Spee zu verleihen. In diesem Jahr war es nicht der Geburtstag selbst, sondern Samstag, der 28. Februar, an dem zur festlichen Veranstaltung eingeladen wurde. An diesem Tag sollte Professor Italo Michele Battaferano aus Trient geehrt werden. Die Feier begann um 18.30 Uhr mit einem Festhochamt in der Basilika aus Anlaß des Todestages des hl. Suitbertus, zu dem die Pfarrgemeinde eingeladen hatte. Zelebriant war Weihbischof Dr. Klaus Dick aus Köln. Der Basilika-Chor sang die *Missa secunda* von Hans Leo Haßler. Der Weihbischof ging in seiner Predigt zunächst auf das Leben und Wirken des Pfarrpatrons ein, weil Kaiserswerth in diesem Jahr die 1300-Jahrfeier seiner Ankunft auf der Rheininsel begeht. Der Prediger bezog aber auch Friedrich Spee mit in seine Überlegungen ein, der den hl. Suitbertus, den Missionar vom Rhein und des Bergischen Landes als Vorbild für seine eigene Entscheidung, selbst in die Mission zu gehen, gesehen habe. Die Kirche in Kaiserswerth, die zur Zeit Friedrich Spees schon lange als Bauwerk existierte, und vor allem die Liturgie, die hier seit Jahrhunderten gefeiert wurde, habe ihn für seinen Lebensweg und sein späteres theologisches und schriftstellerisches Werk inspiriert.

Im Anschluß an den festlichen

Gottesdienst begann – ebenfalls in der Basilika – die Veranstaltung aus Anlaß des 407. Geburtstages von Friedrich Spee. Wilhelm Mayer, der Vorsitzende des Heimat- und Bürgervereins, konnte viele Gäste und Freunde Spees begrüßen, die aber auch gekommen waren, um den neuen Träger der Friedrich-Spee-Plakette, Professor Italo Michele Battaferano, zu ehren.

Professor Battaferano hielt zunächst seinen Vortrag über »Friedrich Spees *Cautio Criminalis* und ihr Nachwirken«, womit er sich als exzellenter Kenner dieses berühmten Buches auf dem Weg zur Abschaffung der Folter sowie der Hexenprozesse überhaupt und damit seines starken Einflusses auf die europäische Strafgesetzgebung auswies. Spee habe in der zu seiner Zeit umstrittenen aber bahnbrechenden Schrift *Cautio criminalis* seine mühsam erworbene Überzeugung in durchdachter Rhetorik geschickt seinen Lesern unterbreitet und dabei die Hoffnung gehabt, daß auf diese Weise die gesunde Vernunft am Ende über Vorurteile und Aberglaube siegen würde. Spees Weg sei lang und schwierig gewesen, länger und schwieriger als zum Beispiel der der Aufklärer des 18. Jahrhunderts, denn er habe wissenschaftliches Neuland betreten. Er habe beweisen müssen, daß die Folter keine Wahrheit, sondern Lüge produziere, daß Hexenverfolgung und Hexenprozesse Ungerechtigkeit und Barbarei verursachten. Friedrich Spee habe alles gewagt, daher gebühre ihm Bewun-

derung, zumal die Menschen heute – 400 Jahre nach seiner Geburt – immer noch nicht gelernt hätten, ohne Folter und Massenverfolgung zu leben. Der starke Beifall der Zuhörer war eine deutliche Antwort auf das Engagement des Wissenschaftlers und seine überzeugende Art der Darstellung.

In seiner Laudatio stellte anschließend Wilhelm Mayer die Person und das Werk Italo Michele Battafaranos genauer vor. Neben Arbeiten über Grimmelshausen, Harsdörffer, Knorr von Rosenroth und viele weitere Themen (insgesamt über hundert Publikationen) und neben der Vorstandsmitgliedschaft in drei literarischen Gesellschaften hob Mayer vor allem Battafaranos zwei Bücher und sieben weitere Veröffentlichungen über Friedrich Spee hervor. Er beschloß seine Laudatio wie folgt: »So hat sich Italo Michele Battafarano um die Erforschung des Werkes von Friedrich Spee, vor allem der *Cautio criminalis* in außerordentlicher Weise verdient gemacht. Die Bürger von Kaiserswerth danken

ihm dafür durch die Verleihung der Friedrich-Spee-Plakette des Heimat- und Bürgervereins Kaiserswerth«.

Die Plakette, die Wilhelm Mayer und Gregor Menges im Anschluß an die Laudatio an Professor Battafarano überreichten, hat der Düsseldorfer Künstler Bert Gerresheim im Jahre 1987 geschaffen. Sie zeigt in der Mitte Friedrich Spee; links ist ein Hexenbrand zu sehen und rechts der gekreuzigte Christus sowie eine Laute als Symbol des Dichters. Der rechte Arm sprengt die Ketten des Hexenwahns, mit der linken Hand preßt Spee ein Buch an seinen Körper. Der obere Bildrand trägt die Inschrift »Friedrich Spee Kaiserswerth 1591«; im unteren Rand erkennt man ein »IHS«, das Christus-Emblem, das die Jesuiten der Spee-Zeit häufig benutzten.

Nach dem offiziellen Teil gab es noch Gelegenheit, Professor Battafarano persönlich zu beglückwünschen.

Hans Müskens

## Symposium in Tecklenburg

»Hexenverfolgungen im Land des Westfälischen Friedens« hieß das Symposium, zu dem sich am Samstag dem 6. Juni 1998 Forscherinnen, Forscher und Interessierte im Tecklenburger Haus des Gastes trafen. Für die Gäste bot sich hier die Möglichkeit, mit den WissenschaftlerIn-

nen zu diskutieren und sich über deren Arbeit zu informieren, ein Angebot, das auch einige MünsteranerInnen nach Tecklenburg gelockt hatte.

Die kleine Stadt Tecklenburg unweit von Osnabrück ist ein Ort mit einer interessanten Geschichte. Einst

war die Stadt Sitz eines Grafenhauses, und die Grafschaft Tecklenburg existierte bis 1707 als unabhängiges Territorium. Zu den illustren Persönlichkeiten, die Tecklenburg in seinen Mauern beherbergte, gehört der niederrheinische Arzt Dr. Johann Weyer (1515/16–1588), der ein enger Freund der Gräfin Anna von Bentheim-Tecklenburg (um 1530–1588) und ihres Sohnes Graf Arnold (1554–1608) war.

In ihrem Eingangsreferat würdigte die Tecklenburgerin Marielies Saatkamp, die die Veranstaltung vorbereitet hatte, den mutigen Arzt, der

sich im 16. Jahrhundert als erster Deutscher schriftlich mit den Hexenverfolgungen seiner Zeit auseinandergesetzt hatte. Weyer veröffentlichte sein Werk *De Praestigiis Daemonum* 1563, in einer Zeit, die von Mißernten, Teuerung und ökonomischer wie sozialer Unsicherheit geprägt war. In dieser Zeit kam es im Alten Reich vermehrt zu Hexenverfolgungen, und das obwohl das Paradebuch der Hexenjäger, der *Hexenhammer* des Dominikaners Heinrich Institoris, bereits seit fast achtzig Jahren bekannt war und viele glaubten, das Hexenmuster habe sich be-



Teilnehmer des Symposiums in Tecklenburg am Wierturm, erbaut 1884 zur Erinnerung an Johann Weyer (auch: Wier), der in Tecklenburg starb und begraben wurde.

reits überlebt. Marielies Saatkamp stellte dar, wie Weyer das Kumulativdelikt der Hexerei mit Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber und Hexensabbat aus medizinischer Sicht als Einbildung und leeren Wahn entlarvte. Der Arzt, der in den Niederlanden als ein Vorläufer der Psychiatrie gilt, diagnostizierte bei den geständigen »Hexen« eine Geisteskrankheit, die »Melancholie«, die sie den Einflüsterungen des Teufels zugänglich mache und ihnen suggeriere, unmögliche Dinge zu tun.

Ohne Zweifel hatten Weyers Thesen bei seinen Zeitgenossen eine ungeheure Wirkung. So sind in der Grafschaft Tecklenburg bisher keine Hexenverfolgungen nachgewiesen worden, was möglicherweise mit Weyers Kontakt zum Grafenhaus zusammenhängt, aber auch schlicht und einfach an der unzulänglichen Quellenlage liegen kann. Daß Weyer, anders als im 19. Jahrhundert allgemein verbreitet, nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang mit den nur wenigen überlieferten Prozessen im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg gebracht werden kann, wies Frau Dr. Erika Münster-Schröer aus Essen nach. Die Wissenschaftlerin, die als Stadtarchivarin in Ratingen arbeitet und frühe Prozesse zwischen 1500 und 1550 im Herzogtum Jülich erforscht, betonte, daß die gezielte Verfolgung von Zaubereidelikten in Jülich bereits vor Weyers Wirken als Leibarzt des Herzogs Wilhelms des Reichen von Jülich-Kleve-Berg ab 1550 aufgehört hatte. Daß der vor allem in Religionsfragen tolerante

Herzog, der seine Kinder lutherisch und katholisch erziehen ließ, kein Hexenverfolger war, stellte die Forscherin nicht in Abrede.

Den vielseitigen Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635) stellte Hans Müskens aus Ratingen vor. Müskens, Vorsitzender und Mitbegründer der Friedrich-Spee-Gesellschaft in Düsseldorf, würdigte Spee als Seelsorger, Unruhestifter und Poeten, als einen Mann, der mit seinen Gedichten, Meditationsschriften und Kirchenliedern an die Herzen und Seelen der Menschen appellierte. Als Seelsorger bekam Spee Zutritt zu den Kerkern der unglücklichen Hexenprozeß-Opfer und begleitete sie auf ihrem letzten Gang. Niemals habe er eine Schuldige zum Scheiterhaufen geführt, betonte Spee in seiner *Cautio Criminalis*. Das bis heute lesenswerte Buch erschien 1631 anonym und prangerte das gängige Verfahren bei Hexenprozessen in Deutschland an, bei dem Geständnisse durch grausame Folterungen erpreßt wurden. »Im Zweifelsfalle für den Angeklagten« sei einer der modernen Rechtsstandpunkte, die Spee, so Müskens, in seiner *Cautio* vorweggenommen habe.

Wie unterschiedlich die Hexenprozeßpraxis selbst auf kleinem Raum gehandhabt wurde, stellte die Historikerin Sabine Alfing exemplarisch an der Stadt Münster und dem Gogericht Davensberg-Ascheberg im südlichen Münsterland dar. In der Stadt Münster habe die Hexenverfolgung zwischen 1552 und 1664 in 31 Verfahren nur nachweislich fünf To-

desopfer getordert. Einen Schwerpunkt der Prozesse stellte die Forscherin zwischen 1627 und 1635 fest, einem Zeitraum, in dem die einzige wirkliche Bedrohung Münsters im Dreißigjährigen Krieg liege. Ledige Frauen der untersten sozialen Schicht, die nicht gebürtig aus der Stadt kamen, wurden die Opfer der Hexenjustiz in Münster. Anders sehe der Befund für das benachbarte Davensberg aus, wo im gleichen Zeitraum etwa 104 Prozesse fast ebenso viele Todesopfer fanden. Die Folter sei dort mit einer Grausamkeit angewandt worden, die selbst die Vorgaben der damaligen Rechtspraxis übertreffe.

Bei der Fülle der Informationen gab es für die Gäste viele offenen Fragen. In der teilweise recht lebhaf-

ten Diskussion ging es um die Folter ebenso wie um die Rolle der Kirche. Die Diskussion zeigte, wie schwierig es ist, im Rückblick durch die Jahrhunderte eine Situation zu beleuchten, die uns fremd und doch so aktuell ist. Kein Wunder, daß man erst am frühen Nachmittag auseinanderging. Doch selbst nach dem Informations-Marathon zeigten sich Gäste und Referenten noch interessiert an einem Rundgang durch Tecklenburg unter der Führung von Marielies Saatkamp, die auf dem historischen Marktplatz und auf der Burgruine die Freundschaft Weyers mit den Tecklenburger Grafen, besonders mit der Gräfin Anna von Bentheim-Tecklenburg schilderte.

Marielies Saatkamp

## Besprechungen

**Gunther Franz / Hans-Gerd Wirtz (Hrsg.): Friedrich Spee als Theologe. Trier 1997. 144 S.**

Anders als dem Dichter und dem Bekämpfer des Hexenwahns wurde dem Theologen Friedrich Spee bislang in der Forschung relativ wenig Aufmerksamkeit zuteil. Dabei war Spee jahrelang als Moralthologe bzw. Bibelwissenschaftler in Paderborn, Köln und Trier tätig. Um diese unterbewertete Seite von Spees Wirken verstärkt ins Licht zu rücken, veranstaltete die Spee-Gesellschaft Trier 1996 gemeinsam mit der Katholischen Akademie Trier ein Symposium. Sechs Referate, die damals gehalten wurden, sind im vorliegenden Band veröffentlicht.<sup>1</sup> Sämtliche Beiträger sind Theologieprofessoren bzw. theologisch vorgebildet, so daß man rein theologische Ansätze im Umgang mit Spee und seinem Oeuvre erwarten würde; nahezu alle Beiträge zeigen jedoch, daß der Dichter und der Theologe Spee kaum zu trennen sind.

Der Kirchenhistoriker Heribert Smolinsky skizziert in dem einleitenden Übersichtsbeitrag den geistigen Hintergrund, vor dem Spee agierte: Stichworte, die in der Hinsicht den Charakter der Zeit kennzeichnen, sind die Institutionalisierung der Bildung in Schule und Universität, die Mathematisierung der Welt und eine

Anthropologisierung der Theologie; dies alles hat im einzelnen Spees Wirken und sein Werk geprägt. Seine Singularität liege aber darin, daß er nicht — was man aufgrund seiner theologischen Lehrtätigkeit und der Ordenstradition erwarten würde — ein großes wissenschaftliches Oeuvre hinterlassen habe, sondern daß vielmehr »der Sinn für die Lebendigkeit des Lebens« (S. 30) bei ihm die standes- und ordensüblichen Grenzen sprengt und ihn zu einem undisziplinierten Denken befähigt habe, aus dem seine Dichtungen und die *Cautio* hervorgegangen seien.

Zwei Beiträge, und zwar von Michael Sievernich und Balthasar Fischer, fragen nach Spees Gottesbild. Ersterer stellt heraus, daß die Vergewärtigung Gottes Spees theologisches Denken prägte, den Impetus seines seelsorgerischen Handelns ausmachte und seine drei Hauptwerke gleichsam zu einem Triptychon vereint: die Suche nach dem schönen Gott als dem Objekt der *contemplatio* sei in der *Trutz-Nachtigall* beheimatet, in der *Cautio* bilde der barmherzige Gott den Mittelpunkt und im *Gülden Tugend-Buch* überlagere der gegenwärtige Gott der *praxis pietatis* den schönen Gott der *contemplatio*. Fischer inventarisiert die vielfach vorhandenen weiblichen Züge in Spees Gottesbild und versucht, zu den Wurzeln dieser

Tradition in der Väterzeit und im Mittelalter vorzudringen, um letztendlich eine gewisse Verwandtschaft in der Hinsicht zwischen Spee und Franz von Sales aufzudecken.

Spees Osterlied »Ist das der Leib, Herr Jesu Christ?« interpretiert Alex Stock anhand der Attribute der Leiblichkeit des Auferstandenen, wie sie Thomas von Aquin in der *Summa Theologica* (Suppl. quaest. 82–85) behandelt: *impassibilitas*, *subtilitas*, *agilitas* und *claritas*. Er ordnet das Lied zudem ein vor dem Hintergrund der ikonographischen Tradition sowie in den größeren Kontext der Osterimaginationen in der *Trutz-Nachtigall*.

Mit dem Moralthologen Spee befassen sich schließlich zwei Beiträge: Helmut Weber versucht den Nachweis zu erbringen, daß die im Historischen Archiv der Stadt Köln vorhandene, nur handschriftlich überlieferte und 1996 von ihm edierte *Theologia moralis explicata* als Nachwirkung der Lehrtätigkeit Spees zu betrachten ist, wobei er die Gemeinsamkeiten mit den gesicherten Werken und persönlichen Eigenheiten Spees in der fraglichen Schrift herausstellt; Theo van Oorschot sieht in der Anleitung zur Generalbeichte, der 1634 in Köln in lateinischer Sprache erschienenen *Industria spiritualis*, deren deutsche Vorlage von 1631 offensichtlich verlorengegangen ist, ein Werk Spees, das bestenfalls von dem ansonsten nicht nachweisbaren Franziskaner Keutbrewer oder Leutbrewer, der bislang als der Verfasser galt, überarbeitet

worden wäre, wenn der Name nicht ein bloßes Pseudonym sei, hinter dem sich Spee verberge. Die Methode der *Industria* ähnele auf jeden Fall weitgehend der Spees in entsprechenden Abschnitten des *Gülden Tugend-Buchs*.

Der vorliegende Band vermittelt zwar kein grundsätzlich neues, umfassendes Bild des Theologen Spee, er vertieft aber in recht aufschlußreicher Weise manchen Aspekt von dessen theologischem Wirken und Denken, erschließt der Spee-Forschung neue Perspektiven und vermag zudem zu weiterführenden Forschungen anzuregen. Zu loben ist obendrein, daß es den Herausgebern gelungen ist, die Beiträge so rasch nach der Tagung zu veröffentlichen.

### Anmerkung

<sup>1</sup> Vgl. den Tagungsbericht von Bernhard Schneider im Spee-Jahrbuch 4 (1997), S. 127–133.

Guillaume van Gemert

**Andrea Rösler: Vom Gotteslob zum Gottesdank. Bedeutungswandel in der Lyrik von Friedrich Spee zu Joseph von Eichendorff und Annette von Droste-Hülshoff. Paderborn 1997. 368 S.**

Infolge der angewandten Methode hat diese Arbeit ein Ergebnis gezeitigt, das möglicherweise von der Ver-

fasserin so nicht vorgesehen war. Die Konzentration auf Gotteslob und Dank an Gott hat in dem Spee gewidmeten Teil des Buches dazu geführt, daß sich die Aufmerksamkeit der Verfasserin nur auf den die Loblieder enthaltenden Mittelteil der *Trutz-Nachtigall* richtet, unter Ausschluß des vorangehenden Braut-Jesu-Zyklus und der nachfolgenden, großenteils in der Eklogenform verfaßten Leben-Jesu-Lieder. Bei der Untersuchung einer Reihe von Motiven in diesen sog. *Laudes*, allermeist Naturphänomenen, ist sie auf einen wesentlichen Unterschied zwischen den Lobliedern und den anderen Liedern der TN gestoßen, den ich so präzise noch nirgendwo beschrieben gefunden habe. Im Vergleich zur zeitgenössischen Dichtung, die sich nicht genügt konnte an rhetorischen Formen und poetischen Gleichnissen, findet sich in diesem Teil der TN nichts Allegorisches oder Sinnbildliches, sondern nur die Haltung der Achtsamkeit, mit der sogar die kleinste Naturerscheinung eingehend betrachtet, als Gottes Werk erkannt und als Antrieb zum Lob Gottes erfahren wird. Das »uneigentliche« übertragene Sprechen beschränkt sich hier auf die Stilfigur der Metapher.

Die Verfasserin verfolgt zu jedem einzelnen Motiv dessen geschichtliche Entwicklung durch die Jahrhunderte und muß immer wieder feststellen, daß es im *Laudes*-Teil der TN im Gegensatz zum sonstigen Gebrauch fast durchgehend nur genaue Wahrnehmung ohne Allegorisierung

oder Emblematisierung gibt. Bisher hat die Spee-Forschung zumeist versucht, die großen durchgehenden Linien in der TN zu erkennen, und darüber die Eigenart des *Laudes*-Zyklus zu wenig beachtet. Mit Recht kann R. jetzt behaupten, dieser sei »der originellste, ja Spee-typischste« (S. 54) der drei TN-Zyklen. Auch wenn R. die *Laudes* Spees nur mit dem Sonnengesang des heiligen Franziskus vergleicht (S. 84) und kaum erkennt, daß Spees Achtsamkeit ganz auf dem Boden der Meditationen und Kontemplationen der *Geistlichen Übungen* des Ignatius von Loyola gewachsen ist; auch wenn ihre Motivuntersuchung zuallererst im Hinblick auf die Konsequenzen für das Gotteslob in der TN erfolgt und sie Spees Haltung der Achtsamkeit nur unter diesem Aspekt thematisiert, scheint mir die genaue Beschreibung der von den anderen beiden TN-Zyklen abweichende Eigenart des *Laudes*-Teils die reifste Frucht ihrer Arbeit zu sein. Selber bemerkt sie einmal: »Bezeichnenderweise unterläßt es Spee, ... allegorische Bedeutung zuzuweisen. Im Gegensatz zu Augustinus und anderen antiken christlichen Schriftstellern, die der Gefahr einer zu großen ›Sinnlichkeit‹ durch Allegorisierung entgegenzuwirken versuchten, bekennt sich Spee offen zur sinnlich wahrnehmbaren Frömmigkeit« (S. 82). Wenn R. aber die in der Forschung wiederholt erörterte These, Spee sei Mystiker gewesen, als »Fehleinschätzung« abtut (S. 47; auf S. 55 formuliert sie etwas vorsichtiger: »ähnlich einem

Mystiker«), so zeigt sich, daß sie die völlige Übereinstimmung von Spees Achtsamkeit mit dem Lebensmotto »Gott finden in allen Dingen« seines Ordensgründers nicht erkannt hat. Diese Form der fortwährenden Verbundenheit mit Gott ist eben die typische Gestalt, die das mystische Erleben bei Ignatius und – höchstwahrscheinlich – auch bei Spee angenommen hat.

R. hat richtig gespürt, daß Spees Achtsamkeit für ihn wesentlich ist. Sie ist darauf nicht ausführlich eingegangen, weil sie bei dem – weniger ergiebigen! – Thema »Gotteslob und Gottesdank«, das sie als ihren Auftrag betrachtete, bleiben wollte. Um dieses Ziel zu erreichen, erörtert die Verfasserin in einer Einleitung zu ihrem Buch sehr knapp ihre Problemstellung, ihre Definition von Gotteslob und Gottesdank sowie die Problematik des religiösen Sprachgebrauchs. Anschließend behandelt sie ebenso kurz zwei Quellen, aus denen die ganze Christenheit für ihr Gotteslob und ihren Gottesdank reichlich schöpfte: die Lobpsalmen, in denen Lob und Dank eine Einheit bilden, und den Begriff *confessio* bei Augustinus, der neben (Schuld)bekenntnis auch Loben und Danken meint. Auch Augustins Gedanken über den Hymnus und sein Schöpfungslob werden von Rösler auf wenigen Seiten beleuchtet, weil es bei Spee, Eichendorff und Droste »Reflexionen über die Schöpfung und Gotteserfahrung in der Natur« gibt (S. 34). In drei parallel aufgebauten Abteilungen folgt die Typisierung der Bezie-

hung zwischen Gotteslob und Gottesdank bei den drei genannten Autoren.

Bei der Behandlung der Speeschen Gottesloblieder fällt sofort auf, daß R. mit keinem Wort auf die Kapitel 5–8 und 19–28 im dritten Teil des *Gülden Tugend-Buchs* eingegangen ist, obwohl auch diese das Gotteslob als Thema haben. Auch wenn eine Arbeit sich auf die Lyrik Spees beschränkt, und R. – zu Unrecht – der Ansicht sein dürfte, daß die Gotteslob-Kapitel des GTB für die Interpretation der TN-*Laudes* nicht viel hergäben, hätte sie diese nicht übergehen dürfen, ohne sie auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Immerhin stehen sechs (oder das 52. Lied der TN mitgerechnet: sieben) der Gottesloblieder der TN im GTB in ihrem ursprünglichen Kontext. Das Ergebnis von Röslers Untersuchung vom Loben und Danken in der TN fällt recht dürftig aus. Auf weniger als einer Seitenlänge (S. 85 f.) stellt sie fest, daß beider in den Psalmen und bei Augustinus feststellbare Einheit bei Spee nicht mehr so deutlich zu Tage tritt, weil sich bei ihm das Gotteslob in den Vordergrund schiebt. Die Gründe dieser Verschiebung sind: Spee verfaßte eben Loblieder; seine Lebenshaltung war eher die des Lobens; insoweit in der TN von einer didaktischen Intention gesprochen werden kann, war diese darauf gerichtet, die Leser »zur Einsicht in die Größe und Herrlichkeit Gottes« zu führen.

R.s Untersuchung (S. 86–95) von Gottesdank und Gotteslob in jenen

Kirchenliedern Spees, die in Härtings Edition (Berlin 1979) enthalten sind, bestätigt das vorher Gesagte. Die Sammlung aller betreffenden Stellen liefert nur karges Material, aus dem die Verfasserin in ihrer Zusammenfassung in wenigen Zeilen alles herausholt, was sich daraus nur folgern läßt. Viel interessanter sind auch hier ihre allgemeineren Betrachtungen über Spees Kirchenlieddichtung.

Damit ist der weitaus größere Teil von Röslers Werk noch nicht behandelt, in dem sie über Lob und Dank in Eichendorffs Lyrikabteilung »Geistliche Gedichte« und Drostes *Das Geistliche Jahr* spricht. Aber in einer Rezension für das *Spee-Jahrbuch* mögen einige kurze Bemerkungen zu diesen beiden genügen. Zu Eichendorff: »Der Dichter, der das »Herz der Welt« ist und die geheime Sprache der Natur noch versteht, geleitet die Menschheit zur Erkenntnis ihres religiösen Urgrundes in Gott. Wenn diese gelernt hat, mit dem Herzen zu sehen, wird sie die allumfassende Liebe Gottes dankbar und staunend erkennen« (S. 83). Diese Dankbarkeit und dieses Staunen artikulierten sich bei Eichendorff jedoch nicht in direkt ausgesagtem Preis und Dank. In diesem Zusammenhang taucht der Name Spees noch öfters auf, wenn R. dessen Gottverbundenheit im Anschauen der Schöpfung mit Eichendorffs Naturmystik vergleicht; denn Eichendorff ist »den verführerischen Kräften naturmystischer oder pantheistischer Ideen massiv ausgesetzt gewesen« (S. 107). Er hat sie zwar überwun-

den, blieb aber in vielen Teilen seiner Werke dadurch gezeichnet. Durch diesen Vergleich wird auch die Art von Spees Mystik deutlicher.

Zu Droste-Hulshoff: »Abschließend stellt sich die Frage, ob bei ihr von einem Schöpfungslob wie bei Spee, einem Gotteslob wie bei Augustinus und bei Spee und einem Gottesdank gesprochen werden kann« (S. 291). Nach 75 Seiten, in denen R. sehr viel Sinnvolles, ja Vorzügliches über die Droste und ihre Gedichtsammlung *Das Geistliche Jahr* schreibt, in denen sie jedoch weder direkt noch indirekt von Lob oder Dank redet, folgen vier Seiten, in denen sie feststellen muß, daß Schöpfungslob und Gotteslob »einer Droste nicht mehr möglich« sind (S. 294). Für ihre These: »Anders verhält es sich mit dem Gottesdank« kann sie eigentlich noch weniger Belege als fürs Gotteslob aus Drostes Texten beibringen. Der vom vorgeetzten Thema ihres Buches ausgehende Zwang zeigt sich hier überdeutlich.

Im Grunde hätte für die Behandlung des Themas »Die Entwicklung vom Gotteslob zum Gottesdank« der Umfang eines etwas längeren Aufsatzes gereicht. Durch den Dissertationszwang mußte daraus ein ganzes Buch werden. Glücklicherweise hat Frau Rösler auf den vielen übrigen Seiten die Gelegenheit genutzt, ihr wahres Können zu zeigen: ein Gespür für das Wesentliche in Spees *Laudes*, in Eichendorffs geistlichen Gedichten und im *Geistlichen Jahr* der Droste; überdies das stilisti-

sche Vermögen, diesen literarischen Kunstwerken durch eigene Sprachkraft gerecht zu werden.

*Theo van Oorschot*

**Hans Müskens: Friedrich Spee. Keine Hexerei. Aachen 1996 (Religion betrifft uns. Jg. 1996, Heft 5). 30 Seiten, 2 farbige Folien.**

Gründliche Lektüre des vorliegenden Spee-Heftes aus einer Serienpublikation von Unterrichtsmaterialien für den katholischen Religionsunterricht wird wohl bei jedem Leser Betroffenheit hervorrufen, am meisten wahrscheinlich bei Fachhistorikern, insbesondere Kirchenhistorikern, die nicht ohne Berechtigung glauben, mit dem Thema vertraut zu sein. Studiendirektor Hans Müskens, Vorsitzender der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf, hat als Bearbeiter und Autor dieser naturgemäß didaktisch ausgerichteten Veröffentlichung eine qualitative Informationsdichte erreicht, die vielen thematisch vergleichbaren Arbeiten universitärer Herkunft fehlt. Das Ergebnis seiner Formulierungen und seiner Zusammenstellung von Texten ist die Wiedergabe nüchterner Fakten mit größtmöglicher emotionaler Wirkung.

Man kann Müskens Publikation daher als Geschichtsschreibung eben nicht *sine*, sondern *cum ira et studio* bezeichnen. Zur Würdigung der Ar-

beit ist zu betonen, daß »Zorn und Eifer« bei gleichzeitiger Sachlichkeit dem Stoff angemessen waren und geholfen haben, die historische Wahrheit darzustellen und nicht zu verfehlen. Dies bedarf näherer Erklärung.

Man kann zunächst darauf hinweisen, daß Müskens seine Speedarstellung nicht als Historiker, sondern als Theologe und vor allem als Religionslehrer verfaßt hat. Dies ist gewiß richtig. Es wäre aber falsch, ließe man es bei dieser Erklärung bewenden. Man verkennt dann nämlich den durchaus auch historiographischen Charakter der Arbeit.

Neben dem von Ranke verfochtenen Ideal des *sine ira et studio* hat es bekanntlich von Anfang an und ebenso legitim auch die gegenteilige Tradition gegeben, der schon Theodor Mommsen zugerechnet werden muß. Es ist nicht übertrieben, auf solch übergreifende Zusammenhänge in bezug auf die äußerlich nicht allzu umfangreiche Arbeit Müskens hinzuweisen. Die Thematik der Hexenverfolgungen verlangt fast unerbitlich nach historiographischen Grundsatzüberlegungen. Die engagierte Vorgehensweise von Müskens steht schließlich nicht vereinzelt da. Vor wenigen Jahren hat der Düsseldorfer Professor Gerhard Schorrmann sein Buch *Krieg gegen die Hexen* als Fachhistoriker mit wohl noch größerer moralischer Parteinahme geschrieben. Wenn daher Müskens neben »kognitiven Zielen« auch »affektive Ziele« nennt (S. 6), so gehört dies gewiß zunächst der Unterrichts-

planung an, aber die Zielrichtung ist keineswegs allen Fachhistorikern vollständig fremd. Es ist nicht unwissenschaftlich, mit Mommsen und vielen anderen Historikern aus Vergangenheit und Gegenwart Werturteile zu fällen, sondern nur sinnvoll – gerade bei einem Thema wie »Spee und die Hexen« –, die engagierte Geschichtsschreibung neben (nicht anstelle!) der (thematisch!) von Zorn und Eifer freien Darstellung als notwendige Ergänzung ebenfalls zu praktizieren und zu pflegen.

Müskens verfolgt – wie bereits oben gesagt – sein Engagement mit Sachlichkeit. Dies besagt natürlich nicht, daß jeder einzelne der in seiner Zusammenstellung ausgewählten Texte für sich betrachtet sachlich ist. Dies zu fordern wäre übrigens unsinnig, denn die Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien gewinnt nur durch Kontrastreichtum, und die inquisitorische Zensur von Autorentexten mit Ausschluß aller emotional bestimmten kann Schüler nur zu schulischer Langeweile führen. Also finden sich mit Recht bei Müskens auch Texte, die nur zusammen ein realistisches Bild ergeben und die teilweise einzeln betrachtet schon aufgrund ihrer Spezialisierung eher einseitige Aussagen beinhalten. So ist beispielweise der bei Müskens abgedruckte Text von Elisabeth Christian über den *Hexenhammer* (S. 21) gewiß generell frei von Falschaussagen, aber er vermittelt kein historisch realistisches Bild über das schreckliche Buch und seine Geschichte. Vielleicht wäre auch ein

Hinweis auf die nur für Teile des Buches erfolgte kirchliche Approbation und auf die Tatsache, daß selbst die partielle Billigung durch Manipulationen eines seiner Verfasser erschlichen war, nicht überflüssig gewesen. Nun beschäftigt sich dieser Beitrag speziell mit dem Bild der Frau im *Hexenhammer*, und dieses Frauenbild war genau so grotesk, wie Elisabeth Christian es nachzeichnet. Dennoch geht ihre Aussage an einer einzigen Stelle zu weit. Sie schreibt, es wäre »für die Verfasser« des *Malleus maleficarum* »eindeutig, daß nur Frauen für den Tatbestand der Hexerei in Betracht kommen«. Dies stimmt nicht. In der sechsten *Quaestio* der *Pars prima* gehen die Autoren »nur« von der angeblichen Tatsache aus, daß sich unter den Frauen eine größere Anzahl (*maior multitudo*) von der Hexerei anhängenden Personen befinde als unter den Männern.

Unabhängig von der Tatsache, daß Müskens mit Recht die verschiedensten und verschiedenartigsten Standpunkte in seiner Textsammlung zusammenträgt – wie anders will ein Gymnasiallehrer seine Schüler zu kritischem Denken anleiten –, fällt die große »geistige Spannbreite« auf, die notwendig ist, um das dennoch Gemeinsame in den Beiträgen zu erkennen. Welch gewaltiger Unterschied besteht z. B. zwischen der (S. 17) abgedruckten Spee-Predigt des Essener Bischofs Hubert Luthe, die dieser – damals noch Kölner Weihbischof – am 25. Februar, also an Spees Geburtstag, in Neuss gehalten hat, und den beiden aus Texten

des Trienter Hochschullehrers Italo Battafarano zusammengestellten Beiträgen. Während Bischof Luthe mit dem Recht (und der Pflicht) des Seelsorgers einen sehr volkstümlichen Ton anschlug, zeichnet sich Professor Battafarano durch wissenschaftlich disziplinierten Sprachstil aus, obwohl gerade seine Texte wohl die meisten Leser in besonderer Weise betroffen machen werden. Es geht hier nicht um einen Gegensatz der Autoren Luthe und Battafarano, den es vielleicht gar nicht gibt, sondern um die Weite der von Müskens getroffenen Auswahl. Wenn heute mit Mangel an Katholizität infolge zunehmender Einseitigkeiten aufgrund eingebildeter Antinomien festgestellt wird, so kann gesagt werden, daß die vorliegende Publikation für den Religionsunterricht einer solch traurigen Entwicklung entgegenwirkt.

Es ist schwierig, die zweiundzwanzig von Müskens vorbereiteten Unterrichtsmaterialien alle zu bewerten. Sie einzeln zu besprechen, würde den Rahmen einer Rezension sprengen. Eine summarische Gesamtbewertung steht dem Rezensenten – schon aufgrund seiner mangelnden Erfahrung mit (schul-)didaktischen Texten – eigentlich nicht zu. Wenn er es dennoch versucht, so kommt er zu dem Ergebnis, daß die Auswahl vortrefflich ist. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil eine große Zahl der Unterrichtsmaterialien aus unmittelbaren Quellentexten besteht. Nicht weniger als acht der zweiundzwanzig Texte, also mehr als ein Drittel,

stammen direkt von Friedrich Spee. Drei Unterrichtsmaterialien sind sehr quellennahe Auszüge aus Schriften des Speeforschers Theo G. M. van Oorschot, einer stammt von Gottfried Wilhelm Leibniz. Kein einziger Text ist m. E. für Schüler unverständlich.

Hier liegt die vielleicht größte Leistung von Müskens Publikation. Es ist ihm nämlich gelungen, einen der großen »praktischen« Theologen der Vergangenheit und dessen Wirken für die Gegenwart verständlich zu machen. Zwei poetische Texte von Friedrich Spee hat Hans Müskens selbst in die Gegenwartssprache übertragen (S. 28–29). Dies – wie jeder Historiker und jeder Germanist weiß – unendlich schwierige Unternehmen ist ihm in diesen Einzelfällen gelungen. Man kann nur wünschen, daß sich Müskens noch öfter dieser Aufgabe unterziehen wird, die oft wie die Quadratur des Kreises erschien und deren Nicht-Lösung ein gewaltiges Hindernis für die Vermittlung der Gedanken Spees an die Gegenwart wäre. Indem Hans Müskens die Übertragung auch von poetischen Speetexten in die Gegenwartssprache gelang, schaffte er sich selbst die Legitimation für seine Behauptung: »Friedrich Spee ist ein Mensch für unsere Zeit« (S. 4).

Heinz Finger

**Stefan Rieger: Speichern / Merken. Die künstlichen Intelligenzen des Barock. München: Fink 1997. 407 Seiten.**

Wer geglaubt hat, mit Martina Eicheldingers profunder Studie *Friedrich Spee – Seelsorger und poeta doctus* (Tübingen 1991; vgl. die Rez. im *Spee-Jahrbuch* 1994, S. 223–226) sei für die nächsten Jahre das letzte Wort zu Spees *Güldenem Tugend-Buch* (GTB) gesprochen worden, sieht sich beim Aufschlagen des hier anzuzeigenden Werks eines Besseren belehrt. Es ist ein auf den ersten Blick ungewohntes Umfeld (*Die künstlichen Intelligenzen des Barock*), in das hier das GTB gerückt wird, und es ist ein teilweise ungewohnter Kreis von Dichtern und Denkern, denen sich Spee hier zugesellt sieht: Neben seinem berühmten polyhistorischen Ordensbruder Athanasius Kircher (1602–1680) steht der kaum bekannte protestantische Lüneburger Gelehrte Johann Buno (1617–1697), neben den Poeten und Poetikern Johann Christoph Männling (1658–1723) und Georg Philipp Harsdörffer (1607–1658) kommt – unter dem anagrammatisch verschlüsselten Pseudonym Stanislaus Mink von Weinsheun – der Oldenburger Hofhistoriograph Johann Just Winkelmann (1620–1699) zu Wort, der mit seinen Werken *Proteus* (1657) und *Logica Memorativa* (1659) einen bislang kaum gewürdigten Beitrag zur Gedächtniskunst geleistet hat.

Der ausschließlich an Friedrich Spee interessierte Leser ist nicht ge-

zwungen, das gesamte Konzert des von Rieger aufgetretenen Chors der Mnemotechniker anzuhören; der Part Spees läßt sich recht leicht aus seiner Umgebung herauslösen. Das Spee-Kapitel des Buches – »Die Mnemonik Gottes (Friedrich Spee von Langenfeld 1591–1635)« – erscheint weitgehend in sich abgeschlossen, der Gedankengang greift nur selten und peripher auf bereits Gesagtes zurück. Dennoch liegen die Informationen hier keineswegs für den raschen Zugriff bereit, sondern verlangen nach einer einläßlichen Lektüre. Der Leser – sei es nun des ganzen Buches oder nur der Spee gewidmeten Seiten 282–320 – ist auf alle Fälle gut beraten, sich zur Einübung in die Methode und zur Einstimmung in die Diktion des Autors mit den theoretischen und sprachlichen Gepflogenheiten von Roland Barthes (vor allem *Sade, Fourier, Loyola*, Frankfurt/Main 1986) und Michel Foucault (von der *Ordnung der Dinge* über die *Archäologie des Wissens* bis zu *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/Main 1971, 1973 bzw. 1976) vertraut zu machen. Als Lohn für den Besuch dieser Vorschule winkt eine subtile Analyse des GTB (Ausgangs- und Schwerpunkt: Teil III, Kapitel 25: *Eine andere schöne Weiß Gott allezeit tag vnd nacht zu loben für die so eines höheren verstands sind*), mit dem sich Spee nach Riegers Worten »auf sehr verquere Weise in die mnemonische Tradition« (S. 283), d. h. in die Tradition der Gedächtniskunst, einschreibt (S. 282–297).

Riegers Aufmerksamkeit gilt der konventionellen Bildandacht bei Spee (GTB I, 8 – hierzu S. 308–310) ebenso wie der mechanisierten Form des Gotteslobs mittels zum Zeichen gemachter Pulsfrequenzen und Herzschläge (GTB III, 21 ff.; hierzu S. 299–308), der mnemotechnischen Praxis der »Erzeugung, Abspeicherung und Reaktualisierung« (S. 283) innerer Bilder wie den sämtliche fünf Sinne beanspruchenden (auto)suggestiven Meditationsstrategien in der Nachfolge des Ignatius von Loyola (S. 314–318): »Spee nutzt für seine Tugendpädagogik die alte Wissenschaft namens Mnemotechnik auf vielfältige Weise« (S. 310). »Wie sehr er dabei auf Affekt und Körperpraxis setzt, zeigt die minutiöse Detaillogik seiner Meditationsanweisungen. Kurzgeschlossen mit Jesus oder den Heiligen taugt der Leib des Betenden zum imaginären Martyrium. [...] Nachdem Spee seinen Gläubigen erstens ein Gedächtnis und zweitens einen imaginären Körper eingebildet hat, dekliniert er sie durch alle fünf eingebildeten Sinne. Was so beginnt, ist das Diktat der Imagination [...]« (S. 315 f.). Dieses »Diktat« der vermeintlich freien Imagination zieht den Blick des foucault-geschulten Analytikers auf sich: Denn »Spees imaginäre Bildpolitik folgt dem Programm der *Gouvernementalität* und ihrer von Foucault beschriebenen pastoralen Variante. Neben all den Details der Macht, die Foucault so aufwendig wie plausibel rekonstruiert, ist es das grundlegende Moment einer Tätigkeit, das Moment einer ver-

meintlich freien Produktion, mit dem die Subjekte an die Macht gebunden werden« (S. 320).

Die Lektüre von *Speichern/Merken* macht neugierig, ob und wie weit die hier aufgetanen Wege neue Zugänge auch zu den in der Untersuchung ausgesparten Kapiteln des GTB ermöglichen und neue Perspektiven auf das Gesamtwerk Spees eröffnen. Dem Leser, der Riegers Buch vielleicht schon nach wenigen Seiten entmutigt aus der Hand legen möchte, sei empfohlen, zuerst den 1993 erschienenen Aufsatz des Autors (*Der gute Hirte und die Metaphysik der Macht (Friedrich Spee von Langenfeld)*, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 67, S. 585–606) zu Rate zu ziehen, und sich dann noch einmal ans Werk zu machen: Stefan Riegers Studie über die *Künstlichen Intelligenzen des Barock* ist eines doppelten Anlaufs allemal wert – und dies nicht nur in dem Friedrich Spee gewidmeten Kapitel.

Eckhard Grunewald

**Marielies Saatkamp: »Bekandt daß sie Zaubersche were«. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland. (Westmünsterland. Quellen und Studien hg. von Timothy Sodmann, Bd. 2). Vreden 1993. 232 Seiten.**

Die Autorin hat in dem vorliegenden Band die vielschichtige Problematik der Verfolgung vermeintlicher He-

zen aufgearbeitet. In einem Einleitungskapitel stellt sie zunächst die Geschichte der Catharina Heidbrink vor, um zu zeigen, daß sich hinter den Namen in den alten Akten persönliche Schicksale verbergen, die in einer für den heutigen Menschen fremden Welt gelebt haben. Weiterhin grenzt sie ihre Untersuchungen auf eine ganz bestimmte Region ein. Es sind die alten Ämter Horstmar, Ahaus und Bocholt, die Herrschaften Gronau und Gemen, die Herrlichkeiten Lembeck, Raesfeld und Bredevoort (heute NL), Verwaltungseinheiten im Grenzgebiet zwischen dem Fürstbistum Münster und den Niederlanden. Schließlich legt sie die Quellen dar, aus denen sie im wesentlichen ihre Informationen gewonnen hat.

Im nächsten Kapitel macht die Autorin Aussagen zu Hexenlehre und Hexenverfolgungen. Begriffe wie Ketzer und Hexen, Teufel, Teufelspakt, Teufelbuhlschaft, Hexensabbat, Schadenzauber finden hier eine anschauliche und informative Erklärung, so daß der weniger informierte Leser grundsätzliche Kenntnisse vermittelt bekommt. Anschließend wird das Vorfeld der Prozesse dargelegt (Beleidigungsklage, Geldstrafen, Wasserproben) und die Durchführung von Hexenprozessen im Westmünsterland beschrieben. Aufgrund der regionalen Nähe stehen hier wiederum konkrete Verfahren und Prozesse im Vordergrund. Fragen der Folter, der Übernahme der Kosten wie auch die Möglichkeit der Verteidigung werden exempla-

risch angesprochen. In den beiden Kapiteln 5 und 6 stellt die Autorin weitere Ergebnisse zu Verfolgungen am Ende des 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts vor bzw. benennt und bewertet Einzelprozesse von 1603 bis 1689. Anhand der regionalen Betrachtungsweise kann Marielies Saatkamp nachweisen, daß die Menschen der Region von Zauberglaube und Hexenfurcht bestimmt waren, was mit zu den fatalen Folgen der Hexenprozesse beigetragen hat (Kap.7). In der Schlußbetrachtung wird neben anderen ein Motiv besonders herausgestellt, warum es gerade in der Region des Westmünsterlandes zu Hexenprozessen kam: der Druck von unten, der oftmals Beleidigungsklagen und Prozesse auslöste. Irrationale Ängste seien oft der Grund für Verfolgung und Prozeß gewesen. Darum sei die westmünsterländische »Hexe« die Frau von nebenan gewesen, die als Sündenbock in einer von Angst und Not bestimmten Zeit herhalten mußte.

Die Ausführungen finden eine gute Ergänzung in dem Bildteil, der zum Teil bekannte Darstellungen bringt, zum Teil Bilder von den Schauplätzen in der Region und Wiedergaben u. a. aus Prozeßakten und Gutachten. Informativ sind auch die chronologische Übersicht über die Beleidigungen, Wasserproben und Hexenprozesse im Westmünsterland und die Quellentexte. Glossar, Literaturverzeichnis, Bildnachweis wie Orts- und Personenregister gehören selbstverständlich mit zu der Arbeit.

Marielies Saatkamp hat in ihrer

Verbindung von theoretischer Grundinformation und Darstellung konkreter Beispiele ein hohes Maß an Anschaulichkeit gefunden, die unterschiedlichen Lesererwartungen gerecht wird. Der interessierte aber nicht unbedingt fachkundige Leser wird eine Menge an Sachinformationen bekommen, die einerseits von der Autorin knapp und sachgerecht aufgearbeitet wurden, aber andererseits auch durch die konkreten Beispiele aus der Region starke Eindringlichkeit und Betroffenheit vermitteln. Der regionale Bezug wird darüberhinaus dem sachkundigen Leser einen Zugewinn an Informationen ermöglichen.

Der Autorin geht es in besonderem Maße um Sachinformation und Aufklärung, was auch ihre Ausstellung »Von den bösen Weibern, die man nennet die Hexen« belegt, die 1991 zum ersten Mal im Rathaus von Vreden gezeigt wurde und seitdem an verschiedenen Orten im Münsterland, in Münster, Dorsten, Herten, Ratingen u. a. gezeigt wurde und dabei auf großes Interesse stieß. Zu dieser Ausstellung verfaßte Marielies Saatkamp einen informativen Katalog (*Von den bösen Weibern, die man nennet die Hexen – Quellen und Ausstellungstexte*. Hg. von Marielies Saatkamp, Borken 1993, 4. Auflage). Nach eigenen Aussagen arbeitet sie seit 1986 über das Thema Hexenverfolgungen. Erstes größeres Ergebnis ihrer Forschungen ist die Schrift *Der Hexenwahn und seine Gegner: Dr. Weyer (Wier) und die Grafen von Tecklenburg*. Tecklen-

burg 1988, ein Buch, das sie zum 600jährigen Jubiläum der Stadt Tecklenburg herausbrachte.

Hans Müskens

**Van Hexen un Düvelslüden. Über Hexen, Zauberei und Aberglauben im niederländisch-deutschen Grenzraum. Over heksen, toverij en bijgeloof in de Nederlands-Duitse grensstreek.** Hg. von / uitg. door Marielies Saatkamp & Dick Schlüter. (Westmünsterland – Quellen und Studien, Hg. von Timothy Sodmann, Bd. 4) Enschede / Doetinchem / Vreden 1995. 207 Seiten.

Das Buch ist das Ergebnis eines grenzüberschreitenden Projektes im niederländisch-deutschen Grenzraum. Im September 1993 fand im niederländischen Lielde ein Symposium zum Thema »Van Hexen und Düvelslüden« statt. Forscherinnen und Forscher aus dem Münsterland, dem Osnabrücker Land, dem Ruhrgebiet, dem Rheinland, Twente und dem Achterhoek trafen hier zusammen. Ein besonderer Reiz des Buches liegt u. a. darin, daß die Beiträge in holländischer bzw. deutscher Sprache wiedergegeben werden. Zu jedem Beitrag wird eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache dazugegeben. Auf diese Weise wird die grenzüberschreitende Fragestellung augenfällig.

Marielies Saatkamp aus Tecklen-

burg, eine der Herausgeberinnen, schreibt »Zur Geschichte der Hexenverfolgungen, dargestellt an Beispielen aus dem Westmünsterland«. Diese allgemeine und sehr informative Einführung kann die Autorin immer wieder an konkreten Beispielen des Forschungsgebietes festmachen. So zeigt sie durchgehend, daß sich hinter der »Hexe« ein konkreter Mensch verbirgt, an dem das Gerichtsverfahren ausgeübt wurde.

Harry te Walvaart aus Zutphen macht das Problem für den Achterhoek und die Herrschaft Borculo deutlich, die im frühen 17. Jahrhundert von der Hexenhysterie ergriffen wurden. An seinem Aufsatz »Mit toverijen becladdet – Toverij in de Heerlijkheid Borculo 1610–1800« läßt sich erkennen, wie das Prozeßverfahren in dem Untersuchungsgebiet sich verändert hat, nachdem es vom Fürstentum Münster in die Vereinigten Niederlande übergegangen war. Schwarze und weiße Magie blieben trotz veränderter Herrschaftsverhältnisse noch bis ins 18. Jahrhundert Bestandteil des Volksglaubens.

Erika Münster-Schroer aus Ratinen berichtet über »Zauberei und Hexenprozesse in den Herzogtümern Jülich und Berg«. Diese Herzogtümer galten als Gebiete mit geringer Verfolgung, möglicherweise zurückzuführen auf das Wirken des Arztes Dr. Weyer (Wier). Trotzdem hat die Autorin vor allem für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts eine relative Häufung von Zaubereiprozessen ausgemacht, wobei einzelne Ämter

vor allem im Herzogtum Jülich stärkere Aktivitäten entwickelten als andere. Auch dieser Beitrag ist gekennzeichnet durch die Darstellung von konkreten Fällen z. B. im Amt (Düsseldorf-)Angermund (1499–1500) und in Düren (1509–1536/37). Schließlich findet der sehr späte Prozeß von 1737/38 in (Düsseldorf-)Gerresheim eine Würdigung.

Sabine Alfing aus Münster referiert über die »Hexen von Münster«. Anschaulich kann sie u. a. an der Biographie einer Frau, der Greta Bünichmann, vorstellen, wie sie ein Opfer wurde, weil sie nicht der gesellschaftlichen Norm entsprach und darum angreifbar war. Trotz des Einzelschicksals ist sie nicht ein Einzelfall, wie die Autorin nachdrücklich und schlüssig darstellen kann: Die Gesellschaft suchte ihre »Sündenböcke«.

Dick Schlüter aus Enschede, der zweite Herausgeber, berichtet in seinem Aufsatz »De rol van duivelbanners inzake toverij en heksen« darüber, wie trotz Beendigung der Hexenprozesse in den Niederlanden im frühen 17. Jahrhundert bei der Landbevölkerung noch lange (bis ins 20. Jahrhundert!) Zauberglauben auszumachen ist und Entzauberungsspezialisten (auch Ärzte und Geistliche) einem fragwürdigen Tun nachgingen. Gleichzeitig macht er deutlich, wie sich der Begriff der Magie vom 16. bis zum 20. Jahrhundert wandelte.

Ralf-Peter Fuchs aus Witten bearbeitet in seinem Beitrag »Hexereisachen vor dem Reichskammer-

gericht«. Schwerpunkt der Untersuchung sind einige Prozesse westfälischer Herkunft. Kennzeichnend für dieses Gericht sei, daß es nur bei vergleichsweise offen zutage liegenden Rechtsverstößen eingeschritten sei. Verfolgungseifer im legalen Rahmen obrigkeitlicher Exstirpationsbestrebungen bleibe dagegen weitgehend unberührt. Der Autor hebt besonders auf das Jahr 1630 ab, ein Jahr, in dem gehäufte Kritik an den Hexenprozessen auszumachen sei. Er deutet somit eine Nähe zur *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee an.

Walter Komber aus Bad Essen hat anhand von erhalten gebliebenen Amtsrechnungen des alten Amtes Wittlage im Fürstentum Osnabrück konkrete Hinweise auf Hexenprozesse in dieser Region aus den Jahren 1551–1651 untersucht. Hexenprozesse, Zauberei- und Schadenzauber-glaube schlagen sich in den Kostenaufstellungen nieder, so daß sich anhand dieser Quellen der Prozeßverlauf rekonstruieren läßt. Auch diese Arbeit ist davon gekennzeichnet, daß es nicht um anonyme Verfahren geht, sondern ganz konkreten, namentlich bekannten Menschen der Prozeß gemacht wird.

»Unser Hexenänneken« – der Hexenprozeß als Thema der Heimatgeschichte«, so der Titel der Arbeit von Gudrun Gersmann aus Bochum, in der sie sich mit der Entwicklung der Hexenforschung vor allem im überschaubaren Bereich der Ortsgeschichte kritisch auseinandersetzt, wobei sie einen Bogen von wenig sachorientierten Vorstellungen über

lokale Einzelveröffentlichungen mit eher folkloristischem Einschlag bis zur kritischen Würdigung der zu Unrecht verfolgten Menschen spannt.

Die letzten beiden Beiträge von Henk Kroesenbrink aus Winterswijk und Gabriele Gottschalk aus Munster gehen auf magische Vorstellungen ein, die ihren Niederschlag in Volksgeschichten – »Volksoverlevering en heksenverhalen uit de Achterhoek« bzw. in »Hexen- und Zaubereisagen aus dem Westmünsterland« – gefunden haben. H. Kroesenbrink referiert über eine landesweite Sichtung und Sammlung von Volksgeschichten, eine Befragung über »Werwölfe, witte Wiever, Gnome und Hexen«. Entscheidend sei, daß der Wahrheitsgehalt dieser Geschichten oftmals nicht angezweifelt wurde. Damit liefern sie ein anschauliches Bild der magischen Vorstellungen der Landbevölkerung. Zahlreiche Beispiele belegen diese Aussage. G. Gottschalk kann ebenfalls an vielen Textbeispielen durchgehende Motive und Muster für die landläufige Vorstellung von Hexen und Zaubereiern nachweisen; sie kennzeichnet aber gleichzeitig auch ihre Vielfalt und lokale Streuung, was wiederum ein Licht auf den Glauben der Menschen an Hexen und Zaubereier innerhalb der angesprochenen Region wirft.

Im Anhang liefert das Buch exemplarisch »Quellen- und Literatur (Bronnen en literatuur)« sowie wichtige Sekundärliteratur. Kennzeichnend für alle Beiträge ist die große Anschaulichkeit, mit der die Auto-

rinnen und Autoren ihren Stoff darbieten. Das erreichen sie vor allem dadurch, daß sie sich am konkreten Fall orientieren. Der Mensch, der vor 300 oder 400 Jahren gelebt hat, steht im Mittelpunkt. Ein wichtiger methodischer Ansatz. Damit wird Geschichte für den Leser »hautnah«

erfahrbar, ohne in die Nähe von oberflächlicher Betrachtungsweise zu geraten. Denn die benutzten Quellen wurden von den Autoren sorgfältig und sachgerecht untersucht.

*Hans Müskens*

---

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Becker, Horst Josef; Monheim-Baumberg; Realschullehrer i. R.

Finger, Prof. Dr. Heinz; Neuss; Bibliotheksdirektor an der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Franz, Dr. Gunther; Trier; Ltd. Direktor der Stadtbibliothek Trier, Vorsitzender der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier

van Gemert, Prof. Dr. Guillaume C.A.M.; St. Anthonis (Niederlande); Germanist, Extraordinarius der Katholischen Universität Nijmegen

Grunewald, Prof. Dr. Eckhard; Oldenburg; Germanist am Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte und an der Universität Oldenburg

Hillenbrand, Dr. Karl; Generalvikar der Diözese Würzburg

Keller, Dr. Karl; Geldern; Oberstudiendirektor i. R.

Müskens, Hans; Ratingen; Studiendirektor, Vorsitzender der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf

Oestmann, Dr. jur. Peter; Göttingen; Habilitand für deutsche Rechtsgeschichte am Graduiertenkolleg für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main

van Oorschot, Dr. Theo G.M.; Niederstadtfeld; Germanist i. R. der Katholischen Universität Nijmegen (Niederlande)

Pritzkat, Joachim; Worms-Hochheim; Studienreferendar für Deutsch und katholische Religion

Saatkamp, Marielies; Münster; Dozentin an der VHS in Ibbenbüren

Spall, Alfred; Würzburg; Dipl.-Psychologe, Hausleiter des Friedrich-Spee-Hauses, Leiter der Aids-Beratungsstelle Unterfranken in Würzburg

Weiers, Karl Heinz; Trier; Oberstudienrat i. R.